

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

55. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1994)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die Schwerpunkte der deutschen Präsidentschaft und der Tagungen des Europäischen Rates in Brüssel und Essen	4
B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung	6
I. Institutionelle Fragen	6
1. Europäische Union	6
2. Europäisches Parlament	6
3. Rat	7
4. Kommission	7
5. Europäischer Gerichtshof (EuGH) und Gericht erster Instanz ...	8
6. Rechnungshof	11
7. Wirtschafts- und Sozialausschuß	11
8. Ausschuß der Regionen	12
9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union	12
10. Dienstrecht der Bediensteten der Union	13
11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und Deregulierung	14
12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	15
II. Europa der Bürger	15
III. Erweiterungsverhandlungen und Heranführung weiterer Staaten an die Europäische Union	16

	Seite
IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Innere Sicherheit	17
1. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen	17
2. Daten- und Geheimschutz	18
3. Zivil- und Katastrophenschutz	18
C. Die Politiken der Gemeinschaft	18
I. Wirtschafts- und Währungspolitik	18
II. Finanzierung der Union	21
III. Steuerpolitik	24
IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes	25
1. Binnenmarkt allgemein	25
2. Binnenmarkt für Waren	27
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation und Banken)	29
4. Wettbewerbspolitik	32
5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze	35
6. Informationsgesellschaft	39
7. Verbraucherpolitik	40
8. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber-, des Marken- und des Gesellschaftsrechts	41
V. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik	43
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein	43
2. Entwicklungspolitik allgemein	47
3. Nordamerikanische Staaten	47
4. Zentral- und lateinamerikanische Staaten	49
5. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten	49
6. Mittel- und osteuropäische sowie südosteuropäische Staaten	50
7. Neue Unabhängige Staaten (Nachfolgerepubliken der ehemaligen Sowjetunion)	52
8. Mittelmeerländer, Naher Osten	52
9. Asien, Neuseeland und Australien	53
10. Beziehungen zu den AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten	55
11. Grundstoffpolitik	55
VI. Agrar- und Fischereipolitik	57
1. Agrarpolitik	57
2. Fischereipolitik	62
VII. Verkehrspolitik	64
VIII. Sozialpolitik	67
IX. Umweltpolitik	68
X. Forschungs- und Technologiepolitik	71
XI. Gesundheitspolitik	72

	Seite
XII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik	74
XIII. Familien-, Frauen- und Jugendpolitik, Sport	75
D. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union	77
I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	77
1. Allgemeines	77
2. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Ver- teidigungspolitik	78
3. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regio- nalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen	81
II. Beziehungen der Europäischen Union zu einzelnen dritten Staaten	82
1. Ehemaliges Jugoslawien	82
2. Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas	83
3. Neue Unabhängige Staaten (NUS)	84
4. Transatlantische Beziehungen und Japan	84
5. Mittelmeerländer	85
6. Naher und Mittlerer Osten	85
7. Afrika	86
8. Lateinamerika	88
9. Asien, Australien, Neuseeland	89
E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres	90
I. Justizpolitische Zusammenarbeit	90
II. Innenpolitische Zusammenarbeit	91
1. Zuwanderungs- und Asylpolitik	91
2. Polizeiliche Zusammenarbeit	93
F. Anhänge	95
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	95
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaf- ten veröffentlichte Richtlinienvorschläge des Rates und des Euro- päischen Parlaments	96
III. Im Berichtszeitraum beim Europäischen Gerichtshof oder dem Ge- richt erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bun- desrepublik Deutschland	98
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	98
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	98
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	98
4. Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag	99
5. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat	99
IV. Entwicklung des Warenverkehrs Deutschlands mit den Mitglied- staaten der Europäischen Gemeinschaften	101
V. Sachregister	109

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit bzw. aufgrund der Rechtsterminologie wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet (z. B. „Europa der Bürger“).

A. Überblick über die Schwerpunkte der deutschen Präsidentschaft und der Tagungen des Europäischen Rates in Brüssel und Essen

1. Deutsche Präsidentschaft, Schwerpunkte

Am 1. Juli 1994 übernahm Deutschland den Vorsitz im Rat. In den europapolitisch ereignisreichen sechs Monaten seiner Präsidentschaft hat der deutsche Ratsvorsitz den europäischen Integrationsprozeß weiter vorangebracht. Für mittel- und längerfristige Vorhaben wurde die Grundlage für Lösungen während der nachfolgenden französischen, spanischen und italienischen Präsidentschaften geschaffen, mit denen sich Deutschland eng abgestimmt hat.

Höhepunkt der deutschen Präsidentschaft war der Europäische Rat in Essen, der ein klares Signal setzte, entschlossen auf dem Weg der Integration weiter voranzukommen und für wichtige aktuelle Fragen Orientierungen und Grundlinien für kurz- und mittelfristige Maßnahmen festlegte (s. im einzelnen die Ausführungen unter Ziffer 2).

Die Politik der Stärkung der Marktkräfte und stabiler Rahmenbedingungen festigt das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Europa. Während der deutschen Präsidentschaft hatten der Abbau der Arbeitslosigkeit, die Stärkung des wirtschaftlichen Aufschwungs und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europa höchste Priorität. Nach Beginn der zweiten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion Anfang 1994 galt es ebenfalls, die neuen multilateralen Verfahren zur Sicherung dauerhafter Stabilität und strikter Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten der EU konsequent durchzuführen. Der Aufschwung hat 1994 neue Dynamik gewonnen. Die günstige konjunkturelle Entwicklung muß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit genutzt werden; dies bleibt auch in Zukunft herausragende Aufgabe der Europäischen Union.

Mit der Ratifizierung der Uruguay-Runde des GATT und ihrer internen Umsetzung konnte ein wichtiger Schritt zur effizienteren Nutzung der Vorteile weltweiter Arbeitsteilung getan werden. Die wirtschaftliche Kooperation mit anderen Wirtschaftsregionen konnte gestärkt und ausgebaut werden. Diese auf Marktwirtschaft und internationalen Wettbewerb setzende Wirtschaftspolitik ist der richtige Weg, um das europäische Potential für Innovation, Wachstum und Beschäftigung auszuschöpfen und den Standort Europa zu sichern.

Zu den herausragenden Ergebnissen der deutschen Präsidentschaft gehört die vom Europäischen Rat in Essen verabschiedete „Strategie zur Heranführung der Staaten in Mittel- und Osteuropa an die Europäische Union“. Dieser für Europa historische Schritt war begleitet vom Meinungs austausch des Europäischen Rates mit den Staats- und Regierungschefs dieser Länder in Essen. Für die baltischen Republiken konnten die Weichen für die Einbeziehung in

diese Strategie gestellt werden. Die gegenseitige Öffnung der Märkte, eine immer engere Partnerschaft und vor allem die Hervorhebung der Beitrittsperspektive trägt zur Stabilität und Sicherheit bei unseren Nachbarn in ganz Europa bei.

Unter deutschem Vorsitz wurde in Essen ein globales Mittelmeerkonzept beschlossen. Es wird Sicherheit, Stabilität und wirtschaftliches Wachstum in dieser Region durch die beabsichtigte umfassende Kooperation fördern.

Die laufenden gemeinsamen Aktionen, so zum Stabilitätspakt, zur humanitären Hilfe im ehemaligen Jugoslawien sowie zur Verlängerung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages sind erste Schritte zu einer echten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, für deren Erfolg eine Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Union ganz entscheidend ist.

Das Gipfeltreffen EU-USA hat die große politische Übereinstimmung beider Seiten bekräftigt und eine engere Abstimmung in Bereichen von gemeinsamem Interesse eingeleitet.

Wesentliches Element für die Erhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Europa ist die Entwicklung der Beziehungen zu Rußland. Im Hinblick auf politische und wirtschaftliche Fragen wird ein dauerhafter konstruktiver Dialog und Partnerschaft mit Rußland im Rahmen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit angestrebt.

Mit dem Asienkonzept wurde der wachsenden Bedeutung der Staaten in dieser Region Rechnung getragen. Weiterentwickelt wurden die Beziehungen zu Lateinamerika und Afrika, hier insbesondere zur Republik Südafrika. Der Friedensprozeß im Nahen Osten konnte wirksam unterstützt werden.

Im Bereich der Innen- und Justizpolitik konnten Fortschritte vor allem bei der Harmonisierung des formellen Asylrechts und den Bedingungen für die Aufnahme von Studenten und selbständigen Erwerbstätigen sowie in der Visapolitik erreicht werden. Unter deutschem Vorsitz sind auch die Arbeiten an der Europol-Konvention vorangekommen, die bis zum Europäischen Rat in Cannes abzuschließen ist.

Die deutsche Präsidentschaft ist entschlossen für ein bürgernahes Europa eingetreten. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem Europa der Bürger bei der Ausgestaltung der Unionsbürgerschaft ist die rechtzeitige Verabschiedung der Richtlinie zum aktiven und passiven Kommunalrecht für alle Unionsbürger im Wohnsitzstaat.

Ein wichtiges Anliegen der deutschen Präsidentschaft war es, eng mit dem neugewählten Europäischen Parlament zusammenzuarbeiten und es bei

der Umsetzung seiner erweiterten vertraglichen Rechte zu unterstützen. So konnten wichtige Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Parlament und Rat getroffen werden. Das Europäische Parlament und die Stärkung der demokratischen Kontrolle bleiben für die europäische Identität und den weiteren Fortgang der europäischen Integration wichtige Bausteine.

Ab 1. Januar 1995 zählt die Europäische Union 15 Mitglieder. Der Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden ist eine wertvolle Bereicherung der Union – politisch, wirtschaftlich und kulturell – und erhöht die Fähigkeit der Union, in Europa und der Welt für Frieden und Stabilität einzutreten.

2. Europäischer Rat, Tagungen in Brüssel und Essen

Auf einer Sondertagung des Europäischen Rates in Brüssel am 15. Juli 1994 verständigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU darauf, Herrn Jacques Santer als künftigen Präsidenten der Europäischen Kommission zu benennen.

Am 9. und 10. Dezember 1994 fand der Europäische Rat in Essen statt. Die Staats- und Regierungschefs erreichten substantielle Fortschritte in den Bereichen

- Wachstum und Beschäftigung,
- Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas,
- Mittelmeerkonzept der EU sowie
- Justiz und Inneres.

Der Europäische Rat bekräftigte seinen im Vorjahr beschlossenen Aktionsplan und forderte die Mitgliedstaaten auf, weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit in fünf Schwerpunktbereichen zu unternehmen:

Verbesserung der beruflichen Aus- und Fortbildung, flexiblere Arbeitsorganisation, Senkung der Lohnnebenkosten, wirksamere Arbeitsmarktpolitik sowie spezielle Maßnahmen zugunsten jugendlicher und Langzeit-Arbeitsloser.

Er bestätigte im Bereich transeuropäischer Infrastrukturnetze vierzehn prioritäre Verkehrsprojekte und begrüßte die Schaffung eines besonderen Fensters bei der Europäischen Investitionsbank zur Finanzierung dieser Netze. Für Europas Weg in die Informationsgesellschaft wurden die Weichen gestellt, wobei die Rolle der Privatwirtschaft bei Aufbau und Finanzierung der notwendigen Infrastrukturen auch von den Staats- und Regierungschefs besonders betont wurde.

Zur stabilitätsgerechten Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion hat der Europäische Rat weitere Konvergenzanstrengungen von den Mitgliedstaaten gefordert, um einen Anstieg des Schuldenstandes zu verhindern und inflatorischen Entwicklungen vorzubeugen.

Der Europäische Rat verabschiedete die Strategie zur Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas an die Union. Schwerpunkte dieser Strategie sind der

Aufbau strukturierter Beziehungen und der Auftrag an die Kommission zur Erarbeitung eines Weißbuchs zur Binnenmarktheranführung und Rechtsangleichung sowie agrarpolitische Studien. Das Treffen der Regierungschefs und Außenminister von 21 EU-Staaten und Staaten Mittel- und Osteuropas am 10. Dezember 1994 war von historischer Bedeutung. Mit der Heranführungsstrategie wurde ein solides und für beide Seiten verlässliches Programm vorgelegt, das für die Zeit bis zum Beginn von Beitrittsverhandlungen gilt.

Der Europäische Rat hat außerdem ein langfristig angelegtes Mittelmeerkonzept verabschiedet. Im Mittelpunkt stehen der regelmäßige Dialog unter Ein-schluß von sicherheitspolitischen Fragen, der Ausbau der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und weitere finanzielle Kooperation. Eine Mittelmeerkonferenz unter spanischem Vorsitz im 2. Halbjahr 1995 soll weitere Orientierungen für eine euro-mediterrane Partnerschaft geben.

Ein weiterer Schwerpunkt der außenpolitischen Themen war die Situation im ehemaligen Jugoslawien. Der Europäische Rat hat hierzu eine Erklärung verabschiedet, in der er zur weiteren Fortführung des Friedensprozesses auffordert.

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates umfassen außerdem

- die Ergebnisse des KSZE-Gipfels in Budapest,
- den Fortgang der Arbeiten zum Stabilitätspakt,
- den politischen Dialog mit Asien und die Asien-Strategie der Europäischen Union,
- das Grundlagenpapier zu Lateinamerika und die Beziehungen der EU mit Mercosur sowie Mexiko und Chile,
- die Zusammenarbeit mit Afrika, insbesondere dem südlichen Afrika und der Lage in Ruanda sowie den Beziehungen zu den AKP-Staaten,
- die Verlängerung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags bei der NVV-Konferenz 1995,
- Maßnahmen und Leitlinien zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels,
- die Vorbereitung des Weltgipfels für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen.

Im Bereich der Innen- und Justizpolitik hat der Europäische Rat beschlossen, daß die Europol-Konvention während der französischen Präsidentschaft im 1. Halbjahr 1995 abgeschlossen werden soll. Bis dahin soll die schon aufgrund eines Ressortsabkommens von 1992 tätige Europol-Drogeneinheit in Den Haag im Sinne einer Zwischenlösung ihre Tätigkeit auf weitere Felder der Verbrechenbekämpfung (Nuklearschmuggel, Schleuserkriminalität, Kfz-Ver-schiebung) erstrecken. Der Europäische Rat hat die Bedeutung der unionsweiten Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unterstrichen und die Beratende Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und den Rat aufgefordert, ihre Arbeiten an einer Gesamtstrategie der Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fortzuführen.

Der Europäische Rat bekräftigte das Subsidiaritätsprinzip als Leitprinzip der Union und forderte alle Gemeinschaftsorgane zu seiner konsequenten Anwendung auf. Er nahm den ersten Bericht der Kom-

mission zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zur Kenntnis und bat um weitere Vorschläge zur Überprüfung des bestehenden Gemeinschaftsrechts bis spätestens Juni 1995.

B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

I. Institutionelle Fragen

1. Europäische Union

3. Europäische Union, Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996

Im Berichtszeitraum hat es keine bedeutenden Bewegungen im EU-Rahmen gegeben. Für den Europäischen Rat Essen gab es keinen Verhandlungsbedarf. Belgien und Griechenland benannten als erste Mitgliedstaaten ihre Vertreter für die Reflexionsgruppe. Das Europäische Parlament wählte im Oktober 1994 zu seinen Vertretern in diesem Gremium MdEP Elmar Brok (EVP, Deutschland) und MdEP Elisabeth Guigou (SPE, Frankreich). Der Bundesminister des Auswärtigen hat Staatsminister Dr. Werner Hoyer zu seinem Persönlich Beauftragten in der Reflexionsgruppe bestellt. In der Bundesregierung wurde im Dezember 1994 ein Arbeitsstab zur Vorbereitung und Durchführung der Regierungskonferenz gebildet.

2. Europäisches Parlament

4. Europäisches Parlament (EP), Anzahl der Mandate

Die Erhöhung der Sitzzahl im Europäischen Parlament von 518 auf 567 Sitze (Erhöhung des deutschen Kontingents von 81 auf 99 Sitze) ist mit Konstituierung des neugewählten Parlaments am 18. Juli 1994 wirksam geworden. Das neue Parlament hat den deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Klaus Hänsch zu seinem Präsidenten gewählt. Er folgt auf Dr. Egon Klepsch und ist seit 1958 der vierte Deutsche in diesem Amt.

Auch im neuen Parlament spielen die unionsweit organisierten Parteien weiterhin die führende Rolle: aus der Konstituierung der Fraktionen ging erneut die Sozialdemokratische Partei Europas (SPE) mit 198 Abgeordneten als stärkste Fraktion hervor. Die Europäische Volkspartei (EVP) stellt mit 157 Abgeordneten die zweitstärkste Fraktion, gefolgt von den Europäischen Liberalen (ELDR) mit 44 Abgeordneten (Stand: 31. Dezember 1994). Wenn das Parlament im Rechtssetzungsverfahren Positionen des Rates verändern will, ist es auf absolute Mehrheiten und damit weiterhin – wie im bisherigen Parlament – auf Zusammenwirken der beiden größten Fraktionen angewiesen.

Die im Berichtszeitraum erfolgte Ratifizierung der Beitrittsverträge mit Schweden, Österreich und Finnland führt zu einer weiteren Sitzzahlerhöhung um

59 Abgeordnete aus den Beitrittsländern auf insgesamt 626 Mandate.

5. Europäisches Parlament (EP), Rechtsetzung, Resolutionen

Das Europäische Parlament war im Verfahren der Mitentscheidung (Artikel 189 b EG-Vertrag) und der Zusammenarbeit (Artikel 189 c EG-Vertrag) im Berichtszeitraum an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union maßgeblich beteiligt. Es hat auch bei der Beratung wichtiger internationaler Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten mitgewirkt. Von besonderer Bedeutung war dabei seine Entschließung vom 14. Dezember 1994 zum Abschluß der Uruguay-Runde. Des Weiteren hat das Parlament durch eine Vielzahl von Entschließungen wichtige Beiträge zur Diskussion von Themen geliefert, die den Integrationsprozeß unmittelbar berühren. Beispiele hierfür sind Entschließungen zum Europa mehrerer Geschwindigkeiten, zur Mittelmeerpolitik der Union, zur Definition der ECU, zur Sicherheit auf See, zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. In seinem Bestreben nach mehr Einflußnahme auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat das Parlament die Finanzierung der Gemeinsamen Aktion Mostar aus dem Kommissions-Teil des Gemeinschaftshaushalts beschlossen.

Die Ernennung eines europäischen Bürgerbeauftragten wurde vom EP 1994 zurückgestellt, um den Abgeordneten aus Finnland, Österreich und Schweden die Beteiligung am Auswahlverfahren zu ermöglichen.

6. Interinstitutionelle Beziehungen

Rat, Europäisches Parlament und Kommission haben sich auf der Interinstitutionellen Konferenz (IIK) in Brüssel (20. Dezember 1994) auf drei Regelungstexte zur weiteren Konkretisierung der Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union geeinigt:

- Vereinbarung über die Modalitäten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments gem. Artikel 138 c EG-Vertrag,
- Modus vivendi zur Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission zu Rechtssetzungsvorhaben nach Artikel 189 b EG-Vertrag (Komitologie) und
- Vereinbarung zur amtlichen Kodifizierung von EG-Rechtstexten.

Das Europäische Parlament wünscht über diese Konkretisierung des Vertrags über die Europäische Union hinaus noch weitere Interinstitutionelle Vereinbarungen (IIV) mit Rat und Kommission über seine Beteiligung im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), der Justiz- und Innenpolitik, der Wirtschafts- und Währungsunion und der Sozialpolitik, sowie eine Weiterentwicklung der Vereinbarung von 1993 über Demokratie und Transparenz. Rat und EP haben im Berichtszeitraum jeweils Entwürfe für Regelungen in den Bereichen GASP und Justiz-/Innenpolitik erarbeitet und in interinstitutionellen Gesprächen erörtert. Während das EP dazu tendiert, die Regelungen im Rahmen einer Interinstitutionellen Vereinbarung zu fixieren, zielt das Bestreben des Rates auf Selbstbindung in Form einer internen Leitlinie. Unabhängig davon war der deutsche Ratsvorsitz bestrebt, die Unterrichtung und Beteiligung des Europäischen Parlaments in den Bereichen GASP und Justiz/Inneres auf hohem Niveau zu gewährleisten und damit bereits im Vorgriff den Grundsätzen Rechnung zu tragen, die im Entwurf einer Leitlinie über die EP-Beteiligung in diesen Bereichen erarbeitet wurden.

3. Rat

7. Rat der Europäischen Union

Am 1. Juli 1994 übernahm Deutschland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union, der turnusgemäß zum 1. Januar 1995 von Frankreich weitergeführt wird.

Nach der Unterzeichnung der Beitrittsverträge am 24./25. Juni 1994 haben Österreich, Finnland und Schweden (Norwegen bis zum negativen Ausgang des EU-Referendums am 28. November 1994) an den Tagungen des Rates als aktive Beobachter ohne Stimmrecht teilgenommen. Mit der Ratifizierung der Beitrittsverträge in allen Mitgliedstaaten der EU zum Jahresende 1994 werden Österreich, Finnland und Schweden zum 1. Januar 1995 vollberechtigte Mitglieder der EU. Die Stimmgewichtung zur Beschlussfassung im Rat beträgt für Österreich und Schweden jeweils vier Stimmen, für Finnland drei Stimmen. Bei einer Gesamtstimmenzahl von 87 Stimmen sind damit für die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat 62 Stimmen erforderlich. Der auf der Grundlage des Kompromisses von Ioannina ergangene Ratsbeschluss vom 29. März 1994 über die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit, der bis zur Regierungskonferenz 1996 Anwendung findet, wurde in folgender Weise angepaßt:

„Falls Mitglieder des Rates, die über insgesamt 23 bis 25 Stimmen verfügen, erklären, daß sie beabsichtigen, sich einem Beschluß des Rates, für den eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zu widersetzen, so wird der Rat alles in seiner Macht stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der zwingenden Fristen, die durch die Verträge und durch das abgeleitete Recht, so zum Beispiel durch die Artikel 189b und 189c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

vorgeschrieben sind, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, die mit mindestens 65 Stimmen angenommen werden kann.“

8. Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts

Über die Beratungen des Rates zur Umsetzung des Auftrages des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 1992, Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaften zu ergreifen, insbesondere durch eine amtliche Kodifizierung (formelle Änderung) des Gemeinschaftsrechts, ist im 54. Integrationsbericht (Ziffer 13) berichtet worden. In einer interinstitutionellen Konferenz am 20. Dezember 1994 haben sich Rat, Kommission und Parlament förmlich über ein beschleunigtes Legislativverfahren für die amtliche Kodifizierung von Gemeinschaftsrechtsakten geeinigt. Die Vereinbarung enthält als wesentliche Elemente die Selbstverpflichtung der Organe, in zu kodifizierenden Rechtsakten im förmlichen Rechtsetzungsverfahren keine inhaltlichen Änderungen vorzunehmen und die Prüfung in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren abzuschließen. Die Bundesregierung erwartet, daß das vereinfachte Rechtsetzungsverfahren zur Kodifizierung die Transparenz und Zugangsfreundlichkeit des Gemeinschaftsrechts wesentlich verbessert.

4. Kommission

9. Europäische Kommission

Während des deutschen Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 1994 wurde erstmals das in Artikel 158 EG-Vertrag neu geregelte Verfahren zur Ernennung der Europäischen Kommission durchgeführt. Nachdem auf dem Europäischen Rat in Korfu keine Verständigung auf den künftigen Präsidenten der Europäischen Kommission erfolgen konnte, wurde im Anschluß an die Sondertagung des Europäischen Rates in Brüssel der luxemburgische Ministerpräsident Jacques Santer nach Anhörung des Europäischen Parlaments als künftiger Kommissionspräsident nominiert. In Konsultation mit dem luxemburgischen Ministerpräsidenten haben die Regierungen der Mitgliedstaaten anschließend die weiteren Mitglieder der künftigen Europäischen Kommission benannt. Als deutsche Kommissionsmitglieder wurden Frau Dr. Monika Wulf-Mathies und Herr Dr. Martin Bangemann benannt. Um den Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus Österreich, Finnland und Schweden Gelegenheit zur Teilnahme zu geben, findet die Anhörung sowie das erforderliche Zustimmungsvotum des EP zum künftigen Kommissionskollegium Anfang Januar 1995 statt. Die bisherige Kommission einschließlich ihrer neuen Mitglieder aus Österreich, Finnland und Schweden, deren Amtszeit vertragsgemäß am 6. Januar 1995 endet, bleibt bis zur Ernennung der neuen Europäischen Kommission am 24. Januar 1995 geschäftsführend im Amt.

5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

10. Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und Gericht erster Instanz

Der EuGH wurde zum 7. Oktober 1994 teilweise neu besetzt. Sieben Richter und drei Generalanwälte wurden für die Zeit vom 7. Oktober 1994 bis zum 6. Oktober 2000 ernannt, ein Richter und ein Generalanwalt für die Zeit vom 7. Oktober 1994 bis zum 6. Oktober 1997. Neuer deutscher Richter ist Dr. Günter Hirsch, der für sechs Jahre ernannt wurde und Prof. Dr. Manfred Zuleeg nachfolgt.

Die Richter wählten den spanischen Richter Gil Carlos Rodríguez Iglesias zum Präsidenten des Gerichtshofs, der in diesem Amt dem Dänen Ole Due nachfolgt.

Infolge der Beitritte der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union erhöht sich die Zahl der Richter am EuGH und am Gericht erster Instanz ab 1. Januar 1995 auf jeweils 15, die Zahl der Generalanwälte auf neun.

11. Verfahrensrecht, Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union sowie des Abkommens über einen Europäischen Wirtschaftsraum

Die Beratungen über die infolge des Inkrafttretens des Vertrages über die Europäische Union sowie des Abkommens über die Begründung eines Europäischen Wirtschaftsraumes notwendig gewordenen Änderungen des Verfahrensrechts konnten in der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe des Rates abgeschlossen werden. Die förmliche Beschlußfassung über die entsprechende Änderung der EuGH-Satzung und die Genehmigung der Änderung der Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz durch den Rat ist für Januar 1995 zu erwarten.

Das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union bedingt lediglich geringfügige Änderungen des Verfahrensrechts, insbesondere durch die dem Europäischen Parlament eingeräumte Stellung im Mitentscheidungsverfahren sowie die vorgesehene Schaffung der Europäischen Zentralbank. Infolge des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum waren die Rechte der EWR-Staaten vor den Gemeinschaftsgerichten sowie die Rechte von Anwälten, die aus diesen Staaten stammen, zu regeln.

12. Gericht erster Instanz, Änderung der Verfahrensordnung infolge des Inkrafttretens der Markenverordnung

Das Gericht erster Instanz hat den Entwurf einer Änderung seiner Verfahrensordnung vorgelegt, durch die die verfahrensrechtlichen Konsequenzen aus dem Inkrafttreten der EG-Markenverordnung gezo-

gen werden sollen. Im Kern soll eine vom Regelfall der Verfahrensordnung abweichende Ausgestaltung der Beitrittsbestimmungen für Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums geschaffen werden, weil es sich dabei der Sache nach um Streitigkeiten zwischen zwei gleichberechtigten Privatpersonen handelt, die aber in einem Verfahren gegen das Markenamt als Beklagten durchgeführt werden. In den Sitzungen der zuständigen Ad-hoc-Gruppe, die die Genehmigung der Verfahrensordnung durch den Rat vorbereitet, konnte in allen Sachfragen Einigkeit erzielt werden, insbesondere in dem Grundansatz, daß in solchen Verfahren die Intervenienten ohne besondere Zulassung am Prozeß teilnehmen und ihre Rechte unabhängig von der Hauptpartei wahrnehmen können, so wie wenn sie selbst Partei des Verfahrens wären. Einigkeit bestand auch über eine Änderung der Satzung, die Voraussetzung für die entsprechende Anpassung der Verfahrensordnung ist. Streiting blieb allerdings die Sprachenfrage. Das Gericht hatte vorgeschlagen, daß dann, wenn die Parteien sich nicht anderweitig einigen, die Sprache vor den Beschwerdekammern des Markenamts Verfahrenssprache vor dem Gericht sein soll; das bedeutet praktisch die Übertragung des eingeschränkten 5-Sprachen-Regimes für das Markenamt. Damit waren die kleineren Mitgliedstaaten nicht einverstanden. Die Frage wird weiter beraten.

13. EuGH, Entscheidungen

In der zweiten Hälfte des Jahres 1994 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

14. EuGH-Urteil, Beihilfen zur Kohleverstromung

Die Klage (Rechtssache C-138/90) hatte die Genehmigung von Beihilfen auf der Grundlage der „Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlebergbaus“ zugunsten des deutschen Steinkohlebergbaus zum Gegenstand. Zum 1. Januar 1994 trat eine neue „Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlebergbaus“ in Kraft (Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vom 28. Dezember 1993). Die Kommission hat die letzten noch streitigen deutschen Verstromungshilfen aus der Zeit vor 1994 Ende 1994 genehmigt. Die Bundesregierung hat daraufhin ihre Klage zurückgenommen. Der Bergbau ist in dem Parallelverfahren Rechtssache C-183/89 ebenso verfahren.

15. EuGH-Urteil zur Frage der Drittwirkung von Richtlinien

Das Urteil vom 14. Juli 1994 in der Rechtssache C-91/92 betraf die Reichweite der Bindungswirkung von Richtlinien. Der EuGH hat bereits früher eine unmittelbare Wirkung von Richtlinien gegenüber Mitgliedstaaten bejaht, wenn die Richtlinie unbedingte und hinreichend genaue Verpflichtungen enthält und bei ihrer Umsetzung kein Spielraum mehr bleibt (vertikale Drittwirkung). Mit dieser Rechtsprechung

soll der Staat zur Beachtung des Gemeinschaftsrechts angehalten werden. In einem zweiten Schritt stellte der EuGH fest, daß ein Mitgliedstaat gegenüber Privaten, die aus einer korrekten Umsetzung einen Vorteil gezogen hätten, wegen seines Verschuldens zum Schadensersatz verpflichtet ist. Das vorliegende Urteil betraf die Frage, ob nichtumgesetzte Richtlinien auch zwischen Privaten unmittelbar gelten. Der EuGH verneinte eine solche horizontale Drittwirkung, weil damit die Möglichkeit eröffnet würde, Verpflichtungen mit unmittelbarer Wirkung zu Lasten der Bürger anzuordnen. Damit lehnte er die Belastung eines Gewerbetreibenden ab, der einen Vertrag ohne Widerrufsbelehrung, entsprechend der Rechtslage vor Umsetzung der Richtlinie, geschlossen hatte. Der EuGH unterstrich jedoch, das nationale Gericht habe bei der Auslegung des nationalen Rechts seine Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der nicht umgesetzten Richtlinie auszurichten.

16. EuGH-Urteil zur Vertretung während des Mutterschaftsurlaubs durch Schwangere

Auf Vorlage des House of Lords fällte der EuGH am 14. Juli 1994 (Rechtssache C-32/93) ein Urteil zur Auslegung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens wurde für die Vertretung einer schwangeren Arbeitnehmerin eingestellt. Nach der Arbeitsaufnahme stellte sich heraus, daß auch sie schwanger war. Daraufhin wurde ihr gekündigt. Der EuGH entschied, daß Artikel 2 und 5 der Richtlinie die Entlassung einer Arbeitnehmerin ausschließen, die auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde, um zunächst eine andere Arbeitnehmerin während deren Mutterschaftsurlaub zu vertreten, und die diese Vertretung nicht gewährleisten kann, weil sie selbst kurz nach ihrer Einstellung schwanger wird.

17. EuGH-Urteil zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der EG-Dienstleistungsfreiheit

Im Urteil vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-43/93 ging es um die Auslegung der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein belgischer Unternehmer, führte 1989 Arbeiten im französischen Reims durch, wobei auch vier Marokkaner beschäftigt wurden. Für diese hatte er Sichtvermerke für den kurzfristigen Aufenthalt eingeholt. Die französische Gewerbeaufsichtsbehörde stellte bei einer Kontrolle fest, daß die vier marokkanischen Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis der französischen Behörden besaßen und setzte einen Sonderbeitrag zugunsten der französischen Einwanderungsbehörde fest. Nach Auffassung des EuGH läuft es den Artikeln 59 und 60 EG-Vertrag zuwider, daß ein Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen, die zur Erbringung von Dienstleistungen auf seinem Gebiet tätig werden und die Angehörige von Drittstaaten ordnungsgemäß und dauerhaft beschäftigen, unter Androhung einer

Geldbuße dazu verpflichtet, für diese Arbeitnehmer bei einer nationalen Einwanderungsbehörde eine Arbeitserlaubnis einzuholen. Der EuGH hat außerdem in ausdrücklicher Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung die Erstreckung nationaler Maßnahmen (z. B. Mindestlöhne) auf Ausländer für zulässig erklärt.

18. EuGH-Urteil zum EAGFL-Rechnungsabschluß 1989

Mit Urteil vom 9. August 1994 hat der EuGH in der Rechtssache C-413/92 eine Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission auf Nichtigklärung des Rechnungsabschlusses der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1989 bis auf einen Teilbetrag abgewiesen. Die Kommission hatte Beihilfen für die Verarbeitung von Magermilch zu Kasein und Kaseinaten nicht zu Lasten des Garantiefonds übernommen, da das deutsche Kontrollsystem, das eine laufende Überwachung der Hersteller zu gewährleisten hatte, unzureichend war. Der EuGH bestätigte zwar, daß eine lückenlose innerbetriebliche Kontrolle gewährleistet war. Unzureichend war jedoch die amtliche Kontrolle. Im Falle eines negativen amtlichen Ergebnisses hätten entweder zusätzliche Kontrollen durchgeführt oder aber – wie es die Kommission gefordert hatte – die negativen Ergebnisse von Analysen extrapoliert werden müssen.

19. EuGH-Urteil zur Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit

Mit Urteil vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-359/92 hat der EuGH die von der Bundesregierung erhobene Nichtigkeitsklage gegen Artikel 9 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit abgewiesen. In dieser Richtlinie sind Befugnisse der Kommission vorgesehen, in Einzelfällen (d. h. bezüglich einzelner Produkte) Entscheidungen zu treffen. Die Bundesregierung vertrat die Auffassung, die verwaltungsmäßige Durchführung des Gemeinschaftsrechts sei grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten. Artikel 100a EG-Vertrag stelle keine hinreichende Rechtsgrundlage dar, Einzelfallentscheidungen zu erlassen, die an die Stelle der Entscheidungen der nationalen Behörden träten. Der EuGH entschied, daß Artikel 9 der Richtlinie auf Artikel 100a Absatz 1 EG-Vertrag gestützt werden kann. Der Begriff „Maßnahmen zur Angleichung“ sei im Bereich der Produktsicherheit so auszulegen, daß er auch die Befugnis des Rates umfasse, (Einzel-)Maßnahmen hinsichtlich eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Produktkategorie vorzuschreiben.

20. EuGH-Urteil zur Gleichbehandlung in der betrieblichen Altersversorgung

Mit seinen Urteilen vom 28. September 1994 in den Rechtssachen C-200/91, C-408/92, C-28/93, C-57/93 und C-128/93 präziserte der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Gleichbehandlung von Männern

und Frauen in der betrieblichen Altersversorgung. Danach sind die Arbeitgeber zwar verpflichtet, männliche und weibliche Arbeitnehmer für Beschäftigungszeiten nach dem 17. Mai 1990, dem Erlass des „Barber“-Urteils, bis zur Einrichtung eines neuen Betriebsrentensystems auf dem Niveau der bevorzugten Gruppe gleichzubehandeln. In einem neu eingerichteten System der betrieblichen Altersversorgung kann der Arbeitgeber die Gleichbehandlung aber auch dadurch verwirklichen, daß er die Leistungen am Niveau der zuvor benachteiligten Gruppe ausrichtet. Zugleich stellte der Gerichtshof klar, daß sein Urteil in der Rechtssache C-262/88 (Barber) und das dem Vertrag über die Europäische Union beigefügte Protokoll Nr. 2 zu Artikel 119 EG-Vertrag nicht die Diskriminierung beim Zugang zur betrieblichen Altersversorgung erfassen. Hierfür ist weiterhin das Urteil vom 13. Mai 1986 in der Rechtssache 170/84 (Bilka) einschlägig.

21. EuGH-Urteil zum Aufenthalts- und Arbeits-erlaubnisrecht türkischer Arbeitnehmer

In seinem Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-355/93 ging es um die Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 19. September 1980. Die Tochter eines türkischen Staatsangehörigen, der in Deutschland seit 1976 lebt und arbeitet, reiste 1980 zu Studienzwecken nach Deutschland ein. Nach Abschluß des Studiums 1987 wurden ihr zwei weitere befristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Sie arbeitete als Praktikantin nacheinander bei zwei verschiedenen Firmen. Nach Ablauf der letzten Aufenthaltserlaubnis begehrte sie eine neue Aufenthaltserlaubnis, die ihr versagt wurde. Der EuGH legte Artikel 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses eng aus und stellte fest, daß diese Vorschrift nur die Fortsetzung einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber gewährleisten soll. Daneben hat der EuGH festgestellt, daß Artikel 7 Abs. 2 des Beschlusses, der die Berufswahl von Kindern türkischer Arbeitnehmer regelt, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben – wenn ein Elternteil sich länger als 3 Jahre ordnungsgemäß in diesem Land aufgehalten hat – das Recht verleiht, eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Nach Ansicht des EuGH muß derjenige, der die Voraussetzungen des Artikel 7 Abs. 2 des Beschlusses erfüllt und sich auf jedes Stellenangebot bewerben kann, sich auch auf diese Vorschrift berufen können, um eine Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung zu erwirken.

22. EuGH-Urteil zur Bananenmarktordnung

Um im europäischen Binnenmarkt den freien Handel mit Bananen zu ermöglichen, erließ der Rat am 13. Februar 1993 die Verordnung über die gemeinsame Marktordnung für Bananen. Die Bundesregierung erhob daraufhin Klage gegen die Einfuhrregelung der Marktordnung (Rechtssache C-280/93). Mit Urteil vom 5. Oktober 1994 hat der EuGH die Klage abgewiesen, nachdem bereits am 29. Juni 1993 der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ge-

gen das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 1993 zurückgewiesen worden war. Der EuGH entschied, daß dem Rat bei der Schaffung einer Marktorganisation für Bananen ein weiter Ermessensspielraum zugestanden habe. Die Vorschriften über die gemeinsame Agrarpolitik gehen den Zielen des Vertrags im Wettbewerbsbereich vor. Die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages fänden auf die Produktion und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur unter Berücksichtigung der gemeinsamen Agrarpolitik Anwendung.

Eine Grundrechtsverletzung der deutschen Importeure wegen des Verlustes von Marktanteilen liegt nach Ansicht des EuGH nicht vor, da diese Beeinträchtigungen dem Gemeinwohl der Gemeinschaft dienenden Zielen entsprechen. Der EuGH stellte fest, daß sich die Bundesregierung nicht auf das GATT berufen könne und das „Bananenprotokoll“ nur eine Übergangsmaßnahme darstelle.

23. EuGH-Urteil zum Werbeverbot für im Inland nicht zugelassene Arzneimittel

Der EuGH hat in der Rechtssache C-320/93 am 10. November 1994 entschieden, daß das Verbot der Werbung für Arzneimittel, die im Inland trotz grundsätzlich bestehender Zulassungspflicht nicht zugelassen sind, aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft auf Einzelbestellung importiert werden dürfen und dort zulässigerweise in den Verkehr gebracht wurden, eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Artikel 30 EG-Vertrag ist. Dieses Werbeverbot ist jedoch nach Artikel 36 EG-Vertrag zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt. Mit diesem Urteil ist es den nationalen Behörden vor einer Harmonisierung des Arzneimittelrechtes möglich, den Ausnahmecharakter der Einzeleinfuhren zu wahren.

24. EuGH-Urteil zu Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte

Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 15. Dezember 1994 in den verbundenen Rechtssachen C-399/92, C-409/92, C-425/92, C-34/93, C-50/93 und C-78/93, daß Teilzeitbeschäftigte aus Artikel 119 EG-Vertrag und der Richtlinie 75/117/EWG zur Lohngleichbehandlung keinen Anspruch auf Überstundenzuschläge herleiten können, wenn sie ihre individualvertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschreiten. Entsprechende Regelungen in deutschen Tarifverträgen stellen danach keine mittelbare Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen dar. An der geltenden Rechtslage, nach der ein Anspruch auf Überstundenzuschläge erst entsteht, wenn die tarifvertraglich vereinbarte Vollarbeitszeit überschritten wird, kann daher festgehalten werden. Dem europarechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Entgelt wird dadurch genüge getan, daß alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrer individuellen Arbeitszeit bis zum Erreichen der Vollarbeitszeit keine Überstundenzuschläge erhalten.

25. EuGH-Gutachten zur Abschlußkompetenz bei der Uruguay-Runde

In einem von der Kommission beantragten Gutachten über die Abschlußkompetenz für die Uruguay-Runde hat der EuGH am 15. November 1994 im wesentlichen zugunsten der Mitgliedstaaten entschieden (Gutachten 1/94). Die Gemeinschaft ist demnach ausschließlich für die Vereinbarungen über den Warenhandel, einschließlich der EGKS-Erzeugnisse zuständig, bei den Dienstleistungen (GATS) und den gewerblichen Schutzrechten (TRIPS) ist die Kompetenz zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten geteilt.

26. EuGH, neue Verfahren

Von den im 2. Halbjahr 1994 vor dem EuGH anhängig gewordenen Verfahren sind aus deutscher Sicht vor allem auch die nachfolgenden Verfahren von Interesse:

- Antrag der Bundesregierung auf Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag

Im Rahmen der Uruguay-Runde hat die Kommission u. a. ein Rahmenabkommen über Bananen mit einigen mittelamerikanischen Staaten ausgehandelt, mit dem die Einfuhr von Bananen aus Drittstaaten in die Europäische Union geregelt wird (Gutachten 3/94). Die Bundesregierung begründet ihren Antrag damit, daß die Kommission außerhalb ihres Mandates vom Rat die Verhandlungen durchgeführt hat und das Abkommen gegen die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik verstößt.

- Vertragsverletzungsverfahren Kommission gegen Bundesrepublik

Streitgegenstand ist die Nichtumsetzung der Richtlinie 88/627/EWG über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (Rechtssache C-213/94). Die Bundesrepublik hat es versäumt, die Richtlinie rechtzeitig zum 1. Januar 1991 in das deutsche Recht umzusetzen. Inzwischen wurde das entsprechende Bundesgesetz erlassen (2. Finanzierungs-marktförderungsgesetz, in Kraft ab 1. Januar 1995).

- Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen das Europäische Parlament und den Rat

Die Klage richtet sich gegen die Richtlinie 94/19/EWG über Einlagensicherungssysteme, die gegen die Stimme Deutschlands verabschiedet wurde (Rechtssache C-233/94).

Die Bundesregierung wendet sich vor allem gegen das sogenannte „Exportverbot“, wonach Zweigstellen deutscher Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten ihren Kunden nicht die hohe deutsche Einlagensicherung bieten dürfen, und gegen das „Auffüllgebot“, wonach den Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten mit ihrer niedrigeren Einlagensicherung der Beitritt zu den Sicherungssystemen des Aufnahmeandes erlaubt wird, obwohl nur der Herkunftsstaat, nicht der Aufnahmestaat die Bonität der Zweigstelle kontrolliert.

- Vertragsverletzungsverfahren Kommission gegen Bundesrepublik wegen Nichtausschreibung des Ausbaus der Unteren Ems (Rechtssache C-318/94)

Die öffentlichen Bauaufträge zum Ausbau der Unteren Ems wurden nicht gemeinschaftsweit bekanntgemacht, sondern wegen Eilbedürftigkeit im Verhandlungsverfahren vergeben.

Mit ihrer Klage bestreitet die Kommission die Voraussetzungen für dieses vereinfachte Ausschreibungsverfahren.

27. EuGH, Streithilfen

Aus deutscher Sicht sind auch folgende beiden Streithilfen bedeutsam:

Im Verfahren C-150/94 (Großbritannien gegen Rat) ist Deutschland auf seiten der Klägerin beigetreten. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung 519/94 sei aufzuheben. Die Verordnung regelt gemeinschaftliche mengenmäßige Beschränkungen beim Import von Spielwaren aus der VR China, ohne diese Kontingentierung ausreichend zu begründen.

Im Verfahren T-239/94 klagt die EISA, ein europäischer Verband von kleinen und mittleren Stahlherstellern, vor dem EuGH gegen die Kommission wegen der Genehmigung der Privatisierungshilfen für die EKO-Stahl AG Eisenhüttenstadt und die Sächsischen Edelstahlwerke GmbH Freital/Sachsen. Die Bundesrepublik ist diesem Rechtsstreit als Streithelferin der Beklagten beigetreten.

6. Rechnungshof

28. Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht für das Haushaltsjahr 1993

Der Europäische Rechnungshof hat am 24. November 1994 seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1993 veröffentlicht. Dem Rat obliegt es nunmehr, den Bericht zu prüfen und dem für die Entlastung der Kommission zuständigen Europäischen Parlament eine Entlastungsempfehlung zu erteilen.

7. Wirtschafts- und Sozialausschuß

29. Wirtschafts- und Sozialausschuß, neue Mitglieder

Durch Ratsbeschluß vom 26. September 1994 wurden die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) für die Mandatsperiode 21. September 1994 bis 20. September 1998 neu benannt. Bei der Besetzung der 24 Deutschland zustehenden Sitze blieb es bei der bisherigen Aufteilung auf die einzelnen Organisationen mit einer Ausnahme: Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wurde erstmals ein Sitz im WSA eingeräumt. Dies ging zu Lasten der deutschen Verkehrswirtschaft, die

in der neuen Mandatsperiode nur noch über einen Sitz im WSA verfügt.

Zum Präsidenten des WSA für die erste Hälfte (1994 bis 1996) der Mandatsperiode wurde der Spanier Carlos Ferrer Salat (Gruppe I – Arbeitgeber) gewählt.

30. Wirtschafts- und Sozialausschuß, Schwerpunkt der Arbeiten

Im Mittelpunkt der Arbeiten des WSA standen auch im Berichtszeitraum die Frage der Überwindung der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft und der Dialog mit den Staaten Mittel- und Osteuropas.

8. Ausschuß der Regionen

31. Ausschuß der Regionen

Nach den Geschäftsordnungsdebatten in den ersten Monaten seines Bestehens, konzentrierte sich der Ausschuß der Regionen (AdR) im zweiten Halbjahr 1994 zunehmend auf die Erarbeitung von Stellungnahmen in seinen Fachkommissionen und Unterausschüssen. Im Berichtszeitraum hielt der AdR seine vierte und fünfte Plenarsitzung jeweils in Brüssel ab. Schwerpunkte der Sitzungen waren die Verabschiedung vorbereiteter Stellungnahmen (z. B. zum Kommunalwahlrecht, zum Kohäsionsfonds und den Strukturfonds) sowie Informationsgespräche mit Vertretern der Kommission über Tätigkeiten, die von besonderem Interesse für die Regionen und kommunalen Gebietskörperschaften sind (z. B. Raumordnungspolitik „Europa 2000 plus“). In den Debatten bekräftigten die Ausschußmitglieder und Präsident Jacques Blanc wiederholt ihr Verständnis von der politischen Bedeutung des AdR als Bindeglied zwischen den Organen der Union und den Bürgern. Die Entschließung vom November 1994 zur Subsidiarität, mit der der Ausschuß seine Einbeziehung bei der Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch Vertragsveränderung fordert, verdeutlicht dieses Selbstverständnis. Bei der außerordentlichen Präsidiumssitzung des AdR am 5. Dezember 1994 in Bonn zog die deutsche Präsidentschaft mit Ausblick auf den Europäischen Rat in Essen eine Bilanz ihrer Tätigkeit.

Im zweiten Halbjahr 1994 hat der AdR seine Organisationsstruktur weiter ausgebaut. Im Oktober nahm der Generalsekretär des AdR, Dietrich Pause, der bis zur haushaltsrechtlichen Schaffung seiner Stelle im November als „Sonderberater“ fungiert hatte, seine Tätigkeit auf. Am 15. November 1994 konstituierte sich der Ad-hoc-Ausschuß für Institutionelle Fragen, der den Beitrag des Ausschusses für die Regierungskonferenz 1996 erarbeiten soll. Die Vertreter der christdemokratischen und sozialdemokratischen Parteien haben sich in zwei politischen Fraktionen zusammengeschlossen. Die Konstituierung einer liberalen Fraktion wurde angekündigt.

9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union

32. Deutsche Sprache

Die Bundesregierung hat ihre seit langer Zeit mit Nachdruck verfolgten Bemühungen fortgesetzt, die Gleichbehandlung der deutschen Sprache mit Englisch und Französisch in den Organen der Europäischen Union auch in der Praxis durchzusetzen. Wo immer dies erforderlich war, hat sie die gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache sichergestellt.

Eine wichtige Ursache für die Schwierigkeiten des Deutschen in der Praxis der Organe der Europäischen Union sind mangelnde Deutschkenntnisse bei den Bediensteten aus den Partnerländern. Obwohl in der Europäischen Union Deutsch als Muttersprache die größte Sprachgruppe ist, bleibt Deutsch als erste oder zweite Fremdsprache weit hinter dem Englischen und dem Französischen zurück. In Ergänzung zu den seit langem vom Goethe-Institut in Brüssel veranstalteten Sprachkursen für EU-Bedienstete hat die Bundesregierung mit maßgeblicher Unterstützung durch die Bundesländer im Juni/Juli und im September/Oktober 1994 zwei jeweils vierwöchige Sprachkurse in Deutschland durchgeführt. Die Bundesregierung wird diese Kurse in enger Zusammenarbeit mit den Ländern auch weiterhin mit dem Ziel durchführen, die aktiven und passiven Sprachkenntnisse der EU-Bediensteten zu verbessern.

33. Deutsche Sprache, Europäisches Parlament

Die im Berichtszeitraum veröffentlichten schriftlichen Anfragen an die Kommission und deren Antworten zeigen ein reges Interesse der Mitglieder des Europäischen Parlaments – insbesondere aus den kleineren Mitgliedstaaten der Union – an der Sprachfrage. Verstärkt wurde die Frage gestellt, warum Veröffentlichungen, Studien und Statistiken nicht immer in allen Sprachen der Union veröffentlicht würden. Die Kommission hat bei der Beantwortung dieser Fragen auf die Vielzahl der zu übersetzenden Texte und die Notwendigkeit hingewiesen, Veröffentlichungen innerhalb einer annehmbaren Frist und zu vertretbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.

34. Deutsche Sprache, Rat

Die Bundesregierung hat in Erfüllung ihrer sich aus Artikel 23 GG ergebenden Verpflichtung zur Beteiligung des Deutschen Bundestages und der Länder durch den Bundesrat ihre Bemühungen um rechtzeitige Vorlage der Ratsdokumente auch in deutscher Sprache fortgesetzt. Wo immer erforderlich hat die Bundesregierung dem Ratssekretariat verdeutlicht, daß die rechtzeitige Vorlage aller Dokumente in deutscher Sprache für die Koordinierung innerhalb der Bundesregierung und für die Beteiligung von Deutschem Bundestag und Bundesrat unerlässlich ist.

35. Deutsche Sprache, Kommission

Die Bundesregierung hat die Kommission auf die in der Öffentlichkeit wiederholt aufgetauchten Behauptungen hingewiesen, nach denen Angehörige der Kommission es abgelehnt hätten, bei Kontakten mit Partnern in mittel- und osteuropäischen Staaten die deutsche Sprache zu verwenden. Die Kommission hat der Bundesregierung mitgeteilt, entsprechende Fälle seien ihr nicht bekannt. Vorsorglich seien jedoch alle Generaldirektoren darauf hingewiesen worden, daß ein derartiges Vorgehen nicht hingenommen werden könne.

Der Ruding-Bericht zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung, der bisher nur in englischer und französischer Sprachfassung vorlag, ist infolge nachdrücklich vorgetragener Beschwerden der Bundesregierung, der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und der Ausschüsse des Deutschen Bundestages (vgl. 52. Integrationsbericht, Ziff. 72) nunmehr auch ins Deutsche übersetzt worden.

Die Generaldirektion Telekommunikation, Informationsmarkt, Nutzung der Forschungsergebnisse der Kommission hat im November 1994 als Pilotversuch ein Nachrichtenblatt für Neuigkeiten aus Forschung und Technologie (CORDIS-Zeitung) in deutscher Sprache herausgebracht.

36. Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof

Nach organisatorischen Veränderungen Anfang Januar 1994 hat sich die Frist, innerhalb derer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nach ihrer Verkündung in allen Amtssprachen verfügbar sind, bei vier Monaten eingependelt. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber der vorherigen langjährigen Praxis dar.

10. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Union**37. Dienstbezüge für die Beamten der EG, Angleichung zum 1. Juli 1994**

Der Vorschlag der Kommission zur Anhebung der Gehälter der EG-Bediensteten rückwirkend um 0,5 % sowie die Festsetzung neuer Berichtigungs-Koeffizienten für diejenigen Bediensteten, die in Dienstorten anderer Mitgliedstaaten außerhalb Belgiens beschäftigt sind (Deutschland: 111,4; Bonn: 101,6; München: 110,3; Karlsruhe: 99,8) wurde gegen die Stimmen von Deutschland und Dänemark bei einer Enthaltung durch die Niederlande angenommen.

Die Erhöhung ist zwar verfahrensgemäß berechnet worden, und der Vorschlag enthält erstmals eine seit Jahren von der Bundesregierung geforderte Klausel, die es bei nachträglicher Korrektur der Berechnungsfaktoren ermöglicht, zuviel gezahlte Beträge zurückzufordern.

Der Vorschlag sieht jedoch erneut eine pauschale Anwendung der Hauptstadt-Berichtigungs-Koeffizienten auch auf Pensionäre vor. Die Bundesregie-

rung fordert dagegen gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten seit Jahren eine Revision der Regelung, wonach Pensionäre dem für die Hauptstadt geltenden Berichtigungskoeffizienten unterliegen, obwohl sie meist in wesentlich preisgünstigeren Gegenden wohnen (vgl. zuletzt die Ausführungen im 54. Integrationsbericht, Ziffer 42). Die Kommission hat sich bisher nicht bereit erklärt, einen Änderungsvorschlag vorzulegen.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag die Erhöhung mehrerer Zulagen, deren Revision die Bundesregierung gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten bei der Überprüfung des Berichts der Kommission zu Anhang VII des Personalstatuts (vgl. 54. Integrationsbericht, Ziffer 38) gefordert hat. Auch insoweit zeigt die Kommission bisher keine Verhandlungsbereitschaft.

38. Berichtigungskoeffizienten für die in Deutschland tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten der EG

Den von der Kommission vorgelegten Vorschlag, für die Berechnung des Hauptstadt-Koeffizienten Berlin rückwirkend zum 1. Oktober 1990 festzulegen, haben Deutschland, Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich abgelehnt.

Die Ablehnung stützt sich wie bei der jährlichen Gehaltsanpassung (siehe Ziffer 37) auf die Tatsache, daß die Kommission bisher keine Änderungsvorschläge zu der pauschalen Anwendung des Hauptstadt-Koeffizienten auf Pensionäre vorgelegt hat.

Ein endgültiges Abstimmungsergebnis lag zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor.

39. Dienstbezüge für die Beamten der EG, Mietzulage

Nachdem der Rat eine Verlängerung der bis Ende 1993 geltenden Regelung zur Mietzulage abgelehnt hatte, legte die Kommission eine Übergangsregelung für diejenigen Bediensteten vor, die bis zum 31. Dezember 1993 noch eine Mietzulage empfangen haben. Sie wurde mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten beschlossen.

Die Bundesregierung hat diese Regelung zusammen mit Dänemark ebenfalls abgelehnt, da sie die Beibehaltung der Mietzulage für weitere fünf Jahre für diese Bediensteten beinhaltet und damit zu weitgehend ist.

40. Dienstbezüge für die Beamten der EG, statistische Methode

Auf die Ausführungen im 54. Integrationsbericht der Bundesregierung (Ziffer 44) wird Bezug genommen.

11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und Deregulierung

41. Subsidiaritätsprinzip, Anwendung im Rahmen der Gemeinschaft

Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum aktiv für die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eingesetzt, das mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union (1. November 1993) ausdrücklich als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts im EG-Vertrag verankert ist. Sie ist dafür eingetreten, daß dieses Prinzip nicht nur bei der Schaffung neuer Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaftsorgane beachtet wird, sondern daß auch die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unter Subsidiaritätsgesichtspunkten überprüft werden.

Die Bundesressorts nehmen die Prüfung der Subsidiarität auf der Grundlage des von der Bundesregierung beschlossenen Prüfrasters vor, dessen endgültige Fassung im März 1994 von den Europastaatssekretären beschlossen und im April vom Bundeskabinett zustimmend zur Kenntnis genommen worden war. Hierüber wurde bereits im 54. Integrationsbericht, Ziffer 43, berichtet.

Am 10. Juni 1994 hatte die Kommission der Bundesregierung ihre Stellungnahme zur deutschen Subsidiaritätsliste vom Juli 1993 übermittelt. Darin äußerte sie sich hinsichtlich jedes einzelnen Rechtsaktes bzw. Vorschlags für einen Rechtsakt, ob sie an diesem festhält oder bereit ist, ihn zurückzunehmen oder unter Subsidiaritätsgesichtspunkten nochmals zu überprüfen. Im Juli 1994 vereinbarten Bundeskanzler Kohl und Kommissionspräsident Delors, daß diese Stellungnahme von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Bundesregierung und der Kommission erörtert werden sollte.

Am 6. und 15. September 1994 fanden daraufhin in Brüssel Gespräche über die deutsche Liste statt. Auf Seiten der Bundesregierung nahm dabei jeweils auch ein Vertreter der Bundesländer teil. In den Gesprächen wurde über eine Reihe von Punkten Einigkeit erzielt. Des weiteren erklärte die Kommission ihre Bereitschaft, bei einer Reihe von Rechtsakten oder Vorschlägen ihre Haltung unter Berücksichtigung der deutschen Argumentation nochmals zu überprüfen. Die Bundesregierung betonte im Rahmen der Gespräche zudem nachdrücklich ihre Auffassung, daß die Durchführung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten bleiben müsse und bei der Gemeinschaft keine neue Verwaltungsebene geschaffen werden solle. In dieser Auffassung wird die Bundesregierung auch besonders durch die Bundesländer bestärkt. Die Gespräche zeigten allerdings auch, daß grundsätzliche Meinungsunterschiede zwischen der Bundesregierung und der Kommission fortbestehen. So vertritt die Kommission weiterhin die Auffassung, daß die Kompetenzen zur Verwirklichung des Binnenmarktes ausschließlicher Natur im Sinne des Artikels 3b Abs. 2 EG-Vertrag seien und das Subsidiaritätsprinzip folglich keine Anwendung finde.

Am 24. und 25. Oktober 1994 fand in Bonn die XI. Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Parlamentes (COSAC) statt, die sich auf der Grundlage eines Fragenkataloges mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips befaßte.

Dem Europäischen Rat in Essen am 9./10. Dezember 1994 legte die Kommission den ersten Jahresbericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips vor. Damit kam sie einem Ersuchen des Europäischen Rates von Brüssel vom 10./11. Dezember 1993 nach. Die Kommission macht im ersten Teil des Berichts Ausführungen dazu, wie sie das Subsidiaritätsprinzip in Rechtssetzungsverfahren angewendet hat.

Im zweiten Teil des Berichts stellt die Kommission den Stand der Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften dar. Dabei knüpft sie an die Vorschläge zur Revision des bestehenden Rechts an, die sie bereits dem Europäischen Rat in Edinburgh und in Brüssel unterbreitet hatte. Dieser Bericht ist aus deutscher Sicht enttäuschend.

Die deutsche Subsidiaritätsliste (irrtümlich als deutsches „Memorandum“ bezeichnet) erwähnt der Bericht zwar, nimmt aber nicht umfassend und systematisch zu ihr Stellung.

Der Europäische Rat von Essen geht in seinen Schlußfolgerungen ausführlich auf das Subsidiaritätsprinzip ein. Er widmet diesem Thema einen eigenen Gliederungspunkt. Darin nimmt er zunächst den Bericht der Kommission zur Kenntnis, begrüßt ihre Ankündigung, ihr Revisionsprogramm von 1993 zügig durchzuführen, und bittet sie, die noch ausstehenden Vorschläge möglichst bald, spätestens bis Juni 1995, vorzulegen. Des weiteren bittet er den Rat um zügige Beratung dieser Vorschläge und bekräftigt die große Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als Leitprinzip der Union, wie es in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh niedergelegt ist. Die Gemeinschaftsorgane werden von den Staats- und Regierungschefs aufgefordert, das Subsidiaritätsprinzip in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen konsequent anzuwenden. In diesem Zusammenhang wird betont, daß die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten bleiben müsse, unbeschadet der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der Kommission.

Diese Schlußfolgerungen wurden maßgeblich durch die Bundesregierung geprägt, die in ihrer Funktion als Ratspräsidentschaft darauf Einfluß genommen hatte. Besonders wichtig ist aus Sicht der Bundesregierung, daß der Europäische Rat nochmals an das in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh enthaltene „Gesamtkonzept“ anknüpft und daß die grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts eindeutig zum Ausdruck gebracht wird.

42. Deregulierung des Gemeinschaftsrechts

Während der deutschen Präsidentschaft war es Anliegen der Bundesregierung, die Deregulierung zu einem Thema auf europäischer Ebene zu machen. Denn die Beseitigung unnötiger gesetzlicher und administrativer Auflagen für die Unternehmen und die Vereinfachung der gemeinschaftsrechtlichen und einzelstaatlichen Vorschriften sind wichtige Aspekte für eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten europäischen Wirtschaft.

Auf deutsche Initiative hin hat daher im September dieses Jahres die Kommission eine europäische Arbeitsgruppe unabhängiger Experten aus allen Mitgliedstaaten eingesetzt, die das bestehende Gemeinschaftsrecht kritisch auf überflüssige Regulierungen untersuchen soll. Die Bundesregierung erwartet sich von der Arbeit dieser Gruppe konkrete Vorschläge in den Bereichen Umwelt, Arbeitsrecht, Lebensmittelhygiene und Vorschriften über Maschinen. Die Vorschläge werden dem Europäischen Rat im Juli 1995 vorliegen. Anschließend kommt es darauf an, daß die Kommission entsprechende Vorschläge zur Änderung von Rechtsvorschriften macht.

12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission**43. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzung**

Am 28. und 29. November 1994 fand in Bonn zum sechsten Mal eine sogenannte Paketsitzung der jeweils zuständigen Fachressorts der Bundesregierung mit den Dienststellen der Kommission statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden 40 Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerden gegen Deutschland erörtert; diese betreffen Hemmnisse für den freien Warenverkehr in der Union (Maßnahmen gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag).

Im Bereich der pharmazeutischen Produkte stellten sich vor allem Fragen des Warenzeichenrechts im Zusammenhang mit Parallelimporten. Ferner wurden die deutschen Vorschriften zur Abfallvermeidung und Wärmeeinsparung sowie zahlreiche technische Regeln angesprochen, die Anforderungen an Produkte stellen. Im Vordergrund stand dabei die Forderung der Kommission, in den verschiedenen Regelwerken eine sog. Gleichwertigkeitsklausel zu verankern. Damit soll der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung Rechnung getragen werden, gleichwertige – in der Konstruktion abweichende, aber gleichermaßen sichere – Produkte aus anderen Mitgliedstaaten zum Markt zuzulassen. Entsprechende Fragen wurden bezüglich einer Reihe von lebensmittelrechtlichen Vorschriften behandelt, die dem Gesundheitsschutz dienen. In einigen anderen Fällen rügte die Kommission, daß gegen Werbestrategien ausländischer Firmen aufgrund der Verletzung deutschen Wettbewerbsrechts eingeschritten wurde.

Eine Folgesitzung, in der die Durchführung der auf der Paketsitzung getroffenen Vereinbarungen geprüft und die weitere Behandlung der Fälle besprochen werden wird, soll sich im Frühjahr 1995 anschließen.

II. Europa der Bürger**44. Europa der Bürger, Unionsbürgerschaft**

Gemäß Artikel 8b Abs. 1 EG-Vertrag gewährt die Unionsbürgerschaft jedem Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in diesem Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen.

Der Rat hat am 19. Dezember 1994 nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Richtlinie zum Kommunalwahlrecht der Unionsbürger erlassen und damit die Vorgabe von Artikel 8b Abs. 1 EG-Vertrag erfüllt. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1996 umsetzen. In Deutschland sind hierfür die Länder zuständig. Damit können künftig Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei den Wahlen zu der Gemeindevertretung ihres Wohnortes wählen und gewählt werden.

Der im Rahmen der Unionsbürgerschaft nach Artikel 8c EG-Vertrag eingeführte Konsularschutz hat sich in ersten Fällen bewährt. Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Union, die an Orten, in denen ihr Heimatstaat nicht über eine Botschaft, ein Konsulat oder einen Honorarkonsul verfügt, konsularischen Schutz benötigen, können sich nunmehr mit der Bitte um Hilfe an die Vertretungen anderer Mitgliedstaaten wenden. Die Verhandlungen über ein einheitliches Reisedokument, das anstelle eines verlorenen Passes oder Ausweises ausgestellt wird, wurden weitergeführt. Auf deutsche Initiative ist im Rahmen der Koordinierung der konsularischen Angelegenheiten erneut der Komplex „internationale Kindesentziehungen“ behandelt worden. Die Partner waren sich einig, daß auf diesem Gebiet verstärkt auch der politische Dialog mit den entsprechenden Problemländern einzubeziehen ist; erste gemeinsame Schritte sind erfolgt.

45. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Beratende Kommission

Für die auf deutsch-französische Initiative einberufene Beratende Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hat der Rat am 18. Juli 1994 Mandat, Zusammensetzung und Status beschlossen:

Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, Empfehlungen für das Zusammenwirken zwischen den Regierungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zur Förderung von Toleranz und Verständigung gegenüber Ausländern abzugeben. Jeder Mitglied- und Beitrittsstaat sowie die Europäische Kommission stellen je ein Kommissionsmitglied. Die Kommissionsmitglieder handeln eigenverantwortlich und sind nicht weisungsgebunden. Als Beobachter nehmen zwei Mitglieder des Europäischen Parlaments und ein Vertreter des Europarates teil.

Vorsitzender der Beratenden Kommission ist der Vorsitzende des Europäischen Jüdischen Kongresses, Kahn, deutsches Mitglied ist Frau Uta Würfel.

Am 19. September 1994 hielt die Beratende Kommission ihre konstituierende Sitzung in Brüssel ab, und nach nur dreimonatiger Tätigkeit legte sie dem Europäischen Rat in Essen am 9. und 10. Dezember ihren Zwischenbericht vor. Die unabhängigen Mitglieder der Beratenden Kommission fordern darin eine europäische Ethik der Solidarität und uneingeschränkten Toleranz. Konkrete Empfehlungen für europaweite Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bleiben dem Schlußbericht der Beratenden Kommission vorbehalten, den sie dem Allgemeinen Rat im April 1995 vorlegen wird. Zusammen mit den Beiträgen des Rates wird der Schlußbericht eine wichtige Grundlage für die Gesamtstrategie der Europäischen Union bilden, die vom Europäischen Rat in Cannes im Juni 1995 verabschiedet werden soll.

46. Informationspolitik der Europäischen Union

Die Informationspolitik der EU, wie sie in den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Birmingham und Edinburgh formuliert wurde, ist unter deutschem Vorsitz weiter entwickelt worden.

Die Praxis, sowohl vor als auch nach den Ratstagungen die in Brüssel akkreditierte internationale Presse kontinuierlich zu unterrichten, wurde von der Ständigen Vertretung in Brüssel und den deutschen Vorsitzenden im Rat fortgeführt.

Der ebenfalls in Edinburgh beschlossene Zugang von Bürgern zu Informationen der EU konnte unter deutschem Vorsitz so gestaltet werden, daß sich inzwischen ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen und der Notwendigkeit eines gewissen Vertrauensschutzes in bestimmten Bereichen hergestellt hat. Die Kommission hat ihrerseits die Möglichkeiten für den Zugang zu Informationen weiter verbessert.

In Umsetzung der Beschlüsse der Europäischen Räte von Edinburgh und Kopenhagen (Dezember 1992 und Juni 1993) wurde die unter belgischem und griechischem Vorsitz eingeführte Veranstaltung von Seminaren zur europäischen Informationspolitik/-strategie mit einem Seminar in Berlin zum Thema „Funktionen und Aufgaben der Informationspolitik im zusammenwachsenden Europa“ fortgesetzt. Ein geladen wurden dazu neben den Vertretern der europäischen Institutionen insbesondere Multiplikatoren (Journalisten, Wissenschaftler, Lehrpersonal) aus den neuen Ländern. Im Mittelpunkt des Seminars stand das Bild der Bürger der neuen Länder über die EU und ihre Erwartungen, insbesondere vor dem Hintergrund einer zukünftigen Erweiterung der Europäischen Union in Richtung Osteuropa. Ein Bericht über die Ergebnisse des Seminars wurde der französischen Präsidentschaft zur Umsetzung, vor allem hinsichtlich der Weiterentwicklung der europäischen Informationspolitik, übergeben.

Mit Blick auf die Informationspolitik der EU gegenüber Drittstaaten konnte eine Initiative der griechischen Präsidentschaft weiter vorangebracht werden, die darauf abzielt, mit Hilfe eines Fragenkataloges das Image der EU zu erfassen, um zielgruppen-gerechte und regional differenzierte wirksame Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln.

Im Bereich der audiovisuellen Medien wird seit vielen Jahren das Fernsehmagazin „Kontaktmagazin“

gemeinsam von Mitgliedstaaten und Kommission herausgegeben. Es gelang, das Kontaktmagazin durch Erarbeitung einer neuen Konzeption den politischen Veränderungen anzupassen. So werden künftig nicht nur, wie bisher, Entwicklungsländer über entwicklungspolitische Themen, sondern auch andere Regionen der Welt, insbesondere die Staaten Mittel- und Osteuropas, über vorwiegend europäische Themen informiert.

Das Europäische Parlament in seiner neuen Zusammensetzung war unter deutschem Vorsitz ein wichtiges Gremium für die weitere Ausgestaltung der Transparenz in der Europäischen Union. Das vom EP durchgesetzte Verfahren zur Einsetzung der neuen Kommission (öffentliche Anhörungen) ist hier nur eines von vielen Beispielen.

III. Erweiterungsverhandlungen und Heranführung weiterer Staaten an die Europäische Union

47. Erweiterungsverhandlungen, Abschluß der Ratifikationsverfahren

Entscheidende politische Hürden für den am 24. Juni 1994 in Korfu unterzeichneten Beitrittsvertrag waren die Volksabstimmungen in den vier Beitrittsländern. Bei den Referenden in Österreich am 12. Juni 1994, in Finnland am 16. Oktober 1994 und in Schweden am 13. November 1994 sprach sich jeweils die Mehrheit der Bevölkerung für den Beitritt aus. Dadurch wurde der Weg frei für die rechtzeitige Ratifizierung des Beitrittsvertrages.

Bei der Volksabstimmung in Norwegen am 28. November 1994 stimmten nach einer kontroversen inner-norwegischen Europadiskussion 52,2 Prozent der Wähler gegen den EU-Beitritt. Norwegen schied damit aus dem Kreis der Beitrittsländer aus.

Nachdem in Deutschland mit der abschließenden Behandlung mit Schlußabstimmung im Bundestag am 30. Juni 1994 und Zustimmung des Bundesrates am 8. Juli 1994 das innerstaatliche Zustimmungsverfahren abgeschlossen war, konnte die Bundesrepublik Deutschland als erster Mitgliedstaat der EU am 13. Oktober 1994 die Ratifikationsurkunde zum Beitrittsvertrag bei der italienischen Regierung hinterlegen.

Mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde am 30. Dezember 1994 wurde der abschließende Mosaikstein für die neue Karte der Europäischen Union gesetzt. Entsprechend den politischen Zielvorgaben wurden die Beitritte Österreichs, Finnlands und Schwedens zum 1. Januar 1995 wirksam. Die durch den Nichtbeitritt Norwegens erforderlichen Anpassungen des Beitrittsvertrages – vor allem im institutionellen Bereich – traten gleichzeitig in Kraft.

Für die europäische Architektur markiert die Erweiterung einen bedeutenden Schritt zu einer neuen Friedensordnung in Europa. Mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Wegfall des früheren Ostblocks ist die Spaltung des europäischen Kontinents überwunden und wird die Rolle der Europäischen Union als zentraler Pfeiler und Stabilitätsanker immer deutlicher. Die Union erstreckt sich nun von Gibraltar bis

zum Polarkreis. Sie hat erstmals eine gemeinsame Grenze mit Rußland. Die neuen Mitgliedstaaten werden einen aktiven Beitrag leisten zur Stärkung der inneren Handlungsfähigkeit und des gewachsenen Gewichts der Europäischen Union in den internationalen Beziehungen. Sie bringen erprobte demokratische Strukturen, leistungsfähige Volkswirtschaften und reiches Kulturerbe ebenso in die Europäische Union ein wie die langjährige Tradition erfolgreicher Vermittlertätigkeit und friedenswahrender Missionen in Europa und weltweit.

48. Strategie der Heranführung der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa an die EU

Kernelement der in Essen verabschiedeten Strategie zur Vorbereitung des Beitritts der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa bildet das Weißbuch zur Heranführung an den Binnenmarkt und zur Rechtsangleichung. Es soll bis zum Ende der französischen Präsidentschaft vorgelegt werden. Die in der Strategie festgelegten Leitlinien zielen auf die Erarbeitung eines detaillierten und auf die einzelnen Volkswirtschaften abgestimmten Programms zur Rechtsangleichung in den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE), das insbesondere bei den Vorschriften zum Wettbewerbsrecht, zur Regelung staatlicher Beihilfen und Einführung von Qualitätsnormen die Übernahme des Unionsstandards ermöglicht.

Im Bereich der Außenhandelspolitik sind Verbesserungen im Marktzugang für Textilien beschlossen worden, für die Vereinbarungen über den passiven Veredelungsverkehr bestehen. Im Bereich der Ursprungskumulierung enthält die Strategie einen Prüfauftrag mit dem Ziel, schrittweise die volle Kumulierung herzustellen. Einigkeit konnte erzielt werden, die Assoziierungsabkommen an die Erweiterung der Union Anfang 1995 und den Abschluß der Uruguay-Runde anzupassen. Zur Investitionsförderung in Mittel- und Osteuropa wurde ein eigenes Programm in der Strategie vorgesehen.

Im Agrarsektor wurden Prüfaufträge hinsichtlich der mangelnden Kontingentausnutzung seitens der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa sowie der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen seitens der EU erreicht. Die Kommissionsvorschläge zur Anpassung der Assoziierungsabkommen an die Ergebnisse der Uruguay-Runde im Agrarbereich wurden zur Kenntnis genommen. Außerdem wurde die Kommission beauftragt, eine Studie über alternative Strategien im Agrarsektor im Hinblick auf einen zukünftigen Beitritt vorzulegen.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird die Vertiefung der Kooperation im Rahmen der Strukturierten Beziehungen fortgesetzt (siehe Ziffer 309).

Bei der Zusammenarbeit im Bereich Inneres und Justiz steht die Umsetzung der Berliner Erklärung der Innen- und Justizminister vom September 1994 im Mittelpunkt. Sie sieht vor allem die gemeinsame Bekämpfung von illegalem Rauschgifthandel, Diebstahl/Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen, Menschenhandel, Schleuserkriminalität und Kraftfahrzeugverschiebung vor.

In der umweltpolitischen Kooperation ist in der Folge des EU-MOE-Umweltministertreffens im Oktober 1994 der Aufbau eines geeigneten Rahmens für einen intensivierten Informationsaustausch und die Erarbeitung eines Prioritätenprogramms zur Konvergenz der Umweltpolitiken und Angleichung der Umweltvorschriften in Mittel- und Osteuropa vorgesehen. Ferner wird eine enge Zusammenarbeit in Vorbereitung der anstehenden internationalen Umweltkonferenzen festgeschrieben.

Die Heranführungsstrategie übernimmt für den Bereich Verkehr/Transeuropäische Netze die Ergebnisse der Christophersen-Gruppe. Damit wird eine Intensivierung der Koordinierungsverfahren angestrebt, insbesondere um die Arbeiten in bezug auf acht grenzüberschreitende Projekte im Verkehrs- und Energiebereich voranzubringen.

Für den Bereich ‚Kultur, Bildung, Ausbildung‘ haben Maßnahmen zu einer verstärkten Koordinierung der bestehenden nationalen Initiativen und die weitere Öffnung von EU-Förderprogrammen Eingang in die Strategie gefunden.

In bezug auf die finanzielle Zusammenarbeit konnten Fortschritte erzielt werden. Für Förderung von Infrastrukturinvestitionen können nunmehr bis zu 25 % anstelle von bisher 15 % der PHARE-Mittel verwendet werden. Darüber hinaus konnte ein Kompromiß zu einer indikativen finanziellen Mehrjahresplanung erreicht werden, der einen Grundbetrag für die Mittelausstattung des PHARE-Programms bis 1999 festlegt und damit flexible mehrjährige Projektförderungen und -planungen ermöglicht.

Ein weiterer Schwerpunkt der Strategie ist die Förderung der intraregionalen Zusammenarbeit. Die EU ermutigt die assoziierten Länder zur Schaffung einer Freihandelszone untereinander sowie zur Unterstützung der Stabilitätspakt-Initiative.

IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Innere Sicherheit

1. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

49. Schengener Übereinkommen

Das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen wird durch den Beschluß des sog. Schengener Exekutiv-ausschusses vom 22. Dezember 1994 in dessen letzter Sitzung unter deutschem Vorsitz zum 26. März 1995 für die Erstunterzeichner Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Deutschland sowie für die Beitrittsstaaten Spanien und Portugal in Kraft gesetzt. Von diesem Tage an wird es für die genannten Länder zur vollen Anwendung gelangen. Für die Beitrittsstaaten Italien und Griechenland wird das Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt, wenn auch dort die erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Österreich hat in der Perspektive des Beitritts den Beobachterstatus bei den Schengener Verhandlungen erhalten. Der Beitritt selbst soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit

dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Europäischen Union erfolgen.

2. Daten- und Geheimschutz

50. Datenschutzpolitik

Aus technischen Gründen konnte zwar der Gemeinsame Standpunkt des Rates zum Vorschlag einer Datenschutzrichtlinie der EG nach nunmehr vierjähriger Beratungszeit innerhalb der deutschen Präsidentschaft nicht mehr verabschiedet werden; es wurde jedoch eine politische Einigung erzielt. Das Vereinigte Königreich sprach sich als einziger Mitgliedstaat gegen die Richtlinie aus. Es wurde jedoch eine politische Einigung erzielt, die den Beschluß eines Gemeinsamen Standpunktes unter französischer Präsidentschaft als gewiß erscheinen läßt.

Die Richtlinie sichert den Gemeinschaftsbürgern ein hohes Maß an Transparenz über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und gewährleistet eine unabhängige staatliche Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten. Für unrechtmäßige Datenverarbeitungen wird eine Haftung eingeführt. Der Verwendung von Daten für Werbezwecke kann der Bürger widersprechen.

Die Richtlinie sieht eine Harmonisierung auf hohem Schutzniveau, aber nur in dem unbedingt notwendigen Umfang vor. Damit können bewährte Gesetzgebungen und gewachsene Schutzsysteme in den Mitgliedstaaten weitgehend beibehalten werden. In der deutschen Gesetzgebung sind die Erfordernisse der Richtlinie schon weitgehend verwirklicht.

Nach der Befassung des Europäischen Parlaments ist mit der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie im Laufe des Jahres 1995 zu rechnen.

51. Geheimschutz, Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen innerhalb der Europäischen Union

Innerhalb der EU existieren – abgesehen vom Bereich Euratom – keine gemeinschaftsrechtlichen Normen für die Behandlung staatlich klassifizierter vertraulicher Informationen (Verschlusssachen).

Zur Wahrnehmung der sich aus dem EU-Vertrag ergebenden Aufgaben – insbesondere auf den Gebieten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheits-

politik sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz – sind die Institutionen der EU unverzichtbar auf die „Zulieferung“ von Informationen angewiesen, die seitens der Mitgliedstaaten als Verschlusssachen eingestuft sind.

Der besonders von Deutschland initiierte Versuch, im Wege einer Verordnung analog zur Euratom-Verordnung Nr. 3 eine gemeinschaftliche Rahmenregelung für Austausch und Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, ist am Widerstand der Kommission gescheitert. Diese vertritt im Gegensatz zur Bundesregierung die Auffassung, eine gemeinschaftliche Geheimschutzregelung stehe im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip.

Die Bundesregierung hält mit dem Europäischen Parlament an ihrer Position fest, wonach die Europäische Kommission aufgefordert ist, eine geeignete und für alle Organe der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindliche Geheimschutzregelung vorzulegen.

Solange keine adäquate Geheimschutzstruktur innerhalb der Europäischen Union existiert, sieht sich auch die Westeuropäische Union (WEU) als integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union nicht in der Lage, klassifizierte Informationen an das Generalsekretariat des Rates und die Kommission zu übermitteln.

3. Zivil- und Katastrophenschutz

52. Katastrophenschutz, Austausch von Experten und Jahresarbeitsprogramm der nationalen Katastrophenschutzkorrespondenten

Im Rahmen der Umsetzung der Ratsentschließung zum Ausbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes sind im Berichtszeitraum letzte Vorbereitungen getroffen worden, um den vom Rat gewünschten unionsweiten Austausch von Experten des Katastrophenschutzes im Frühjahr 1995 beginnen zu lassen.

Gegenstand der 12. Zusammenkunft des Netzes der nationalen Katastrophenschutzkorrespondenten war neben dem Jahresarbeitsprogramm für 1995 unter anderem ein von der Kommission vorgelegter Entwurf einer Entscheidung des Rates, der unter französischer Präsidentschaft beraten werden soll. Die Kommission schlägt darin eine umfassende Neugestaltung der Arbeitsweise des Korrespondentennetzes vor.

C. Die Politiken der Gemeinschaft

I. Wirtschafts- und Währungspolitik

53. Wirtschaftslage

Die konjunkturelle Belebung in der Gemeinschaft hat sich angesichts des positiven weltwirtschaftlichen Umfeldes verstärkt, wobei sich das Konjunkturgefälle verringerte. Das Sozialprodukt ist 1994 um

rund 2,5 % angestiegen. Folgende Faktoren waren hierfür u. a. maßgebend:

- die Expansion der Ausfuhren, insbesondere nach Nordamerika und Südostasien;
- die Erholung des innereuropäischen Handels und die Erhöhung der Inlandsnachfrage;

- die deutliche Erhöhung der Kapazitätsauslastung in der Industrie, die zu einer Verstärkung der Investitionen der Unternehmen führte;
- die spürbare Zunahme des privaten Verbrauchs, obwohl das verfügbare Einkommen nahezu unverändert blieb.

Trotz gewisser Risiken ist damit zu rechnen, daß der Wachstumspfad im nächsten Jahr noch günstiger verlaufen wird.

54. Inflation

Vorangekommen ist die Gemeinschaft auch beim Kampf gegen die Inflation. Durch hohe Produktivitätssteigerungen und eine moderate Lohnentwicklung verlangsamte sich der Preisanstieg auf 3 % und erreichte damit den niedrigsten Wert seit 1987. Ein günstiges Inflationsergebnis wurde in fast allen Mitgliedstaaten erzielt. Diese Entwicklung dürfte sich auch 1995 fortsetzen.

55. Arbeitslosigkeit

Die hohe Arbeitslosigkeit bleibt ein großes Problem. Bei steigender Erwerbsbevölkerung und stagnierender Beschäftigung hat die Zahl der Arbeitslosen in Europa weiter zugenommen. Staatliche Regulierungen, leistungsmindernde Umverteilungssysteme und ein zu hohes Niveau der Lohnstückkosten erschweren den Abbau der vorwiegend strukturellen Arbeitslosigkeit. 1994 waren 11 % der Erwerbsbevölkerung ohne Beschäftigung. Besonders schwierig ist die Situation für Jugendliche, hier erreicht die Arbeitslosenquote 20 %.

56. Haushaltspolitische Entwicklungen

Die Haushaltslage in der Gemeinschaft bleibt angespannt. Zwar wurden 1994 in zahlreichen Ländern Konsolidierungsprogramme beschlossen, und die Nettokreditaufnahme des Gesamtstaates ging in vielen Mitgliedstaaten zurück. Gleichwohl hatten die meisten Länder ein übermäßiges Defizit zu verzeichnen. Diese Entwicklung hat zu einem starken Anstieg der öffentlichen Verschuldung geführt. In der Gemeinschaft lag die Schuldenquote 1994 im Durchschnitt bei 70 % des BIP (Belgien 140 %, Italien 124 %, Deutschland 51 %). Die günstigeren Wachstumsaussichten werden in Verbindung mit verstärkten Konsolidierungsanstrengungen 1995 zu einer niedrigeren Nettokreditaufnahme führen, während die Schuldenquote vorerst weiter ansteigen dürfte.

57. Wirtschaftspolitik

Vorrangige Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, den gegenwärtigen Aufschwung in einen anhaltenden und stetigen Wachstumsprozeß überzuleiten. Zur Erreichung des Ziels ist es erforderlich, Dynamik und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu verbessern. Mit dem Anspringen der Konjunktur wurden Sorgen um die konjunkturelle Arbeitslosigkeit vermindert. Es bleibt aber der ungleich schwieriger

gere Kampf gegen die strukturelle Arbeitslosigkeit. Hier wurde auf dem Europäischen Rat in Essen ein deutliches Signal gegeben. Die dort beschlossene Strategie geht davon aus, daß durch besser ausgebildete Arbeitskräfte, durch eine moderate Lohnpolitik, durch Senkung von Steuern und Sozialabgaben, durch eine effizientere Arbeitsmarktpolitik und durch die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit die Probleme von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bewältigt werden können. Durch eine konsequente Finanzpolitik müssen die in den nationalen Konvergenzprogrammen angekündigten Konsolidierungsziele verwirklicht werden. Vor allem die strukturellen Defizite sind deutlich zurückzuführen, um einen weiteren Anstieg des Schuldenstandes zu verhindern. Neuen inflationistischen Entwicklungen muß die Geldpolitik rechtzeitig vorbeugen. In Ländern mit noch höherer Inflationsrate sind verstärkte Stabilisierungsanstrengungen erforderlich.

58. Wirtschaftliche Indikatoren 1994

	Wirtschaftswachstum (Veränderung in v. H.)	Preisentwicklung (Veränderung in v. H.)	Arbeitslosigkeit (in v. H. der Erwerbsbevölkerung)	Leistungsbilanz (in v. H. des BIP)
B	2,2	2,6	10,0	4,8
DK	4,8	1,8	10,2	2,6
D	2,5	2,8	7,3	-1,4
GR	0,4	10,8	10,2	-2,5
E	2,2	4,9	22,4	-1,2
F	2,2	1,7	11,3	0,5
IRL	6,0	2,8	17,7	6,0
I	2,4	4,0	11,8	2,0
LUX	2,3	2,3	3,3	28,6
NL	2,3	2,3	10,0	4,1
P	1,1	5,5	6,1	-0,4
UK	3,8	2,5	9,4	-0,4
EU	2,6	3,1	10,9	0,3
USA	3,9	2,3	6,2	-2,0
JAP	0,7	0,6	3,0	2,9

Quelle: Vorausschätzung der Kommission vom November 1994

59. Industriepolitik

Auf der Grundlage der Kommissionsmitteilung über eine „Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union“ befaßte sich der Rat anläßlich der Tagungen am 28. September 1994 und am 8. November 1994 ausführlich mit den Perspektiven und Optionen der europäischen Industriepolitik. Einstimmig wurde eine von der deutschen Präsidentschaft vorgelegte Entschließung verabschiedet, in der die Notwendigkeit einer markt- und wettbewerbsorientierten Strategie unterstrichen und strukturkonservierenden sowie GATT-widrigen Maßnahmen eine klare Absage erteilt wird. Als primäres Ziel der europäischen Industriepolitik wird die Schaffung eines günstigen, innovations- und investitions-

freundlichen Umfeldes für die Unternehmen herausgestellt. Gemeinschaft und Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Anstrengungen insbesondere in folgenden Bereichen zu verstärken:

- Gewährleistung stabiler makroökonomischer Rahmenbedingungen;
- Abschaffung unnötiger Gesetze, Regelungen und bürokratischer Belastungen für die Unternehmen;
- Öffnung der Märkte und Sicherung eines unverfälschten internen und externen Wettbewerbs;
- Stärkung der industriellen Kooperation mit Drittstaaten;
- stärkere Beachtung immaterieller Wettbewerbsfaktoren, vor allem Erhöhung der Effizienz bei Forschung und Technologie sowie Aus- und Weiterbildung.

Mit der Ratsentschließung wurde ein Referenzrahmen für die Fortentwicklung der europäischen Industriepolitik geschaffen, der deutsche Anliegen weitestgehend berücksichtigt.

60. Kleine und mittlere Unternehmen

Eine Lösung der Probleme von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union ist ohne die Freisetzung des Potentials der 17 Mio. kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht möglich; diese beschäftigen rd. drei Viertel aller (privaten) Arbeitnehmer in der Europäischen Union.

Unter deutscher Ratspräsidentschaft konnte eine Entschließung verabschiedet werden, nach der das ordnungspolitische Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen so verbessert werden soll, daß sich Dynamik und Innovationskraft des Mittelstandes im Wettbewerb frei entfalten können.

Die Entschließung schlägt als operationelle Maßnahmen vor:

- die Einrichtung eines mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzten Ausschusses bei der Kommission zur Verbesserung und Vereinfachung des administrativen und rechtlichen Umfeldes für die Unternehmen;
- einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Ziele, Struktur und Effizienz nationaler Maßnahmen im Bereich der Gründung, Erweiterung und Übertragung der Unternehmen;
- die Berücksichtigung von KMU-Belangen in besonders wichtigen gemeinschaftlichen Politikbereichen.

Die Ergebnisse der 2. Europäischen Konferenz für Handwerk und Kleinunternehmen in Berlin, die unter der Trägerschaft der Kommission am 26./27. September 1994 stattfand, sollen in eine Mitteilung umgesetzt werden.

61. Wirtschafts- und Währungsunion, wichtige Weichenstellungen

Deutschland übernahm am 1. Juli 1994 und damit sechs Monate nach dem Start der zweiten Stufe

der Wirtschafts- und Währungsunion den Vorsitz im Rat. Mit der zweiten Stufe sind neue Verfahren zur stabilitätsgerechten Angleichung der wirtschaftlichen Grunddaten in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehen. Die deutsche Präsidentschaft hat großen Wert auf die konsequente Anwendung der neuen Verfahren und auf verstärkte Konvergenzanstrengungen in den Mitgliedstaaten gelegt.

Gleich zu Beginn der deutschen Präsidentschaft im Juli hat der Rat die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verabschiedet. Sie stellen einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik dar. Über die Umsetzung der Grundzüge in den einzelnen Mitgliedstaaten hat er dem Europäischen Rat in Essen berichtet. Im Rahmen der sogenannten multilateralen Überwachung wurde der Konvergenzfortschritt in den Mitgliedstaaten einschließlich der Umsetzung ihrer Konvergenzprogramme überprüft. Zuvor waren im Laufe des Jahres 1994 die Konvergenzprogramme Portugals, Dänemarks, Griechenlands, Irlands, Spaniens und der Niederlande im Detail erörtert worden.

Der Europäische Rat in Essen konnte eine zufriedenstellende Bilanz über die Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik innerhalb des letzten Jahres ziehen. In den wirtschaftspolitischen Grundfragen hat sich die weitgehende Übereinstimmung zwischen allen Mitgliedstaaten bestätigt. Gleichzeitig hat der Europäische Rat bekräftigt, daß die strikte Auslegung der Konvergenzkriterien des Vertrages unverzichtbar ist, um verlässliche Grundlagen für eine störungsfreie Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen.

Unter deutscher Präsidentschaft wurde erstmals das Verfahren zur Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten angewandt. Mit Ausnahme von Luxemburg und Irland hat der Rat für die übrigen Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Haushaltsdefizite festgestellt. Das Verfahren wurde so zügig durchgeführt, daß die sich daran anschließenden Empfehlungen zum Defizitabbau von den Mitgliedstaaten bei den parlamentarischen Beratungen der nationalen Haushalte für das Jahr 1995 noch berücksichtigt werden konnten. Die Lage der öffentlichen Haushalte wird sich durch die europaweite konjunkturelle Belebung zwar entspannen. Die öffentlichen Defizite und die Schuldenstände sind jedoch in den meisten Mitgliedstaaten nach wie vor strukturell überhöht. Der Europäische Rat in Essen hat daher angemahnt, vor allem die strukturellen Defizite deutlich zurückzuführen, um einen weiteren Anstieg der Schuldenquoten zu verhindern. Es kommt jetzt darauf an, den eingeschlagenen Kurs unter den folgenden Präsidentschaften konsequent fortzusetzen.

62. Europäisches Währungsinstitut

Das Europäische Währungsinstitut (EWI) hat seine Tätigkeit mit Beginn der 2. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) aufgenommen und damit den Ausschuß der Präsidenten der EG-Zentralbanken abgelöst. Das EWI hat, ebenso wie die zukünftige Europäische Zentralbank, seinen Sitz in Frankfurt

am Main. Seit Anfang November 1994 ist das gesamte EWI-Personal in Frankfurt tätig. Oberstes Leitungsgremium ist der EWI-Rat, dem neben seinem Präsidenten, dem Belgier Alexandre Lamfalussy, die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der EU angehören. Am 15. November 1994 hat die erste Sitzung des EWI-Rates im neuen Dienstgebäude in Frankfurt stattgefunden.

Die Hauptaufgaben des EWI bestehen in der Stärkung der geldpolitischen Koordinierung mit dem Ziel der Sicherung der Preisstabilität, der Vorbereitung der dritten Stufe der WWU und der Überwachung der Entwicklung der ECU sowie der Wechselkurs- und Zinsentwicklung in den EU-Mitgliedstaaten.

Zur Zeit verhandelt die Bundesregierung mit dem EWI über ein Sitzstaatabkommen, das der Konkretisierung der den EWI-Bediensteten zugebilligten Vorrechte und Befreiungen dienen soll.

63. Europäisches Währungssystem

Seit dem 2. August 1993 gelten für die am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) teilnehmenden Währungen erweiterte Bandbreiten von $\pm 15\%$ um die bilateralen Leitkurse. Nur zwischen D-Mark und holländischem Gulden gilt weiterhin die enge Bandbreite von $\pm 2,25\%$. Die Währungsbeziehungen zwischen den meisten Teilnehmerländern haben sich seitdem de facto als weitgehend stabil erwiesen. Die meisten der vormals im engen Band des EWS notierenden Währungen haben im Laufe des Jahres 1994 entweder in die engere Bandbreite zurückgefunden oder sich dieser zumindest angenähert. Die gewachsene Stabilität der meisten Wechselkurse im EWS im Jahre 1994 ist der insgesamt verbesserten Konvergenz und vor allem der Umsicht zu verdanken, mit der die Zentralbanken den durch die Bandbreitenerweiterungen gewonnenen Spielraum in der Geldpolitik genutzt haben.

Die Beitrittsländer Österreich, Finnland und Schweden sind am 1. Januar 1995 dem EWS beigetreten. Seit dem 9. Januar nimmt der österreichische Schilling auch am Wechselkursmechanismus des EWS teil.

II. Finanzierung der Union

64. EG-Eigenmittelbeschluß

In einer Sondersitzung des Rates am 21. Oktober 1994 konnte das italienische Junktim ‚Lösung der Milchquotenproblematik/Eigenmittelbeschluß‘ aufgehoben und ein Ratseinvernehmen über den Text des Eigenmittelbeschlusses herbeigeführt werden. Das Europäische Parlament hat sich auf seiner Tagung vom 24. bis 28. Oktober 1994 mit der gemeinsamen Ausrichtung des Rates einverstanden erklärt, so daß der Rat auf seiner Tagung am 31. Oktober 1994 den neuen EG-Eigenmittelbeschluß förmlich annehmen konnte.

Der neue Eigenmittelbeschluß ist nun den Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlen. In Deutschland ist hierzu ein Zustimmungsgesetz erforderlich. Das Bundeskabinett hat den entsprechenden Gesetzentwurf am 1. Dezember 1994 beschlossen und ihn am 16. Dezember 1994 dem Bundesrat zugeleitet.

Der neue EG-Eigenmittelbeschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung eines Mitgliedstaates über die abgeschlossene Ratifikation folgt. Er wird rückwirkend zum 1. Januar 1995 wirksam.

Hinsichtlich des Inhalts des EG-Eigenmittelbeschlusses wird auf den 54. Integrationsbericht (Ziffer 73) verwiesen.

65. Haushalt 1994

Das Europäische Parlament hat am 15. November 1994 einen Nachtragshaushalt zum Haushalt 1994 verabschiedet, dessen Gesamtvolumen damit 71,7 Mrd. ECU Mittel für Verpflichtungen (VE) und 68,3 Mrd. ECU Mittel für Zahlungen (ZE) beträgt. Die Steigerungsrate zu 1993 beträgt danach 1,8 % bei den VE und 2,2 % bei den ZE. Gegenüber dem ursprünglichen Haushalt 1994 bedeutet dies eine Kürzung in VE und ZE in Höhe von 1,7 Mrd. ECU.

Durch die Heranziehung von Minderausgaben im Agrarbereich (1,7 Mrd. ECU), die Nutzung des Haushaltsüberschusses 1993 (1 Mrd. ECU) sowie eines erwarteten Haushaltsüberschusses 1994 (1,5 Mrd. ECU) konnte ein Defizit bei den Mehrwertsteuer- und BSP-Einnahmen des Haushalts 1993 in Höhe von 4,1 Mrd. ECU VE vollständig ausgeglichen werden.

66. Erweiterung der Europäischen Union, Anpassung der Finanziellen Vorausschau

Am 13. Dezember 1994 ist die zwischen dem Europäischen Parlament, Rat und Kommission ausgehandelte Änderung der Finanziellen Vorausschau wegen der Erweiterung der Europäischen Union um Schweden, Österreich und Finnland von den Vertretern der drei Organe unterzeichnet und damit wirksam geworden. Die Änderung der Vorausschau war Voraussetzung für die Aufstellung eines auf eine 15er-Gemeinschaft ausgerichteten Haushalts für 1995.

67. Haushalt 1995

Am 15. Dezember 1994 hat der Präsident des Europäischen Parlaments (EP) den Haushalt 1995 endgültig festgestellt. Er umfaßt die Einnahmen und Ausgaben einer auf 15 Mitgliedstaaten erweiterten Union. Das EP hat in seiner 2. Lesung im Bereich der Agrarmarktausgaben Beschlüsse gefaßt, über die der Rat entsprechend dem EG-Vertrag bereits endgültig entschieden hatte. Der amtierende Ratspräsident hat dazu im EP den Standpunkt des Rates dargelegt und eine rechtswahrende Erklärung abgegeben.

Insgesamt sieht der Haushalt 1995 Mittel für Verpflichtungen (VE) in Höhe von 80 893 Mio. ECU und Mittel für Zahlungen (ZE) in Höhe von 76 527 Mio. ECU vor.

Eine Aufschlüsselung der Mittelanätze des Haushalts 1995 nach Aufgabenbereichen und ein Vergleich mit dem Haushalt 1994 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Zusammenstellung 1

(1)	EG-Haushalt 1994 *) (Soll) ¹⁾				EG-Haushalt 1995 **) (Soll) ²⁾				Steigerung (%)	
	VE ³⁾		ZE ⁴⁾		VE ³⁾		ZE ⁴⁾		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 3
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%		
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
Operationelle Mittel										
– Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds f. d. Landwirtschaft, Abt. Garantie	4 787,00	48,46	34 787,00	50,89	37 925,50	46,88	37 922,50	49,55	9,02	9,01
– Strukturmaßnahmen, sonstige landwirtschaftl. und regionale Maßnahmen, Verkehr und Fischerei	23 454,50	32,67	21 528,80	31,50	25 676,10	31,74	22 856,60	29,87	9,47	6,17
– Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Kultur, audiovisueller Bereich, Information und sonstige Sozialmaßnahmen	643,50	0,90	581,60	0,85	690,80	0,85	614,70	0,80	7,35	5,69
– Energie, Euratom-Sicherheitsüberwachung und Umwelt	185,90	0,26	174,50	0,26	217,80	0,27	189,40	0,25	17,16	8,54
– Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze	573,30	0,80	474,70	0,69	619,30	0,77	501,00	0,65	8,02	5,54
– Forschung und technologische Entwicklung	2 672,40	3,72	2 500,70	3,66	2 818,70	3,48	2 716,00	3,55	5,47	8,61
– Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und anderen Drittländern	4 307,80	6,00	3 142,70	4,60	4 591,40	5,68	3 704,60	4,84	6,58	17,88
– Reserven für										
– Soforthilfe, EAGFL, Garantiefonds	1 530,00	2,13	1 530,00	2,24	1 146,00	1,42	1 146,00	1,50	-25,10	-25,10
– Erweiterung ⁵⁾	0,00		0,00		1 652,00	2,04	1 321,00	1,73		
– Ausgleichsbeträge für neue MS					1 547,00	1,91	1 547,00	2,02		
Verwaltung										
– Kommission	2 428,00	3,38	2 428,00	3,55	2 591,30	3,20	2 591,30	3,39	6,73	6,73
– andere Organe	1 206,60	1,68	1 206,60	1,77	1 417,00	1,75	1 417,00	1,85	17,44	17,44
Gesamtbetrag	71 789,00	100	68 354,60	100	80 892,90	100	76 527,10	100	12,68	11,96

1) EG-Haushalt 1994 i. d. F. NHH 2/94

2) EG-Haushalt 1995

3) Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU

4) Zahlungsermächtigungen in Mio. ECU

5) Diese Reserven werden durch einen Nachtragshaushalt mobilisiert

*) Haushaltskurs 1994 (1 ECU > 1,94692 DM)

**) Haushaltskurs 1995 (1 ECU > 1,94507 DM)

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

Zusammenstellung 2

	EG-Haushalte	
	1994 (Soll)	1995 (Soll)
	- in Mio. ECU - *)	
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 039,00	1 963,80
Zölle	11 359,40	12 942,10
Mehrwertsteuer- Eigenmittel	36 392,50	39 422,90
BSP-Eigenmittel	19 725,50	21 681,00
Überschuß/Defizit aus dem Vorjahr	-1 678,00	p. m.
Verschiedene Einnahmen	516,20	517,30
Summe	68 354,60	76 527,10
Summe in Mio. DM	133 080	146 630

- Abweichungen in den Summen durch Rundung -

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:
 1994: 1 ECU = 1,94692 DM
 1995: 1 ECU = 1,91611 DM (nur Einnahmenseite)
 nachrichtlich: Der Finanzierungsanteil Deutschlands am EG-Haushalt beträgt:
 - im Jahr 1994 30,3 %
 - im Jahr 1995 29,3 %

68. Betrugsbekämpfung

Das Thema Bekämpfung von Betrug zu Lasten des EG-Haushalts war auch im Berichtszeitraum ein zentrales Anliegen der Bundesregierung und gehörte zu den Prioritäten der deutschen Präsidentschaft. Dabei hat sich gezeigt, daß es hier oft um sehr schwierige und vielschichtige Probleme geht, die nicht kurzfristig zu lösen sind, sondern Beharrlichkeit und Ausdauer erfordern.

Der Rat hat am 11. Juli 1994 Schlußfolgerungen zu dem Jahresbericht der Kommission über die im Jahre 1993 erzielten Fortschritte bei der Betrugsbekämpfung

und das Aktionsprogramm 1994 verabschiedet. Mit diesen Schlußfolgerungen hat der Rat insbesondere das Aktionsprogramm 1994 gebilligt und die Kommission aufgefordert, dieses Programm durch Fixierung bestimmter sachlicher und zeitlicher Ziele für die vorgesehenen Maßnahmen möglichst so zu konkretisieren, daß der Rat in die Lage versetzt wird, seine Umsetzung zu kontrollieren.

Am 5. Dezember 1994 hat sich der Rat ein weiteres Mal mit der Betrugsbekämpfung befaßt und dabei den Bericht der Kommission zur Durchführung ihrer Betrugsbekämpfungsstrategie und des Arbeitsprogramms zur Kenntnis genommen, an dessen Ausarbeitung die Mitgliedstaaten im Rahmen zweier Sitzungen des Beratenden Ausschusses zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung beteiligt waren. Der Rat hat dabei insbesondere die Fortschritte begrüßt, die bei der Beratung von drei dem Rat vorliegenden wichtigen konkreten Vorschlägen erzielt werden konnten. Die Vorschläge zur Änderung der Verordnung über die bei Subventionsempfängern und Abgabepflichtigen durchzuführenden Betriebsprüfungen bzw. zur Neufassung der Verordnung über die gegenseitige Unterstützung bei der Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen wurden im Berichtszeitraum verabschiedet. Zum Vorschlag zur Identifizierung nicht vertrauenswürdiger Marktbeteiligter im Rahmen von Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, steht nur noch die Stellungnahme des EP aus.

Auch der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 9./10. Dezember 1994 in Essen die Bedeutung einer strikten Betrugsbekämpfung sowie einer umfassenden Wahrnehmung der den EU-Organen dabei durch den EU-Vertrag eingeräumten neuen Befugnisse bekräftigt und eine konzertierte Aktion der EU-Organe und Mitgliedstaaten gefordert. Die Staats- und Regierungschefs haben angekündigt, sich im Dezember 1995 mit den bis dahin erreichten Ergebnissen befassen zu wollen.

69. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der mit mehr als 50 % immer noch den größten Ausgabenblock des EU-Haushaltes darstellt.

	1994 ¹⁾	1995 ²⁾	Veränderungen - in v. H. -
	- in Mio. ECU - *)		
Abteilung Garantie ³⁾	34 787	37 923	+9,0
Abteilung Ausrichtung	3 762	3 750	-0,3
Summe	38 549	41 673	+8,1

*) Haushaltskurs 1994: 1 ECU = 1,94692 DM
 Haushaltskurs 1995: 1 ECU = 1,94507 DM
 1) lt. Berichtigungsschreiben 1/94 zum Nachtrags- und Berichtigungsschreiben 2/94
 2) incl. beitriffsbedingter Mehrkosten
 3) ohne Währungsreserve (1994: 1 000 Mio. ECU, 1995: 500 Mio. ECU)

70. Agrarleitlinie

Die Entscheidung des Europäischen Rates von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992, in Anlehnung an den bisherigen Beschluß von 1988 auch für die Jahre 1993 bis 1999 an dem jährlichen Höchstbetrag für die Agrarausgaben (Agrarleitlinie) festzuhalten, wurde durch die Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin am 31. Oktober 1994 umgesetzt. Als wesentliche Anpassung wurde dabei die Möglichkeit vorgesehen, die aufgrund von Leitkursanpassungen seit September 1992 entstandenen Mehrkosten bis einschließlich 1997 durch Rückgriff auf die Währungsreserve oder durch einstimmig vom Rat zu treffende Ad-hoc-Maßnahmen außerhalb der Agrarleitlinie zu finanzieren. Außerdem wurde der Kommission die Befugnis eingeräumt, im Sinne einer strikteren Mittelverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen die Vorschußzahlungen der Mitgliedstaaten zu kürzen oder auszusetzen.

Im Zusammenhang mit der erweiterungsbedingten Änderung der finanziellen Vorausschau 1994–1999 hat die Kommission außerdem die Agrarleitlinie für 1995 entsprechend dem absoluten Zuwachs des Bruttozialproduktes der EG durch den Beitritt von Finnland, Schweden und Österreich angepaßt und auf 37 944 Mio. ECU festgesetzt. Dabei wurde einmalig ein Betrag von 861 Mio. ECU in Abzug gebracht, der den Beitrittsländern 1995 als Ausgleichsbetrag anstelle der direkten Hektarbeihilfen und Rindfleischprämien gewährt wird.

71. EAGFL, Abteilung Garantie

Durch eine unerwartet günstige Entwicklung der Agrarausgaben, insbesondere eine geringere Inanspruchnahme der Ausgleichsbeihilfen im Rahmen der Agrarreform, wurde der Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 1994 um rd. 2,6 Mrd. ECU auf 34 787 Mio. ECU gesenkt. Der Haushalt 1994 kann somit einschließlich der währungsbedingten Kosten von rd. 1,4 Mrd. ECU vollständig innerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden. Der im Dezember vom Europäischen Parlament verabschiedete Haushalt 1995 umfaßt die durch den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens bedingten Mehrkosten von 950 Mio. ECU und bleibt damit knapp unter der neu festgesetzten Agrarleitlinie. Die währungsbedingten Mehrkosten von insgesamt rund 1,6 Mrd. ECU sind dabei allerdings noch nicht berücksichtigt. Es ist noch offen, ob diese Kosten innerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden können.

72. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Abteilung Ausrichtung ist dabei Teil der Strukturfonds (vgl. Abschn. IV, Ziffer 5 sowie Abschn. VI).

Nach der Finanzplanung der EG sind für den Zeitraum 1994 bis 1999 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Deutschland insgesamt rd. 5 Mrd. ECU (rd. 9,7 Mrd. DM) vorgesehen.

III. Steuerpolitik

73. Umsatzsteuerharmonisierung

Am 24. Oktober 1994 hat sich der Rat über politische Schlußfolgerungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystem, die auf die Anwendung des Ursprungslandprinzips hinauslaufen, geeinigt. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung dieses Systems ab 1. Januar 1997.

Der Rat hält bei einem derartigen System insbesondere eine Verringerung des Verwaltungsaufwands im Vergleich zur gegenwärtigen Übergangsregelung für wichtig. Der Aufwand sollte nicht größer sein als beim innerstaatlichen Handel oder beim Handel mit Drittstaaten. Vor allem muß es zu Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen kommen. Sie sollen besser in den Binnenmarkt integriert werden. Dementsprechend muß das endgültige System so einfach wie möglich sein (z. B. Reduzierung der Fälle, in denen der Unternehmer fremdes Umsatzsteuerrecht kennen und in denen ein Fiskalvertreter bestellt werden muß; Vereinfachung der Informations- und Kontrollverfahren). Insgesamt können dadurch die Verwaltungskosten der Unternehmen für innergemeinschaftliche Umsätze vermindert werden.

Das Umsatzsteueraufkommen der Mitgliedstaaten muß gesichert bleiben. Gemeinschaftsweit und in den Mitgliedstaaten darf das bisherige Aufkommen nicht geschmälert werden.

Das Risiko von Steuerverkürzungen muß so weit wie möglich verringert werden. Dies geschieht am besten durch ein einfaches und durchschaubares Besteuerungssystem. Einzelstaatliche Kontrollen müssen insbesondere der Abschreckung und Aufdeckung von Betrugsdelikten dienen. Durch eine Verstärkung der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten kann dies unterstützt werden.

Mit den Schlußfolgerungen stellt der Rat der Kommission die Grundsätze zur Verfügung, die es ihr erleichtern, baldmöglichst Vorschläge für ein endgültiges System vorzulegen. Bei den im kommenden Jahr anstehenden Beratungen hierüber wird sich die Bundesregierung in Brüssel vor allem für ein einfaches und durchschaubares endgültiges Besteuerungssystem einsetzen. Vorrangiges Ziel wird sein, die erforderliche Rechtsakte auf Gemeinschaftsebene so rasch wie möglich zu verabschieden, damit das endgültige Besteuerungssystem fristgerecht zum 1. Januar 1997 eingeführt werden kann.

74. Verbrauchsteuerharmonisierung

Am 22. Dezember 1994 hat der Rat die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren,

der Richtlinie 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und

der Richtlinie 92/82/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle

verabschiedet.

Durch die Änderungsrichtlinie werden eine Reihe bisher offener Fragen geklärt, insbesondere hinsichtlich der Beförderungsverfahren, der Sicherheitsleistung, der Änderung des Empfängers oder des Empfangsortes und der Erledigung des Beförderungsverfahrens.

Die Änderung der Mineralölstruktur-Richtlinie bewirkt, daß im Grunde nur noch diejenigen Mineralöle dem Kontroll- und Beförderungsverfahren der Richtlinie 92/12/EWG unterliegen, die als Kraft- oder Heizstoffe eingesetzt werden. Geregelt wird außerdem die Steuererstattung für verunreinigte oder versehentlich vermischte Mineralöle, der steuerfreie Einsatz von Mineralölen als Reduktionsmittel in Hochöfen, die steuerfreie Verwendung von Mineralölen unter Steueraufsicht und die Steuerbefreiung von in Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen mitgeführtem Kraftstoff im innergemeinschaftlichen Verkehr. In der Richtlinie 92/82/EWG wurde Artikel 2 an die ab 1. Oktober 1994 geltende Fassung der kombinierten Nomenklatur angepaßt.

Bei den Beratungen über den von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen war die deutsche Präsidentschaft bemüht, den Vorschlag in einer optionalen Ausgestaltung voranzubringen. Unterstützt von der Kommission hat die Bundesregierung weitere Änderungsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt, wonach nicht nur die Einräumung einer Steuerermäßigung insgesamt, sondern auch eine mengenmäßige Beschränkung der zu begünstigenden Kraftstoffe in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt würden.

Eine Verabschiedung der Richtlinie ist derzeit jedoch aufgrund der Vorbehalte verschiedener Mitgliedstaaten noch nicht abzusehen. In Deutschland werden bereits jetzt Rapsöl und Rapsölmethylester als reine Biokraftstoffe nicht besteuert. Ebenfalls steuerbefreit ist aufgrund der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung der biogene Anteil in Kraftstoffmischungen beim Zumischen in Hauptbehältern von Fahrzeugen und Maschinen.

75. CO₂-Emissionen

Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Kommission für eine umfassende europäische Strategie für weniger CO₂-Emissionen und mehr Energieeffizienz, die ein Bündel von Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vorsieht, darunter auch die Einführung einer zumindest EG-weiten aufkommensneutralen CO₂-/Energiebesteuerung unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Ziel Deutschlands bleibt es, zur Erreichung des EG-Stabilisierungsziels die dazu geeigneten Maßnahmen einschließlich eines steuerlichen Lenkungs Instruments möglichst bald in allen Mitgliedstaaten einzusetzen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß andere OECD-Staaten vergleichbare Maßnahmen ergreifen. Die Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft darf sich im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer nicht erhöhen. Das Aufkommen der Steuer muß dem jeweiligen Mitgliedstaat zustehen.

Unter deutschem Vorsitz haben sich die Mitgliedstaaten grundsätzlich dafür ausgesprochen, die weitgehend harmonisierten Strukturen der Mineralölsteuern stärker zur Erreichung dieses Zieles zu nutzen. Gegenstand der hierüber intensiv geführten Beratungen war u. a. eine Anhebung der geltenden EG-Mindeststeuersätze und die Einbeziehung weiterer Energieträger in die Besteuerung. Einen besonderen Stellenwert hatte hierbei die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Die Mitgliedstaaten sind sich einig darin, daß dem globalen Klimaschutzziel nicht mit Produktionsverlagerungen in Länder ohne vergleichbare Abgabenbelastungen gedient ist.

Die Beratungen werden 1995 fortgesetzt. Der Europäische Rat hat in diesem Sinne die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, Leitlinien vorzulegen, die es jedem Staat ermöglichen sollen, eine CO₂-/Energiesteuer auf der Grundlage gemeinsamer Parameter anzuwenden.

Rat und Kommission sind sich allerdings bewußt, daß ein steuerliches Lenkungsinstrument nur ein Element in dem Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz darstellt. Etliche weitere Elemente werden diskutiert und wurden zu einem Teil durch entsprechende Beschlüsse des Rates unter deutschem Vorsitz vorgebracht.

76. Direkte Steuern

Die Beratungen zur Harmonisierung der Besteuerung von Sparerträgen sind fortgeführt worden. Ihnen lag der von der deutschen Präsidentschaft unterbreitete Vorschlag einer Mindestlösung zugrunde, die vom Grundsatz der Gleichwertigkeit der in den Mitgliedstaaten bestehenden Systeme – Abzugsteuer- und Mitteilungssystem – ausgeht. Einvernehmen konnte hierüber noch nicht erzielt werden. Die Mitgliedstaaten sind sich allerdings einig, das Übereinkommen des Europarats über die Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten und das zugehörige Zusatzprotokoll über die Steuerstraftaten zu ratifizieren und auf dieser Grundlage zusammenzuarbeiten. Dies ermöglicht im strafrechtlichen Verfahren auch Ermittlungen der Justizbehörden bei Finanzinstitutionen.

IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes

1. Binnenmarkt allgemein

77. Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung

Während der deutschen Präsidentschaft konnten wichtige Impulse für die Fortentwicklung des Binnenmarktes gegeben werden. Anlässlich eines informellen Treffens der für den Binnenmarkt zuständigen Minister am 23./24. September 1994 in Frankfurt (Oder), an dem am zweiten Tag auch sechs Vertreter der assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten teilnahmen, konnten wichtige Impulse im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsangleichung in diesen Staaten an wichtige Binnenmarktregelungen gegeben werden. Die Anpassung der Rechtsvorschriften

in diesen Staaten an das Gemeinschaftsrecht bildet eine wesentliche Voraussetzung für ihren späteren Beitritt. Die Arbeiten der Kommission an einem Weißbuch zu dieser Thematik konnten unter deutscher Präsidentschaft maßgeblich beschleunigt werden.

Auch anlässlich der Tagung des Rates am 8. Dezember 1994 konnten wichtige Binnenmarktvorhaben vorangebracht werden. So wurde die Grundlage für eine Einigung über den Gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag betreffend den Schutz personenbezogener Daten gelegt. Ferner wurde der Gesamtkompromiß der deutschen Präsidentschaft zum Verordnungsvorschlag über die Gebühren der Europäischen Arzneimittelagentur weitgehend bestätigt, so daß die Verordnung unter französischer Präsidentschaft demnächst verabschiedet werden kann. Mit dieser Verordnung soll die finanzielle Grundlage dafür geschaffen werden, daß die Arzneimittelagentur wie vereinbart Anfang 1995 ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Darüber hinaus wurden die im ersten Halbjahr 1994 bereits eingeleiteten Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der Transparenz der zahlreichen Binnenmarktregeln für Wirtschaft und Verbraucher fortgeführt. Die Zusammenarbeit der Verwaltungen soll durch ein gemeinschaftsweites Netz von Kontaktpunkten für verschiedene Bereiche effizienter gestaltet werden. Die Mitgliedstaaten benennen derzeit die jeweils zuständigen Behörden und Stellen.

Für den Informationsverbund zwischen den Verwaltungen (IDA) wurde eine begrenzte Anzahl von Projekten festgelegt, bei denen ein konkreter Bedarf für einen besonders engen Informationsfluß ermittelt werden konnte. Einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz leisteten insbesondere die von der Kommission in allen Mitgliedstaaten initiierten Binnenmarktwochen. In Deutschland fanden hierzu Veranstaltungen in allen Ländern statt.

Die Zielrichtung dieser Aktivitäten deckt sich mit der Zielsetzung der Bundesregierung, die künftige Binnenmarktpolitik verstärkt in den Bereich der Konsolidierung zu verlagern und insbesondere eine effiziente und einheitliche Anwendung der im Rahmen des Weißbuchprogramms geschaffenen zahlreichen Binnenmarktregeln zu gewährleisten.

Im zweiten Halbjahr 1994 konnten weitere im Rahmen des Weißbuchprogramms auf Gemeinschaftsebene verabschiedete Maßnahmen in deutsches Recht transformiert werden. Dies waren vor allem EG-Richtlinien aus den Bereichen Banken und Versicherungen, geistiges Eigentum, pharmazeutische Erzeugnisse und Pflanzenschutzkontrollen.

78. Binnenmarkt, neue energiepolitische Orientierungen

In einer Orientierungsdebatte erörterten die Energieminister die Ausrichtung der Energiepolitik in der Gemeinschaft. Die Kommission erarbeitet hierzu ein Grünbuch, mit dem auch die Diskussion im Rahmen

der Regierungskonferenz 1996 über ein Energiekapitel im Vertrag vorbereitet werden soll. Im Vorfeld hat die Kommission mit der Industrie, Verbrauchern und den Mitgliedstaaten über die gemeinschaftliche Energiepolitik diskutiert. Dabei hat sich gezeigt, daß die nationalen Energiepolitiken aufgrund historisch gewachsener Entwicklungen und individueller Gegebenheiten unterschiedlich gestaltet sind. Gleichwohl konnten Annäherungen in der Gemeinschaft auch im Bereich der Energiepolitik erreicht werden. Dies wird sich in einer erweiterten Gemeinschaft fortsetzen. Nach Meinung der Bundesregierung sind hierfür keine neuen Instrumente auf EG-Ebene erforderlich. Die Kommission wird das Grünbuch voraussichtlich Anfang 1995 vorlegen.

79. Binnenmarkt, Harmonisierung des Zollrechts in der Gemeinschaft; Erleichterungen im Reiseverkehr

Im Hinblick auf den inzwischen erfolgten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat der Rat am 22. Dezember 1994 beschlossen, Österreich im Wege einer Ausnahmegenehmigung zuzugestehen, auch nach dem Beitrittstermin den bis dahin geltenden Freibetrag für die Einfuhr von Waren bei der Einreise über Landgrenzen zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in Höhe von umgerechnet 150,- DM bis zum 31. Dezember 1997 beizubehalten.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen sieht der Beschluß ferner vor, daß der für Deutschland geltende Freibetrag für Reisemitbringsel im Straßen- und Küstenseeverkehr aus Nicht-EFTA-Staaten in Höhe von bislang 115,- DM auf gleichfalls 150,- DM anzuheben ist. § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Einreise-Freimengen-Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1995 entsprechend geändert worden.

80. Binnenmarkt, Zusammenarbeit im Zollwesen

Die Arbeiten an dem Übereinkommen der EU-Mitgliedstaaten über den Einsatz der Informationstechnik im Zollbereich (ZIS) sind bis auf wenige Detailfragen abgeschlossen. Die Bemühungen zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Betrugsbekämpfung im Binnenmarkt werden verstärkt fortgesetzt.

Von deutscher Seite wurde inzwischen im Rat der Entwurf einer Konvention (Neapel II) vorgelegt, die an die Stelle des Übereinkommens der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Neapel I) treten soll. Hauptsächliches Ziel der Novellierung des Übereinkommens ist es, auch nach dem Wegfall der Binnengrenzen eine effektive Bekämpfung des Rauschgift-, Waffen- und Nuklearschmuggels zu ermöglichen. Im einzelnen sind in Anlehnung an das Schengener Zusatzübereinkommen folgende Formen der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen:

- grenzüberschreitende Nachteile und Observation
- Durchführung kontrollierter Lieferungen
- grenzüberschreitender Einsatz verdeckter Ermittler
- Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen
- Einrichtung einer europaweiten Recherchedatei.

2. Binnenmarkt für Waren

81. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Mit der weitgehenden Vollendung der Weißbuchvorhaben konnte auch der Bereich der technischen Harmonisierung weitgehend abgeschlossen werden. Derzeit wird hier noch der Richtlinienvorschlag „Druckgeräte“, mit dem Sicherheitsvorschriften des Anlagenbaus harmonisiert werden sollen, auf Ratsgruppenebene verhandelt.

Auch sechs Jahre nach ihrer Verabschiedung konnte die Bauproduktenrichtlinie, die den Abbau noch bestehender Handelshemmnisse für Bauprodukte aller Art zum Ziel hat, noch keine praktische Wirksamkeit entfalten. In einer förmlichen Mitteilung an die Kommission vom 19. September 1994 hat die Bundesregierung nunmehr ihr Bedauern hierüber und ihre Sorge über das Vorgehen der zuständigen Dienste der Kommission bei der Erarbeitung harmonisierter technischer Spezifikationen für Bauprodukte zum Ausdruck gebracht. Der Inhalt der Mitteilung war mit den zuständigen Vertretern der Länder abgestimmt und hat auch in anderen Mitgliedstaaten Beachtung und Zustimmung gefunden.

82. Passiver Veredelungsverkehr der EU, Verabschiedung der Novellierung

Nach fast zweijährigen Verhandlungen wurde die Harmonisierung des passiven Veredelungsverkehrs (PV) für die Bekleidungs- und Maschenindustrie im Binnenmarkt am 8. Dezember 1994 vom Rat verabschiedet.

In der neuen VO (Nr. 3036/94) werden die Zulassungsbedingungen und die Quotenzuteilung/-verwaltung geregelt. Zum PV sind weiterhin nur Fachhersteller zugelassen, er kann grundsätzlich nur mit Bekleidungsprodukten durchgeführt werden und die Vormaterialien müssen in der Regel Ursprungswaren der Gemeinschaft sein.

Beim Verteilungsverfahren wird zwischen traditionell Begünstigten und Neulingen unterschieden.

Den bisherigen PV-Betreibern werden ihre traditionellen PV-Mengen garantiert; für Neulinge erfolgt die Quotenzuteilung über ein sog. Windhundverfahren mit Antragshöchstgrenzen.

Die Bundesregierung hat sich für möglichst liberale PV-Regeln eingesetzt. Einschränkungen der PV-Möglichkeiten wurden vermieden und weitere Wachstumsmöglichkeiten eingeräumt. Damit kann die deutsche (europäische) Industrie mit dem passiven Veredelungsverkehr ihre Wettbewerbsfähigkeit weiterhin stärken.

83. Arzneimittelrecht, Gebührenverordnung für die Europäische Arzneimittelagentur

Der Entwurf einer Gebührenverordnung für die Europäische Arzneimittelagentur legt die Struktur und Höhe der Gebühren fest, die an die Europäische Arzneimittelagentur von Unternehmen für die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Gemeinschaftszulassungen und für andere Leistungen der Agentur zu entrichten sind. Die Agentur, die zum 1. Januar 1995 ihre Arbeit aufnehmen wird, soll hierdurch in die Lage versetzt werden, den hohen wissenschaftlichen und organisatorischen Normen gemäß der Grundverordnung gerecht zu werden.

Im Dezember 1994 konnte ein von allen Mitgliedstaaten getragener Globalkompromiß gefunden werden. Dabei ist insbesondere auch vorgesehen, daß die einzelnen Gebührensätze im Hinblick auf die bei einer neuen Einrichtung naturgemäß begrenzten Berechnungsgrundlagen innerhalb von drei Jahren überprüft werden sollen. Die Verordnung kann daher nach der noch ausstehenden Stellungnahme des EP, das einen Dringlichkeitsantrag abgelehnt hatte, Anfang 1995 endgültig verabschiedet werden.

84. Arzneimittelrecht, EG-Verordnungen zur Änderung bestehender Arzneimittelzulassung im zentralen und dezentralen Verfahren sowie zur Pharmakovigilanz.

Nach zustimmender Stellungnahme der ständigen Ausschüsse für Human- und Tierarzneimittel sollen folgende Verordnungen im Januar 1995 in Kraft treten:

- Verordnung (EWG) der Kommission über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates
- Verordnung (EWG) der Kommission über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilt wurden
- Verordnung (EWG) der Kommission zur Festlegung der Bestimmungen für die Mitteilung von vermuteten unerwarteten, nicht schwerwiegenden Nebenwirkungen, die innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft an gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 zugelassenen Human- oder Tierarzneimitteln festgestellt werden.

Diese Verordnungen enthalten ergänzende Regelungen zu dem neuen ab 1995 geltenden Zulassungssystem und begleiten die Arbeit der Europäischen Arzneimittelagentur.

85. Tabakerzeugnisse, Werbung

Um die festgefahrene Diskussion um den Richtlinienvorschlag betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse weiterzubringen, wurde in der Orientierungsaussprache des Rates vom 22. Dezember 1994 von

der deutschen Präsidentschaft ein Kompromißvorschlag vorgestellt, der zwar bei einigen Mitgliedstaaten zu einer gewissen Bewegung bei den bislang festgelegten Verhandlungspositionen, insgesamt aber nicht zu einem Durchbruch im Sinne der Position der Bundesregierung führte (vgl. zu der den Richtlinienvorschlag der Kommission ablehnenden Position der Bundesregierung Ziffer 119 des 52. Integrationsberichtes).

Das Vorhaben wurde vom Rat erneut zur weiteren Beratung auf die Arbeitsebene zurückverwiesen. Abzuwarten bleibt, ob die Kommission im Rahmen ihrer für Frühjahr 1995 angekündigten Gespräche mit dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Überprüfung des Richtlinienvorschlages im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips Änderungen vornehmen wird.

86. Lebensmittelbestrahlung

Der von der Kommission bereits im Dezember 1988 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile, der seit 1992 nicht mehr beraten wurde, ist von der deutschen Präsidentschaft erneut aufgegriffen worden. Ein Gemeinsamer Standpunkt konnte jedoch erneut nicht erreicht werden. Insbesondere ist noch die Frage offen, wie künftig mit den derzeit bestehenden einzelstaatlichen Genehmigungsverfahren werden soll, die für die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen erteilt worden sind und die nicht für eine Strahlenbehandlung in der Gemeinschaft zugelassen werden sollen.

87. Fleisch und Geflügelfleisch

Mit der Änderung der Frischfleisch-Richtlinie und der neuen Hackfleisch-Richtlinie sind wesentliche, insbesondere auch den Belangen des Mittelstandes Rechnung tragende Regelungen getroffen worden. Diese Änderungen, die vor allem auf Betreiben der Bundesregierung erlassen worden sind, stellen einen wesentlichen Beitrag dazu dar, die Existenz des Metzgerhandwerks auch im Binnenmarkt langfristig zu sichern.

Mit dem Erlaß dieser Regelungen ist der Harmonisierungsprozeß bezüglich der hygienerechtlichen Vorschriften in den Bereichen Fleisch und Geflügelfleisch weitestgehend abgeschlossen worden. Lediglich im Bereich der Einfuhren aus Drittländern sind noch Gemeinschaftsregelungen zu erlassen.

Die Kommission hat dem Rat im Berichtshalbjahr den Entwurf für eine Entscheidung des Rates übermittelt, mit dem die Grundlagen für den Abschluß von Gleichwertigkeitsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts geschaffen werden sollen. Die Beratungen über diesen Entwurf werden allerdings erst im 1. Halbjahr 1995 aufgenommen.

88. Neuartige Lebensmittel

Die Beratungen über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten wurden unter deutscher Präsidentschaft fortgeführt. Schwerpunkt der Erörterung war insbesondere die unter den Mitgliedstaaten nach wie vor umstrittene Frage der speziellen Kennzeichnung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind. Der deutsche Vorsitz hat hierzu Kompromißvorschläge vorgelegt. Eine Einigung in diesem Bereich konnte nicht erzielt werden. Hingegen waren Fortschritte zum Anwendungsbereich und zum vorgesehenen Genehmigungsverfahren zu verzeichnen.

89. Rückstandskontrollen

Die Kommission hat in der zweiten Jahreshälfte 1993 Vorschläge zur Aktualisierung der Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung vorgelegt. Damit sollen bestehende Defizite der Rückstandsüberwachung geschlossen und der Verbraucherschutz verbessert werden. Die Beratungen wurden unter deutscher Präsidentschaft weiter fortgeführt. Mit einer Verabschiedung ist unter französischer Präsidentschaft zu rechnen.

90. BST (Bovines Somatotropin)

Der Rat hat im Dezember 1994 die Verlängerung des BST-Moratoriums bis zum Ende des Jahres 1999 beschlossen. Die Mitgliedstaaten wurden ermächtigt, noch offene wissenschaftliche Fragen im Rahmen von Felduntersuchungen zu prüfen.

91. Stahlmarkt, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahleinfuhren aus den EGKS-Ländern nach Deutschland stiegen im 1. Halbjahr 1994 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 12,6 % auf 3,8 Mio. t. In der gleichen Zeit nahmen die deutschen Ausfuhren (4,2 Mio. t) um 20,5 % zu. 1994 ist die Bundesrepublik damit gegenüber den EGKS-Ländern wieder Nettoexporteur. Der Anteil der neuen Länder an den Importen stieg im 1. Halbjahr 1994 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 8 000 t auf 11 000 t; die Ausfuhren waren mit 130 000 t gegenüber dem 1. Halbjahr 1993 (150 000 t) rückläufig.

92. Strom- und Gasmarkt

In Schlußfolgerungen stellte der Rat fest, daß der Energiesektor Teil des Binnenmarktes ist und daß die Europäische Union Strom- und Gasmärkte braucht, die sicher, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sind. Bei der Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens für diese Märkte ist auf die historisch gewachsene unterschiedliche Ausgangslage in den einzelnen Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen. Die Lö-

sungen müssen daher flexibel sein, zugleich aber Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung bei der Marktöffnung gewährleisten.

Einvernehmen konnte während der deutschen Präsidentschaft zu folgenden Punkten erzielt werden:

- Beim Neubau von Kraftwerken können die Mitgliedstaaten ein diskriminierungsfreies Genehmigungsverfahren, wie etwa in Deutschland, für die einzelne Anlage wählen. Sie können für zusätzlichen Bedarf an Kraftwerksleistung aber auch staatlich überwachte Ausschreibungsverfahren einführen, die dann ebenfalls diskriminierungsfrei sein müssen. Welche Kraftwerke im Interesse der Gegenseitigkeit auch außerhalb solcher Ausschreibungsverfahren zuzulassen sind, ist noch festzulegen.
- Vertikal integrierte Unternehmen haben auf vergleichbarer Basis für die Bereiche Erzeugung, Transport und Verteilung getrennte Konten zu führen und für die zuständigen Behörden bereitzuhalten.
- Die Vorschriften zum Netzbetrieb sind – unter Vermeidung von Bürokratie – auf das Notwendige zu beschränken.
- Öffentliche Dienstleistungspflichten – z. B. in den Bereichen Umwelt und Versorgungssicherheit – müssen klar definiert, transparent, nicht diskriminierend und kontrollierbar sein. Sie sind zu veröffentlichen und der Kommission mitzuteilen. Sie dürfen den Handel mit Strom nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem Interesse der Europäischen Union zuwiderläuft.

Noch Diskussionsbedarf besteht insbesondere zu der Frage, ob für den Transport und die Verteilung von Strom neben dem verhandelten Netzzugang Dritter auch ein sogenanntes Allein-Käufer-Modell zugelassen werden kann. Die Kommission wird zu den möglichen Auswirkungen eines Nebeneinanders beider Systeme eine Stellungnahme erarbeiten. Einigkeit besteht, daß ein solches Nebeneinander nur in Betracht kommt, wenn beide Konzepte im Geist der Gegenseitigkeit zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen und mit dem Vertrag in Einklang stehen.

Der Rat hat sich darauf verständigt, die Arbeiten an der Richtlinie auf der Basis dieser Schlußfolgerungen möglichst bald im Jahr 1995 abzuschließen und einen Gemeinsamen Standpunkt festzulegen, der dann dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung zuzuleiten ist.

93. Euromethode

Um die Beziehungen zwischen Auftragnehmern und öffentlichen Beschaffern bei Planung und Entwicklung von Informationssystemen zu vereinfachen, hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Testversion der Euromethode von einem europaweit besetzten Konsortium erstellen

lassen. Im Sommer 1994 begann eine Validierungsphase, die Ende 1995 abgeschlossen sein wird.

94. Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS)

Auf die Ausführungen im 53. Integrationsbericht (Ziffer 112) wird Bezug genommen.

3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation und Banken)

95. Banken, Netting-Richtlinie

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates im Hinblick auf die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen (vertragliches Netting) wurde unter deutscher Präsidentschaft in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt. Es konnte die generelle Zustimmung aller Delegationen festgestellt werden. Der Richtlinienentwurf wurde dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme übermittelt.

Der Richtlinienentwurf wird von deutscher Seite unterstützt, da durch diese Regelung Wettbewerbsnachteile für europäische Kreditinstitute im Vergleich zu anderen – international tätigen – Kreditinstituten vermieden werden.

96. Insider- und Transparenzrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Mit dem am 30. Juli 1994 im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes verkündeten neuen Wertpapierhandelsgesetzes wurden die Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen und die Richtlinie 89/592/EWG vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insidergeschäfte in deutsches Recht umgesetzt. Als zuständige Aufsichtsbehörde wurde in Frankfurt ein Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel errichtet.

97. Versicherungsrecht, Harmonisierung

Für den Versicherungsbereich sind durch die Umsetzung verschiedener Richtlinien (Dritte Richtlinie Schadenversicherung, 92/49/EWG; Dritte Richtlinie Lebensversicherung, 92/96/EWG; Kfz-Haftpflichtversicherungs-Richtlinie, 90/618/EWG) die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit vollendet worden.

Die beiden wesentlichen durch Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Änderungen im Versicherungsrecht sind die Einführung des Herkunftslandprinzips in

der Versicherungsaufsicht und der Wegfall der präventiven aufsichtsamtlichen Bedingungskontrolle. Nach dem Herkunftslandprinzip werden Versicherungsunternehmen künftig der Versicherungsaufsicht des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Sitz haben. Der Wegfall der präventiven aufsichtsamtlichen Bedingungskontrolle hat zur Folge, daß Allgemeine Versicherungsbedingungen künftig nicht mehr vor ihrer Verwendung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Versicherungsaufsicht kann nur im Rahmen der Mißstandsaufsicht in Einzelfällen nachträglich die Vorlage verlangen. Eine Vorlagepflicht besteht nur noch bei Pflichtversicherungen, wie der Kfz-Haftpflichtversicherung, aber auch hier ohne Genehmigungsvorbehalt.

Das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG, in dem die aus diesen Vorgaben folgenden Änderungen im deutschen nationalen Recht enthalten sind, ist am 28. Juli 1994 verkündet worden (BGBl. I S. 1630). Es ist am darauffolgenden Tag in Kraft getreten.

98. Versicherungsbilanzrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz, mit dem die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1991 (91/674/EWG) umgesetzt wird, ist am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Das Gesetz zielt darauf ab, die Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit der Jahresabschlüsse zu verbessern, in dem Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe vorgeschrieben wird, jährlich einen Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen. Versicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen eines Konzerns sind, werden außerdem verpflichtet, einen Konzernabschluß sowie einen Konzernlagebericht abzugeben. Diese Unterlagen müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert werden. Ferner ist vorgesehen, daß die Rechnungslegungunterlagen durch Einreichung zum Handelsregister offenzulegen sind und außerdem im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden müssen.

Das Gesetz beschränkt sich im Grundsatz auf die Anpassung des deutschen Rechts an die Anforderungen der Richtlinie, wobei die den Mitgliedstaaten eingeräumten Wahlrechte grundsätzlich im Sinne einer Aufrechterhaltung des deutschen Rechts und mit dem Ziel einer steuerneutralen Richtlinienumsetzung ausgeübt werden.

Die zur endgültigen Umsetzung noch erforderliche, auf 330 Abs. 1, 3 und 4 HGB gestützte Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) ist am 18. November 1994 (BGBl. I S. 3378) verkündet worden und am 19. November 1994 in Kraft getreten. Sie enthält Regelungen über die in der Versicherungswirtschaft mehr als in anderen Branchen bedeutsamen Rückstellungen – insbesondere die Schwankungsrückstellung – sowie in jeweils besonderen Abschnitten Detailregelungen

zu einzelnen Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, zum Anhang, zur Konzernrechnungslegung, zu Befreiungen und Vereinfachungen für kleinere Unternehmen, ferner Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie fünf Muster. Sowohl Gesetz als auch Verordnung finden auf nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahre Anwendung.

99. Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates

Das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG ist am 21. Juli 1994 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden und am 29. Juli 1994 in Kraft getreten. Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinien der dritten Generation für die Schaden- und Lebensversicherung. Mit den Gesetzesänderungen, welche die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich des Versicherungswesens zum Ziel haben, ist der Schlußstein für das europäische Gebäude der Versicherungsaufsicht gelegt. Von zentraler Bedeutung für die Versicherungsunternehmen ist die Einführung eines Europäischen Passes, d. h. die Versicherungsunternehmen in der Gemeinschaft bedürfen nur einer einzigen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde ihres Heimatlandes, um im Binnenmarkt Europa tätig sein zu können. Einschneidende Änderungen im System des deutschen Versicherungsaufsichtsrechts bedingt der Wegfall der Vorabgenehmigung der Versicherungsbedingungen und der Rechnungsgrundlagen in der Lebens- und Krankenversicherung durch die Aufsichtsbehörde.

Durch diese Regelungen wird die Verantwortung vom Staat auf die Wirtschaft verlagert. Mißständen kann die Aufsichtsbehörde jedoch auch zukünftig begegnen. Dies gilt gleichermaßen gegenüber deutschen wie gegenüber ausländischen Unternehmen.

100. Telekommunikation, Infrastruktur

Der Rat hat einstimmig eine EntschlieÙung über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur verabschiedet. Danach soll die Bereitstellung von Telekommunikationsinfrastrukturen zum 1. Januar 1998 liberalisiert werden. Damit steht der Zeitplan für die Liberalisierung des Telekommunikationsbereichs insgesamt fest: nach dem 1. Januar 1998 wird es grundsätzlich keine Monopole mehr geben. Griechenland, Irland, Luxemburg, Portugal und Spanien können jedoch Übergangszeiten bis zu fünf Jahren – Luxemburg maximal zwei Jahre – in Anspruch nehmen.

Der erforderliche regulatorische Rahmen soll bis zum 1. Januar 1998 geschaffen werden. Er soll gemeinsame Grundsätze festlegen, mit denen u. a. die Bereitstellung und Finanzierung eines Universaldienstes, die Zusammenschaltung von Netzen, der Rahmen für die Lizenzvergabe, ein vergleichbarer und effektiver Marktzugang und ein chancengleicher Wettbewerb sichergestellt werden. Die Kommission ist aufgefordert, vor dem 1. Januar 1996 die erforderlichen Änderungen des regulatorischen Rahmens der Gemein-

schaft vorzubereiten und diese dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzuschlagen. Die Kommission soll hierzu Ende 1994 den zweiten Teil ihres Grünbuchs über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur vorlegen (der erste Teil ist bereits im Oktober 1994 veröffentlicht worden). Daran anschließen wird sich eine breitangelegte Konsultation aller betroffenen Parteien zum gesamten Grünbuch.

101. Offener Netzzugang, Sprachtelefondienst

Das Europäische Parlament hat im Juli im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens den Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Telefondienst mit absoluter Mehrheit abgelehnt. Der Richtlinienvorschlag ist damit endgültig gescheitert. Die Kommission will Anfang 1995 einen neuen Entwurf vorlegen.

Das Europäische Parlament hat die Zielsetzungen der Richtlinie nicht in Frage gestellt. Die Ablehnung wurde vielmehr damit begründet, daß der Rat der Forderung des Parlaments nach Mitwirkung bei der Anwendung der Richtlinie nicht nachgekommen ist.

102. Telekommunikationsdienste, gegenseitige Anerkennung von Lizenzen

Dem Rat liegen zwei Richtlinienvorschläge der Kommission zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen für Telekommunikations- und Satellitendienste vor. Ein Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu diesen Vorschlägen konnte bisher noch nicht festgelegt werden; die Haltungen der Mitgliedstaaten weichen noch zu stark voneinander ab.

Zum Richtlinienvorschlag für Satellitendienste hat der Rat eine Orientierungsaussprache durchgeführt. Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist danach die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Satellitendienste. Dieses Ziel soll durch Harmonisierung von Lizenzverfahren und -bedingungen, durch gegenseitige Anerkennung von Lizenzen soweit wie möglich und durch ein Verfahren „aus einer Hand“ („one-stop-shopping“) erreicht werden.

103. Transeuropäische Netze (Telekommunikation); Euro-ISDN

Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt zu Leitlinien für die Entwicklung des Euro-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz festgelegt. Deutschland hatte zuvor wegen der Fortschritte bei der Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen und im Interesse einer weiteren Beschleunigung der Einführung und Ausweitung des Euro-ISDN rechtliche und ordnungspolitische Bedenken zurückgestellt. Die rechtlichen Bedenken betrafen insbesondere die Einbeziehung von Diensten und Anwendungen in den Geltungsbereich des Artikels 129 b-d EG-Vertrag; die ordnungspolitischen Bedenken bezogen

sich u. a. auf die Vermischung von kommerziellen und staatlichen Aktivitäten.

Die Leitlinien für das Euro-ISDN legen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der in Betracht gezogenen Aktionen fest, und weisen eine ganze Reihe von Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus. Hauptziel ist es, das Euro-ISDN in der Gemeinschaft möglichst schnell flächendeckend zur Verfügung zu stellen – als erste wesentliche Komponente der zukünftigen Informationsinfrastrukturen. Die Kommission wurde aufgefordert, als Grundlage für die weiteren Arbeiten eine Gesamtstrategie für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur vorzulegen.

104. Satellitenkommunikation

Die Kommission hat eine Richtlinie erlassen, mit der bei der Satellitenkommunikation EG-weit Wettbewerb eingeführt werden soll. Noch bestehende Monopole müssen bis Mitte 1995 (in Portugal bis zum 1. Januar 1996) aufgehoben werden. Danach wird es in allen Mitgliedstaaten neben den öffentlichen Netzbetreibern auch private Anbieter von Satellitendiensten und -netzen geben.

Der Rat hat zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs einstimmig eine Entschließung über den Zugang zur Raumsegmentkapazität und zu deren Bereitstellung verabschiedet. Kernpunkt der Entschließung ist der nichtdiskriminierende Zugang zum Raumsegment (Satellit). Ein solcher Zugang ist bisher nur für die öffentlichen Netzbetreiber als Signature der internationalen Satellitenorganisationen realisiert. Ein chancengleicher Wettbewerb ist aber nur dann möglich, wenn für alle Anbieter von Satellitendiensten ein nichtdiskriminierender Zugang zum Raumsegment sichergestellt ist. Dieser nichtdiskriminierende Zugang schließt den direkten Zugang der Anbieter von Satellitendiensten zur Raumsegmentkapazität der Satellitenbetreiber ein.

105. Mobilkommunikation, Grünbuch

Die Kommission hatte im Mai 1994 ein Grünbuch zur Mobil- und persönlichen Kommunikation vorgelegt. Die Konsultation der betroffenen Parteien ist abgeschlossen. Bei den Konsultationen wurden die grundsätzlichen Positionen im Grünbuch bestätigt; dies gilt insbesondere für den Grundsatz des Wettbewerbs. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse der Konsultationen informiert und einen Vorschlag für eine Entschließung des Rates zu den Zielsetzungen für das weitere Vorgehen vorgelegt.

106. Telekommunikationsnetze, Datenschutz

Nachdem die Beratungen zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr einen stabilen Stand erreicht haben, können unter der französischen Präsidentschaft die Beratungen zum geänder-

ten Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen – insbesondere im ISDN und in digitalen Mobilfunknetzen – eingeleitet werden.

107. Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa

Der Rat hat einstimmig seinen Gemeinsamen Standpunkt zu einem Richtlinienvorschlag über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen verabschiedet. Die Richtlinie wird die sogenannte „MAC“-Richtlinie von 1991 ersetzen, die durch die zwischenzeitliche Markt- und Technologieentwicklung überholt ist.

Mit der Richtlinie soll der zukünftige Rahmen der Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen sowie für die Zugangsberechtigung beim „Pay-TV“ festgelegt werden. Die Regelung zur Zugangsberechtigung („conditional access“) beim Pay-TV baut auf einem Konsens der Marktbeteiligten im Rahmen des Europäischen Projekts Digital Video Broadcasting – DVB – auf. Damit wurde eine markt- und technologiegerechte Regelung getroffen, die von den Marktbeteiligten auch angenommen wird

108. Postdienste, Entwicklung in der Gemeinschaft

Bei der europäischen Postpolitik sind noch keine konkreten Entscheidungen gefallen. Die wesentlichen Ziele für die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft liegen bereits seit Ende 1993 fest. Die Kommission wird aber erst Anfang 1995 konkrete Vorschläge für die Umsetzung dieser Ziele vorlegen.

109. EG-Fernsehrichtlinie, Bund-Länder-Streitverfahren

Gegen den Beschluß der Bundesregierung vom 8. März 1989, dem Vorschlag der Kommission für eine EG-Fernsehrichtlinie zuzustimmen, sowie gegen die Zustimmung im Rat am 3. Oktober 1989 hat die Bayerische Staatsregierung ein Bund-Länder-Streitverfahren gegen die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht, in dem sie insbesondere eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 30 Grundgesetz rügt. Einen Eilantrag Bayerns hat das Bundesverfassungsgericht am 11. April 1989 zurückgewiesen. Am 8. November 1994 fand vor dem Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache die mündliche Verhandlung statt. Ein Urteil ist im Frühjahr 1995 zu erwarten.

110. Ferienzeiten, Entzerrung

Die Kommission hat die Initiative zur Entzerrung der Ferienzeiten innerhalb der Europäischen Union ergriffen. Auf einer Konferenz mit nationalen Tourismusorganisationen und -administrationen wurde festgelegt, daß die Kommission zukünftig die Ferien-

daten aller Mitgliedstaaten in einem Info-System erfaßt und aufbereitet. Die Abfrage entsprechender Daten soll erstmalig im 1. Halbjahr 1995 erfolgen. Damit soll den Mitgliedsländern Gelegenheit gegeben werden, ihre Ferienzeiten aufeinander abzustimmen, um so zu einer besseren Auslastung und Verteilung der vorhandenen Fremdenverkehrskapazitäten in Europa zu gelangen.

4. Wettbewerbspolitik

111. Wettbewerbsregeln, dezentrale Anwendung

Die von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe von Sachverständigen (vgl. 54. Integrationsbericht, Ziffer 120) hat ihren Schlußbericht vorgelegt. Die im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen wurden auf einer Sitzung der Generaldirektoren für Wettbewerb akzeptiert. Die Kommission wird den Entwurf einer Bekanntmachung zur dezentralen Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts erarbeiten und diesen mit den Mitgliedstaaten erörtern. Wegen prioritärer anderer Vorhaben wird die Ausarbeitung jedoch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin wird die Kommission im Sinne des in Aussicht genommenen Verfahrens vorgehen und geeignet erscheinende Fälle für den Vollzug von Art. 85 Abs. 1 und 86 EG-Vertrag an die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten abgeben.

112. Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung

Die Kommission hat beschlossen, ihre Bekanntmachung aus dem Jahre 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag fallen, dadurch zu aktualisieren, daß die Umsatzschwelle, unterhalb welcher die Vorteile einer Anwendung der Bekanntmachung in Anspruch genommen werden können, auf 300 Mio. ECU angehoben wird. Die Kommission sieht es als eine wichtige Aufgabe an, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu erleichtern, soweit sie wirtschaftlich erwünscht und wettbewerbspolitisch unbedenklich ist; dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen. Nach Auffassung der Kommission fallen Vereinbarungen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder den Wettbewerb nur geringfügig beeinträchtigen, nicht unter das Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag. In Zukunft wird die Kommission in Fällen, in denen der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen innerhalb eines Geschäftsjahres 300 Mio. ECU nicht überschreitet, in aller Regel weder von Amts wegen noch auf Antrag ein Verfahren einleiten.

113. Anhörungsbeauftragter in Wettbewerbsverfahren vor der Kommission

Die Kommission hat mit Beschluß vom 12. Dezember 1994 das Mandat des Anhörungsbeauftragten in

Wettbewerbsverfahren vor der Kommission aufgrund der eingetretenen gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen angepaßt. Der EG-Vertrag und die Durchführungsvorschriften im Bereich des Wettbewerbs sehen vor, daß Beteiligte und Dritte das Recht haben, vor einer abschließenden Entscheidung, die ihre Interessen berührt, gehört zu werden. Die Kommission muß dafür sorgen, daß dieses Anhörungsrecht in ihren Wettbewerbsverfahren gewährleistet ist. Die Vorbereitung und Durchführung der Verwaltungsverfahren, die zum Schutze des Anhörungsrechts bestimmt sind, sollen einer in Wettbewerbsfragen erfahrenen unabhängigen Person übertragen werden, um Objektivität, Transparenz und Effizienz der Wettbewerbsverfahren der Kommission zu fördern. Die Kommission hatte zu diesem Zweck bereits im Jahre 1982 den Posten des Anhörungsbeauftragten geschaffen.

114. Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenzvereinbarungen

Die Kommission hat die Gruppenfreistellungsverordnung (EWG) Nr. 2349/84 für Patentlizenzvereinbarungen, die am 31. Dezember 1994 ausgelaufen ist, bis zum 30. Juni 1995 verlängert. Die kurzzeitige Verlängerung steht im Zusammenhang mit der Absicht der Kommission, die beiden bestehenden Verordnungen für Patentlizenzvereinbarungen und Know-how-Vereinbarungen zusammenzufassen. Sie hat hierzu im April 1994 den Entwurf einer Verordnung zur Anwendung von Art. 85 Abs. 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen vorgelegt. Angesichts der Zahl und Bedeutung der bei der Kommission eingegangenen Stellungnahmen war es erforderlich, in eine neue Prüfung der aufgeworfenen Fragen einzutreten. Da sich diese Prüfung nicht so rechtzeitig abschließen ließ, daß eine Verabschiedung und Veröffentlichung der neuen Regelung noch vor dem 31. Dezember 1994 erfolgen konnte, verlängerte die Kommission die Geltungsdauer der Verordnung um sechs Monate.

115. Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge

Die Kommission hat im Oktober 1994 den Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge vorgelegt. Die Verordnung soll die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 123/85, die am 30. Juni 1995 ausläuft, ersetzen. Ziel des Entwurfs ist es, ein besseres Gleichgewicht zwischen den Kraftfahrzeugherstellern und ihren Vertragshändlern, zwischen den Kfz-Herstellern und den Herstellern und Vertriebshändlern von Ersatzteilen sowie zwischen den Vertriebsnetzen und den Verbrauchern herzustellen. Daneben soll die Stellung der Verbraucher im Binnenmarkt verbessert und die Reichweite der Freistellung verdeutlicht werden.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Gruppenfreistellungsverordnung in

geänderter Form um zehn Jahre zu verlängern. Die Auffassung der Kommission, daß die gewachsenen Strukturen im Automobilvertrieb bei der wettbewerbsrechtlichen Behandlung der selektiven Vertriebssysteme berücksichtigt werden müssen, trifft zu. Aus grundsätzlichen wettbewerbspolitischen Erwägungen sollte jedoch eine zu starke Reglementierung der Beziehungen zwischen Händlern und Herstellern vermieden werden. Nachdem bisher schon die Verordnung durch die Festlegung der Vertragslaufzeiten und der Kündigungsfristen sehr weitgehend in die zivilrechtliche Ausgestaltung der Verträge eingegriffen hat, enthält der Entwurf eine Regelungstiefe, die in hohem Maße problematisch ist. Es besteht die Gefahr, daß die Hersteller Gefangene einer staatlichen Branchenregelung werden, die für die Entwicklung individueller Vertriebssysteme keinen Raum mehr läßt. Auch die von der Kommission vorgesehene Einführung eines Zwangsschiedsverfahrens ist problematisch.

116. Wettbewerbsabkommen mit den USA

Die Kommission hatte im Jahre 1991 mit der Regierung der USA eine Kooperationsvereinbarung ausgehandelt und unterzeichnet. Ihr Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden durch einen verbesserten Informationsaustausch und des Dialogs zwischen den beteiligten Behörden gemäß der OECD-Empfehlung des Jahres 1986 über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 9. August 1994 die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der fehlenden gemeinschaftsrechtlichen Kompetenz der Kommission für nichtig erklärt. Das Abkommen selbst bleibt nach internationalem Recht gültig. Die Kommission hat angesichts der mit der internationalen Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich verbundenen Vorteile vorgeschlagen, daß der Rat die Vereinbarung genehmigen solle.

Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln ist intensiv beraten worden. Die Bereinigung der europarechtswidrigen Situation erwies sich als schwierig. Es wurde auf Gruppenebene Einigkeit über eine Gesamtlösung erzielt. Das Abkommen soll vom Rat genehmigt und vom Rat und der Kommission unterzeichnet werden. Darüber hinaus verpflichtet sich die Kommission in internen Erklärungen, die Mitgliedstaaten über das Funktionieren des Abkommens regelmäßig zu unterrichten und die Vertraulichkeit von Informationen über Unternehmen zu gewährleisten. Die Kommission erhält ein Verhandlungsmandat für einen erläuternden Briefwechsel mit der Regierung der USA sowie zu den notwendigen Änderungen des Textes des Abkommens. Das entsprechende Mandat für die Kommission wurde vom Rat gebilligt.

117. Wettbewerbsabkommen mit Kanada

Die Kommission hat dem Rat empfohlen, der Eröffnung von Verhandlungen mit Kanada über den Abschluß eines Abkommens zur Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs zuzustimmen und die Verhandlungsrichtlinien zu genehmigen. Auf Gruppenebene wurde Einigkeit über diese Vorgehensweise erzielt.

118. Fusionskontrolle

1994 sind bei der Kommission insgesamt 94 Zusammenschlußvorhaben neu angemeldet worden. Davon wurden 83 innerhalb der Monatsfrist freigegeben. In 5 Fällen wurden die Anmeldungen zurückgezogen. In 6 Fällen war zunächst wegen ernsthafter Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Zusammenschlüsse mit dem Gemeinsamen Markt die vertiefte Prüfung nach Art. 6 Abs. 1 c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet worden. In einem dieser Fälle führten die vertieften Marktermittlungen zur Untersagung der Fusion: Durch Entscheidung vom 9. November 1994 stellte die Kommission fest, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „MSG Media Service“ zwischen Bertelsmann, Taurus und der Deutschen Telekom auf dem Pay-TV-Markt in Deutschland zu einer beherrschenden Stellung führen wird, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist. In den Fällen Thyssen/Krupp/Riva, Procter & Gamble/Schickedanz, Shell/Montecatini, Mercedes-Benz/Kässbohrer und Siemens /Italtel erließ die Kommission Freigabeentscheidungen, die zum Teil mit Auflagen versehen sind.

Insgesamt sind seit dem Inkrafttreten der EG-Fusionskontrollverordnung (21. September 1990) 286 Fälle bei der Kommission angemeldet worden. Damit ist im Jahre 1994 mit 94 Fällen eine Rekordzahl erreicht worden, die um etwa ein Drittel höher liegt als der Durchschnitt der Anmeldungen in den Jahren 1991 und 1993 (etwa 60 Fälle pro Jahr). Sollte sich die Zunahme der Anmeldungen weiter fortsetzen, so dürften auch institutionelle Überlegungen zur Bewältigung der Verfahren an Gewicht gewinnen. Zur längerfristigen Steigerung der Effizienz der Wettbewerbsaufsicht hat sich die Bundesregierung wiederholt für die Schaffung eines Europäischen Kartellamtes und eine bessere Arbeitsteilung zwischen den nationalen Kartellbehörden und der Kommission eingesetzt. Diese Vorschläge werden in die Maastricht-Folgekonferenz 1996 erneut einzubringen sein.

119. Öffentliches Auftragswesen

1994 ist das zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie die dazugehörige Vergabe- und Nachprüfungsverordnung in Kraft getreten. Die Kommission hat dagegen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof mit der Begründung erhoben, daß die damit beabsichtigte Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG wegen der nicht ausreichenden Effektivität des gewährten Rechtsschutzes unzureichend sei. Zudem seien die Vergaberegeln nicht genügend transparent und für ausländische Bieter

nicht nachvollziehbar. Die Praxis zeigt jedoch, daß die an Stelle eines gerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland vorgesehenen verwaltungsinternen Vergabeprüfstellen und Vergabeüberwachungs Ausschüsse durchaus von den Bietern angenommen worden sind.

Die Bundesregierung hat 1994 ihre Arbeit an der seit dem 1. Juli 1993 fälligen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für sog. „klassische Auftraggeber“ sowie gleichzeitig an der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für die sog. „Sektorenauftraggeber“ fortgesetzt. Es ist beabsichtigt, für freiberufliche Dienstleistungen eine eigene Verdingungsordnung zu schaffen, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) um Vorschriften für gewerbliche Dienstleistungen zu ergänzen und die Vergabeverordnung entsprechend zu ändern.

120. Beihilfenpolitik, allgemein

Die Kommission hält an ihren Bemühungen um eine intensive Beihilfenkontrolle und erhöhte Transparenz bei der Beihilfenvergabe in den Mitgliedstaaten fest.

Sie hat den Mitgliedstaaten im Dezember 1994 Leitlinien für die Beurteilung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten übermittelt, die ihre Kontrollpraxis in diesem Bereich fortschreiben.

Die Bundesregierung stimmte am 6. September 1994 der von der Kommission vorgeschlagenen Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie um sechs Monate bis zum 30. Juni 1995 zu.

Themen der multilateralen Sitzung am 20./21. Dezember 1994 waren ein Entwurf von Leitsätzen zu Beschäftigungsbeihilfen, die anstehende Novellierung des Gemeinschaftsrahmens für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, beihilfenrechtlich relevante Aspekte im Bereich der Ausfuhrkreditversicherungen und die Auswirkungen des neuen GATT-Subventionskodexes auf die staatlichen Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft.

121. Beihilfen für den Schiffbau

Nach langwierigen Verhandlungen wurde das OECD-Übereinkommen über den Abbau der Beihilfen auf dem Schiffbausektor im Dezember 1994 in Paris unterzeichnet. Das Abkommen kann damit nach Ratifizierung durch die beteiligten Parteien – neben der EU sind dies die USA, Japan, Südkorea und Norwegen – zum 1. Januar 1996 in Kraft treten. Das Übereinkommen schreibt erstmalig einen weltweiten Subventionsabbau und die Beseitigung anderer Wettbewerbsverzerrungen im Schiffbau fest.

Der Rat faßte im Dezember 1994 einstimmig den Beschluß, die zum 31. Dezember 1994 auslaufende 7. Schiffbaubeihilfenrichtlinie um ein Jahr bis zum Inkrafttreten des OECD-Schiffbauabkommens zu verlängern. Die verlängerte Richtlinie, die bis auf eine Regelung für spanische Umstrukturierungsbei-

hilfen keine Änderungen im Text aufweist, gestattet in Übereinstimmung mit dem OECD-Abkommen Betriebsbeihilfen für den Bau/Umbau von Schiffen im Jahre 1995, die bis Ende 1998 ausgezahlt werden können. Danach darf es keine Produktionskostenschüsse mehr geben.

122. Beihilfenpolitik, Stahlindustrie

Der Rat hat am 8. Dezember 1994 seine Zustimmung zur Restrukturierung und Privatisierung der EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt, an das belgische Stahlunternehmen Cockerill Sambre erteilt, nachdem das damit verbundene Volumen öffentlicher Finanzhilfen reduziert worden war. Mit der Genehmigung von 33 Regionalbeihilfefällen bei Stahl- und Stahlrecyclingunternehmen der neuen Länder durch die Kommission am 21. Dezember 1994 ist fristgerecht die öffentliche Investitionsförderung nach dem Stahlbeihilfekodex in den neuen Ländern beendet worden.

Am 6. Juli 1994 eröffnete die Kommission ein Prüfverfahren nach Artikel 6 (4) Stahlbeihilfekodex wegen des Verdachts nicht erlaubter Beihilfen des Landes an die Hamburger Stahlwerke GmbH. Entsprechende Verfahren eröffnete die Kommission am 24. Oktober 1994 und am 30. November 1994 in Sachen Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH.

123. Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern

Im August 1994 hat die Kommission nach dreijährigem Prüfungsverfahren und intensiven Verhandlungen eine Teilentscheidung zu den Vorhaben der Volkswagen AG in Sachsen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 4 Mrd. DM getroffen und Beihilfen in Höhe von rd. 650 Mio. DM genehmigt. Einen Teil der beabsichtigten Verlustübernahmen und Investitionsbeihilfen hielt die Kommission für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1994 hat die Kommission das Hauptprüfverfahren gegen die Gewährung von Investitionsbeihilfen zugunsten einer von den Textilwerken Deggendorf neu erworbenen Betriebsstätte in Thüringen eingestellt und die Beihilfen genehmigt. Die Kommission hat jedoch die Aussetzung eines Teils der Beihilfen angeordnet, bis das Unternehmen in den 80er Jahren rechtswidrig erhaltene Beihilfen zurückgezahlt hat.

Die Kommission hat einer Aufstockung der Investitionsbeihilfen im Zusammenhang mit der Privatisierung von Leuna/Minol wegen erhöhter Umweltstandards zugestimmt und daher mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 ihre Genehmigung erteilt.

Die Kommission genehmigte am 8. November 1994 die im Rahmen des Konzepts zur Umstrukturierung der Großchemie für die Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen bis 1994 vorgesehenen Beihilfen.

Ein Teil der für die Buna GmbH und die Sächsischen Olefinwerke GmbH angemeldeten Finanzhilfen wur-

de mit Entscheidung vom 14. Dezember 1994 ebenfalls gebilligt. Gleichzeitig wurde jedoch im Hinblick auf bestimmte Investitionsbeihilfen zugunsten beider Unternehmen ein Hauptprüfverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag eröffnet.

124. Beihilfenkontrolle in den alten Ländern

Am 19. Juli 1994 hat die Kommission den 23. Rahmenplan zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Deutschland genehmigt.

Mit Schreiben vom 16. August 1994 genehmigte die Kommission Regionalbeihilfen für Investitionen der Volkswagen AG im ehemaligen Zonenrandgebiet.

Im Berichtszeitraum leitete die Kommission zwei Hauptprüfverfahren wegen angeblicher Beihilfengewährung im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen in Nordrhein-Westfalen und in der Stadt Mainz ein. Sie vermutet, daß die erzielten Kaufpreise unter dem Marktwert der veräußerten Grundstücke liegen.

Im zweiten Halbjahr 1994 hat die Kommission zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 93 Abs. 1 EG-Vertrag zur Umgestaltung der von ihr in den letzten Jahren genehmigten Bürgschaftsrichtlinien der Länder und des ERP-Existenzgründungsprogramms vorgeschlagen. Die Verhandlungen über die Umsetzung der Kommissionsempfehlungen dauern an.

Im November 1994 hat die Kommission Hauptprüfverfahren betreffend Umstrukturierungsbeihilfen an vier bayerische Unternehmen der Maschinenbaubranche eröffnet, um eine eingehende Untersuchung der Auswirkungen dieser Beihilfen vornehmen zu können.

5. Strukturpolitik und Transeuropäische Netze

125. Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins

Nachdem die Kommission das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) Ende Juli 1994 für den Einsatz der Mittel aus den Europäischen Strukturfonds in den neuen Ländern verabschiedet hat, sind im August und September zur konkreten Umsetzung die Operationellen Programme durch die Kommission und die entsprechenden Finanzierungsanweisungen zugunsten der neuen Länder genehmigt worden. Damit stehen für den Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern insgesamt 13,64 Mrd. ECU (zu Preisen von 1994) d. h. rd. 26,2 Mrd. DM an Fördermitteln zur Verfügung. Das im Gesamtzeitraum bis 1999 durch die Mitfinanzierung der Europäischen Gemeinschaft zu erwartende Ausgabevolumen wird nach Schätzung der Kommission über 110 Mrd. DM betragen.

Von dem Gesamtbetrag der Fördermittel entfallen 50 % (rd. 6,820 Mrd. ECU) auf Maßnahmen des Europäischen Regionalfonds (EFRE). Die Regionalfondsmittel werden überwiegend innerhalb der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), d. h. zur Förderung produktiver Investitionen sowie ergänzender wirt-

schaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt. Damit wird dem prioritären Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, Rechnung getragen. Weitere Schwerpunkte sind die Förderung von Maßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen, im ländlichen Raum sowie in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Umwelt. Bei diesen Schwerpunkten werden die EFRE-Mittel auch zur Kofinanzierung von Landesförderprogrammen eingesetzt.

Für Maßnahmen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abt. Ausrichtung (EAGFL) stellt die Kommission in der von 1994 bis 1999 geltenden Förderperiode insgesamt 2,728 Mrd. ECU bereit, das sind rd. 5,4 Mrd. DM. Die nationale Finanzierung erfolgt durch Bund und Länder überwiegend im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie durch landeseigene Förderprogramme und das Bundesprogramm zur Umstrukturierung der Fischerei (siehe Ziffer 221). Dadurch wird in der sechsjährigen Förderperiode einschließlich privater Mittel ein Investitionsvolumen von insgesamt rd. 21 Mrd. DM auf den Weg gebracht. Die Fördermittel werden gezielt zur Schaffung wettbewerbsfähiger Strukturen in der Landwirtschaft eingesetzt. Vor allem aber werden diese Mittel zur Stärkung des ländlichen Raums beitragen und damit zu einer maßgeblichen Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen führen, die auf dem Lande leben.

Zwischen 1994–1999 werden darüber hinaus rd. 4,092 Mrd. ECU an Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Osten Deutschlands fließen. Die Mittel werden etwa im Verhältnis 26:74 auf den Bund und die Länder verteilt. Hier richten sich die jeweiligen Landesförderprogramme an den spezifischen Bedürfnissen der Länder aus. Der Bund setzt seine Mittel insbesondere zur Ergänzung der nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) förderfähigen Maßnahmen ein und konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte: Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen, Frauen, Langzeitarbeitslosen und vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen. Diese Maßnahmeschwerpunkte werden über Einsatzfelder umgesetzt, die über die Maßnahmen des AFG hinausgehen und somit zusätzlich die Arbeitsmarktpolitik von Bund und Ländern unterstützen. Gefördert werden insbesondere die sozialpädagogische Betreuung, die Förderung von Fremdsprachen bei Berufsbildungsmaßnahmen, Trainingspraktika in anderen Mitgliedstaaten in Verbindung mit Ausbildungsmaßnahmen, weitergehende Unterstützung von Existenzgründungen, Einstellungsbeihilfen für besonders schwer vermittelbare Personen sowie Vermittlung sozialer Qualifikationen.

126. Strukturfonds, Einsatz in den alten Ländern und im Westteil Berlins

In den alten Ländern werden Mittel der Europäischen Strukturfonds für Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel 2-Gebiete) und für strukturschwache ländliche Gebiete (Ziel 5b) einge-

setzt. Die Fördergebiete wurden für die neue Förderperiode ab 1. Januar 1994 neu abgegrenzt, wobei die Kommission den gemeinsamen Vorschlägen von Bund und Ländern weitgehend Rechnung getragen hat.

Bei der Ziel 2-Förderung sind Gebiete in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein hinzugekommen, so daß nunmehr Regionen in 9 westlichen Ländern mit einer Bevölkerung von rd. 7 Mio. Einwohnern gefördert werden. Hierfür stehen von 1994 bis 1996 EG-Mittel in Höhe von 733 Mio. ECU (davon ca. 65 % aus dem Regional- und ca. 35 % aus dem Sozialfonds) zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 10,5 % an den Ziel 2-Mitteln der Gemeinschaft insgesamt.

Für die Aufteilung der auf die deutschen Ziel 2-Gebiete entfallenden Mittel ist von der Kommission ein zwischen Bund und Ländern einvernehmlich erarbeiteter Vorschlag akzeptiert worden, der sich im wesentlichen an der Zahl der Arbeitslosen in den betroffenen Regionen orientiert. Danach entfallen auf

Nordrhein-Westfalen	361,4 Mio. ECU
Saarland	49,1 Mio. ECU
Bayern	14,7 Mio. ECU
Berlin	158,3 Mio. ECU
Bremen	46,9 Mio. ECU
Hessen	21,3 Mio. ECU
Niedersachsen	42,5 Mio. ECU
Rheinland-Pfalz	23,5 Mio. ECU
Schleswig-Holstein	15,4 Mio. ECU

Die Länder haben auf der Grundlage dieser indikativen Mittelzuteilung ihre jeweiligen Programmplanungsdokumente erarbeitet, die der Kommission termingerecht Ende April 1994 übermittelt wurden.

Bei der Prüfung durch die Kommission, die mehrere Monate beanspruchte, waren zahlreiche Einzelfragen zu klären, die zu Korrekturen und Ergänzungen der Dokumente führten. Im Dezember 1994 wurden die Operationellen Programme für den Zeitraum 1994 bis 1996 von der Kommission ohne wesentliche inhaltliche Abstriche genehmigt, nachdem der Beratende Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind, im November eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hatte.

Am 16. August 1994 wurde das Förderkonzept für Langzeitarbeitslose, jugendliche Arbeitslose, arbeitslose Frauen und vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohte Personen (Ziel 3) für den Westteil Deutschlands verabschiedet. Ende des Jahres wurde schließlich auch das für die alten Länder geltende Planungsdokument zur Förderung von Arbeitskräften, die infolge industriellen Wandels oder der Veränderungen der Produktionssysteme von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Ziel 4), von der Kommission genehmigt.

Für die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Zeitraum 1994 bis 1999 stehen dem Westen Deutschlands insgesamt rd. 3,8 Mrd. DM zur Verfügung. Hiervon werden rd. 3,4 Mrd. DM zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, zur Einglie-

derung Jugendlicher in das Erwerbsleben, zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt sowie zur Eingliederung der vom Ausschluß vom Arbeitsmarkt Bedrohten und rd. 0,4 Mrd. DM zur Erleichterung der Anpassung der von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten an den industriellen Wandel sowie die Änderungen der Produktionssysteme eingesetzt.

Die ESF-Mittel werden im Verhältnis 51:49 auf Bund und Länder verteilt. Während die Länder ihre Förderung an ihren landesspezifischen Erfordernissen orientieren, setzt der Bund seine Mittel insbesondere zur Ergänzung der nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) förderfähigen Maßnahmen ein. Hierbei sind insbesondere folgende Förder-elemente vorgesehen:

- Vermittlung sog. Schlüsselqualifikationen,
- sozialpädagogische Betreuung,
- Förderung von Fremdsprachenelementen,
- berufsbezogene allgemeinbildende Lehreinheiten und Auslandspraktika in bzw. während beruflicher Bildungsmaßnahmen,
- ESF-Unterhaltsgeld bei AFG-Qualifizierungsmaßnahmen für Teilnehmer, die keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld bzw. Übergangsgeld nach dem AFG haben,
- ESF-Eingliederungsbeihilfen bei der Einstellung von besonders schwer vermittelbaren Arbeitslosen im Anschluß an die AFG-Förderung,
- Aufstockung von Kinderbetreuungskosten sowie
- die Förderung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen von Kurzarbeitergeldbeziehern.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß für den Fall, daß die Fördermittel nicht voll ausgeschöpft werden, sie zur quantitativen Aufstockung von AFG-Leistungen verwandt werden, soweit die Strukturfondsverordnungen dem nicht entgegenstehen.

Im Mittelpunkt der Fördermaßnahmen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung für die alten Länder, steht die Anpassung der agrarischen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (Ziel 5a), die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel 5b) und die Umstrukturierung der Fischerei (vgl. im einzelnen Ziffern 209 und 221).

127. Strukturfonds, Gemeinschaftsinitiativen

Strukturfondsmittel werden auch im Rahmen der sogenannten Gemeinschaftsinitiativen eingesetzt. Die Kommission hat nach Beratungen mit den Mitgliedstaaten im Juni Leitlinien zur Durchführung von 13 Gemeinschaftsinitiativen verabschiedet, für die im Zeitraum 1994 bis 1999 insgesamt 13,46 Mrd. ECU zur Verfügung stehen. Anschließend hat sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die jeweiligen Fördergebiete festgelegt und eine indikative Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für jede Initiative nach spezifischen Kriterien vorgenommen.

Die Gemeinschaftsinitiativen betreffen im wesentlichen folgende Bereiche:

- grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG),
- ländliche Entwicklung (LEADER),
- Beschäftigung,
- industrieller Wandel (Initiativen RECHAR II, RESIDER II, RETEX, KONVER, KMU,
- ADAPT),
- Umstrukturierung der Fischerei (PESCA).

Neben den alten Ländern sind nunmehr auch die neuen Länder an allen Initiativen beteiligt.

Nach der von der Kommission vorgenommenen indikativen Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Mitgliedstaaten entfallen auf Deutschland für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG im Zeitraum 1994 bis 1999 rd. 400 Mio. ECU, davon rd. 280 Mio. ECU für die Grenzregionen der neuen Länder zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik.

Für die Umstrukturierung der deutschen Montanregionen werden im Zeitraum 1994 bis 1997 im Rahmen von RECHAR II knapp 160 Mio. ECU – davon rd. 85 Mio. ECU für die ostdeutschen Braunkohlengebiete – und im Rahmen von RESIDER II rd. 190 Mio. ECU – davon rd. 50 Mio. ECU für Stahlstandorte in den neuen Ländern – zur Verfügung stehen. Dies sind knapp 40 % der für beide Initiativen vorgesehenen Gesamtmittel. Für die laufende Initiative RETEX erfolgte eine Aufstockung der Mittel um rd. 55 Mio. ECU für die Textilregionen in den neuen Ländern. Die vom Truppenabbau und dem Rückgang der Rüstungsindustrie betroffenen Gebiete in Deutschland sollen von 1994 bis 1997 EG-Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative KONVER in Höhe von rd. 220 Mio. ECU erhalten; davon entfallen rd. 120 Mio. ECU auf die neuen Länder. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird in Fortführung der Initiative LEADER bis 1999 mit 174 Mio. ECU gefördert.

Die neue Initiative KMU soll kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den Binnenmarkt erleichtern. Die Gesamtmittel für diese Initiative in Höhe von 1 Mrd. ECU für den Zeitraum 1994 bis 1999 werden zu 80 % in Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1-Gebiete) eingesetzt. Auf Deutschland entfallen 183 Mio. ECU, davon rd. 150 Mio. ECU für die neuen Länder.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II kommen in der Förderperiode 1994 bis 1999 aus den Strukturfonds der EU rd. 158 Mio. DM in den neuen Ländern und rd. 181 Mio. DM in den alten Ländern zum Einsatz.

Die Initiative „Beschäftigung“ fördert in ihrem Aktionsfeld „Beschäftigungs-Horizont“ Projekte zugunsten von Behinderten, Benachteiligten, Langzeitarbeitslosen und vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen, in ihrem Aktionsfeld „Beschäftigung-NOW“ die berufliche Wiedereingliederung von Frauen und in ihrem Aktionsfeld „Beschäftigung-Youthstart“ die Qualifikation von Jugendlichen

ohne Schul- bzw. Ausbildungsabschluß. Die Mittelausstattung 1994 bis 1999 beträgt rd. 301 Mio. DM, wovon etwa 120,25 Mio. DM auf die neuen Bundesländer und Ost-Berlin entfallen. Mit der Initiative ADAPT werden Projekte zur Anpassung von Arbeitskräften an den industriellen Wandel bzw. Veränderungen im Produktionssystem gefördert. Für alle Projekte der beiden Initiativen gilt, daß sie mit mindestens einem Partnerprojekt aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zusammenarbeiten müssen. Die Mittel für ADAPT belaufen sich auf 439 Mio. DM. Davon sind 123,86 Mio. DM für die neuen Bundesländer und Ost-Berlin vorgesehen.

Die Gemeinschaftsinitiative PESCA fördert die Umstrukturierung der Fischerei (vgl. im einzelnen Ziffer 218).

Die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen erfolgt auf der Grundlage von Operationellen Programmen, die von den an den jeweiligen Initiativen beteiligten Ländern aufgestellt wurden und von der Kommission genehmigt werden müssen. Die Gemeinschaftsbeteiligung wird entsprechend den in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen aus den verschiedenen EG-Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL) finanziert. Eine Kofinanzierung aus nationalen Mitteln tritt ergänzend hinzu.

Das Operationelle Programm für die Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung“ wurde bereits Ende 1994 genehmigt. Mit den Entscheidungen der Kommission über die anderen Programme ist im 1. Quartal 1995 zu rechnen.

Mit der Gemeinschaftsinitiative URBAN sollen einige der gravierendsten Probleme der Gemeinschaft (mangelhafte wirtschaftliche Perspektiven, niedrige Einkommen, schlechte Lebensqualität) in städtischen Problemvierteln mit einem integrierten Konzept modellhaft angegangen werden.

Dafür sind für den Zeitraum von 1994 bis 1999 für die Ziel-1-Gebiete 95,0 Mio. ECU und die Nicht-Ziel-1-Gebiete 24,1 Mio. ECU vorgesehen.

Die Bundesregierung hat die von deutschen Städten eingereichten Programme an die Kommission weitergeleitet.

In Abstimmung mit den Ländern wurden der Kommission 10 Projekte mit erster Priorität (Ziel-1-Gebiete: 7, Nicht-Ziel-1-Gebiete: 3) und 7 Projekte mit zweiter Priorität (Ziel-1-Gebiete: 2, Nicht-Ziel-1-Gebiete: 5) vorgelegt.

Die Länder wurden von Beginn an in die Vorbereitung der operationellen Programme und das Antragsverfahren einbezogen.

128. Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure

Zur Unterstützung der Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure hatte der Rat am 17. Dezember 1992 eine zusätzliche Förderung beschlossen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom Juli und Dezember 1993 wurden Zuschüsse für

104 Anträge in Höhe von rd. 5,8 Mio. DM bewilligt. Mit dieser Maßnahme wurden bis Ende 1994 91 Projekte realisiert und 666 Arbeitsplätze gesichert.

129. Transeuropäische Netze

Besondere Anstrengungen hat die Bundesregierung während der deutschen Ratspräsidentschaft unternommen, um den Erlaß der Ausführungsvorschriften voranzubringen, die für die Operabilität des Titels XII des EG-Vertrages zu transeuropäischen Netzen erforderlich sind. Dabei geht es zunächst um die sogenannten Leitlinien für die Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie. Hier konnten für die Telekommunikation die Leitlinien für die Entwicklung des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) verabschiedet werden. Zu den Leitlinien Energie wurde die politische Orientierung beschlossen. Im Bereich Verkehr sind die Arbeiten an den Leitlinien intensiv vorangetrieben worden.

Die Arbeiten an dem Entwurf für eine übergreifende Verordnung für Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze stehen kurz vor dem Abschluß. Diese Verordnung soll das Verfahren für die Gewährung der Zuschüsse für transeuropäische Netze regeln.

Der Europäische Rat in Essen hat im Dezember 1994 in den Bereichen Verkehr und Energie eine Liste von vorrangigen Projekten zur Kenntnis genommen. Die Staats- und Regierungschefs sind der Auffassung, daß die Fortschritte bei der Finanzierung der vorrangigen Projekte weiterhin beobachtet und die Finanzierungserfordernisse für jedes Projekt individuell geprüft werden müßten.

Für den Umweltbereich hat der Europäische Rat die Kommission aufgefordert, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Erarbeitung von Leitlinien und die bestehenden Hindernisse beim Aufbau von Umweltinfrastrukturprojekten mit transeuropäischem Charakter zu prüfen.

Der Europäische Rat hat darüber hinaus hervorgehoben, daß die Hindernisse bei der Realisierung der transeuropäischen Projekte zumeist rechtlicher und administrativer Art sind.

Zum Bereich Telekommunikation hat der Europäische Rat die Rolle der Privatwirtschaft beim Aufbau und der Finanzierung von Informationsinfrastrukturen unterstrichen. Die noch notwendigen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – in Bereichen wie Marktzugang, Datenschutz und Schutz des geistigen Eigentums – sollen zügig vorgenommen werden.

130. Transeuropäische Energienetze

Der Rat erzielte politisches Einvernehmen über die den Leitlinien für transeuropäische Energienetze beizufügende Projektliste mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Hierbei handelt es sich um 43 Strom- bzw. Gasleitungsverbindungen, die von der Gemeinschaft politisch und ggf. im Rahmen einer noch zu

verabschiedenden Verordnung zur Finanzierung von transeuropäischen Energienetzen auch materiell unterstützt werden sollen. Deutschland ist bei drei Stromprojekten und vier Gasleitungsverbindungen berührt. Über die Leitlinien ist im Kodexverfahren mit dem Europäischen Parlament zu entscheiden.

131. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in den neuen Ländern

1994 wurden für die neuen Länder 25 Direktdarlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Umfang von 2 347,2 Mio. DM vergeben. Aus Globaldarlehen im Umfang von 629,46 Mio. DM konnten 188 Projekte in den neuen Ländern finanziert werden.

Der Darlehensbeitrag der EIB für die neuen Länder beläuft sich seit der Wiedervereinigung auf insgesamt 7 789,3 Mio. DM.

132. Stahlindustrie, strukturpolitische Maßnahmen

Nachdem der Rat am 22. Juni 1994 zugestimmt hatte, ein von Schließungsbeihilfen begleitetes Stilllegungsprogramm der privaten oberitalienischen Stahlunternehmen zu genehmigen, sind insgesamt im Rahmen des europäischen Stahlstrukturierungsplans vom 25. Februar 1993 von den Unternehmen Stilllegungsentscheidungen in einer Höhe von ca. 16 Mio. Tonnen Warmwalzprodukten getroffen worden. Kommission und Rat hatten mit Blick hierauf beschlossen, die den Restrukturierungsplan flankierenden marktstabilisierenden, sozialen, regionalen und Außenschutzmaßnahmen vorläufig weiterzuführen.

Da das Gesamtstilllegungsziel von mindestens 19 Mio. Tonnen Warmwalzprodukten auch danach nicht erreicht werden konnte, wurde angesichts der deutlichen Erholung, die der europäische Stahlmarkt im Jahresverlauf verzeichnete, beschlossen, das Maßnahmenpaket nicht fortzuführen. Die erhoffte Wirkung, auf dem Tiefpunkt der Krise die Märkte zu entlasten und den weiteren Preisverfall zu beenden, ist auch nach Einschätzung der Unternehmen eingetreten.

Vom vorzeitigen Ende der Krisenmaßnahmen bleiben jedoch unberührt, die für stilllegungsbedingt entlassene Beschäftigte zugesagten zusätzlichen sozialen Mittel in der Gesamthöhe von 240 Mio. ECU sowie die Neuaufgabe des Strukturwandel in Stahlregionen fördernden Programmes RESIDER (II). Damit entfallen vor allem die von der Kommission zur Markt- und Preisstabilisierung vorgelegten vierteljährlichen Vorausschätzungen sowie das Angebot kartellrechtlicher Erleichterungen von Stilllegungsvereinbarungen.

133. Europäische Raumordnung

Im Rahmen des informellen Treffens der für die Raumordnungspolitik zuständigen Minister am 21./22. September 1994 in Leipzig unter deutscher EU-Präsidentschaft wurde das Dokument „Grundlagen einer europäischen Raumentwicklungspolitik“ ein-

vernehmlich angenommen. Es bildet die politische Basis für die weitere Arbeit der Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission an einem Europäischen Raumentwicklungskonzept. Damit einigten sich die Raumordnungsminister auf die Ziele der europäischen Raumentwicklungspolitik, auf die Strategie zur Erreichung dieser Ziele und auf die notwendigen konkreten Handlungsfelder ihrer nationalen Raumordnungspolitik. Als wesentliches Ziel der Gemeinschaft wird der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt innerhalb und zwischen den europäischen Teilräumen bekräftigt. Er ist durch die Strategie der nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen. Die Festlegung gemeinsamer Handlungsfelder der nationalen Raumordnungspolitik ist ein wesentlicher Fortschritt in der politischen Zusammenarbeit.

Gestützt auf die in Leipzig vorgelegten Dokumente haben die Minister den informellen Ausschuss für Raumentwicklung aufgefordert, schon im nächsten Jahr den Entwurf eines europäischen Raumentwicklungskonzepts vorzulegen. Die französische Delegation erklärte, in enger Zusammenarbeit mit der deutschen Präsidentschaft diese Arbeiten zügig fortzuführen und im März 1995 zur nächsten informellen Ratssitzung nach Straßburg einzuladen.

134. EGKS-Wohnungsbauprogramm 1993–1997

Für die Braunkohlebezirke Ost wurden 5,32 Mio. DM eingesetzt. Im übrigen wird auf die Ausführungen im 54. Integrationsbericht der Bundesregierung (Ziffer 143) Bezug genommen.

6. Informationsgesellschaft

135. Informationsgesellschaft

Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung am 24./25. Juni 1994 in Korfu Schlußfolgerungen zum Thema „Informationsgesellschaft“ gezogen. Darin wurden der Rat und das Europäische Parlament ersucht, vor Jahresende Maßnahmen in den Bereichen zu ergreifen, die bereits durch bestehende Vorschläge abgedeckt werden. Die Kommission wurde ferner gebeten, möglichst rasch ein Programm aufzustellen, in dem die übrigen auf Gemeinschaftsebene benötigten Maßnahmen erfaßt sind. Die Kommission hat daraufhin auf Grundlage des Berichts der vom Europäischen Rat eingesetzten Bangemann-Gruppe im August 1994 eine Mitteilung mit dem Titel „Europas Weg in die Informationsgesellschaft – Ein Aktionsplan“ vorgelegt.

Der Rat hat zu der Mitteilung der Kommission am 28. September 1994 Schlußfolgerungen verabschiedet. Darin wird vor allem betont, daß es angesichts der sich rasch entwickelnden Marktbedingungen wichtig und dringlich ist, einen klaren und stabilen ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es den Marktteilnehmern erlaubt, unternehmerisch tätig zu werden und zu investieren sowie Initiativen zur Verwirklichung der Informationsgesellschaft zu ergreifen. Von besonderer Bedeutung

ist in diesem Zusammenhang die weitere Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur.

Die Kommission hat im Oktober 1994 den ersten Teil des Grünbuchs für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze (Grundsätze und Zeitrahmen) vorgelegt. Der Rat hat dazu am 22. Dezember 1994 eine Entschließung verabschiedet, die eine Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen zum 1. Januar 1998 vorsieht.

Der Schwerpunkt der Aufgaben des Rates erstreckt sich darüber hinaus auf Maßnahmen in den Bereichen Schutz geistiger Eigentumsrechte, Datenschutz und informationstechnische Sicherheit. Hinsichtlich des Richtlinienvorschlages zum Schutz personenbezogener Daten konnten die für den Binnenmarkt zuständigen Minister auf ihrer Sitzung am 8. Dezember 1994 eine weitgehende politische Einigung erzielen, so daß der Richtlinienentwurf nun rasch finalisiert werden kann.

In wichtigen Anwendungsbereichen, die von der Bangemann-Gruppe aufgezeigt worden sind und denen der Europäische Rat in allgemeiner Hinsicht zugestimmt hat, sind die Arbeiten vorangeschritten:

- Der Rat hat auf seiner Tagung am 26. September 1994 eine Entschließung verabschiedet, in der Schwerpunkte für den Einsatz der Telematik in allen Verkehrssystemen gesetzt werden. Sie enthält konkrete Schritte für die Einführung von Telematik-Systemen, mit Handlungsaufträgen für Kommission und Mitgliedstaaten. Die Kommission hat inzwischen ein Aktionsprogramm über die auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Maßnahmen für den Einsatz von Telematik-Systemen im Verkehr vorgelegt. Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1994 eine Entschließung zu einem europäischen Beitrag für ein globales System der Satellitennavigation verabschiedet.
- Die Kommission hat ihre Bereitschaft erklärt, noch vor Jahresende einen Vorschlag zur Förderung des Aufbaus der europäischen Forschungsnetzwerke vorzulegen und in den ersten drei Jahren eine Anschubfinanzierung in Höhe von 20–40 Mio. ECU pro Jahr zu leisten. Die spezifischen Programme des 4. Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration 1994–1998 der Europäischen Union in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien, der Telematik-Anwendungen sowie des Verkehrs, die der Rat im Jahr 1994 beschlossen hat, sollen den Anforderungen der Informationsgesellschaft verstärkt Rechnung tragen.

Die Kommission hat für den Europäischen Rat in Essen einen Bericht erstellt, aus dem die erzielten Fortschritte hervorgehen. Die Staats- und Regierungschefs haben den Bericht positiv aufgenommen und in diesem Zusammenhang nochmals die Rolle der Privatwirtschaft beim Aufbau und der Finanzierung von Informationsinfrastrukturen unterstrichen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, geeignete Bedingungen für derartige Initiativen zu

schaffen und ihre Anstrengungen verstärkt fortzusetzen. Der Europäische Rat Essen hat die Industrie- und Telekommunikationsminister gebeten, die weiteren Maßnahmen koordinierend zu begleiten.

136. Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der EU (IDA)

Am 17. November 1994 ist im Rat Einvernehmen über den Beschluß zur Unterstützung des Informationsverbunds für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) erzielt worden.

Der Beschluß stützt sich auf Artikel 235 EG-Vertrag. Es sind 20 Projekte festgelegt, für deren Durchführung die Gemeinschaft finanzielle Mittel bereitstellen wird, um sie in der gesamten Gemeinschaft nutzbar zu machen. Die Vorhaben umfassen die Fachbereiche Zoll, Fischerei, Landwirtschaft, soziale Sicherheit, öffentliches Auftragswesen, Gesundheit, Statistik, Handelspolitik, Wettbewerbsfähigkeit und Kultur. Die Projektliste wurde im Rahmen der Verhandlungen auf ein Maß reduziert, das die Fortführung begonnener und die Inangriffnahme wichtiger neuer Projekte sichert. Eine Ergänzung der Projektliste kann vorgenommen werden, wenn zuvor im Rat ein Beschluß zu diesem Projekt gefaßt wurde. Die Geltungsdauer beträgt drei Jahre.

Für die Finanzierung der Maßnahmen werden für 1995 und 1996 je 30 Mio. ECU vorgesehen. Der Finanzbedarf für 1997 wird erst im Ergebnis des von der Kommission anzufertigenden Zwischenberichts über die Tätigkeiten im Rahmen des Beschlusses festgelegt.

Die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der mit dem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen ist durch die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses gesichert. Diesem gehören Vertreter aller Mitgliedstaaten an. Er wird von einem Vertreter der Kommission geleitet.

Nach erfolgter Konsultation des Europäischen Parlaments wird der Beschluß voraussichtlich 1995 vom Rat verabschiedet werden.

7. Verbraucherpolitik

137. Transparenz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen vorgelegt. Dieser Richtlinienentwurf enthält Bestimmungen für Überweisungsaufträge von Kunden an Kreditinstitute und andere Institute, die gewerbsmäßig derartige Leistungen erbringen. Dem erstbeauftragten Kreditinstitut wird die Pflicht auferlegt, vor und nach Durchführung der Überweisung bestimmte Informationen zu erteilen (Artikel 3 und 4). Außerdem soll es für Durchführung und Abschluß der Überweisung innerhalb der vereinbarten Frist haften. Wenn eine diesbezügliche Vereinbarung fehlt,

soll die Überweisung nach Artikel 5 des Richtlinienvorschlages bis zum fünften Geschäftstag nach Annahme des Auftrags erfolgt sein. Das erstbeauftragte Kreditinstitut hat für die weisungsgemäße Ausführung des Auftrags einzustehen, wobei insbesondere Abzüge von dem Überweisungsbetrag (sogenannte doppelte Gebührenbelastung) ausgeschlossen sein sollen (Artikel 6). Falls die Überweisung nicht beim Empfänger ankommt, soll das erstbeauftragte Kreditinstitut dem Auftraggeber den Überweisungsbetrag nebst Zinsen und Kosten erstatten. Die Kommission beabsichtigt eine beschleunigte Beratung des Richtlinienvorschlages. Sie schließt aber auch eine zwischenzeitliche Vereinbarung über eine Selbstverpflichtung der Banken mit der gleichen Zielsetzung nicht aus; dies könnte gegebenenfalls auch Auswirkungen auf den Richtlinienentwurf haben.

138. Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Auf die Ausführungen im 54. Integrationsbericht (Ziffer 145) wird Bezug genommen.

Trotz intensiver Bemühungen ist es auch während der deutschen Präsidentschaft nicht gelungen, einen Gemeinsamen Standpunkt zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz“ zu verabschieden. Angesichts der Kompromißbereitschaft fast aller Mitgliedstaaten zeichnet sich allerdings ab, daß dies bereits unter französischer Präsidentschaft gelingt.

Da der dazu angestrebte Kompromiß in vielen Punkten nicht den Vorstellungen entspricht, die das Europäische Parlament in seiner 1. Lesung geäußert hat, steht zu erwarten, daß es Änderungen beantragen wird. Ihre endgültige Fassung wird die Richtlinie daher wohl erst nach Durchführung eines Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuß erhalten.

139. Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht

Über die Beratungen zu dem von der Kommission im Jahre 1993 vorgelegten Grünbuch über Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Streitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt ist im 54. Integrationsbericht unter Nummer 146 berichtet worden. Entsprechend den Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Mai 1994, in denen die Kommission ersucht wurde, ihre Überlegungen zu den Maßnahmen, die von den Behörden und/oder den Verbraucherorganisationen sowie den Berufsverbänden gegen unerlaubte Handelspraktiken ergriffen werden können, weiter zu vertiefen und dem Rat ihre Schlußfolgerungen mitzuteilen, hat die Kommission im Rat am 8. Dezember 1994 über ihre Konsultationen der interessierten Kreise berichtet und erste Schlußfolgerungen dargelegt. Die Kommission strebt eine gemeinschaftsweite Garantie der Verbandsklage in Verbrauchersachen, eine Verbesserung der außergerichtlichen Streitbeilegung sowie einen Ausbau der Verbraucherinformation an.

140. Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst

Auf die Ausführungen im 54. Integrationsbericht (Ziffer 147) wird Bezug genommen.

Anläßlich der Ratstagung am 8. Dezember 1994 trug die Kommission ihre Schlußfolgerungen aus den von ihr initiierten Konsultationen vor. Sie hielt ein Tätigwerden der Gemeinschaft für erforderlich, insbesondere zur Verbesserung der Information der Verbraucher. Für Anfang 1995 kündigte die Kommission einen genauen Zeitplan über die zu treffenden Maßnahmen an.

141. Pauschalreisen, Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht

Die reiserechtlichen Vorschriften insbesondere des BGB wurden durch das Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) den europarechtlichen Anforderungen angepaßt. Am 23. November 1994 ist die Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern (BGBl. I S. 3436) in Kraft getreten. Damit werden die Informationsanforderungen, die die Pauschalreiserichtlinie aufstellt, in deutsches Recht umgesetzt.

142. Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien

Im Vermittlungsausschuß des Europäischen Parlaments und des Rates wurde am 20. September 1994 eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien erzielt. Der Rat hat die Richtlinie am 25. Oktober 1994 endgültig angenommen (Richtlinie 94/47/EG vom 26. Oktober 1994, ABl. EG L 280, S. 83). Die Richtlinie enthält zum Schutz der Verbraucher im wesentlichen die Verpflichtung, einen Prospekt über die Immobilie auszuhändigen, der – ebenso wie der Vertrag – bestimmte Pflichtangaben enthalten muß. Daneben ist vorgesehen, dem Verbraucher ein befristetes Rücktrittsrecht einzuräumen und bis zum Ablauf dieser Frist Anzahlungen zu verbieten. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von 30 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EG in nationales Recht umsetzen.

8. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber-, des Marken- und des Gesellschaftsrechts

143. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgelegt. Der Richtlinien-vorschlag präzisiert die rechtlichen Bestimmungen für Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie, um

zu einer einheitlichen Erteilungspraxis der nationalen Patentämter und zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates ist am 7. Februar 1994 mit qualifizierter Mehrheit mit der Stimme Deutschlands beschlossen worden.

Der Gemeinsame Standpunkt enthält differenzierende Bestimmungen zur Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte sowie ein sog. Landwirteprivileg, das es Landwirten als Ausnahme vom Patentschutz ermöglichen soll, patentiertes Saatgut im Folgejahr im eigenen Betrieb wieder auszusäen. Damit werden Forderungen des Europäischen Parlaments aus der Ersten Lesung aufgegriffen.

Das Europäische Parlament hat im Mai 1994 in zweiter Lesung drei Änderungsanträge beschlossen, die Formulierungen von Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlages zu den ethischen Grenzen der Patentierung lebender Materie betreffen. Da der Rat sich die Änderungsanträge nicht zu eigen gemacht hat, ist die Einberufung des Vermittlungsausschusses erforderlich geworden. Die erste Sitzung des Ausschusses fand am 28. November 1994 statt.

144. Gemeinschaftspatent

Das von den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft am 21. Dezember 1989 unterzeichnete Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ) entwickelt das Europäische Patentübereinkommen fort und ermöglicht, daß ein beim Europäischen Patentamt erteiltes Patent als einheitliches Schutzrecht mit Wirkung für die gesamte Gemeinschaft erteilt wird und nur einheitlich übertragen werden und erlöschen kann. Verletzungen des Gemeinschaftspatents sollen in einem einheitlichen Verfahren gemeinschaftsweit verfolgt werden können.

Zum Inkrafttreten des Übereinkommens ist die Ratifikation durch die zwölf Unterzeichnerstaaten erforderlich. Da erst wenige Staaten die Ratifikation vorgenommen haben, hat die Bundesregierung eine weitere Initiative ergriffen, ein schnelles Inkrafttreten zu fördern. Am 8. Dezember 1994 hat der Rat auf Vorschlag der deutschen Präsidentschaft eine Entschließung verabschiedet, in der alle Mitgliedstaaten ihren Willen bekräftigen, das Übereinkommen bald in Kraft zu setzen. Mehrere Mitgliedstaaten haben in Aussicht gestellt, in Kürze zu ratifizieren.

145. Europäisches Musterrecht

Im Dezember 1993 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Mustern vorgelegt.

Mit der Verordnung soll ein einheitliches, in der gesamten Gemeinschaft geltendes Geschmacksmuster eingeführt werden. Ergänzend sollen durch eine Richtlinie die nationalen Geschmacksmusterrechte, die auch künftig neben dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestehen bleiben sollen, an die ma-

teriellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung angepaßt werden.

Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat die erste Lesung der Texte im Dezember 1994 abschließen können. Dabei wurde das Grundkonzept unterstützt, einen gemeinschaftsweiten Schutz für Muster, die neu sind und Eigenarten aufweisen, vorzusehen, der beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante ohne Prüfung der sachlichen Schutzvoraussetzungen erhältlich ist.

Jedoch sind eine Reihe von Sachfragen, vor allem die Definitionen der Schutzvoraussetzungen und die Schranken des Schutzes, unverändert stark umstritten. Dies gilt besonders für eine sogenannte Reparaturklausel, nach der der Nachbau von Teilen eines komplexen Erzeugnisses, namentlich eines Kraftfahrzeugs, deren Erscheinungsform durch ein eingetragenes Muster geschützt wird, nach drei Jahren gestattet werden soll, sofern diese Teile zu Reparaturzwecken verwendet werden. Damit will die Kommission den Wettbewerb bei Kraftfahrzeugersatzteilen aufrechterhalten. Mit einem baldigen Abschluß des Vorhabens ist nicht zu rechnen.

146. Datenbanken, Rechtsschutz

Die Ratsgruppe hat ihre Beratungen des geänderten Richtlinienvorschlages der Kommission vom Oktober 1993 fortgesetzt. Sie hat, insbesondere zum urheberrechtlichen Teil, Verhandlungsfortschritte erzielt.

147. Markenrechtsreformgesetz

Mit dem Markenrechtsreformgesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), das das deutsche Markenrecht grundlegend reformiert, ist Deutschland der Verpflichtung zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken nachgekommen. Dieser Teil des Markenrechtsreformgesetzes ist nach Artikel 50 Abs. 3 am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Nach der Verwirklichung des Gemeinschaftsmarkenrechts (Ausführungen hierzu siehe unter Ziffer 152 im 54. Integrationsbericht) ist die Harmonisierung der nationalen Markenrechte ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur wirtschaftlichen Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Weiter enthält das Markenrechtsreformgesetz die nationalen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Diese Vorschriften sind nach Artikel 50 Abs. 1 Markenrechtsreformgesetz am 1. November 1994 in Kraft getreten.

148. Bekämpfung der Produktpiraterie

Die Verordnung über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbil-

dungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr wurde verabschiedet und tritt am 1. Juni 1995 in Kraft. Mit dieser Verordnung kann künftig die Produktpiraterie bereits an den Außengrenzen der EG wirksam und verstärkt bekämpft werden.

149. Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft

Die Ratsgruppe Wirtschaftsfragen hat die Vorschläge zur Europäischen Genossenschaft intensiv beraten. Mittlerweile ist die zweite Lesung sowohl des Verordnungs- als auch Richtlinienvorschlages abgeschlossen. Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen zu vielen Vorschriften sind jedoch jeweils weitere Lesungen erforderlich.

Die Vorschläge zur Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und zum Europäischen Verein sind bislang noch nicht auf Ratsgruppenebene diskutiert worden.

150. Bilanzrichtlinie, vierte – Anhebung der Schwellenwerte

Der Rat hat am 21. März 1994 eine weitere Erhöhung der Schwellenwerte der Vierten (Bilanz-) Richtlinie verabschiedet, wodurch die in der Richtlinie 90/604/EWG vorgesehene und noch nicht umgesetzte Erhöhung überholt worden ist (Richtlinie 94/8 EG des Rates). Die Anhebung ist für die Abgrenzung von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften und hieran anknüpfende Buchführungs- und Offenlegungspflichten von Bedeutung. Die Umsetzung in nationales Recht ist noch in der 12. Legislaturperiode erfolgt, und zwar gemeinsam mit den vor allem für den Mittelstand im Hinblick auf Erleichterungen bei Rechnungslegungs- und Offenlegungsbestimmungen günstigen Regelungen der sogenannten Mittelstandsrichtlinie vom 8. November 1990 – 90/604/EWG – im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs. Das Gesetz zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen vom 25. Juli 1994, dessen Artikel 2 die Anpassung der Abgrenzungsmerkmale sowie die Umsetzung der Mittelstandsrichtlinie enthält, ist am 29. Juli 1994 im BGBl. I S. 1682 verkündet worden und am 30. Juli 1994 in Kraft getreten. Hervorzuheben ist insbesondere, daß Angaben über die Bezüge von Geschäftsführern und über die Gewinnanteile von GmbH-Geschäftsführern nicht mehr gemacht zu werden brauchen, wenn sich daraus das Einkommen einer bestimmten Person ablesen läßt. Die Größenmerkmale zur Abgrenzung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind um ca. 35 % erhöht worden, wodurch erreicht wird, daß Unternehmen nicht schon wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in die nächsthöhere Gruppe hineinwachsen.

V. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

151. GATT-Verhandlungen in der Uruguay-Runde, Ratifizierung und Implementierung der Ergebnisse; Schaffung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der WTO

Wesentlicher Schritt im 2. Halbjahr 1994 war unter deutscher Präsidentschaft sowohl auf mitgliedstaatlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene die Begleitung der Verfahren zur Ratifizierung und Implementierung der Ergebnisse der Uruguay-Runde. Damit wurden die Anforderungen für die Mitgliedschaft der Mitgliedstaaten und der Union in der WTO zum 1. Januar 1995 erfüllt sowie die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der neuen multilateralen Handelsorganisation selber geschaffen.

Die erst im Oktober von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde sind in den maßgeblichen Ausschüssen unter Einhaltung enger Termine geprüft worden, damit die Fristen für die notwendige Befassung des Europäischen Parlaments mit dem komplexen Vorschlagspaket eingehalten werden konnten. Dieses hat sich am 14. Dezember 1994 mit großer Mehrheit für die Annahme ausgesprochen. Der Rat verabschiedete am 19. Dezember 1994 das politische Gesamtpaket, das sowohl den Abschluß der Ergebnisse der Uruguay-Runde durch die Gemeinschaft als auch die für die Umsetzung auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Verordnungen erfaßt. Eine von Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung der Durchführungsverordnungen wurde am 22. Dezember 1994 verabschiedet, so daß die Ratifikationsurkunden der EG und ihrer Mitgliedstaaten am 30. Dezember 1994 fristgerecht hinterlegt werden konnten. Die EG und ihre Mitgliedstaaten wurden somit zum 1. Januar 1995 Mitglieder der neugegründeten Welthandelsorganisation (WTO). Die USA und Japan, wichtigste Handelspartner der EG, haben ebenfalls ihre Ratifikationsurkunden in Genf hinterlegt.

Mit der Umsetzung der Uruguay-Rundenergebnisse werden die in der Geschichte der Handelspolitik wohl weitreichendsten Liberalisierungsmaßnahmen im Handels- und Dienstleistungsbereich, wie in Marrakesch vereinbart, eingeleitet.

Zum Bananendossier gab Deutschland eine rechtswahrende Erklärung ab, wonach aus seiner Zustimmung zum WTO-Abkommen durch die Gemeinschaft nicht abgeleitet werden könne und dürfe, daß Deutschland seine Haltung zum Rahmenabkommen zwischen den vier lateinamerikanischen Ländern und der EG geändert habe. Dänemark, die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Schweden schlossen sich an.

Bei den Dienstleistungsverhandlungen wurden Fortschritte bei der Vorbereitung der weiteren Genfer Verhandlungen über Seeverkehr, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen erzielt. Für die vor-

gesehenen Abkommen über den Handel mit Luftfahrzeugen bzw. Stahl liegen Verhandlungsmandate vor.

152. WTO, neue Themen

Im Bereich der sogenannten neuen Themen wurde im Bereich Handel und Umwelt die Position der EG erarbeitet, die sie mit Blick auf das Arbeitsprogramm des WTO-Unterausschusses zu Handel und Umwelt in Genf vertreten hat. Hierdurch wurden entsprechende Weichenstellungen für die weitere Arbeit des regulären WTO-Ausschusses vorgenommen.

Die Verbindungen zwischen Handel und Sozialstandards werden im Lichte der vom OECD-Ministerrat in Auftrag gegebenen Analyse im multilateralen Rahmen weiterverhandelt werden.

Deutschland hat sich nachhaltig dafür eingesetzt, daß das Thema Handel und Wettbewerb in der Grundsatzfrage der geplanten Entwicklung internationaler/multilateralen Wettbewerbsregeln als Ergänzung zu den multilateralen Handelsregeln des GATT bzw. der WTO vorangebracht wurde. Die deutsche Präsidentschaft hat hierzu ein Grundsatzpapier vorgelegt.

1995 wird das Augenmerk der Politik darauf gerichtet sein, die Einarbeitungsphase der WTO bei der Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde zu beachten, die noch nicht abgeschlossenen Themen weiter zu diskutieren und die begonnenen Arbeiten bei den neuen Themen fortzusetzen.

153. Stahlübereinkommen, multilaterales

Bei den Verhandlungen über ein multilaterales Stahlübereinkommen (MSA) konnten 1994 keine Fortschritte erzielt werden. Für die USA als Hauptverhandlungspartner stand in der Handelspolitik die Umsetzung der Uruguay-Runde in das nationale Handelsrecht im Vordergrund. Diese Umsetzung ist nunmehr abgeschlossen. Die Verhandlungen sollen im Januar 1995 auf informeller Ebene wiederaufgenommen werden. Schwerpunkte werden die Definition und die Behandlung von zulässigen Subventionen sowie die Vermeidung von Antidumpingverfahren sein.

154. Gemeinsame Handelspolitik

Die Neuordnung der gemeinsamen Handelspolitik, deren Notwendigkeit sich insbesondere aus der Vollendung des Binnenmarktes ergab, wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1994 abgeschlossen. Sie ergab insgesamt einen großen Liberalisierungsfortschritt (Abschaffung von über 6 000 nationalen Kontingenten) und widerlegte das Schlagwort von der „Festung Europa“.

Für die Wirtschaft (und zwar für Handel wie Industrie) als problematisch erwiesen sich aber die vom Rat auf Vorschlag der Kommission neu beschlossenen Gemeinschaftskontingente gegenüber China, und zwar 15 Kontingente für sieben Produktbereiche

wie Schuhe, Porzellan und Spielzeug. Der sich dynamisch entwickelnde Handel mit China wurde dadurch erheblich gestört.

Die Bundesregierung war bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die negativen Auswirkungen für die deutsche Wirtschaft zu begrenzen. So konnte sie bereits in den ersten Tagen der deutschen Präsidentschaft erreichen, daß der Rat eine Aufstockung der Quote für die Einfuhr bestimmten Spielzeugs für 1994 beschloß. Unterstützt von anderen Mitgliedstaaten setzte sich die Bundesregierung erfolgreich dafür ein, für die Verwaltung der Gemeinschaftskontingente wirtschaftsfreundliche Verfahren vorzusehen.

Die Bundesregierung hat sich generell für eine Überprüfung der Rechtfertigung der Kontingentierung und ihre Anpassung an das tatsächliche Schutzbedürfnis der Industrie ausgesprochen. In den Beratungen des Rates über zum Jahreswechsel vorgelegte neue Kommissionsvorschläge wird sich die Bundesregierung deshalb einerseits für eine Anpassung der Kontingentsmengen an den Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland und für eine Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme einsetzen, andererseits kurzfristig die Abschaffung bestimmter wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Kontingente betreiben. Wie umstritten die China-Kontingente sind, zeigen auch zwei Verfahren vor dem EuGH: Die britische Regierung verklagt den Rat wegen der mengenmäßigen Beschränkung der Einfuhren von Spielzeug aus China (dem ist die Bundesregierung beigetreten), die spanische Regierung klagt gegen den Rat wegen der Aufstockung eines Spielzeugkontingents im Juli 1994.

155. Allgemeine Zollpräferenzen

Der Rat hat am 19. Dezember 1994 die „Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahreschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995–1998“ verabschiedet. Damit konnte während der deutschen Präsidentschaft eine grundlegende Reform des Allgemeinen Präferenzsystems erreicht werden. Hauptschwerpunkte der Revision waren die Vereinfachung und größere Transparenz des Systems sowie eine Konzentration der Präferenzgewährung auf die weniger entwickelten Länder.

Die Vereinfachung und größere Transparenz sind mit der Ersetzung der sehr verwaltungsaufwendigen und für den Handel kalkulatorisch unsicheren Zollkontingente und Zollplafonds durch präferenzierte Zollsätze erzielt worden. Bei der Festlegung dieser Präferenzsätze wurde den berechtigten Schutzinteressen der europäischen Industrie Rechnung getragen.

Um die Präferenzvorteile auf die weniger entwickelten Länder zu konzentrieren, werden Länder mit großer Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Sektoren für diese Bereiche stufenweise aus dem Präferenzsystem ausgeschlossen.

In der neuen Präferenzverordnung, die für einen Zeitraum von vier Jahren (1995–1998) und zunächst nur für gewerbliche Waren gilt, ist im übrigen festge-

legt worden, daß der Rat 1997 über das von der Kommission vorgeschlagene Anreizsystem in Form verbesserter Präferenzzölle für Entwicklungsländer, die bestimmte Sozial- und Umweltstandards erfüllen, entscheidet. Die eventuelle Einführung eines solchen Anreizsystems hängt u. a. von den Ergebnissen der entsprechenden Analysen in den einschlägigen internationalen Gremien (z. B. WTO, ILO, ITTO und OECD) ab.

Für Agrarwaren wurde wegen der Schwierigkeiten bei der Implementierung der neuen Agrarzölle aus der Uruguay-Runde das geltende Präferenzsystem mit bestimmten Änderungen (Südafrika, Venezuela, Fischereierzeugnisse) um ein Jahr verlängert. Die Integration des Agrarbereichs in das neue System soll zum 1. Januar 1996 erfolgen

156. Vorübergehende Zollaussetzungen für das Beitrittsgebiet für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern (Vertrauensschutzmaßnahmen nach dem Einigungsvertrag)

Der Rat hat am 19. Dezember 1994 die „Verordnung (EG) Nr. 3258/94 zur Verlängerung der Verordnung (EG) Nr. 665/94 über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit zugunsten Bulgariens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, Armeniens, Aserbaidschans, Belarus, Estlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistans, Lettlands, Litauen, Moldaus, Usbekistans, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, der Ukraine, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas, Sloweniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Zeit bis 31. Dezember 1994“ verabschiedet.

Die Kommission hat am 22. Dezember 1994 die Entscheidung Nr. 3248/94/EGKS zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit für Waren, die unter den EGKS-Vertrag fallen, zugunsten der oben genannten Länder erlassen.

Mit diesen Rechtsakten sind die tariflichen Übergangsmaßnahmen zugunsten der ehemaligen RGW-Länder einerseits und der neuen Länder (einschließlich Ostteil der Stadt Berlin) andererseits letztmalig für das Jahr 1995 verlängert worden. Wie im Vorjahr gilt jedoch die Einschränkung, daß die Zollaussetzungen nur unter Beachtung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik Anwendung finden.

Die als Zollaussetzungen ausgestalteten Übergangsmaßnahmen zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse in Mittel- und Osteuropa sowie in den neuen Ländern haben damit eine Gesamtlaufzeit von über fünf Jahren erreicht.

157. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren

Im Rahmen der Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde hat der Rat am 22. Dezember 1994 Verordnungen über den Schutz gegen gedumpte Ein-

fuhren und gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur EG gehörenden Ländern verabschiedet. Diese Verordnungen sind in weiten Teilen gleichlautend zu den in Marrakesch beschlossenen Antidumping- und Subventions-Abkommen, die mit dem Inkrafttreten der WTO für deren Vertragsparteien verbindlich werden. Abweichungen bzw. Hinzufügungen dienen zum einen der Klarstellung und Präzisierung, zum anderen handelt es sich um Definitionen und Bestimmungen, wie sie in der zur Zeit noch gültigen EU-Antidumping-/Antisubventions-Verordnung enthalten sind. Die neuen Verordnungen finden auch Anwendung auf bereits laufende Verfahren, auf Interimsüberprüfungen, die nach dem 1. September 1994 eingeleitet wurden, sowie auf Überprüfungen bei Auslaufen der Maßnahmen, falls die Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen nach diesem Datum veröffentlicht wurde.

Die neuen Antidumping- und Antisubventions-Verordnungen schaffen klarere Bedingungen für die Anwendung dieser handelspolitischen Instrumente. Strenge Kriterien bestimmen die Berechnung von Dumping- bzw. Subventionsmargen und Schädigungsumfang in transparenten Verfahrensabläufen. Verbindliche de minimis-Schwellen werden dazu führen, daß bei Feststellung geringfügiger Auswirkungen Verfahren sogleich beendet werden. Für alle betroffenen Parteien wurde das Recht auf Präsentation ihrer Fakten und Argumente festgeschrieben.

Erstmals wurde eine genauere Umschreibung des einer Einführung von Maßnahmen vorangestellten Prozesses der Abwägung des „Gemeinschaftsinteresses“ vorgenommen. Es wird zukünftig verstärkt auf eine weitgehend gleichrangige Bewertung aller Interessen, d. h. einschließlich der Interessen der Verwender und der Verbraucher, ankommen. Die Bundesregierung hält diese gleichwertige Berücksichtigung der häufig einer Ergreifung von Antidumping- bzw. Antisubventions-Maßnahmen entgegenstehenden Interessenlage angesichts der möglichen Eingriffswirkungen solcher Zölle (z. B. wesentliche Erhöhung von Einstandspreisen für die Verwendungsindustrie) für unabdingbar. Sie hat deshalb in den Verhandlungen in Brüssel die Festschreibung entsprechender Einbringungs- und Anhörungsrechte für Verbraucherorganisationen und Verwender, aber auch für die Handels- und Wirtschaftsverbände der an den Verfahren beteiligten Hersteller bzw. Importunternehmen nachhaltig unterstützt.

Mit der Zielsetzung, die Antidumping- und Antisubventions-Instrumente der Gemeinschaft durch größere Transparenz und Beschleunigung der Verfahren zu verbessern, hatte die Kommission bereits im November 1993 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung von Fristen für im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft durchgeführte Untersuchungen vorgelegt. Der Rat hatte hierzu am 15. Dezember 1993 im Zusammenhang mit dem Abschluß der Uruguay-Runde des GATT die politischen Beschlüsse gefaßt und die entsprechende Verordnung im Frühjahr 1994 verabschiedet. Die hierin festgelegten kurzen, verbindlichen Bearbeitungs- und Beschlußfristen wurden in die neuen Antidumping- und Subventionsver-

ordnungen übernommen. So soll in Zukunft nur noch ein Monat bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens verstreichen und die Untersuchung bis zur Verhängung vorläufiger Maßnahmen nicht länger als neun Monate dauern. Über endgültige Maßnahmen muß spätestens 15 Monate nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden. Der spezifische Umfang der aufgrund der Beschleunigung der Untersuchungen erforderlichen Personalerhöhung bei den Dienststellen der Kommission wird noch – auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten – festzulegen sein. Die neuen kürzeren Fristen werden deshalb voraussichtlich erst ab 1. April 1995 angewandt.

Ebenfalls am 22. Dezember 1994 hat der Rat eine Verordnung zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln verabschiedet. Diese Verordnung nimmt die bisher im Neuen Handelspolitischen Instrument niedergelegten Vorschriften auf und erweitert sie um das Antragsrecht für Unternehmen in der Gemeinschaft auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens bei vermuteten Zugangsbeschränkungen auf Drittlandsmärkten. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß die Gemeinschaftsorgane gegen die von Drittländern eingeführten oder beibehaltenen Handelshemmnisse, die handelsschädigende Auswirkungen haben, vorgehen können, sofern das Recht zu einem solchen Vorgehen gegen derartige Hemmnisse nach den einschlägigen internationalen Handelsregeln besteht. Die internationalen Handelsregeln sind in erster Linie diejenigen, die im Rahmen der WTO vereinbart oder in den Anhängen zu dem WTO-Übereinkommen festgelegt sind, können aber auch solche sein, die in anderen Übereinkünften vorgesehen sind, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist und die Regeln für den Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern enthalten.

Stellt sich in den nach der neuen Verordnung eingeleiteten Untersuchungsverfahren heraus, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern, so können nur handelspolitische Maßnahmen getroffen werden, die mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen und Verfahren vereinbar sind. Dazu gehören insbesondere die Aussetzung oder Rücknahme von vereinbarten Zugeständnissen, die Anhebung bestehender Zollsätze oder die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen. Ist die Gemeinschaft jedoch aufgrund ihrer internationalen Vereinbarungen zur Durchführung eines vorherigen internationalen Konsultations- oder Streitbeilegungsverfahrens verpflichtet, so werden solche Maßnahmen erst nach Abschluß dieser Verfahren und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Verfahren beschlossen. Sofern das am ehesten geeignete Mittel zur Beilegung eines Streits im Zusammenhang mit einem Handelshemmnis der Abschluß einer Übereinkunft mit dem betroffenen Drittland ist, müssen die Verfahren nach der Verordnung ausgesetzt und Verhandlungen gemäß Artikel 113 EG-Vertrag geführt werden.

158. Textilquoten, Anpassungen wegen der Beitritte Österreichs, Schwedens und Finnlands

Aufgrund der Erweiterung wurden die bestehenden EU-Textileinfuhrquoten in Verhandlungen mit den Lieferländern angepaßt. Dabei wurden die Quoten um die existierenden Handelsströme der Beitrittsländer erhöht oder, soweit vorhanden, um die dort bestehenden Quoten.

Ab 1. Januar 1995 sind Österreich, Schweden und Finnland vollständig in das EG-Textilsystem integriert.

159. Exportkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use), europäische Harmonisierung

Die fast dreijährigen Verhandlungen über die Harmonisierung der Ausfuhrkontrollvorschriften für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sog. dual-use-Güter, konnten im Dezember 1994 zum Abschluß gebracht werden. Das vom Rat am 19. Dezember 1994 beschlossene Regelungswerk soll im März 1995 in Kraft treten.

Die Harmonisierung der Ausfuhrkontrollvorschriften erfolgt durch zwei selbständige Rechtsakte, die jeweils aufeinander Bezug nehmen und zeitgleich in Kraft treten. Es handelt sich um eine EG-Verordnung auf der Grundlage des Artikels 113 EG-Vertrag und einen sie begleitenden Beschluß der zwölf Mitgliedstaaten in der Rechtsform der Gemeinsamen Aktion auf der Grundlage des Artikels J.3 EU-Vertrag. Zu beiden Rechtsakten enthält das Regelungswerk einige erläuternde Protokollerklärungen.

Die EG-Verordnung befaßt sich mit Vorschriften über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft sowie über das Verbringen dieser Güter innerhalb der Gemeinschaft. Die Erarbeitung der Listen, auf die die EG-Verordnung Bezug nimmt, und ihre jeweiligen Abänderungen werden durch die Gemeinsame Aktion beschlossen. Bei den Listen handelt es sich um die Gemeinsame Warenliste der zu kontrollierenden Güter – einschließlich der teilweise vorgesehenen Ausnahmelisten –, um die Länderliste (für vereinfachte Kontrollverfahren) sowie um den Katalog der Genehmigungskriterien, der den Genehmigungsentscheidungen zugrundegelegt werden soll.

Das Gesamtpaket stellt einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zur europäischen Vereinheitlichung der Ausfuhrkontrollen für dual-use-Güter und für die Schaffung des Binnenmarktes mit einheitlichen Wettbewerbsvoraussetzungen für alle Unternehmen der Europäischen Union dar. An der weiteren Harmonisierung muß gearbeitet werden; so müssen insbesondere noch gemeinsame Regeln für technische Dienstleistungen an Rüstungsgütern oder für den sensitiven Wissenstransfer, der nicht über die Dokumentausfuhr erfolgt, erarbeitet werden.

160. Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Der Rat hat im Berichtszeitraum seine bisherige Politik fortgesetzt, Wirtschaftssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) EU-einheitlich durch Rechtsverordnung umzusetzen.

Er hat auf der Grundlage der Resolution 942 (1994) des VN-Sicherheitsrates weitere Einschränkungen der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den von den bosnisch-serbischen Streitkräften kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina beschlossen (Verordnung Nr. 2471/94 vom 10. Oktober 1994, ABl. EG Nr. L 266 S. 1). Zur Herbeiführung einer Strafbewehrung nach 34 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) wurde diese Verordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht (BANz. S. 11393).

Auf der Grundlage der Resolution Nr. 943 (1994) des VN-Sicherheitsrates hat er die Aussetzung einiger Beschränkungen im Flug- und Fährverkehr mit Serbien und Montenegro beschlossen (Verordnung Nr. 2472/94 vom 10. Oktober 1994, ABl. EG Nr. L 266 S. 8). Ein Hinweis auf diese Aussetzung von Beschränkungen wurde mit der 35. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. Oktober 1994 in die Außenwirtschaftsverordnung aufgenommen (BANz. S. 11161).

Die Beschränkungen gegenüber Haiti hat der Rat auf der Grundlage der Resolution Nr. 944 (1994) des VN-Sicherheitsrates aufgehoben (Verordnung vom 19. Oktober 1994, ABl. EG Nr. L 271 S. 1; Beschluß vom 14. Oktober 1994, ABl. EG Nr. L 271 S. 3). Dementsprechend wurde mit der 35. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. Oktober 1994 (BANz. S. 11161) Kapitel VII e Außenwirtschaftsverordnung aufgehoben.

2. Entwicklungspolitik allgemein

161. Entwicklungspolitik, Schwerpunkte

Für eine weitere Stärkung der Effizienz europäischer Entwicklungszusammenarbeit wurden durch den Rat am 25. November 1994 Aspekte einer intensivierten Koordination in ausgewählten Entwicklungsländern, aber auch künftiger komplementärer Gestaltung der Arbeitsbereiche sowie der Kohärenz der Entwicklungspolitik mit weiteren Politikbereichen der Gemeinschaft wie Agrar- und Handelspolitik erörtert.

Als Beitrag für eine Abstimmung von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten wurden zwei Entschlüsse zur Bildung/Ausbildung sowie zur Ernährungssicherung als Basis künftiger Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet. Darüber hinaus wurden Vorgaben für die künftigen Beziehungen zur Republik Südafrika sowie für eine verstärkte Mitwirkung der Mitgliedstaaten im Rahmen humanitärer Hilfe der Gemeinschaft formuliert. Auch sollen Evaluierungen vermehrt durchgeführt und auf regionaler Ebene ausgeweitet werden.

162. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Von den vereinbarten 10,94 Mrd. ECU des 7. EEF wurden bis zum Jahresende 1994 rd. 1,2 Mrd. ECU von den Mitgliedstaaten abgerufen. Etwa 60 % der Gesamtmittel des 7. EEF sind jedoch durch Finanzierungsentscheidungen gebunden. Dies läßt sich auch darauf zurückführen, daß die Gemeinschaft aufgrund diverser politischer Konfliktfälle in einzelnen AKP-Ländern ihre Entwicklungszusammenarbeit beschränken oder ganz einstellen mußte. Dies betraf Länder wie Liberia, Somalia, Zaire, Sudan, Togo und Äquatorialguinea. Mit Haiti wurde Anfang Dezember 1994 die Hilfe durch die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens wieder aufgenommen. Was die sektorale Verteilung der Hilfe von Lomé IV angeht, so kann noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Es läßt sich aber auf der Grundlage der Zusagen die Tendenz ablesen, daß der Sektor Transport und Kommunikation ebenso an Gewicht gewonnen hat wie die Bereiche Bildung/Ausbildung, Wasserversorgung und Gesundheit.

163. Nord-Süd-Dialog

Die Internationale Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung im September 1994 in Kairo und die 49. Generalversammlung von September bis Dezember 1994 in New York haben den fortgesetzten Differenzierungsprozeß zwischen den Entwicklungsländern bestätigt, der insbesondere in den regional sehr verschiedenen Entwicklungsfortschritten seine Ursachen hat.

Die EU war unter deutscher Präsidentschaft ein stets gesprächs- und verhandlungsbereiter Partner der Gruppe 77, in der zahlreiche Entwicklungsländer ihr Sprachrohr sehen.

3. Nordamerikanische Staaten

164. Nordamerika und NAFTA

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA und Kanada haben sich im Berichtszeitraum weiter positiv entwickelt.

Zum 1. Januar 1994 ist die gemeinsame Freihandelszone dieser Länder mit Mexiko (NAFTA) in Kraft getreten. Damit wurden die Voraussetzungen für die größte Freihandelszone der Welt mit fast 370 Mio. Verbrauchern und einem Bruttoinlandsprodukt von mehr als 6 Billionen US-Dollar geschaffen. Wenngleich einige der Handels- und Zollerleichterungen innerhalb der NAFTA erst mit gewissen Übergangsfristen in Kraft treten werden, waren bereits 1994 positive Entwicklungen zu verzeichnen. Insbesondere weitete sich der Handel innerhalb der Region deutlich aus. So konnten die USA beispielsweise in den ersten neun Monaten 1994 die Exporte nach Mexiko um mehr als 20 % und nach Kanada um mehr als 10 % steigern. Ebenso deutlich gestiegen sind auch die Importe der USA aus diesen Ländern. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich die mexikani-

sche Währungs- und Finanzkrise auf die weitere Entwicklung von NAFTA auswirken wird.

Die Implikationen von NAFTA für den Handel der EG mit den USA und Kanada sind noch nicht in vollem Umfang abschätzbar. Erste Anzeichen deuten aber auch auf eine deutliche Ausweitung des Handels mit diesen Ländern hin. Dies gilt insbesondere für die Ausfuhren der EG nach USA und Kanada, die sich in den ersten fünf Monaten 1994 überproportional um mehr als 25 % erhöhten. Demgegenüber stiegen die Importe aus USA nur um knapp 8 % und aus Kanada um rund 13 %. Die positive Entwicklung, insbesondere bei den Ausfuhren, führte dazu, daß sich das Handelsbilanzdefizit der EG im Handel mit USA gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum deutlich verringerte (-77 %) und anstelle des negativen Handelsbilanzsaldos mit Kanada ein Handelsbilanzüberschuß erwirtschaftet wurde. Ob diese positive Entwicklung allein auf die neu geschaffene Freihandelszone NAFTA oder hauptsächlich auf die gute konjunkturelle Entwicklung in den USA und Kanada zurückzuführen ist, läßt sich noch nicht abschätzen.

Im GATT bzw. in der WTO ist zwischenzeitlich die Überprüfung der Vereinbarkeit des umfangreichen Abkommens über die nordamerikanische Freihandelszone mit den multilateralen GATT- bzw. WTO-Regeln angelaufen. Die WTO-Partner werden hier auf die Einhaltung der multilateralen Regelungen achten.

Nach der Unterzeichnung der Schlußakte der Uruguay-Runde waren die handelspolitischen Kontakte mit den nordamerikanischen Ländern im wesentlichen geprägt durch die gegenseitige Kontrolle einer korrekten Implementierung der Ergebnisse in jeweiliges nationales Recht.

Die EG hat daher insbesondere im Verhältnis zu den USA und Kanada bereits im Vorfeld der jeweiligen parlamentarischen Entscheidungen auf aus ihrer Sicht kritische Punkte hingewiesen. Ausgehend von der von allen WTO-Vertragsparteien übernommenen Verpflichtung, die nationalen Rechtsvorschriften in Einklang mit den multilateralen Regelungen zu bringen, darf erwartet werden, daß auch die USA vis à vis WTO-Vertragsparteien in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der WTO fallen, künftig auf einseitige Maßnahmen verzichten.

Die EG hat im Zuge der Implementierung der Ergebnisse der Uruguay-Runde eine nicht GATT-konforme Marktordnung bzw. Einfuhr-Regelung für Bananen etabliert. Durch diese Regelung sehen sich US-Unternehmen geschädigt; sie haben daher ein Verfahren nach Art. 301 des US-Handelsgesetzes beantragt. Die US-Regierung erarbeitet zur Zeit in Zusammenarbeit mit der betroffenen US-Industrie eine mögliche Retorsionsliste, sofern in absehbarer Zeit keine einvernehmliche Regelung in der Bananenproblematik zwischen der EU und den USA erreicht werden kann.

Bei den sog. Sektorproblemen (Stahl und Luftfahrt) konnte im Rahmen der Uruguay-Runde und auch im Berichtszeitraum – insbesondere aufgrund divergie-

render Interessen zwischen der EU und den USA – keine Lösung zur Verschärfung einer Beihilfedisziplin erreicht werden. Die unmittelbar vor der Unterzeichnung der Schlußakte der Uruguay-Runde im Marrakesch erreichte bilaterale Vereinbarung EG/USA zur weiteren gegenseitigen Öffnung des öffentlichen Beschaffungsmarktes wurde bislang von der EG noch nicht ratifiziert.

Infolge der EG-Erweiterung um Finnland, Österreich und Schweden sowie der Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) durch diese Länder hat die US-Regierung sogenannte Ausgleichsverhandlungen nach Art. XXIV GATT beantragt. Die EG hat zur Vermeidung eines Handelskonfliktes für eine Übergangsfrist bis zum 30 Juni 1995 autonome Zollmaßnahmen vorgenommen. Ziel ist es, in dieser Übergangsfrist eine Lösung der Problematik mit allen betroffenen Vertragsparteien der WTO einschließlich den USA zu erreichen.

Im Verhältnis EU/Kanada waren im Berichtszeitraum neben der Kontrolle der Implementierung der Uruguay-Runde keine handelsbezogenen Themen mit politischer Relevanz zu verzeichnen.

165. Stahlmarkt, Handel mit den USA

Nach dem Auslaufen der Stahl- und Stahlrohrabkommen der Gemeinschaft mit den USA am 31. März 1992 hat die US-Industrie die EG und andere Drittländer mit zahlreichen Antidumping- und Antisubventionsklagen überzogen. Für Deutschland betragen die Strafzölle bei Automatenstabstählen zwischen rund 85 % und 102 %. Bei diversen Flachstahlprodukten belaufen sie sich auf rund 5 % bis 50 %.

Gegen die Entscheidungen der amerikanischen Behörden hat die EG den im Rahmen des GATT vorgesehenen Beschwerdemechanismus in Gang gesetzt. Da die Schlichtungsgespräche jedoch zu keiner einvernehmlichen Lösung führten, wurden für beide Bereiche auf Antrag der EG sogenannte Panels eingerichtet. Mit Bericht zum 1. Stahlpanel (Automatenstabstähle) werden von 15 untersuchten Punkten 9 als unvereinbar mit dem GATT erklärt. Es handelt sich jedoch eher um prozedurale als um substantielle Verstöße. Gleichwohl haben die USA bekundet, daß sie Panel nicht annehmen werden. Der 2. Stahlpanelantrag (Flachstähle) wurde vorerst zurückgestellt um ihn später nach „WTO-Regeln“ erneut aufzugreifen.

Parallel dazu haben verschiedene deutsche Unternehmen gegen die Entscheidungen Klage beim amerikanischen Court of International Trade (CIT) erhoben. Zwischenzeitlich hat das Gericht der Klage eines deutschen Unternehmens bei Automatenstabstahl stattgegeben.

Darüber hinaus haben deutsche Unternehmen Anträge auf sog. „Annual Reviews“ bezüglich Kaltfeinblech sowie Grobblech beim Department of Commerce (DOC) gestellt.

4. Zentral- und lateinamerikanische Staaten

166. Lateinamerika

Die Europäische Union hat verschiedene Initiativen zur Intensivierung der Beziehungen mit Lateinamerika vorgebracht.

Von der deutschen Präsidentschaft wurde ein Grundsatzzpapier über die Beziehungen der EU zu den Staaten Lateinamerikas und der Karibik vorgelegt. Den mit diesem Papier dokumentierten Willen zu einer neuen und umfassenden Partnerschaft zwischen den beiden Regionen hat der Rat zugestimmt.

Darüber hinaus legte die Bundesregierung als Ratsvorsitz einen Berichtsentwurf zum Ausbau der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der EU zu dem Regionalzusammenschluß Mercosur, zu Mexiko und zu Chile vor. Diesem haben sowohl der Rat am 28./29. November 1994 als auch der Europäische Rat in Essen am 9./10. Dezember 1994 zugestimmt und die Kommission beauftragt, Verhandlungsrichtlinien bzw. Optionen zu konkretisieren.

Des weiteren konnte zur Vertiefung der Beziehungen der EU mit dem regionalen Zusammenschluß Mercosur ein „Memorandum of Understanding“ mit dem Ziel des baldigen Abschlusses eines neuartigen „Interregionalen Rahmenabkommens“ einschließlich einer Freihandelsperspektive am 22. Dezember 1994 unterzeichnet werden. Damit betritt die EU Neuland.

Die weitere Ausgestaltung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der EU mit dem Andenpakt wurde in dem Dialog EU-Andenpakt auf der Grundlage des bestehenden Kooperationsabkommens vom 28.–30. September 1994 in Quito erörtert.

5. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

167. Europäischer Wirtschaftsraum

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) hat auch im 2. Halbjahr nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1994 zufriedenstellend funktioniert.

Der EWR-Ausschuß beschloß am 28. Oktober 1994 eine zweite Tranche von Anpassungen des EWR-Rechts an neues Binnenmarktrecht der EG, um die Homogenität des EWR- und des EG-Rechts zu gewährleisten (insbesondere Anpassung folgender Anhänge des EWR-Abkommens: Anhang II – Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung, Anhang IX – Finanzdienstleistungen, Anhang XIII – Verkehr und Anhang XX – Umweltschutz).

Auf EG-Seite verabschiedete der Rat am 28. November 1994 die Verordnung mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen. Auf EFTA-Seite entschieden die EFTA-Überwachungsbehörde ESA und der EFTA-Gerichtshof wettbewerbsrelevante Fragen.

Der EWR-Rat bestätigte auf seiner 2. Tagung am 20. Dezember 1994 das gute Funktionieren des EWR

und bekräftigte, daß das Abkommen nach dem Übertritt Finnlands, Österreichs und Schwedens von der EFTA in die EU unverändert mit den verbleibenden EFTA-Partnern Island und Norwegen weitergeführt werden soll.

Der EWR-Rat stellte in seinen Schlußfolgerungen ferner fest, daß mit den zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbarten Änderungen ihres Zollvertrages die Bedingung für die Teilnahme Liechtensteins am EWR-Abkommen erfüllt ist. Der Rat erzielte Einvernehmen über notwendige Anpassungen einiger Anhänge und Protokolle des EWR-Abkommens zum Zwecke ihrer Anwendung auf Liechtenstein.

Der EWR-Rat will über die Inkraftsetzung des EWR-Abkommens für Liechtenstein Anfang 1995 förmlich beschließen. Das Abkommen soll am 1. Mai 1995 in Kraft treten, sofern Liechtenstein die Änderung des Zollvertrages mit der Schweiz und die Anpassungen des EWR-Abkommens rechtzeitig ratifiziert. Zuvor wird hierüber eine Volksabstimmung in Liechtenstein stattfinden.

Die Schlußfolgerungen des EWR-Rates entsprechen in vollem Umfang dem Standpunkt der Bundesregierung. Sie hat sich dafür eingesetzt, daß der EWR-Rat die unveränderte Weiterführung des EWR-Abkommens und seine baldige Anwendung auf Liechtenstein beschließt.

168. Schweiz

Die Bundesregierung hat sich im Interesse des Ausbaus der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EG und der Schweiz in wichtigen Sektoren mit Erfolg dafür eingesetzt, daß noch unter deutscher Präsidentschaft Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz aufgenommen werden.

Am 31. Oktober 1994 hat der Rat der Kommission Mandate für Verhandlungen in fünf Bereichen erteilt. Die von der Kommission am 12. Dezember 1994 eröffneten Verhandlungen sollen nach einem festen Zeitplan zügig fortgeführt werden. Zunächst erstrecken sie sich auf die beiderseitige Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens, die gegenseitige Anerkennung von technischen Prüfungen und Prüfzeugnissen zum Abbau technischer Handelshemmnisse, den freien Personenverkehr, die Einbeziehung der Schweiz in das vierte Forschungsrahmenprogramm und in die Kernforschung sowie auf den verbesserten Zugang für Agrarprodukte. Über ein Straßengüter- und ein Luftverkehrsabkommen soll spätestens im März 1995 verhandelt werden. Später können außerdem Verhandlungen auf Gebieten wie dem passiven Veredelungsverkehr mit Textilien, der statistischen Zusammenarbeit, der Bildung, der Ursprungsregeln, der Produkthaftung hinzukommen.

Es liegt im besonderen Interesse Deutschlands als weitaus wichtigstem Wirtschaftspartner der Schweiz, daß der nach dem Fernbleiben der Schweiz vom Europäischen Wirtschaftsraum (aufgrund des Referendums vom 6. Dezember 1992) entstandene Stillstand durch diese bilateralen Verhandlungen überwunden wird.

6. Mittel- und osteuropäische sowie südosteuropäische Staaten

169. Assoziierte Staaten mit Europa-Abkommen

Nachdem bereits am 1. Februar 1994 die Europa-Abkommen mit Polen und Ungarn in Kraft gesetzt wurden, konnte das Ratifizierungsverfahren für die Europa-Abkommen mit Bulgarien, Rumänien, der Slowakei und der Tschechischen Republik im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Diese Abkommen werden am 1. Februar 1995 in Kraft treten und die bis dahin geltenden Interimsabkommen aufheben. In Durchführung der Europa-Abkommen bzw. Interimsabkommen haben mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und Rumänien planmäßig Assoziationsausschüsse bzw. gemischte Ausschüsse getagt.

Schwerpunkt der Arbeit im Berichtszeitraum, die maßgeblich von der deutschen Präsidentschaft geprägt wurde, war die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur politischen und wirtschaftlichen Annäherung der mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) an die Europäische Union. Der Europäische Rat Essen hat am 9./10. Dezember 1994 diese Strategie, die der Vorbereitung eines späteren Beitritts dieser Länder dienen soll, verabschiedet. Wichtige Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich sind:

- Vorbereitung der MOEL auf die Integration in den Binnenmarkt durch die Erarbeitung eines Weißbuches der Kommission mit auf die einzelnen MOE-Volkswirtschaften abgestimmten Programmen zur Rechtsangleichung in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten. Anlässlich eines informellen Treffens der für den Binnenmarkt zuständigen Minister am 23./24. September 1994 in Frankfurt/Oder, an dem Vertreter der sechs assoziierten Länder teilnahmen, konnten bereits erste Impulse zur Rechtsangleichung bezüglich wichtiger Binnenmarktregelungen gegeben werden.
- Anpassung der Europa-Abkommen an die Verhältnisse nach dem Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden zur EU sowie an die Ergebnisse der Uruguay-Runde.
- Anpassung der Europa-Abkommen mit Rumänien und Bulgarien an die der anderen assoziierten MOEL bezüglich der Fristen für den Abbau von Zöllen und Kontingenten.
- Förderung der industriellen Zusammenarbeit durch Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten im Bereich der Ursprungskumulierung. Die zwischen den Visegrad-Ländern und der EG bestehende diagonale Ursprungskumulierung wird auf Rumänien und Bulgarien ausgedehnt, sobald dort die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen worden sind. Dabei ist vorgesehen, daß andere Staaten, mit denen Assoziierungsabkommen geschlossen werden, in das System einbezogen werden können. Hierzu gehören beispielsweise die baltischen Staaten und Slowenien. Als zweite Stufe sollen auch die EFTA-Staaten in dieses Kumulierungssystem aufgenommen werden. Am Ende soll nach

Durchlaufen der verschiedenen Stufen die volle Ursprungskumulierung zwischen EG, assoziierten Ländern und EFTA-Staaten erreicht werden.

- Förderung der intraregionalen Zusammenarbeit zwischen den MOEL selbst und mit ihren unmittelbaren Nachbarn. Die MOEL werden ermutigt, untereinander eine Freihandelszone zu bilden. In diesem Zusammenhang zeigen die Bestrebungen zur Schaffung einer mitteleuropäischen Freihandelszone (CEFTA) in die richtige Richtung.
- Aufnahme eines Investitionsförderungsprogramms zur Unterstützung von Investitionsförderungsstellen, Einsetzung eines Wirtschaftsbeirates sowie im Rahmen von PHARE die Unterstützung von Initiativen, wie der Umstrukturierung und Modernisierung von Produktionskapazitäten, der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Infrastrukturinvestitionen. Darüber hinaus soll im Rahmen des PHARE-Programms eine mehrjährige Projektplanung und ein stärkerer Mitteleinsatz für investive Zwecke eingeführt werden, wobei vorgesehen ist, die 15 %-Grenze für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten auf 25 % anzuheben.

170. Baltische Staaten

Bereits fünf Monate nach Verabschiedung des Verhandlungsmandates wurden am 18. Juli 1994 in Brüssel die Freihandelsabkommen mit Lettland, Estland und Litauen unterzeichnet. Diese Abkommen werden am 1. Januar 1995 in Kraft treten. In diese Abkommen wurde das Ziel eines Abschlusses von Europa-Abkommen mit Beitrittsperspektive aufgenommen.

Mit Beschluß des Rates vom 28./29. November 1994 wurde ein Verhandlungsmandat für Europa-Abkommen mit den drei baltischen Staaten verabschiedet. Noch unter deutscher Präsidentschaft wurden am 15. Dezember 1994 in Brüssel die Verhandlungen offiziell begonnen.

171. Slowenien

Die Kommission legte am 3. Mai 1994 den Vorschlag für ein Verhandlungsmandat zum Abschluß eines Assoziierungsabkommens („Europa-Abkommen“) mit Slowenien vor. Dieses Abkommen soll nach dem Modell der mit den anderen mittel- und osteuropäischen Staaten abgeschlossenen Europa-Abkommen ausgestaltet werden. Die Verabschiedung des Verhandlungsmandates, das von den zuständigen Ratsgremien bereits im Juli 1994 abschließend behandelt wurde, scheiterte bisher an der ablehnenden Haltung Italiens. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß Slowenien so rasch wie möglich an die EU herangeführt wird und sieht in dem Abschluß eines Europa-Abkommens einen wichtigen Beitrag zur weiteren politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes.

172. PHARE-Programm

Seit September 1989 unterstützt die Europäische Union im Rahmen des PHARE-Programms die Systemtransformation in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Das zunächst auf Polen und Ungarn bezogene Programm („Poland, Hungary – Aid for Restructuring of the Economy“) erfaßt inzwischen elf Partnerstaaten in Mittel- und Osteuropa. Im Jahr 1994 wurden Maßnahmen in Polen, Ungarn, Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Albanien, Rumänien, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien durchgeführt.

In Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse stärkt das PHARE-Programm die Umsetzung des Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa durch Beratungsmaßnahmen (technische Hilfe) und finanzielle Unterstützung.

Im Jahr 1994 standen den PHARE-Partnerländern insgesamt 980 Mio. ECU zur Verfügung. Die PHARE-Maßnahmen konzentrieren sich auf folgende Schwerpunktbereiche: Restrukturierung von Staatsunternehmen und Entwicklung des Privatsektors, Restrukturierung und Reform des Agrarsektors, Reform der öffentlichen Verwaltung, Reform des sozialen Sektors, Aus- und Weiterbildung sowie Gesundheit, Infrastruktur, Umwelt und nukleare Sicherheit.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Dezember 1994 in Essen für die weitere Zukunft von PHARE bedeutsame Beschlüsse gefaßt:

- in den assoziierten Staaten Verstärkung von Maßnahmen, die das Beitrittsziel unterstützen,
- mehrjährige indikative Programmplanung sowie Festlegung der Grundlagen der Mittelbereitstellung, um den Partnerländern mehr Planungssicherheit zu geben,
- Erhöhung des Anteils, der innerhalb des jeweiligen PHARE-Jahresansatzes für Infrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt werden kann, auf 25%.

Von den 980 Mio. ECU, die 1994 zur Verfügung standen, wurden 150 Mio. ECU in einer eigenen Haushaltlinie für grenzüberschreitende Kooperation an der Außengrenze der EG zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung hat sich für die Einrichtung dieser eigenen Haushaltlinie sowie eine ausreichende Mittelausstattung ganz besonders eingesetzt. In Zusammenarbeit mit der Kommission und den Nachbarländern Polen und Tschechische Republik konnten für 1994 eine Reihe von Projekten identifiziert und vereinbart werden, die im Rahmen der Haushaltlinie finanziert werden.

Die Bundesregierung hat sich in den Haushaltsberatungen für 1995 dafür eingesetzt, diese Haushaltlinie in unveränderter Höhe auch im Jahre 1995 festzuschreiben (Kommissionsvorschlag: 100 Mio. ECU) um sie als Ausgangsbasis der Mittelbereitstellung bis 1999 zugrunde zu legen. Damit soll für Grenzregionen zu den mittel- und osteuropäischen Staaten an den EG-Außengrenzen eine adäquate Fördermöglichkeit wie für EG-Grenzregionen (Gemeinschafts-

initiative INTERREG II im Rahmen des EG-Strukturfonds) geschaffen werden.

Ein diesbezügliches Rahmenabkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bis 1999 an der deutsch-polnischen Grenze konnte im Dezember 1994 in Warschau unterzeichnet werden. Der Abschluß einer gleichartigen Vereinbarung mit der Tschechischen Republik soll demnächst erfolgen. Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere Infrastrukturprojekte in den Bereichen Verkehr und Umwelt sowie Maßnahmen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, gemeinsame Projekte im Bereich von Bildung, Ausbildung und kulturelle Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für eine rasche Einbeziehung Kroatiens in das PHARE-Programm eingesetzt; ein förmlicher Vorschlag der Kommission wurde dem Europäischen Parlament im Dezember 1994 zur Stellungnahme zugeleitet.

173. Zahlungsbilanzhilfen für die mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten

Seit 1990 unterstützt die Europäische Gemeinschaft die Reformprozesse in den mittel- und osteuropäischen Staaten in Ausnahmefällen auch durch die Vergabe von Zahlungsbilanzhilfen im Rahmen von Finanzierungsaktionen der G 24. Über die Gewährung von Zahlungsbilanzhilfen entscheidet der Rat von Fall zu Fall auf der Grundlage von politischen und wirtschaftlichen Kriterien, die seitens des Empfängerlandes erfüllt sein müssen. Hierzu zählt vor allem die Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds über ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm.

Im Jahr 1994 hat die Europäische Gemeinschaft in Einzelfallentscheidungen Zahlungsbilanzhilfen für Rumänien in Höhe von maximal 125 Mio. ECU, für Bulgarien in Höhe von 110 Mio. ECU, für die Slowakische Republik in Höhe von höchstens 130 Mio. ECU und für Albanien in Höhe von maximal 35 Mio. ECU beschlossen. Diese Hilfen sind ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten wirtschaftlichen Anpassungsprogramme und zur Stützung der Zahlungsbilanz der Empfängerländer.

174. Energiecharta

Nach intensiven, schwierigen Verhandlungen konnte unter deutscher Präsidentschaft die Fertigstellung des Vertragswerkes erreicht werden, dessen Unterzeichnung der Rat zustimmte. Die Energiecharta spiegelt eine neue Qualität der Ost-West-Zusammenarbeit im Energiebereich wider, die neben der fest verankerten Kooperation der westlichen Industrieländer insbesondere im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur (IEA) eine zunehmende Rolle spielen wird.

Am 17. Dezember 1994 haben der Rat und die Mitgliedstaaten das Vertragswerk unterzeichnet.

175. Stahlmarkt, Handel mit Tschechien und der Slowakei

Die Abkommen über Gemeinschaftszollkontingente bei einigen Stahlerzeugnissen werden um die Mengen für die Beitrittsländer angepaßt. Die Abkommen laufen Ende 1995 aus. Angesichts des nicht vollständig zustande gekommenen Umstrukturierungskonzepts der europäischen Stahlindustrie hatte die Kommission das Auslaufen der Abkommen schon für Ende 1994 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die erforderliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten.

7. Neue unabhängige Staaten (Nachfolgerepubliken der ehemaligen Sowjetunion)

176. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland, Moldawien, Kasachstan und Kirgisistan

Nachdem die Gemeinschaft bereits im ersten Halbjahr 1994 mit Rußland und der Ukraine PKA abgeschlossen hatte und mit Kirgisistan und Kasachstan entsprechende Abkommen paraphiert worden sind, wurden im Berichtszeitraum PKA mit Moldawien unterzeichnet und mit Weißrußland paraphiert.

Bei den Abkommen handelt es sich um nicht-präferentielle Abkommen, die die im Dezember 1993 erfolgte einseitige Aufhebung der nationalen mengenmäßigen Beschränkungen der Mitgliedstaaten vertraglich konsolidieren. In den PKA mit Rußland, Ukraine, Weißrußland und Moldawien ist vorgesehen, ab 1998 die Möglichkeit der Bildung einer Freihandelszone zu prüfen. Die vorgesehene Zusammenarbeit geht über den Handelsbereich hinaus und umfaßt unter anderem auch einen politischen Dialog. Die Abkommen enthalten ferner Regelungen über die Niederlassung von Unternehmen, die Gleichbehandlung von legal im Gebiet einer Vertragspartei beschäftigten Arbeitnehmern im Bereich der Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung sowie über die wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Zusammenarbeit. Da die PKA als gemischte Abkommen ratifizierungspflichtig sind, ist vorgesehen, Interimsabkommen bis zum Inkrafttreten der PKA abzuschließen, mit denen der Handelsteil in Kraft gesetzt werden soll. Entsprechende Verhandlungen darüber sind mit Rußland und der Ukraine im Dezember 1994 abgeschlossen worden.

177. TACIS-Programm

Das TACIS-Programm leistet technische Hilfe (TH) zur Unterstützung des Prozesses der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den NUS und der Mongolei.

Im Haushaltsjahr 1994 standen für TACIS-Hilfen Mittel in Höhe von 460 Mio. ECU zur Verfügung. Die durchgeführten Maßnahmen konzentrieren sich auf folgende Bereiche: Nuklearsicherheit und Umweltschutz, Umstrukturierung von Staatsunternehmen

(Privatisierung, Ausbildung), Landwirtschaft, Energie, Transport, Telekommunikation und Politikberatung.

Der Effizienz-Grad von TACIS, meßbar am Mittelabfluß, konnte im Berichtszeitraum weiter gesteigert werden. Dies gelang durch Verbesserungen der Umsetzungsverfahren, insbesondere einer stärkeren Dezentralisierung der Abwicklung sowie durch eine den landesspezifischen Bedürfnissen stärker entgegenkommenden Programmierung der Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe.

178. Stahlmarkt, Handel mit der GUS

Die autonomen Mengenkontingente der EG für Stahleinfuhren aus der GUS sind Ende 1994 ausgelaufen.

Mit den Hauptlieferländern Rußland und Ukraine sind die autonomen Mengenkontingente ab 1995 durch Selbstbeschränkungsabkommen abgelöst worden. Die Verhandlungen mit diesen beiden Ländern konnten Ende Dezember erfolgreich abgeschlossen werden. Die Abkommen werden eine Laufzeit bis Ende 1996 haben. Sie eröffnen gegenüber den bisherigen Mengenkontingenten erhebliche zusätzliche Liefermöglichkeiten, plus 35 % gegenüber 1994 und 1996 noch einmal 15 % mehr gegenüber 1995.

Mit Kasachstan soll ebenfalls ein Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen werden. Die Einfuhr aus den übrigen GUS-Ländern ist ab dem 1. Januar 1995 liberalisiert.

179. Zahlungsbilanzhilfen für die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion

Die EG hat in zwei Einzelfällen Zahlungsbilanzhilfe zur Unterstützung des Reformprozesses in europäischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gewährt. Für Moldawien wurde bereits im Mai 1994 eine Zahlungsbilanzhilfe in Höhe von 45 Mio. ECU zugesagt. Über eine erste Zahlungsbilanzhilfe der EG über 85 Mio. ECU für die Ukraine konnte auf deutsche Initiative hin am 5. Dezember 1994 Einvernehmen erzielt werden. Die EG setzte mit dieser Entscheidung ein wichtiges politisches Signal zur Unterstützung des umfassenden Reformprogramms in der Ukraine. Die EG-Zahlungsbilanzhilfe ist verknüpft mit der Erwartung einer konstruktiven Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Aktionsplans zur schnellen Schließung des Reaktors in Tschernobyl.

8. Mittelmeerländer, Naher Osten

180. Mittelmeer

Die Beziehungen zu den Mittelmeerdrittländern waren ein Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft. Auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission und eines Berichts des Rates hat der Europäische Rat Essen die Weichen für die zukünftige Gestaltung der Mittelmeerpolitik gestellt. Auf der Basis der von allen

Mitgliedstaaten getragenen Einschätzung, daß die Stabilität der benachbarten Mittelmeerregion von ähnlich strategischer Bedeutung für die Europäische Union wie Mittel- und Osteuropa ist, sieht das Mittelmeerkonzept eine globale Strategie für die Entwicklung der Beziehungen bis weit ins nächste Jahrtausend vor.

Wesentliche Elemente sind:

- Vertiefung und Erweiterung des politischen Dialogs;
- langfristige Schaffung einer großen gesamteuropäisch-mediterranen Freihandelszone;
- Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und zusätzliche finanzielle Unterstützung, wobei das Volumen der künftigen Finanzhilfe auf der Grundlage der Eigenmittelbeschlüsse und der finanziellen Vorausschau des Europäischen Rates von Edinburgh festzulegen ist.

Zur eingehenden Erörterung der Beziehungen zwischen Europa und dem Mittelmeerraum soll in der zweiten Jahreshälfte 1995 eine Mittelmeerkonferenz mit allen Mittelmeer-Partnern einberufen werden. Die Kommission wurde gebeten, Anfang 1995 Vorschläge zur Umsetzung des Mittelmeerkonzepts vorzulegen.

181. Türkei

Am 19. Dezember 1994 fand die 35. Tagung des Assoziationsrates EG-Türkei statt. Die Kommission hatte sich vorher in schwierigen Verhandlungen bis auf technische Fragen mit der Türkei über einen Beschlußentwurf zur Vollendung der Zollunion EG-Türkei geeinigt. Trotzdem konnte der Beschluß anläßlich des Assoziationsrates nicht gefaßt werden, weil Griechenland seinen politisch motivierten Generalvorbehalt aufrechterhielt. Der Assoziationsrat führte einen Meinungsaustausch über politische Fragen, insbesondere die Menschenrechtssituation in der Türkei. Die nächste Tagung des Assoziationsrates ist am 6./7. März 1995 vorgesehen.

182. Algerien

Der Rat hat am 5. Dezember 1994 eine 2. Zahlungsbilanzhilfe für Algerien in Höhe von 200 Mio. ECU gebilligt, mit der die Reformanstrengungen der algerischen Regierung unterstützt werden sollen. Die Hilfe wird in enger Koordinierung mit dem Internationalen Währungsfonds in zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

183. Ägypten

Der Rat billigte am 19. Dezember 1994 das Verhandlungsmandat der Kommission für ein neues Abkommen EU-Ägypten, das das bisherige Kooperationsabkommen aus dem Jahre 1978 ersetzen und Grundlage für eine umfassende Zusammenarbeit sein soll. Das Mandat entspricht bis auf spezifische Regelungen

im Agrarhandel den Mandaten für Marokko und Tunesien.

184. Israel

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und Israel über zwei neue Abkommen sind mit nachdrücklicher Unterstützung durch die deutsche Präsidentschaft so weit vorangekommen, daß der Rat am 19. Dezember 1994 die politische Einigung über den Inhalt des Rahmenabkommens mit Israel feststellen konnte. Mit dem formellen Abschluß des Rahmenabkommens und des Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit kann auf dieser Grundlage demnächst gerechnet werden.

185. Marokko

Die Verhandlungen mit Marokko über ein neues Abkommen konnten trotz intensiver Bemühungen noch nicht zu einem Abschluß gebracht werden, unter anderem weil in der für Marokko ökonomisch wichtigen Frage seiner Tomatenexporte in die Gemeinschaft noch keine Einigung erzielt werden konnte. Das vom Rat hierzu am 19. Dezember 1994 beschlossene Verhandlungsangebot wurde von Marokko als unzureichend zurückgewiesen, mit der Folge, daß zunächst ab 1. Januar 1995 die generelle Einfuhrregelung für Obst und Gemüse entsprechend den Ergebnissen der Uruguay-Runde des GATT angewandt wird.

186. Syrien

Am 28. November 1994 fand unter deutschem Ratsvorsitz der 1. Kooperationsrat EG-Syrien seit dem Bestehen des Kooperationsabkommens von 1977 statt. Der Rat bot Gelegenheit zu einer umfassenden Bestandsaufnahme der Beziehungen, die künftig insbesondere auch im Hinblick auf die Einbeziehung Syriens in den Nahost-Friedensprozeß auf breiter Grundlage ausgebaut werden sollen.

187. Tunesien

Im Rahmen der Verhandlungen über ein neues Abkommen billigte der Rat am 19. Dezember 1994 eine Regelung für das tunesische Olivenöl, die eine Verlängerung der bisherigen Regime auf weitere drei Jahre vorsieht. Das Angebot der Gemeinschaft, das noch von tunesischer Seite bestätigt werden muß, ist ein wesentliches Element für den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen.

9. Asien, Neuseeland und Australien

188. ASEAN

Mit der erfolgreichen EU-ASEAN-Außenministerkonferenz in Karlsruhe (22./23. September 1994), dem Unternehmertreffen in Stuttgart und den vielfäl-

tigen weiteren Dialogtreffen mit asiatischen Staaten konnten unter deutscher Präsidentschaft wichtige Schritte zu einem partnerschaftlichen und zukunftsgerichteten Verhältnis zwischen der EU und Asien getan werden. Im Rahmen der EU-ASEAN-Konferenz in Karlsruhe wurde unter anderem vereinbart, gemeinsam zur Aufrechterhaltung eines offenen Welthandelssystems beizutragen und die privatwirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Mit einem Unternehmertreffen in Stuttgart ist bereits ein erfolgreicher Anfang gelungen (siehe auch Ziffer 307).

Zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Beziehungen zur Republik Korea wurde ein Mandat für Verhandlungen zu einem besseren Marktzugang bei öffentlichen Aufträgen verabschiedet.

189. Japan

Der Dialog und die Zusammenarbeit mit Japan wurden auf der Grundlage der EG-Japan-Erklärung von 1991 fortgesetzt und vertieft. Das Treffen in Tokio am 19. November 1994 auf Ministerebene wurde genutzt, um unter anderem Vorschläge der Kommission zur Fortführung der Deregulierung in Japan und zur Verbesserung des Marktzugangs in Japan an die japanische Regierung zu übergeben. Ein weiteres wichtiges Ergebnis dieser Gespräche ist die Vereinbarung eines parallelen Monitoring der Warenströme zur Sicherung europäischer Interessen.

Im Zuge des Monitorings des bis 1999 laufenden Kfz-Selbstbeschränkungsabkommens wurde zwischen der Kommission und dem japanischen Handelsministerium MITI im September 1994 eine Anpassung durch eine Steigerung der Importmenge japanischer Kfz in die EG in Höhe von 1,4 % an die aktuelle Marktentwicklung vorgenommen.

Sorge besteht nach wie vor innerhalb der Europäischen Union über eine mögliche Benachteiligung europäischer Unternehmer durch Sondervereinbarungen zwischen den USA und Japan im Rahmen der sog. „Framework Talks“.

190. EU-Asienstrategie

Der Europäischen Rat hat am 10. Dezember 1994 in Essen die neue EU-Asienstrategie verabschiedet. Die deutsche Präsidentschaft hat die neue Strategie in den Schlußfolgerungen des ER in Essen angemessen hervorgehoben.

Die Strategieüberlegungen der EU basieren auf einer von der Kommission am 13. Juli 1994 an den Rat übermittelten Gesamtanalyse der EU-Beziehungen zum asiatisch-pazifischen Raum. Der Rat hat sich in seiner Stellungnahme zum Kommissionspapier an den Europäischen Rat in Essen im wesentlichen den von der Kommission vorgeschlagenen Orientierungen und Leitlinien angeschlossen.

Die Bundesregierung hat in der mehrmonatigen Diskussion um das neue Strategiekonzept in enger

Abstimmung mit dem DIHT und dem BDI folgende Punkte besonders herausgestellt:

- Die Initiative der Kommission zu einer neuen EU-Asienstrategie wird außen- und wirtschaftspolitisch positiv bewertet.
- Das Prinzip des gegenseitigen, partnerschaftlichen Wirtschaftsaustausches (keine Einbahnstraße) ist unbedingt zu beachten. Schwerpunkte für die Kommission müssen sein: Eintreten für ein offenes multilaterales Handelssystem, Öffnung und Ausbau der Märkte; Beseitigung von handelsbeschränkenden und wettbewerbsverzerrenden Praktiken. Verbesserung der Rahmenbedingungen für industrielle Kooperation und Investitionen.
- Ausbau des existierenden Abkommensgeflechts der EU durch Abschluß von verbesserten und neuen Kooperationsabkommen mit Asien/Pazifik.
- Keine Überschneidungen mit nationalen Zuständigkeiten, unter anderem durch die Errichtung neuer paralleler Institutionen und Strukturen. Förderungsmaßnahmen im Handel und bei Investitionen obliegen den einzelnen Mitgliedsstaaten. Der Subsidiaritätsgrundsatz ist zu beachten.
- Betonung der bereits erreichten Liberalisierungsfortschritte beim Allgemeinem Präferenzsystem.
- Um den Regionalisierungstendenzen im asiatisch-pazifischen Raum Rechnung zu tragen, ist in die Definition Asiens der pazifische Raum mit einzu beziehen.

Die Empfehlungen des Europäischen Rates entsprechen im Grundsatz diesen deutschen Positionen.

Die Europäische Union versteht ihr Asienkonzept in erster Linie als ein dringend notwendiges politisches Signal an die Europäer, in Asien mehr Flagge zu zeigen, um den Anschluß an diese dynamische Wachstumsregion nicht zu verlieren. Der Strategie wird aber auch in den asiatischen Ländern, insbesondere in den ASEAN-Staaten, eine erhebliche Tragweite beigemessen.

Insgesamt dokumentiert die Gemeinschaft mit der neuen Strategie ihre Überzeugung, daß die Länder des asiatisch-pazifischen Raumes für Europa wirtschaftlich und politisch immer wichtigere Partner werden. Das vorgelegte Konzept definiert einen Aktionsrahmen zur Intensivierung und Erweiterung der bestehenden guten, aber ausbau- und entwicklungsfähigen Zusammenarbeit mit den Staaten und Regionalorganisationen des asiatisch-pazifischen Raumes. Alle Beteiligten werden aufgefordert, sich wirksam und umfassend an der Umsetzung der Asienstrategie zu beteiligen. Dabei wird die Bundesregierung die Forderungen der deutschen Wirtschaft nach mehr Marktöffnung in Asien mit Nachdruck weiter verfolgen.

191. Indien

Das neue Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der EU und Indien ist am 1. August 1994 in Kraft getreten. Am 10./11. Oktober 1994 tagte erstmals nach Inkrafttreten des neuen Ab-

kommens der Gemischte Ausschuß EU-Indien. Im Mittelpunkt der Gespräche standen Fragen des weiteren Ausbaus der Handelsbeziehungen, Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde, Maßnahmen zur Erleichterung von Unternehmenskooperationen sowie Projekte aus dem Bereich Entwicklungshilfe.

192. Sri Lanka, Nepal

Am Rande der Ratstagung (18./19. Juli 1994) wurde das Kooperationsabkommen mit Sri Lanka unterzeichnet. Das EP hat dem Abkommen zwischenzeitlich zugestimmt.

Ende Oktober hat der Rat ein Verhandlungsmandat gebilligt, durch das die Kommission ermächtigt wird, ein Kooperationsabkommen mit Nepal auszuhandeln.

193. Australien und Neuseeland

Auf der Grundlage des anlässlich der Ministerkonsultationen Ende Februar 1994 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien unterzeichneten Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit wurden die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen weiter ausgebaut.

Aufgrund der aktiven Rolle Australiens und Neuseelands beim Abschluß der Uruguay-Runde und der fortschreitenden Regionalisierung im Rahmen der APEC (Asian Pacific Economic Cooperation) unterstützt die Bundesregierung die Vertiefung der Zusammenarbeit der EU mit Australien und mit Neuseeland. Unter deutscher Präsidentschaft wurden deshalb Australien und Neuseeland in die EU-Asienstrategie (s. Ziffer 190) aufgenommen.

Gegenwärtig wird innerhalb der Gemeinschaft ein Mandat für Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EG und Neuseeland über Hygienemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im beiderseitigen Handel mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Fisch, Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln vorbereitet.

10. Beziehungen zu den AKP-Staaten und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

194. Beziehungen zu den AKP-Staaten

Im Bereich der Beziehungen zu den mittlerweile 70 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP), mit denen die EU durch die Abkommen von Lomé assoziiert ist, war die deutsche Präsidentschaft geprägt von den Arbeiten zur Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens. Das für den Zeitraum vom 1. März 1990 bis 28. Februar 2000 geltende Abkommen sieht die Möglichkeit einer Revision zum Ablauf der ersten Fünfjahresperiode vor. Gleichzeitig muß für die zweite Hälfte des Abkommens ein neues Finanzprotokoll zur Ausstattung des 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) abgeschlossen werden.

Nach der Eröffnung der Verhandlungen durch den AKP-EG-Ministerrat in Mbabane/Swasiland am 20. Mai 1994 verhandelte die Kommission für die Gemeinschaft mit der AKP-Seite in vier Verhandlungsgruppen über folgende Schwerpunkte:

- Anerkennung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als „wesentliche Bestandteile“ des Abkommens und Aufnahme einer Suspendierungsklausel bei Verstößen gegen die genannten Grundsätze.
- Intensivierung des entwicklungspolitischen Dialogs zwischen EG und AKP durch verstärkte Einbeziehung der Entwicklungsstrategie der Gemeinschaft (Artikel 130 w EG-Vertrag), besondere Förderung der Gemeinschaftsprioritäten durch Sonderdotierungen und durch eine Aufteilung der programmierbaren Mittel in zwei Tranchen.
- Wirksamere Gestaltung der Verfahren und Instrumente der Zusammenarbeit, um eine zügigere Durchführung der Hilfe zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen die Kompetenzen der Kommission bei der Vorbereitung, Prüfung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Projekten und Programmen erweitert werden.

Höhepunkt der Verhandlungen war die Verhandlungsrunde auf Ministerebene, die am 30. November/1. Dezember 1994 in Brüssel stattfand. Dabei gelang es Gemeinschaft und AKP-Staaten, substantielle Fortschritte bei vielen Streitfragen zu erzielen und einem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen unter französischer Präsidentschaft näherzukommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Präsidentschaft war die Vorbereitung des Beitritts von Österreich, Schweden und Finnland auch zum Lomé IV-Abkommen. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Beitrittsprotokolle wurden Übergangsregelungen zur vorläufigen Anwendung des Abkommens auf diese Staaten verabschiedet.

11. Grundstoffpolitik

195. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Für eine große Anzahl von Entwicklungsländern, insbesondere zahlreiche LCD's in Afrika, stellt der Export von Rohstoffen weiterhin eine wichtige Einnahmequelle für Devisen dar. Die wirtschaftliche Situation dieser Länder hat sich trotz angestiegener Preise für einige Rohstoffe jedoch bislang nicht signifikant verbessert. Aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen sind die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten daher bereit, immer wieder erhobene grundsätzliche Bedenken gegenüber internationalen Rohstoffabkommen zurückzustellen und über die Fortsetzung in Kürze auslaufender Abkommen bzw. deren Neufassung zu verhandeln. Bei neuen Abkommen legt die Bundesregierung allerdings Wert darauf, daß verstärkt marktwirtschaftlichen sowie umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Dabei werden reine Verwaltungsabkommen (ohne jegliche Wirtschaftsklauseln) bevorzugt, was nicht ausschließt, daß in Einzel-

fällen, wie beim Kakaoabkommen, andere Ansätze (Produktionskoordinierung) in ein Vertragswerk aufgenommen werden. Zu den Grundsätzen der Politik der Bundesregierung gegenüber den Entwicklungsländern sowie der UNCTAD und ihren Organisationen wurde im 53. Integrationsbericht (Ziffer 223) Stellung genommen.

Das Beitrittsverfahren der EU-Mitgliedstaaten zu dem im Januar 1994 neu ausgehandelten Internationalen Tropenholzübereinkommen ist noch nicht abgeschlossen. Zur Fortsetzung des Naturkautschuk-Abkommens von 1987 fand im Oktober 1994 eine zweite Verhandlungsrunde statt, bei der aber noch keine Einigung über ein Anschlußabkommen erzielt wurde.

196. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds im Rahmen des 2. Schalters (Projektarbeit) haben weiter an Bedeutung gewonnen. Die meisten Mitgliedstaaten des Fonds, darunter auch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, sind jedoch der Überzeugung, daß die Aufgaben und Ziele des 1. Schalters des Gemeinsamen Fonds (Marktstabilisierung) wegen nicht ausreichend vorhandener Rohstoffabkommen mit Wirtschaftsklauseln (insbesondere Möglichkeit der Errichtung von Rückhaltelägern) nicht zu realisieren sein werden. Die bisher bereits geführten Beratungen, wie die eingezahlten Beträge des 1. Schalters in Zukunft verwendet werden könnten, werden deshalb verstärkt fortgesetzt. Insbesondere beauftragte der Gouverneursrat des Gemeinsamen Fonds auf seiner letzten Jahressitzung im November 1994 den Exekutiv-Rat, ihm bis zu seinem nächsten Zusammentreffen Ende 1995 hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im 54. Integrationsbericht der Bundesregierung (Ziffer 203) Bezug genommen.

197. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft und der Mehrzahl ihrer Mitgliedstaaten hat Deutschland das am 30. März 1994 vom Internationalen Kaffeerat beschlossene Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 am 19. September 1994 unterzeichnet und erklärt, das Übereinkommen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anzuwenden und zu ratifizieren (vgl. zur Vorgeschichte die Ausführungen im 54. Integrationsbericht der Bundesregierung, Ziffer 204). Die für das automatische Inkrafttreten des neuen Kaffee-Übereinkommens erforderliche Mindestbeteiligungsquote wurde insgesamt jedoch nicht erreicht. Lediglich 18 von 50 Erzeuger- und 12 von 19 Verbraucherländern hatten bis Ende September 1994 das Übereinkommen ratifiziert bzw. ihren vorläufigen Beitritt erklärt. Diese Staaten beschlossen daraufhin, das neue Kaffee-Übereinkommen zum 1. Oktober 1994 untereinander vorläufig in Kraft zu setzen.

Mit ihrer Entscheidung, das Übereinkommen zusammen mit den Staaten, die fristgerecht ihren Beitritt zum Übereinkommen erklärt haben, vorläufig in Kraft zu setzen, haben Deutschland, die Europäische Gemeinschaft und die Mehrzahl ihrer Mitgliedstaaten als die Gruppe, die den größten Anteil der Verbraucherländer repräsentiert, dazu beigetragen, den Übergang auf das neue Übereinkommen und damit die Fortsetzung der Arbeiten der Internationalen Kaffee-Organisation sicherzustellen.

Wesentliche Elemente der zukünftigen Tätigkeiten der Organisation werden die Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, die Verbesserung der Statistiken und die Erstellung von Studien über die Situation auf dem internationalen Kaffeemarkt sein. Die Kaffeewirtschaft soll intensiver als bisher beteiligt werden.

198. Internationales Kakao-Übereinkommen

Das 5. Internationale Kakao-Übereinkommen von 1993 (Laufzeit: 22. Februar 1994 bis 1999) hat inzwischen seine Arbeit aufgenommen. Der Produktions- und der Verbrauchsausschuß wurden mit der Verabschiedung der Geschäftsordnungen etabliert. Die im Produktionsausschuß vertretenen Erzeuger haben inzwischen einen Produktionssteuerungsplan beschlossen, der eine Reduzierung der Produktion um 350 000 t im Lauf der kommenden fünf Jahre vorsieht. Konkrete Programme zur Umsetzung stehen noch aus.

Die Liquidation des Ausgleichslagers der früheren Kakao-Übereinkommen wurde fortgeführt. Inzwischen kam eine erste Tranche zur Auszahlung. Der Verteilungsschlüssel für die nationalen Anteile der EU-Mitgliedstaaten basiert auf einem entsprechenden Vorschlag für alle Verbraucherländer, den die Mitgliedsländer einstimmig angenommen haben.

199. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Auch die 2. Verhandlungsrunde in Genf vom 3. bis 14. Oktober 1994 über ein Folgeabkommen brachte keine Einigung. Die Forderung der Erzeugerländer nach einer deutlichen Anhebung des für die Höhe der Interventionsschwellen maßgeblichen Referenzpreises wurde von den Verbraucherländern nicht akzeptiert. Namentlich die EG betonte erneut die Notwendigkeit der Orientierung auch eines künftigen Bufferstockabkommens an der längerfristigen Marktentwicklung. Nach dem Ergebnis der vom Verhandlungspräsidenten am Rande der Ratstagung der Internationalen Naturkautschukorganisation (INRO) vom 28. November bis 2. Dezember 1994 in Kuala Lumpur durchgeführten Konsultationen ist eine 3. Verhandlungsrunde vom 6. bis 17. Februar 1995 in Genf vorgesehen. Das derzeitige (zweite) Übereinkommen wurde vom INRO-Rat (letztmals) bis 28. Dezember 1995 verlängert.

200. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Die Entscheidung über einen Beitritt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum neuen Tropenholz-Übereinkommen wurde noch nicht getroffen. Die Beratungen hierüber sind – unter anderem bei einem Treffen im Oktober 1994 in Bonn – intensiv fortgeführt worden. Bei der Tagung in Bonn hat auch eine eingehende Erörterung über die Kennzeichnung von Holz (insbesondere Tropenholz) aus umweltfreundlich bewirtschafteten Wäldern stattgefunden.

VI. Agrar- und Fischereipolitik**1. Agrarpolitik****201. Agrarpreisverhandlungen 1994/95**

Der Rat hat auf seiner ersten Sitzung unter deutscher Präsidentschaft im Juli 1994 die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1994/95 beschlossen. Dem Beschluß vorangegangen waren intensive und langwierige Verhandlungen, die unter griechischer Präsidentschaft nicht mehr zu Ende geführt werden konnten. Das Hauptproblem lag in der angespannten Haushaltssituation, die dem Rat sehr enge Grenzen zur Verbesserung der Kommissionsvorschläge setzte.

In den Verhandlungen hat die Bundesregierung gefordert, die Verlässlichkeit und Beständigkeit der Agrarreform zu erhalten und nach Möglichkeit keine über die Reform hinausgehenden Belastungen für die Landwirtschaft zu beschließen. Es ist gelungen, die ursprünglichen Kommissionsvorschläge in wesentlichen Punkten zu verbessern:

- Bei Getreide und Zucker konnte die aufgrund gesunkener Zinsen vorgeschlagene Senkung der Reports bzw. der Lagerkostenvergütung begrenzt werden. Weiterhin werden die Ausnahmeregelungen bei der Getreideintervention fortgeführt.
- Die Regionalisierung der Garantiefäche für Ölsaaten wurde zugelassen und die Ausgleichsbeihilfe für Öllein erhöht.
- Für Kartoffelstärke wird erst ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 eine Kontingentierungsregelung eingeführt, wobei die nationalen Kontingente auch die Produktionskapazität von vor dem 31. Januar 1994 begonnenen Investitionen berücksichtigen.
- Bei Trockenfutter wird ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 eine Garantiemengenregelung eingeführt, die weitgehend der Produktion im Wirtschaftsjahr 1993/94 entspricht. Die Beihilfe beträgt 134 DM/t bei einem Mindestproteingehalt von 15 %. Dies ist eine deutliche Verbesserung des Kommissionsvorschlages, der zum weitgehenden Erliegen der Trockenfutterproduktion in Deutschland geführt hätte.
- Bei Milch erfolgt im elften und zwölften Anwendungsjahr der Garantiemengenregelung (1. April 1994 bis 31. März 1996) keine Quotenkürzung. Die Sonderregelungen für die Quotenzuteilung in

den neuen Ländern werden um vier Jahre verlängert.

- Die zweite Prämie für Jungbullen bleibt erhalten.

Hingegenommen werden mußten eine zusätzliche, über den Beschluß zur Agrarreform hinausgehende, einprozentige Butterpreissenkung, die Einführung einer zusätzlichen Hartweizenprämie in Frankreich und eine Kürzung des Prämienplafonds für männliche Rinder, die aber aufgrund der erwarteten Produktion keine Auswirkungen auf die in Deutschland gewährten Prämien hat.

Im Rahmen des Preispaketes konnten außerdem wichtige Vereinfachungen bei der Flächenstilllegung erreicht werden. Weiterhin wurde die Neuauflage eines Apfelbaumrodungsprogramms, die Einführung einer innerbetrieblichen Saldierungsmöglichkeit bei Rohtabak, eine Umgestaltung des Beihilfensystems bei Olivenöl und eine Anpassung des Grundpreises bei Schweinefleisch beschlossen.

Trotz der begrenzten Haushaltsmöglichkeiten konnte ein Kompromiß erreicht werden, der der europäischen Landwirtschaft noch rechtzeitig die notwendige Planungssicherheit für das Wirtschaftsjahr 1994/95 bietet und wesentlichen Anliegen der deutschen Landwirtschaft Rechnung trägt.

202. Agrarreform

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik befindet sich im zweiten Jahr der Anwendung. Die bisherigen Ergebnisse bestätigen die Grundaussicht der Reform zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes. Auf den Märkten für Getreide und Rindfleisch konnte eine deutliche Entlastung erreicht werden. Insbesondere bei Qualitätsgetreide wird die erfolgreiche Mengengrenzung auch durch die vom Interventionspreis gelöste Marktpreisentwicklung bestätigt.

Die Umsetzung der Reformbeschlüsse gestaltet sich jedoch trotz erreichter Vereinfachungen auch weiterhin schwierig und verwaltungsaufwendig. Aus diesem Grunde hatte die Bundesregierung im Juni 1994 nochmals ein Memorandum zur „Vereinfachung bei der Durchführung der EU-Agrarreform“ vorgelegt. Andere Mitgliedstaaten sind diesem Beispiel inzwischen gefolgt und haben aufgrund ihrer Erfahrungen bei der Durchführung der Agrarreform ebenfalls Memoranden vorgelegt. Die bisherige Beratung der Vorschläge zeigt, daß von den Mitgliedstaaten ein erheblicher Handlungsbedarf zur Vereinfachung der Agrarreform gesehen wird. Die Bundesregierung ist deshalb zuversichtlich, daß weitere Vereinfachungen erreicht werden können.

203. Uruguay-Runde des GATT im Agrarbereich, Umsetzung

Der Rat hat im Dezember 1994 mit der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 die Vereinbarungen der Uruguay-

Runde des GATT auch im Agrarbereich fristgerecht zum 1. Januar 1995 in EG-Recht umgesetzt, so daß die Gemeinschaft, wie vorgesehen, zu diesem Termin der WTO beitreten kann. Bei der Umsetzung mußten die Außenhandelsregelungen aller Marktordnungen an diese Vereinbarungen angepaßt werden. Diese Anpassung beschränkte sich im wesentlichen auf die Regelungen, die für die Umsetzung zwingend erforderlich sind. Dabei wurden in den Marktordnungen umfassende Grundregeln über die Durchführung der Vereinbarungen aufgenommen, um insoweit die Rechtsetzungskompetenz des Rates zu wahren und der Wirtschaft verläßliche Rahmenbedingungen zu geben. Die neuen Regelungen sichern einerseits weiterhin ausreichend die Gemeinschaftspräferenz und gewährleisten andererseits, daß die nach den Vereinbarungen zulässigen Ausfuhrmöglichkeiten vollständig genutzt werden können.

Der Agrarteil zur Umsetzung der Uruguay-Runde umfaßt auch die wegen des Rahmenabkommens mit vier lateinamerikanischen Staaten (Costa Rica, Venezuela, Nicaragua und Kolumbien) erforderliche Änderung der EG-Bananenmarktordnung. Die Rücknahme des deutschen Vorbehalts gegen die Einbeziehung des Rahmenabkommens war erforderlich, um eine Einigung über den gesamten GATT-Agrarteil zu erzielen.

204. Agrarhandelsbeziehungen

Die Agrarhandelsbeziehungen zu den westlichen Industrieländern, Asien und Lateinamerika haben sich im Berichtszeitraum merklich entspannt, nicht zuletzt aufgrund des Abschlusses der Uruguay-Runde des GATT. In wichtigen Bereichen konnten bisherige Konflikte ausgeräumt bzw. Fortschritte erzielt werden, die eine baldige Regelung erwarten lassen.

Deutschland lehnt den Außenhandelsteil der Marktordnung Bananen wie auch die von der Kommission mit einigen lateinamerikanischen Bananenerzeugern abgeschlossene Rahmenvereinbarung ab. Die Kommission hat diese Vereinbarung jedoch zu einem Bestandteil des Pakets der Uruguay-Runde gemacht. Um die Ergebnisse der Uruguay-Runde nicht zu gefährden und das Inkrafttreten der WTO nicht zu blockieren, hat die Bundesregierung einer Verabschiedung des Paketes einschließlich der Bananenregelung zugestimmt, allerdings eine rechtswahrende Erklärung abgegeben. Nachdem sich die USA in den Streit eingeschaltet haben, fanden Konsultationen zwischen der Kommission und der US-Regierung statt. Die USA haben der EG mit Retorsionsmaßnahmen für den Fall gedroht, daß die Kommission sich weiterhin nicht verhandlungsbereit zeigt.

Die in diesem Jahr verstärkten Exporte von Weizen aus EG-Interventionsbeständen in Deutschland hatten Brasilien veranlaßt, Konsultationen mit der EG nach dem Subventionskodex des GATT aufzunehmen. Einen Dumpingnachweis konnte Brasilien jedoch nicht erbringen.

205. Agrarmonetäres System, Neuregelung

Der Rat traf am 15. Dezember 1994 eine Entscheidung über die künftige agrarmonetäre Regelung. Gegenüber dem Vorschlag der Kommission konnten hierbei wesentliche Verbesserungen durchgesetzt werden.

Insbesondere wurde dem essentiellen Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen, die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wie bisher vor währungsbedingten Senkungen zu schützen.

Die Freimarge für aufwertende Währungen beträgt auch künftig bis zu + 5 %. Innerhalb dieser Freimarge erfolgt keine Aufwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und somit keine Senkung der Marktordnungspreise und Beträge.

Für den Fall einer Überschreitung der Freimarge durch eine aufwertende Währung wurde festgelegt, daß der Rat die erforderlichen Maßnahmen trifft. Damit ist künftig nicht nur politisch, sondern auch rechtlich sichergestellt, daß es nicht zu einer automatischen Aufwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse kommt.

Die Anwendung des Berichtigungsfaktors fällt mit Inkrafttreten der neuen Regelung weg. Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse werden künftig durch den Berichtigungsfaktor dividiert. Die Preise und Beträge in ECU werden mit dem gleichen Faktor multipliziert, wodurch sie sich in nationaler Währung nicht ändern.

Der Rat konnte die neue Regelung am 15. Dezember 1994 noch nicht formell verabschieden, da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ausstand. Die geltende Regelung wurde deshalb bis zum 31. Januar 1994 verlängert.

206. Streichfette, gemeinschaftliche Vermarktungsnormen

Im Dezember 1994 hat der Rat gemeinschaftliche Vermarktungsnormen für die sogenannten gelben Fette (Streichfette) beschlossen. Zukünftig werden für den gesamten Streichfettbereich, also für MilCHFette (Butter), Margarine und Mischungen aus MilCHFetten und Margarine,

- Herstellungsweise
- Zusammensetzung sowie
- die zu verwendenden Produktbezeichnungen

einheitlich geregelt. Zugleich wurden die Werbebehinweise festgelegt, mit denen auf reduzierte Fettgehalte hingewiesen werden darf: „fettreduziert“, „fettarm“, „leicht“ und „light“.

Der europäische Verbraucher wird in diesem, bisher wenig transparenten Produktbereich zukünftig viel besser in der Lage sein, das vielseitige Angebot richtig einzuschätzen und seine Kaufentscheidung somit bewußter treffen zu können. Zugleich wird jedoch an Bewährtem festgehalten, denn auch zukünftig wird unter der Bezeichnung „Markenbutter“ nur eine

nach traditionellem Verfahren hergestellte Butter zum Kauf angeboten werden. Gleichzeitig mit der Verbesserung des Verbraucherschutzes wird die Stabilisierung des Milchmarktes und des Marktes für andere Fette durch Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen für Butter und konkurrierende Erzeugnisse aus pflanzlichen und anderen tierischen Fetten erreicht. Zudem tragen die Vermarktungsnormen internationalen Entwicklungen Rechnung und werden daher auch von Industrie und Handel begrüßt.

Die Verkehrsbezeichnungen der Milchlafte lauten:

- Butter (80 bis 90 % Milchlafte)
- Dreiviertelfettbutter (60 bis 62 % Milchlafte)
- Halbfettbutter (39 bis 41 % Milchlafte)
- Milchlafstreichfett (weniger als 39 %, bzw. mehr als 41 und weniger als 60 %, bzw. mehr als 62 und weniger als 80 % Milchlafte).

207. Agrarstruktur, Verbesserung der einzelbetrieblichen Förderung

Eine verstärkte einzelbetriebliche Förderung sollte die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, war es unumgänglich, die einengenden Grenzen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91, nachfolgend Effizienzverordnung, flexibler auszugestalten.

Der Rat hat nach schwierigen und intensiven Beratungen am 24. Oktober 1994 einstimmig dem Kompromißpapier der deutschen Präsidentschaft zugestimmt und damit den Kommissionsvorschlag vom 29. April 1994 in modifizierter Form angenommen.

Die Rahmenregelung für die einzelbetriebliche Strukturförderung wurde durch die Änderung der Effizienzverordnung flexibler gestaltet, so daß den agrarstrukturellen Unterschieden in den Regionen und Mitgliedstaaten sowie Umwelt- und Tierschutzanliegen besser Rechnung getragen werden kann.

Flexibilität bedeutet dabei:

- fakultative statt wie bisher obligatorische Anwendung der Investitionsbeihilfen. Die Mitgliedstaaten sind danach zukünftig nicht mehr verpflichtet, alle Maßnahmen anzuwenden;
- auch Betriebe fördern zu können, die ein Arbeitseinkommen erwirtschaften, das zum Zeitpunkt der Antragstellung über dem außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen liegt. Dadurch soll der unsicheren Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft Rechnung getragen werden.
- Anhebung der Förderbeihilfen um rd. 23 % auf rd. 170 000 DM je Arbeitskraft und rd. 340 000 DM je Betrieb, Kooperationen können bis zum Vierfachen dieser Beträge gefördert werden (bisher bis zum Dreifachen); jährliche Anpassung der Beihilfen an die Entwicklung der Inflationsrate ist möglich.

– Verbesserung der Fördermöglichkeiten im Bereich der Milchlafkuhhaltung

- = Anhebung der Förderobergrenzen bei Aufstockung von 40 Kühen je Arbeitskraft auf 50 Kühe und von 60 Kühen je Betrieb auf 80 Kühe;
- = Förderung von Teilfusionen, wenn mehrere Betriebe ihre Milchlafquoten in eine gemeinsame Milchlafviehhaltung einbringen;
- = Förderung von Kooperationen auch wenn Nebenerwerbslandwirte daran beteiligt sind.

Im Bereich der Schweinehaltung kann die Kommission in Ausnahmefällen, bei Investitionen zur Reduzierung der durch tierische Exkrememente verursachten Immission und die Beseitigung von Gülle in bestehenden Betrieben, die nicht zu einer Kapazitätsausweitung der Produktion führen, von der Einhaltung der 35 % Futterklausel Dispens erteilen, wenn durch die Investition ein besseres Ergebnis erzielt wird als bei der Einhaltung der 35 % Futterklausel sowie den Umwelt- und Tierschutz besser Rechnung getragen werden kann.

208. Umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Die Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 findet in allen Mitgliedstaaten großen Zuspruch.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Programme nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 aus allen Mitgliedstaaten mit den unterschiedlichsten Varianten vom Ausschuß für Agrarstruktur und ländliche Entwicklung (STAR-Ausschuß) beschlossen.

Obwohl die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 keine Plafondierung der Mitfinanzierung vorsah, hat die Kommission aus Haushaltsgründen 1994 die Genehmigung weiterer Programme von der Zustimmung zu einem Gesamtplafond abhängig gemacht.

Nach langwierigen Verhandlungen konnte im September mit der Kommission ein Kompromiß erreicht werden, der einen Gesamtplafond für Deutschland von insgesamt 1 050 Mio. ECU bis 1997 vorsieht und Deutschland eine flexible Mittelbewirtschaftung gestattet. Der von der EG-Kommission eingeräumte Gesamtplafond wird voraussichtlich eine Kofinanzierung der Grundprogramme aller Länder nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 erlauben.

209. Strukturfonds, operationelle Programme zur Entwicklung der Landwirtschaft

– Ziel-1-Gebiet

Die Operationellen Programme zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume in den neuen Ländern wurden am 22. August 1994 von der Kommission genehmigt. In der von 1994 bis 1999 geltenden Förderperiode stellt die EG aus

den Strukturfonds, nämlich dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) insgesamt rd. 3,2 Mrd. ECU für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume bereit, das sind rd. 6,3 Mrd. DM. Bund und Länder tragen mit rd. 3,2 Mrd. DM, die überwiegend im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufgebracht werden sowie durch landeseigene Förderprogramme zur Finanzierung bei. Dadurch wird in der sechsjährigen Förderperiode einschließlich privater Mittel ein Investitionsvolumen von insgesamt rd. 21 Mrd. DM auf den Weg gebracht. Die Fördermittel werden gezielt zur Schaffung vielseitiger und gesunder Strukturen in der Landwirtschaft eingesetzt. Vor allem aber werden diese Mittel zur Stärkung des ländlichen Raums beitragen und damit zu einer maßgeblichen Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, die auf dem Lande leben, führen.

Schwerpunktmäßig werden die Mittel für folgende Bereiche genutzt:

- = Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie;
 - = ländliche Infrastruktur, Entwicklung ländlicher Räume, Agrartourismus, Flurneuordnung, Wegbau, Dorferneuerung;
 - = umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft, Direktvermarktung, Absatzförderung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, Kleinhandwerk und Gewerbe.
- Ziel-5b-Gebiete
- Am 23. Dezember 1994 hat die Kommission fünf von acht „Einheitlichen Programmplanungsdokumenten“ für die Förderung aus den EG-Strukturfonds nach Ziel-5b genehmigt. Die noch ausstehenden Programmplanungsdokumente stehen im Januar/Februar zur Entscheidung an. Mit der Genehmigung aller deutschen Ziel-5b-Programme stehen in der neuen Förderperiode von 1994 bis 1999 für die Ziel-5b-Gebiete insgesamt 1,227 Mrd. ECU, das sind rd. 2,5 Mrd. DM, zur Förderung des ländlichen Raums aus Brüssel bereit. Einschließlich der nationalen Mittel und der privaten Aufwendungen kann bis Ende 1999 ein Investitionsvolumen von insgesamt 8,7 Mrd. DM umgesetzt werden. Insbesondere können mit den Fördermitteln Investitionen aus den Bereichen Dorferneuerung, Verbesserung des ländlichen Wegenetzes, Wasserver- und -entsorgung, Infrastruktur für Fremdenverkehr sowie Verarbeitung und Vermarktung von Agrarprodukten gefördert werden.
- LEADER II
- Die Operationellen Programme der Länder für die Gemeinschaftsinitiative LEADER II (Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes) liegen der Kommission seit November 1994 zur Entscheidung

vor. Nach gegenwärtigem Stand kann davon ausgegangen werden, daß die vorliegenden Programme im ersten Quartal 1995 genehmigt werden. Dadurch kommen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II in der Förderperiode 1994 bis 1999 aus den Strukturfonds der EG rd. 158 Mio. DM in den neuen Ländern und rd. 181 Mio. DM in den alten Ländern zum Einsatz.

210. Tierschutz/Tiertransport

Insbesondere der Schutz von Schlachttieren beim Transport bedarf dringend wirksamer EG-Regelungen. Im Rahmen der deutschen Präsidentschaft gelang es, eine grundsätzliche Einigung zu wichtigen Fragen zu erzielen. Danach sollen nunmehr detaillierte Vorschriften zu folgenden Punkten ausformuliert werden:

- Fütterungs- und Tränkeintervalle,
- Anforderungen an die Transportfahrzeuge,
- Ladedichte der Tiere,
- Erlaubnisvorbehalt für die Tiertransporteure,
- Sachkundenachweis für das Transportpersonal,
- strengere Kontrollen und Sanktionen,
- Bindung der Exporterstattungen an die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen.

Keine Einigung konnte bisher in der Frage der zeitlichen Begrenzung der Tiertransporte erzielt werden. Die Bundesregierung hält nach wie vor eine Beschränkung der Transportdauer für dringend erforderlich.

Angesichts der Verzögerungen bei der Verabschiedung befriedigender EG-Regelungen hat die Bundesregierung, eine nationale Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vorbereitet. Diese sieht vor, daß der Transport von Nutztieren, die zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind, auf maximal acht Stunden begrenzt wird. Der Bundesrat hat der Verordnung mit Änderungen zugestimmt; sie wurde umgehend nach der Informationsrichtlinie notifiziert.

Die Bundesregierung erwartet von diesem Schritt insbesondere eine Signalwirkung, die dazu führt, daß die Kommission sowie die südlichen Mitgliedsstaaten ihre Vorbehalte gegen strenge Tierschutzvorschriften beim Transport sowie eine zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten überdenken, damit künftig entsprechende Regelungen gemeinschaftsweit zum Tragen kommen.

211. Pflanzenschutzmittel, Inverkehrbringen

Im Juli 1994 hat der Rat die Richtlinie 94/43/EG zur Festlegung des Anhangs VI – die sogenannten Einheitlichen Grundsätze – der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verabschiedet.

Sie konkretisiert die in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Zulassungsvoraussetzungen – unter an-

derem solche zum Grundwasserschutz – und legt Bewertungsgrundsätze für die Entscheidung über die Zulassung fest.

Die Richtlinie wurde gegen die Stimmen von Deutschland und den Niederlanden verabschiedet. Die Bundesregierung hat gegen die Verabschiedung der Richtlinie gestimmt, weil im Hinblick auf die engen Wechselbeziehungen dieser Richtlinie zu anderen den Gewässerschutz betreffenden Regelungen des Gemeinschaftsrechts zunächst von der Kommission ein Gesamtkonzept zum Gewässerschutz vorzulegen ist, das die entsprechenden Richtlinien zu einem geschlossenen Regelungswerk zusammenführt.

Die Richtlinie erlaubt, daß die hohen Zulassungsvoraussetzungen bei Pflanzenschutzmitteln in Deutschland auch weiterhin flächendeckend angewandt werden können.

Mit einem deutschen Memorandum hat die Bundesregierung der Kommission im Oktober 1994 Anregungen zur Deregulierung und zur Anpassung der Richtlinien für die Pflanzenbeschau und das Inverkehrbringen von Pflanzen und Vermehrungsmaterial übermittelt.

Insbesondere die Regelungen zum Austauschpaß sollten entfallen und Erleichterungen bei der Vermarktung an den privaten Endverbraucher in einem stärkeren Umfang berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten einzelne Regelungsbereiche besser aufeinander abgestimmt sowie die Regelungen zur Pflanzenbeschau und zu den Vermarktungsrichtlinien miteinander in Einklang gebracht und kompatible Lösungen gefunden werden.

Offen ist, ob und in welchem Umfang die Kommission die Anregungen aufgreifen und entsprechende Vorschläge unterbreiten wird.

212. Sortenschutz

Am 27. Juli 1994 verabschiedete der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Damit ist es den Pflanzenzüchtern nunmehr möglich, für ihre Sorten durch ein einziges Antragsverfahren EG-weiten Sortenschutz zu erhalten.

Inhalt und Umfang des europäischen Sortenschutzrechts sind entsprechend dem im Jahre 1991 revidierten UPOV-Übereinkommen (UPOV = Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) gestaltet.

Der Nachbau sortenschutzrechtlich geschützter Sorten im landwirtschaftlichen Betrieb (sogenanntes Landwirteprivileg) soll für die wichtigsten landwirtschaftlichen Arten nach Zustimmung des Sortenschutzinhabers weiterhin möglich sein. Allerdings haben die Sortenschutzinhaber jetzt die Möglichkeit, für die Nachbaugenehmigung ein „Nachbaugebühr“ genanntes Entgelt zu verlangen, das jedoch deutlich unter den für Zertifiziertes Saatgut zu veranschlagenden Lizenzgebühren liegen soll.

Für Kleinerzeuger im Sinne der EG-Agrarreform soll der gebührenfreie Nachbau geschützter Sorten erhalten bleiben. Zusätzlich ist eine Übergangsregelung beschlossen worden, nach der die zum jetzigen Zeitpunkt nach bestehenden nationalen Sortenschutzrechten der Mitgliedstaaten geschützten Sorten für weitere sieben Jahre gebührenfrei nachgebaut werden können.

In der Verordnung ist vorgesehen, ein gemeinschaftliches Sortenamts zu errichten. Über den Sitzort dieses Amtes ist noch nicht entschieden worden. Es soll seine Tätigkeit Ende April 1995 aufnehmen.

Während der über drei Jahre dauernden Verhandlungen zur Verordnung gelang es Deutschland, auf eine Nachbaugebührenregelung hinzuwirken, die den Nachbau geschützter Sorten weiterhin zuläßt, gleichzeitig aber den berechtigten Interessen der Sortenschutzinhaber Rechnung trägt. Eine solche Regelung dürfte angesichts steigender Aufwendungen für moderne Zuchtverfahren insbesondere für die mittelständisch strukturierten Pflanzenzüchterunternehmen in Deutschland zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor werden.

213. Handelsverkehr mit Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Die Kommission reagierte mit folgenden Schutzmaßnahmen auf die Tierseuchensituation in den Mitgliedstaaten:

- Deutschland – Entscheidung der Kommission 94/462/EG vom 22. Juli 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 94/178/EG,
- Vereinigtes Königreich – Entscheidung der Kommission 94/474/EG vom 27. Juli 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG,
- Spanien – Entscheidung der Kommission 94/475/EG vom 15. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 89/21/EWG des Rates über eine Ausnahmeregelung für bestimmte Teile des spanischen Hoheitsgebiets in bezug auf das Verbringungsverbot der Afrikanischen Schweinepest,
- Griechenland – Entscheidung der Kommission 94/514/EG vom 8. August 1994 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland, Änderungen durch die Entscheidungen der Kommission 94/683/EG vom 19. Oktober 1994 und 94/731/EG vom 8. November 1994.

Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und dem Harmonisierungsfortschritt des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft wurden zwei weitere Rechtsakte erlassen:

- Entscheidung der Kommission 94/642/EG vom 8. September 1994 über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung eines vierten Programms für den Austausch

von Veterinärbeamten; im Rahmen der neuen Strategie im Bereich der Veterinärkontrollen werden Programme für den Austausch von Veterinärbeamten durchgeführt, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Veterinärdiensten zu fördern.

- Richtlinie 94/42/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

Zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Bedingungen für die Einfuhr lebender Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Drittländern hat die Kommission unter anderem folgende Entscheidungen erlassen:

Mit Entscheidung der Kommission 94/577/EG vom 15. Juli 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma aus Drittländern werden die Tiergesundheitsanforderungen und die Veterinärbescheinigung der Tiergesundheitslage des jeweiligen Drittlandes angepaßt.

Mit Entscheidung der Kommission 94/659/EG vom 30. September 1994 zur vierten Änderung der Entscheidung 92/571/EWG über neue Überleitungsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zu der in der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vorgesehenen Veterinärkontrollregelung wird der Ort festgelegt, wo die Nämlichkeitskontrollen und die Warenuntersuchungen bei Erzeugnissen durchgeführt werden, die auf dem See- oder Luftweg transportiert werden.

Die Verstärkung der Veterinärkontrollen an den Außengrenzen zählt auf Grund der Vervollständigung des Binnenmarktes zu den Prioritäten der Gemeinschaft. Da Österreich wegen seiner geographischen Lage zu sechs Drittländern Kontrollstellen einrichten muß, wird es finanziell unterstützt: Entscheidung der Kommission 94/755/EG vom 10. November 1994 über eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zur Verbesserung der Veterinärkontrollen an den Außengrenzen Österreichs.

Mit den Entscheidungen der Kommission 94/466/EG vom 13. Juli 1994 und 94/723/EG vom 26. Oktober 1994 zur Änderung des Anhangs I Kapitel 13 und von Anhang I Kapitel 3 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregeln nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, werden die Handels- und Einfuhrvorschriften für Jagdtrophäen und Huftierhäute geändert.

214. Futtermittelrecht

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden mit der Verabschiedung von fünf Richtlinien der Kommission weitere Harmonisierungsschritte erzielt:

- Mit der Richtlinie 94/39/EG der Kommission wurde das Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel) verabschiedet. Diese Liste enthält Angaben über den besonderen Ernährungszweck, die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale, die Kennzeichnungsangaben sowie gegebenenfalls die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für Diätfuttermittel.
- Mit der Richtlinie 94/40/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 87/153/EWG des Rates zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung wurden die Leitlinien an neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse angepaßt sowie Bewertungskriterien zur Prüfung der Zulassungsanträge für Mikroorganismen und Enzyme als Zusatzstoffe aufgenommen.
- Mit den Richtlinien 94/41/EG, 94/50/EG und 94/77/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden in der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ in Anhang I der Zusatzstoff „Sepiolit-Ton“ sowie in Anhang II die Zusatzstoffe „*Bacillus licheniformis*/*Bacillus subtilis*“ für Ferkel und „Ardacin“ für Masthühner neu aufgenommen sowie die Geltungsdauer der Zulassung von elf Zusatzstoffen verlängert.

215. Düngemittelrecht

Im Rahmen der Rechtsharmonisierung wurde eine Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden von Düngemitteln (Analysemethoden für Spurennährstoffe mit einer Konzentration von mehr als 10 %) im zuständigen Ausschuß am 7. November 1994 verabschiedet. Damit stehen auch für diese Spurennährstoffdüngemittel EG-einheitliche Analysemethoden für die Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln zur Verfügung.

Weiterhin wurde mit der Ausarbeitung einer Richtlinie über organische Düngemittel begonnen.

2. Fischereipolitik

216. Gesamtfangmengen und Quoten für 1995 im EG-Meer und im externen Bereich

Der Rat legte die Gesamtfangmengen (TAC's) und Fangquoten für das Jahr 1995 fest. Die diesjährigen TAC- und Quotenregelungen sind insofern unvollständig, als bei den gemeinsamen Beständen der EG und Norwegens in der Nordsee noch keine Gesamtfangmengen für 1995 festgesetzt werden konnten. Deshalb wurde hier ein sogenannter „Roll over“ vereinbart, der vorläufige Fangmengen bis zum 31. März 1995 vorsieht, die auf der Basis der diesjährigen Quoten (1/3 der 1994er Jahresmengen) festgesetzt wurden. Die Kommission wird die Verhandlungen mit Nor-

wegen im Januar fortsetzen und sich um eine endgültige Regelung für 1995 bemühen. Die entsprechenden TAC's und Quoten müssen dann im Rat vor Ende März beschlossen werden.

Die beschlossenen Regelungen sind insgesamt ausgewogen, entsprechen in weiten Teilen denen des Vorjahres und orientieren sich an den wissenschaftlichen Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung. Sehr positiv zu bewerten ist die zeitliche Ausdehnung der sog. Plattfischbox (einer ca. 80 km breiten Schutzzone vor den Küsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande und Belgiens, wo die Fischerei mit großen Schiffen untersagt ist) auf das ganze Jahr (sie galt bisher nur vom zweiten bis zum vierten Quartal). Das entspricht einer alten deutschen Forderung und wird den Schutz der Jungfische verbessern.

217. Gemeinsame Fischereipolitik, Integration Spaniens und Portugals

Nach außerordentlich schwierigen Beratungen, die durch zahlreiche bilaterale Gespräche vorbereitet wurden, gelang es, einen Kompromiß zu finden, den der Rat letztlich einstimmig (bei Stimmenthaltung von Großbritannien) akzeptieren konnte.

Danach werden die spanischen und portugiesischen Fangflotten ab 1. Januar 1996 den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die der übrigen Mitgliedstaaten. Um einen Anstieg der Fangtätigkeiten dieser Flotten zu vermeiden (der den Druck auf die ohnehin dezimierten Fischbestände weiter erhöhen würde), haben sich die beiden iberischen Länder, aber auch alle übrigen Mitgliedstaaten, verpflichtet, die Anzahl ihrer Schiffe, die gleichzeitig einer Fangtätigkeit in den durch die Beitrittsakte geregelten Gebieten (westlich der britischen Inseln, Frankreichs, Spaniens und Portugals) nachgehen, auf den jetzigen Stand einzufrieren. Außerdem müssen alle Schiffe ihre Einfahrt in die betroffenen Gebiete und ihre Ausfahrt aus den Gebieten gleichzeitig an den Flaggen- und Küstenstaat melden. Der Beschluß des Rates ist ein Meilenstein in der Fortschreibung der Gemeinsamen Fischereipolitik und war zugleich die Voraussetzung für das pünktliche Inkrafttreten der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Januar 1995.

218. Fischereibeziehungen zu Grönland

Der Rat hat die zwischen der EG und Grönland vereinbarte Änderung des Fischereiabkommens und das neu ausgehandelte Dritte Protokoll (1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2000) bestätigt. Durch die Änderung des Fischereiabkommens wird erstmals die finanzielle Förderung von zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen und gemeinsamen Unternehmen ermöglicht. Die im Rahmen dieser Unternehmen operierenden Fischereifahrzeuge dürfen nur auf grönländische Quoten fischen.

In dem neuen Protokoll konnten die für die deutsche Fischerei wichtigen Quoten für Kabeljau (31 000 t; davon 25 360 t für Deutschland) und Rotbarsch

(52 320 t; davon 51 655 t für Deutschland) auf dem Niveau des letzten Protokolls gehalten werden. Der wechselnden Verfassung der Kabeljaubestände wird durch ein System Rechnung getragen, nach dem Grönland in den Jahren, in denen der Kabeljaubestand sich wieder erholt hat, der EG einen bestimmten Prozentsatz der in früheren Jahren nicht ausgefischten Quoten zusätzlich ohne finanziellen Ausgleich zur Verfügung stellen wird.

219. Fischerei in Drittlandsgewässern

Der Rat verabschiedete im Dezember 1994 eine Verordnung über Verfahrensbestimmungen zur Genehmigung der Fischerei in Drittlandsgewässern. Mit dieser Verordnung wird die bisherige Verwaltungspraxis bei der Erteilung oder dem Widerruf einer Lizenz durch das Drittland nunmehr auf eine rechtliche Basis gestellt. Diese Regelung schafft für alle Beteiligten, insbesondere aber auch für die Fischer, mehr Rechtssicherheit.

220. Satellitenüberwachung in der Fischerei

Seit 1. Oktober 1994 arbeitet das aufgrund der Fischerei-Kontrollverordnung vorgeschriebene Pilotprojekt über die Satellitenüberwachung in der Fischerei auch in Deutschland operationell. Die ein Jahr dauernden Pilotprojekte in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen eine etwaige generelle Einführung eines solchen Überwachungssystems erproben.

221. Fischereistruktur

Die Kommission hat im Rahmen der Durchführung des einheitlichen Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischwirtschaft (FIAF) am 2. Dezember 1994 das Operationelle Programm „Fischerei 1994–1999“ für die neuen Länder (Ziel-1-Gebiet) genehmigt. Damit werden für dieses Gebiet für den Zeitraum 1994 bis 1999 für die Strukturinterventionen im Fischereisektor Gemeinschaftsmittel in Höhe von 83,5 Mio. ECU (rd. 161 Mio. DM) zur Verfügung gestellt.

Das Gemeinschaftsprogramm „Fischerei 1994 bis 1999“ für das deutsche Ziel-5a-Gebiet (alte Länder) wurde am 22. Dezember 1994 durch die Kommission bestätigt. Für dieses Gebiet stehen für den genannten Zeitraum im Fischereisektor Gemeinschaftsmittel in Höhe von 74,5 Mio. ECU (rd. 144 Mio. DM) zur Verfügung.

Damit können in Deutschland insgesamt Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwandes, Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte, der Aquakultur, der Ausrüstung der Fischereihäfen, der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, der Absatzförderung sowie Studien und Pilotvorhaben mit einem Gesamtvolumen von ca. 567 Mio. ECU (ca. 1,1 Mrd. DM) gefördert werden.

Am 15. Juli 1994 beschloß die Kommission, eine Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) für den Zeitraum 1994 bis 1999 einzurichten. Diese Initiative soll einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Folgen der Fischereipolitik der Gemeinschaft bieten, während der FIAF im wesentlichen für die Anpassung der Fischereiunternehmen zuständig ist. PESCA beinhaltet insbesondere Diversifizierungsmaßnahmen, Aufrechterhaltung und Schaffung neuer alternativer Arbeitsplätze, Finanzierungsmaßnahmen in Form von Rekapitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen, Rationalisierung der Vermarktung und soll vor allem in fischereiabhängigen Küstengebieten wirken. Für diese Gemeinschaftsinitiative sind insgesamt 250 Mio. ECU im EG-Haushalt vorgesehen.

Die zur Durchführung von PESCA erforderlichen deutschen Programme für die genannte Gemeinschaftsinitiative – unterteilt in die Teilprogramme für das Ziel-1-Gebiet (Mecklenburg-Vorpommern) und die Nicht-Ziel-1-Gebiete (Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen) – wurde der Kommission fristgemäß übermittelt. Die Genehmigung dieses Programms durch die Kommission erfolgte am 27. Dezember 1994.

Deutschland stehen für den genannten Zeitraum Gemeinschaftsmittel in Höhe von 23 Mio. ECU (rd. 44,5 Mio. DM) – davon 13,1 Mio. ECU (rd. 25,3 Mio. DM) für die Ziel-1-Gebiete und 9,9 Mio. ECU (rd. 19,2 Mio. DM) für die Nicht-Ziel-1-Gebiete – zur Verfügung.

Damit beziffert sich – einschließlich der vorgeschriebenen nationalen Mitfinanzierung – das Investitionsvolumen für voraussichtliche Fördermaßnahmen im Rahmen von PESCA in Deutschland auf insgesamt rd. 107 Mio. DM.

222. Fischereierzeugnisse, gemeinsame Marktorganisation

Unter deutscher Präsidentschaft wurde die Diskussion zur Krise in einigen Teilen der Fischerei vertieft. Struktur- und Bestandsprobleme wurden als grundlegende Ursachen der Krise identifiziert. Man kam überein, auf allen Ebenen (Gemeinschaftsebene, Mitgliedstaaten und Fischwirtschaft) und in allen Bereichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen. Im Marktbereich einigte man sich auf einige Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur, die zum 1. Januar 1995 in Kraft treten.

Mit den Neuregelungen soll unter anderem die Rolle der Erzeugerorganisationen gestärkt werden. Diese können nun eine Beihilfe erhalten, wenn sie ein besonderes Programm zur Qualitätsverbesserung aufstellen. Auch können die Regeln der Erzeugerorganisationen zur Angebots- und Qualitätssteuerung in erweitertem Umfang auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

VII. Verkehrspolitik

223. Transeuropäisches Verkehrsnetz, Leitlinien für den Aufbau

Der Rat hat Grundsätze erarbeitet, die für die weitere Arbeit an den Leitlinien maßgebend sein werden.

Wichtigste Aussagen sind:

- Die Leitlinien bilden einen Maßstab dafür, welche Verkehrswege von gemeinsamem Interesse und damit aus der Sicht der Gemeinschaft förderungswürdig sind. Ihre Realisierung erfolgt nach Maßgabe der planerischen Reife und der verfügbaren Finanzmittel.
- Neben den See- und Flughäfen sollen auch zusätzliche Knotenpunkte, namentlich Binnenhäfen und Anlagen des Kombinierten Verkehrs, in die Entscheidung aufgenommen werden.

224. Telematik im Verkehr

Der Rat hat sich in einer Entschließung zur Telematik im Verkehr vom 24. Oktober 1994 auf einen Katalog von Prioritäten geeinigt, der sämtliche Verkehrsträger umfaßt. Durch den Einsatz von Telematik soll der Verkehr sicherer, umweltfreundlicher und effizienter gestaltet werden. Die Europäische Gemeinschaft muß die Techniken so weit kompatibel machen, daß der Verkehrsteilnehmer sie europaweit nutzen kann. Der Rat erwartet, daß die Kommission auf dieser Grundlage so bald wie möglich Vorschläge für konkrete Rechtsakte vorlegt.

225. Navigations satellitensysteme

Der Rat verabschiedete am 19. Dezember 1994 eine Entschließung über den europäischen Beitrag zur Entwicklung eines weltweiten Navigations satellitensystems.

Der Verkehrsbereich wird der mit Abstand bedeutendste Nutzer von Satellitentechnologien in den Feldern Ortung, Navigation und Wetterbeobachtung sein. Neben dem Luft- und Seeverkehr zeigen in zunehmendem Maße auch die Binnenverkehrsträger Interesse an der Satellitentechnologie. In der Entschließung ersucht der Rat die Kommission, die Anforderungen der künftigen Nutzer zu beschreiben, sich um die Verbesserung der vorhandenen militärischen Satellitensignale zu bemühen und geeignete Anstrengungen zu unternehmen, die zu einem eigenständigen, nach zivilen Vorgaben betriebenen Satellitensystem führen. Diese Aktivitäten sollen europaweit und international koordiniert erfolgen.

Ausgangspunkt der Entschließung war eine Mitteilung der Kommission „Satellitennavigationsdienste: Ein europäisches Konzept“ vom 14. Juni 1994. Die Entschließung ergänzt die Entschließung des Rates vom 24. Oktober 1994 über Telematik im Verkehr.

226. Straßengüterverkehr im europäischen Binnenmarkt

Der Rat hat am 24. Oktober 1994 eine Entschließung zum Straßengüterverkehr im europäischen Binnenmarkt verabschiedet. Die Entschließung fordert eine Reihe von Initiativen der Kommission zur weiteren Liberalisierung und zur weiteren Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr. Besonderes Gewicht wird auf die gleichmäßige und konsequente Durchsetzung der bestehenden Vorschriften gelegt. Als ein Mittel zur besseren Durchsetzung wird besonders eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen genannt. Auch hier werden konkrete Vorschläge der Kommission so bald wie möglich erwartet.

227. Gefährliche Güter, Beförderung auf der Straße

Der Rat verabschiedete am 21. November 1994 die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ADR-Rahmenrichtlinie). Die Richtlinie führt das ECE-Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in das Gemeinschaftsrecht ein, und zwar für den grenzüberschreitenden und für den nationalen Verkehr.

228. Gefährliche Güter, Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

Der Rat legte am 21. November 1994 einen Gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienentwurf der Kommission über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße fest. Der Richtlinienentwurf sieht erste Schritte zur Angleichung der Kontrollverfahren und zur Schaffung einer repräsentativen Kontrolldichte in den Mitgliedstaaten sowie Regelungen über die gegenseitige Amtshilfe bei der Verfolgung von Verstößen vor. Diese Richtlinie wird die bereits weggefallenen Kontrollen an den Binnengrenzen innerhalb der Gemeinschaft ersetzen und die notwendige Kontrolldichte zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gewährleisten. Die endgültige Annahme der Richtlinie wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 1995 nach der 2. Lesung durch das Europäische Parlament und den Rat erfolgen.

229. Europäisches Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsbahnnetz, Interoperabilität

Der Rat führte eine erste Orientierungsaussprache über die Interoperabilität des europäischen Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes.

Der von der Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf zielt auf weitgehende technische Kompatibilität im Bereich des Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetzes. Ferner wird der Abbau von Hemmnissen bei der Auftragsvergabe für Dienstleistungen und Ausrüstung bezweckt. Generell soll so die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Eisenbahnbranche ge-

fördert werden. Dies soll geschehen im Wege verbindlicher Verfahren, technischer Spezifikationen und gegebenenfalls harmonisierter Normen.

230. Eisenbahnverkehr, Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Eisenbahnunternehmen, Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen, Berechnung von Wegegelteln

Der Rat legte am 21. November 1994 Gemeinsame Standpunkte fest. Beide Richtlinienentwürfe dienen dem Ziel, die Unternehmensstrukturen der Eisenbahnen zu stärken, den Wettbewerb zwischen mehreren Schienenunternehmen auf dem gleichen Netz zu öffnen und zur Loslösung der Schienenunternehmen von den nationalen Netzen beizutragen. Mit der endgültigen Annahme ist nach der zweiten Lesung durch das Europäische Parlament und den Rat im ersten Halbjahr 1995 zu rechnen.

231. Binnenschifffahrt

Eine Entschließung des Rates vom 24. Oktober 1994 zur Marktordnung in der Binnenschifffahrt sieht zur Behebung der besorgniserregenden Überkapazitäten in der Binnenschifffahrt eine neue Aktion zur Strukturbereinigung (Abwrackaktion) vor.

Die Kommission beabsichtigt, im Frühjahr 1995 konkrete Vorschläge zur Marktordnung in der Binnenschifffahrt vorzulegen.

232. Seeverkehr, Mindestausbildung der Seeleute

Der Rat verabschiedete am 22. November 1994 eine Richtlinie über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten. Die Richtlinie trifft Regelungen über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen aufgrund gemeinschaftlicher Bedingungen. Sie sieht die Einführung einer gemeinsamen Arbeitssprache auf Tankern und die Sicherstellung der mündlichen Verständigung an Bord aller anderen Schiffe vor.

233. Seeverkehr, Klassifikationsgesellschaften für Seeschiffe

Der Rat verabschiedete am 22. November 1994 die Richtlinie über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden. Die Richtlinie legt gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften fest.

234. Seeverkehr, Vermessung der Ballasträume von Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast

Der Rat verabschiedete am 21. November 1994 eine Verordnung zur Durchführung der Entschließung A. 747 (18) der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast. Diese

Verordnung sieht Ermäßigungen von Hafен- und Lotsengebühren für sichere und umweltfreundliche Öltanker vor. Die Gebührenermäßigungen sollen durch Abzug von separaten Ballasttanks oder Doppelhüllen von der Gebührenbemessungsgrundlage erreicht werden.

235. Seeverkehr, Sicherheit von Passagierfährschiffen

Der Rat verabschiedete am 22. Dezember 1994 eine Entschlieöung, nach der die EG alle beabsichtigten Aktivitäten der Internationalen Schiffsorganisation (IMO) untertützen will, die die Verbesserung der Sicherheit auf Roll-on/Roll-off-Fahrgastschiffen zum Ziel haben.

Die EG will darüber hinaus unter anderem folgende eigenen Maßnahmen ergreifen:

- Im Vorgriff auf einen von der IMO bereits verabschiedeten, aber dort erst später anzuwendenden Sicherheits-Management-Code soll die EG bereits ab 1. Juli 1996 ein Zertifizierungssystem einführen, das die betrieblichen und organisatorischen Funktionsabläufe am Ort und im Reedereibetrieb periodisch überprüft und deren ordnungsmäßigen Ablauf sicherstellt.
- Die EG soll einen obligatorischen Fahrtenschreiber einführen – vergleichbar der sogenannten „black box“ in der Luftfahrt.
- Für alle Fahrgastschiffe, die von und nach Häfen der EG verkehren, soll eine gesetzlich festgelegte technische Überwachung eingeführt werden. Diese soll vor Eröffnung eines neuen Dienstes und danach in regelmäßigen Abständen erfolgen.
- Alle Schiffe, die Häfen der EG anlaufen und eine bestimmte Reisezeit überschreiten, sollen Passagierlisten mitführen.

Der Rat erwartet von der Kommission so bald wie möglich Vorschläge für entsprechende konkrete Rechtsakte.

236. Seeverkehr, Hafenstaatkontrolle

Der Rat verabschiedete einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle). Verstärkte Kontrollen des Hafenstaates sollen die Kontrolle durch den Flaggenstaat ergänzen, insbesondere soweit der Flaggenstaat zu einer ausreichenden Kontrolle nicht fähig oder nicht willens ist. Bestimmte Schiffstypen sollen unter festgelegten Bedingungen in häufigere Kontrollen einbezogen werden. Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie soll nach der 2. Lesung durch das Europäische Parlament und den Rat im ersten Halbjahr 1995 erfolgen.

237. Luftverkehr, Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

Der Rat verabschiedete am 21. November 1994 die Richtlinie über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt. Die Richtlinie zielt auf Verbesserung der Sicherheit im Zivilluftverkehr durch Harmonisierung der Bestimmungen über die Untersuchung von Flugunfällen. Sie sieht eine umfassende Untersuchungspflicht bei allen Unfällen und schweren Störungen, die Vorlage eines Berichts, der der jeweiligen Schwere des Unfalls oder der Störung angemessen ist, und die Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungsstelle in den Mitgliedstaaten vor.

238. Luftverkehr, Lage der Zivilluftfahrt in Europa

Der Rat verabschiedete am 24. Oktober 1994 eine Entschlieöung zur Lage der Zivilluftfahrt in Europa. Die Schwerpunkte der Entschlieöung liegen in den Bereichen

- Luftverkehrskontrolle/Luftverkehrsmanagement
- europäische Regelungsbehörde, die sich mit Sicherheitsstandards sowie mit Fragen der Lufttüchtigkeit befaßt
- Satelliten-Navigationssysteme
- Beihilfen
- Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen
- Ziel der Wahrung Europas als attraktiver Standort für die Luftfahrt.

Der Rat erwartet so bald wie möglich Vorschläge der Kommission für konkrete Rechtsakte.

239. Straßen- und Luftverkehr, Beziehungen zur Schweiz

Der Rat einigte sich darauf, seine Beratungen über die Erteilung eines Mandats an die Kommission für Verhandlungen mit der Schweiz über einen Verkehrsvertrag wieder aufzunehmen. Er gab damit der Schweiz das dringend erhoffte Signal, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auch im Verkehrsbereich in bilaterale Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft eintreten zu können. Ein solcher Ansatz für eine gewisse Einbeziehung der Schweiz in den europäischen Verkehrsmarkt hatte sich nach dem Scheitern des Beitritts der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum als notwendig erwiesen.

Der Rat traf folgende Feststellungen:

- Die Arbeiten zur Vorbereitung eines Verhandlungsmandats für die Kommission sind unverzüglich wieder aufzunehmen.
- Ziel ist es, das Mandat spätestens bis zum nächsten Rat der Verkehrsminister am 14. März 1995 zu verabschieden.

- Vereinbarungen mit der Schweiz müssen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, der Nichtdiskriminierung und der Marktkonformität erfolgen.
- Die Umsetzung der Alpeninitiative durch die Schweiz soll in die Verhandlungen mit einbezogen werden.

240. Straßenverkehr, Beziehungen der Gemeinschaft zu dritten Ländern

Vor Erteilung eines Mandats an die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dritten Ländern wird insbesondere noch zu klären sein, welche Forderungen im Hinblick auf Harmonisierung der technischen, sozialen und steuerlichen Vorschriften zu stellen sein werden.

VIII. Sozialpolitik

241. Sozialpolitik, Schwerpunkte

Unter deutscher Präsidentschaft wurden weitere Fortschritte im Bereich der europäischen Sozialpolitik erzielt. Die wichtigste Entscheidung fiel dabei mit der Verabschiedung der Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte. Das Vorhaben, das mehr als 20 Jahre umstritten war, ist nun auf der Grundlage des Abkommens über die Sozialpolitik beschlossen worden.

Die Richtlinienentwürfe zum Elternurlaub, zur Regelung der Beweislast sowie zur Absicherung der Teilzeitarbeit wurden entscheidend vorangebracht. Diese Vorschläge können nun von der Kommission auf die Rechtsgrundlage des Sozialabkommens umgestellt und, beginnend mit dem Dialog der Sozialpartner, erneut in den Gesetzgebungsprozeß eingepreist werden.

Hervorzuheben ist auch der Beitrag der Arbeitsminister zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie die EntschlieÙung zu Perspektiven einer Sozialpolitik der Europäischen Union. Neben einer Grundsatzdebatte zum Weißbuch über die Europäische Sozialpolitik wurde auch ein Beschluß zum Weltsozialgipfel gefaßt.

242. Europäische Betriebsräte

Am 22. September hat der Rat die Richtlinie zur Einsetzung Europäischer Betriebsräte beschlossen. Sie schreibt in größeren, gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Konzernen eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter verbindlich vor. Die Regelungen sind flexibel und praxisgerecht ausgestaltet, um den unternehmensspezifischen Strukturen gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen.

243. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Der Rat hat am 22. September 1994 die Problematik der Arbeitslosigkeit in den Vordergrund der europäischen Sozialpolitik gestellt und vier Aktionsbereiche zur Förderung der Beschäftigung festgelegt: Erweiterung der beruflichen Qualifizierung, Flexibilisierung der Arbeitszeit, Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und effektive Verwendung der Mittel für Arbeitsmarktpolitik. Insgesamt beschloß der Rat 22 Grundsätze zur Beschäftigungsförderung, die als Leitschnur für die jeweiligen nationalen Politiken konzipiert sind. Die Grundsätze wurden dem Europäischen Rat in Essen vorgelegt und sollen jetzt bei arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Mitgliedstaaten, aber auch der Sozialpartner berücksichtigt werden.

244. Sozialpolitik, Perspektiven

Anläßlich der Ratssitzung am 6. Dezember haben elf Mitgliedsstaaten eine Resolution verabschiedet, die sich zur Ausgestaltung der sozialen Dimension bekennt und die schrittweise Weiterentwicklung eines Sockels verbindlicher Mindeststandards unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festschreibt. Die EntschlieÙung stellt zudem eine Absage an den häufig praktizierten Regelungsperfektionismus in Richtlinien dar und fordert, daß zukünftige Richtlinien flexibel, auf das Wesentliche beschränkt sein, sowie den Mitgliedstaaten und Sozialpartnern Gestaltungsspielräume belassen sollen.

Mit der EntschlieÙung soll darüber hinaus eine Teilantwort des Rates auf das Weißbuch der Kommission zur Europäischen Sozialpolitik gegeben werden, um auch außerhalb der direkten Diskussion um das Weißbuch Leitlinien des Rates festzulegen, was eine zukünftige europäische Sozialpolitik leisten kann und leisten soll.

245. Entsenderichtlinie

Die Beratung der Entsenderichtlinie war ein Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft. Trotz intensiver Bemühungen konnte jedoch weder auf dem Rat am 6. Dezember noch bei der Fortsetzung des Rates am 21. Dezember eine Einigung erzielt werden, obgleich eine Reihe von wichtigen Fortschritten erreicht wurde. Der Vorschlag wird nun unter französischem Vorsitz weiter beraten.

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen auch für Arbeitnehmer von ausländischen Firmen, die vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, grundsätzlich die verbindlichen Arbeitsbedingungen des Arbeitsortes gelten. Grund für das Scheitern war vor allem die unterschiedliche Meinung der Delegationen über die Dauer und Ausgestaltung der Schwellenfrist: feste Frist von 0 bis zu 3 Monaten mit oder ohne Abkürzungsmöglichkeit, bzw. Einführung einer verbindlichen unteren Schwellenfrist für tarifvertragliche Regelungen.

Die Bundesregierung wird sich, da eine Einigung auf Gemeinschaftsebene auch unter französischer Präsidentschaft äußerst schwierig sein wird, jetzt um eine nationale Regelung bemühen, da die durch die zunehmende Entsendung von Arbeitnehmern im Europäischen Binnenmarkt entstehenden Probleme im Baubereich dringend einer Regelung bedürfen.

246. Elternurlaub, Beweislast und Teilzeit

Bei allen Richtlinienvorschlägen, für die einstimmige Beschlußfassung notwendig wäre, hat ein Mitgliedstaat unmißverständlich deutlich gemacht, daß er eine Regelung dieser Fragen auf europäischer Ebene nicht mittragen würde. Nachdem kein weiterer Kompromiß möglich schien, wurde die Kommission gebeten, die Vorhaben auf die Rechtsgrundlage des Sozialabkommens umzustellen und sie zunächst den Sozialpartnern zur Beratung zu geben. Das bedeutet: Zunächst sind die europäischen Sozialpartner am Zug; sie werden konsultiert und können – wo sie zuständig sind – eigene Vereinbarungen treffen, die an die Stelle der geplanten Rechtsakte treten können.

247. Weißbuch Europäische Sozialpolitik

In einer Orientierungsdebatte wurde das Weißbuch als gute Grundlage für die weitere Entwicklung der europäischen Sozialpolitik und für die weitere Arbeit im Rat begrüßt. Die Bundesregierung forderte die Kommission auf, im Hinblick auf das für 1995 angekündigte Arbeitsprogramm der Kommission der nächsten fünf Jahre, den konstruktiven Dialog bei der Entwicklung des konkreten Arbeitsprogramms fortzusetzen.

248. Weltsozialgipfel

Der Rat hat am 6. Dezember 1994 die Bedeutung des im März 1995 in Kopenhagen stattfindenden Weltgipfels für soziale Entwicklung unterstrichen und es begrüßt, daß die Vereinten Nationen erstmals eine weltweite hochrangig zusammengesetzte Veranstaltung dem Thema „sozialer Fortschritt und soziale Entwicklung“ widmen. In einem Beschluß wurden die Ideen, die Ziele und das Programm des Weltsozialgipfels konstruktiv unterstützt.

IX. Umweltpolitik

249. CO₂-Emissionen, Gemeinschaftsstrategie zur Begrenzung

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen, die ein umfangreiches Bündel von Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgase enthalten. Das Maßnahmenbündel umfaßt unter anderem folgende Punkte:

- Notwendigkeit steuerlicher Maßnahmen zur Erreichung des CO₂-Stabilisierungsziels der EG bis zum Jahr 2000 und Entwicklung eines gemeinschaftlichen Rahmens hierfür als „follow-up“ der

Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (9./10. Dezember 1994 in Essen). Die Umweltminister empfahlen, bei den Beratungen hierüber bestimmte Aspekte zu berücksichtigen, wie u. a. die Nutzung bestehender Verbrauchssteuerstrukturen unter Einbeziehung anderer Energieträger sowie eine dynamische Ausgestaltung der Steuer;

- eine substantielle Reduzierung des Treibstoffverbrauchs sowie der Emissionen neu zugelassener Autos bis zum Jahr 2005. Der Rat forderte die Kommission auf, unverzüglich einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten, die Beitrittsstaaten sowie die Kommission haben dazu in einer Protokollerklärung dargelegt, daß eine Reduzierung des durchschnittlichen Benzin- und Dieserverbrauchs auf möglichst 5 l/100 km bzw. 4,5 l/100 km erreicht werden soll;
- Überprüfung der nationalen Programme einschließlich der hiermit zu erreichenden CO₂-Ziele und gegebenenfalls Vorlage von weiteren Vorschlägen durch die Kommission;
- Kennzeichnung von elektrischen Geräten, um dem Verbraucher beim Kauf einen Hinweis auf den Energieverbrauch zu geben, Einführung von Energieeffizienz-Standards für elektrische Haushaltsgeräte (etwa von Kühl- und Gefrierschränken), sowie Einsatz des Europäischen Umweltzeichens zum Klimaschutz;
- Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen im Rahmen der einschlägigen EG-Programme;
- Anwendung des Öko-Audit durch die Industrie, um im Rahmen eines systematischen Umweltmanagements Maßnahmen zur CO₂-Reduktion zu ermitteln und in Gang zu setzen;
- Verbesserung der Wirkungsgrade von Großfeuerungsanlagen, z. B. durch Kraft-Wärme-Kopplung.

250. Klimaänderungen, erste Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Der Rat einigte sich zur Vorbereitung der ersten Vertragsstaatenkonferenz in Berlin vom 28. März bis 7. April 1995 auf eine Gemeinschaftsposition.

In den Schlußfolgerungen wurde unter anderem folgendes festgelegt:

- die Gemeinschaft wird nach dem Jahr 2000 ihre Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen weiter begrenzen und reduzieren und fordert alle Industriestaaten auf, sich ebenfalls zur Stabilisierung ihrer CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau 1990 zu verpflichten und dieses Niveau nach 2000 zumindest nicht mehr zu überschreiten;
- die Kommission wird aufgefordert, rechtzeitig vor der ersten Vertragsstaatenkonferenz ein „Maßnahmenpaket“ zur schrittweisen Begrenzung und

Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen bis zu den Jahren 2005 und 2010 vorzulegen;

- der Rat betont die Notwendigkeit, daß die erste Vertragsstaatenkonferenz ein konkretes Mandat zur Ausarbeitung eines Protokolls mit weitergehenden Verpflichtungen verabschiedet; dieses Mandat soll inhaltliche Eckpunkte und eine Zeitvorgabe für den Abschluß der Verhandlungen enthalten.

251. CO₂-Emissionen, Begrenzung durch eine effizientere Energienutzung

Die im September 1993 vom Rat verabschiedete „Richtlinie zur Begrenzung der CO₂-Emissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE)“ verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis Ende 1994 Programme im Zusammenhang mit Energieausweisen für Gebäude, verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, sog. Drittfinanzierungsmodellen im öffentlichen Sektor, Wärmedämmung von Neubauten, Überprüfung von Heizkesseln und Förderung von Energiebilanzen in Unternehmen zu erarbeiten.

Einige dieser Maßnahmen sind in Deutschland bereits durch bestehende Rechtsnormen umgesetzt. Die Wärmedämmung von Neubauten ist durch die Wärmeschutzverordnung geregelt. Mit der seit 1. Januar 1995 geltenden novellierten Fassung dieser Verordnung sind die Anforderungen an den Wärmeschutz erhöht und ein Wärmebedarfsausweis für Neubauten vorgeschrieben worden. Einzelheiten des Wärmebedarfsausweises wurden in einer ebenfalls seit 1. Januar 1995 geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung festgelegt.

Die verbrauchsabhängige Heizkostenrechnung wurde nach dem Vorbild der in Deutschland bereits seit 1981 bestehenden Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten in die Richtlinie aufgenommen. Die Überprüfung von Heizkesseln kann bereits durch die geltende 1. Bundesimmissionsschutzverordnung als umgesetzt gelten.

Aktionen, um die Drittfinanzierung im öffentlichen Sektor stärker als bisher zu verbreiten, sind gegenwärtig in Vorbereitung. Grundlegende Hemmnisse, die einer Anwendung der Drittfinanzierung entgegenstehen, werden nicht gesehen. Eine Förderung der Erarbeitung von Energiebilanzen erfolgt ebenfalls bereits seit Jahren im Rahmen der „Förderung der Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen über Maßnahmen zur Energieeinsparung“ und sogenannte „Energieberatungshandbücher“ besonders energieintensiver Branchen.

252. Erdbewegungsmaschinen, Geräuschemissionspegel

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Reduzierung der zulässigen Schalleistungspegel von Erdbewegungsmaschinen in zwei Stufen vor.

Das Europäische Parlament verlangte in seiner 2. Lesung eine Änderung des in der Grundrichtlinie festgelegten Ausschußverfahrens zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt (unter anderem umfangreiche Beteiligung des EP im Ausschuß). Rat und Kommission lehnen dies ab. Da die Richtlinie auf der Rechtsgrundlage Artikel 100a EG-Vertrag basiert – d. h. Kodezisionsverfahren mit dem Europäischen Parlament –, wird zu diesem Richtlinienvorschlag das Vermittlungsverfahren zwischen Rat und Parlament eingeleitet (unter französischer Präsidentschaft).

Da der Rechtsakt somit nicht vor dem 29. Dezember 1994 angenommen werden kann, die bisherige Regelung jedoch zu diesem Zeitpunkt ausläuft, entsteht eine Rechtslücke. Zu deren Überbrückung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten erklärt, daß die Behörden ihrer Länder sich verpflichten, bis zur Annahme des Rechtsaktes zu gewährleisten, daß die derzeit geltenden Grenzwerte bis zum Inkrafttreten der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie eingehalten werden.

253. Umweltpolitik, Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Staaten

Auf der gemeinsamen Tagung der Umweltminister der EG, der Beitrittsstaaten und der sechs assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn) am 5. Oktober 1994 in Luxemburg wurden Schlußfolgerungen angenommen, mit denen die Basis für den vom Europäischen Rat beschlossenen strukturierten Dialog im Umweltbereich und zur Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Umweltstandards der EG gelegt wurde.

254. Umweltzeichen

Der Rat erörterte die Implementierung der Verordnung über das europäische Umweltzeichen mit dem Ergebnis, daß für weitere Produkte möglichst schnell die Kriterien für eine Vergabe des Umweltzeichens festgelegt werden sollen.

In den Schlußfolgerungen vertritt der Rat die Auffassung, daß die Verordnung über ein EG-weites Umweltzeichen die zur Zeit geeignete und ausreichende Basis für die umweltfreundliche Kennzeichnung der Produkte sei. Die Anstrengungen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Anwendung der Verordnung werden zur Kenntnis genommen; dabei seien aber nur für zwei Produkte – Waschmaschinen und Geschirrspüler – Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens festgelegt worden. Der Rat stellt mit Sorge die Verzögerung bei weiteren vom Ausschuß für die Vergabe des Umweltzeichens angenommenen Kriterien für andere Produkte fest und bittet die Kommission, die Kriterien möglichst schnell zu verabschieden und in Zukunft derartige Verzögerungen zu vermeiden.

255. Alpenkonvention

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) durch die EG. Eine Verabschiedung des Kommissionsvorschlages war nicht möglich, da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses noch ausstand.

Der Rat beschloß ferner, daß die Gemeinschaft anläßlich der Vertragsstaatenkonferenz am 20. Dezember 1994 in Chambéry die zur Ausgestaltung der Alpenkonvention vereinbarten Protokolle betreffend Landwirtschaft in Berggebieten, Natur- und Landschaftschutz sowie Raumordnung zeichnen soll. Einigkeit wurde schließlich auch über die Zeichnung des Protokolls betreffend den Beitritt Monacos zur Alpenkonvention erzielt.

256. Grundwasser, Aktionsprogramm

Der Rat verabschiedete eine Entschließung zum Grundwasserschutz, die insbesondere folgende Schwerpunkte für das von der Kommission zu erarbeitende Aktionsprogramm festlegt:

- Genehmigungssysteme und andere Instrumente für eine angemessene einzelstaatliche Bewirtschaftung des Grundwassers;
- Maßnahmen zum vorsorgenden, flächendeckenden Schutz des Grundwassers – auch aus diffusen Quellen (Landwirtschaft) – und allgemeine Bestimmungen zur Sicherheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Rat hat die Kommission gebeten, das Grundwasseraktionsprogramm der EG bis spätestens Mitte 1995 vorzulegen.

257. Gefährliche Abfälle, Verzeichnis

Die Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle definiert den Begriff „gefährliche Abfälle“ über ein von der Kommission zu erstellendes Verzeichnis von Abfällen, die bestimmte in der Richtlinie definierte Eigenschaften aufweisen. Die Kommission wird dabei von dem mit der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle eingesetzten Ausschuß der Mitgliedstaaten unterstützt. Der Kommissionsentwurf eines Verzeichnisses wurde vom Ausschuß verworfen; somit mußte der Rat gemäß den Komitologiebestimmungen entscheiden.

Der Rat legte das Verzeichnis gefährlicher Abfälle auf der Basis eines deutsch-französischen Vorschlags, der den Kommissionsvorschlag berücksichtigte, fest; die Kommission stimmte ebenfalls zu.

Die Abfälle in der Liste gelten als grundsätzlich gefährlich. Die Mitgliedstaaten können jedoch Vorschriften erlassen, wonach in Ausnahmefällen nach einem ausreichenden Nachweis durch den Abfallbesitzer festgelegt werden kann, daß bestimmte Abfälle des Abfallverzeichnisses keine der in der Richtlinie 91/689 über gefährliche Abfälle definierten Gefähr-

lichkeitsmerkmale besitzen und somit auch nicht den Entscheidungsregelungen dieser Richtlinie unterliegen.

258. Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB/PCT), Beseitigung

Der Richtlinienvorschlag dient der EG-weiten Harmonisierung von Rechtsvorschriften zur kontrollierten Beseitigung von PCB, PCB-haltigen Geräten (z. B. Transformatoren, Kondensatoren) und PCB-haltigen Abfällen. Ziel ist die vollständige Beseitigung der PCB bis zu einem bestimmten Datum.

Der Rat legte in seinem Gemeinsamen Standpunkt, der dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung übermittelt wird, folgende Kernpunkte fest:

- als PCB werden PCB, PCT, gefährliche PCB-Ersatzstoffe und alle Gemische der vorgenannten Stoffe mit mehr als 50 ppm PCB bezeichnet;
- als Beseitigungsenddatum wurde das Jahr 2010 für alle PCB festgelegt, die der Bestandsaufnahme unterliegen; dies ist bei allen Geräten mit mehr als 5 dm³ (5 l) PCB der Fall;
- gering belastete Transformatoren, deren Flüssigkeit zwischen 50 und 500 ppm PCB enthalten, können bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden und mehrfach dekontaminiert werden.

Die Nordseeanrainerstaaten, Luxemburg sowie die drei Beitrittsstaaten verpflichteten sich in einer gemeinsamen Protokollerklärung, bereits bis zum Jahr 2000 den Ausstieg aus PCB zu vollziehen.

259. Umwelt und Verkehr

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen zum Thema Umwelt und Verkehr, die insbesondere folgende Elemente enthalten:

- Berücksichtigung der Auswirkung einer Anhebung der Preise für Benzin und Diesel durch die Anwendung fiskalischer Instrumente als Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Prüfung des Berichts über die Verbrauchsteuersätze;
- Optimierung der Kraftstoffqualität; Anstreben einer wesentlichen Reduzierung des Benzolgehalts;
- Ausschöpfung der CO₂-Reduktionspotentiale, z. B. auch der technischen Optimierung;
- Verkehrsverminderung, Verkehrsberuhigung und Verkehrsverlagerung;
- Schaffung eines transeuropäischen Eisenbahnnetzes für den Güterfernverkehr;
- Vernetzung sämtlicher Verkehrsträger mit dem Ziel, ein umweltverträgliches Gesamtverkehrskonzept zu schaffen;
- Verringerung der CO₂- und NO_x-Emissionen von Flugzeugen.

260. Biozid-Produkte, Inverkehrbringen

Mit dem noch nicht entscheidungsreifen Richtlinien-vorschlag soll ein Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Biozid-Produkten eingeführt werden. Der Rat einigte sich auf einen politischen Beschluß über Leitlinien für die weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages unter französischer Präsidentschaft.

In den Leitlinien wurden, vorbehaltlich einer befriedigenden Lösung anderer noch offener Fragen, u. a. folgende Kernpunkte als Grundlage für die weitere Arbeit festgelegt:

- das Prinzip „Ein Produkt – eine Zulassung“, wobei in bestimmten Fällen unter Aufrechterhaltung des Schutzniveaus von diesem Grundsatz abgewichen werden darf;
- der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen, wobei Anwendung und Ausgestaltung dieses Grundsatzes weiter zu diskutieren sein werden;
- die Anerkennung, daß die Richtlinie in Übereinstimmung mit dem 5. Umweltaktionsprogramm das Ziel verfolgt und weiter verfolgen soll, daß Stoffe, von denen ein hohes Risiko für Gesundheit und Umwelt ausgeht, schrittweise durch Stoffe mit einem deutlich geringeren Risiko ersetzt werden sollen;
- bereits auf dem Markt befindliche Wirkstoffe und Biozid-Produkte sollen innerhalb von 10 Jahren nach in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Bewertung und Zulassung überprüft werden.

X. Forschungs- und Technologiepolitik**261. Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte**

Forschungspolitischer Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft war die Verabschiedung der 20 spezifischen Programme zur Umsetzung des 4. gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.

262. Forschungsrahmenprogramm, viertes – spezifische Programme

Das 4. Rahmenprogramm Forschung war durch die Zustimmung des Europäischen Parlaments in seiner Plenarsitzung am 20. April 1994 und durch die Zustimmung des Rates am 26. April 1994 förmlich verabschiedet worden. Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1994 Einigung über 10 spezifische EG-Forschungsprogramme erzielt. Zusammen mit den 10 auf den Räten vom 29. Juni 1994 und 29. September 1994 bereits abschließend behandelten Programmen konnte damit das Hauptziel der deutschen Präsidentschaft erreicht werden, alle spezifischen Programme zur Durchführung des 4. Rahmenprogramms Forschung und des Euratom-Rahmenprogramms mit einem Gesamtmitteleinsatz von 12,3 Mrd. ECU ab-

schließend zu behandeln und förmlich zu verabschieden. Zur Mittelaufteilung des 4. Rahmenprogramms auf die einzelnen Programmlinien in Mio. ECU vgl. Ziffer 259 des 54. Integrationsberichtes der Bundesregierung.

Darüber hinaus wurden die Arbeitsprogramme von 15 dieser 20 spezifischen Programme verabschiedet sowie erste Ausschreibungen dazu veröffentlicht. Die deutsche Präsidentschaft hat damit im Forschungsbereich ein weiteres Ziel, nämlich ein pünktliches Anlaufen der 20 spezifischen Programme zu ermöglichen und damit die Kontinuität der gemeinschaftlichen Forschungsförderung sicherzustellen, erreicht.

Mit insgesamt bis zu 770 Mio. ECU sehen die industrielevanten Forschungsprogramme in erheblichem Umfang Sondermaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen vor. Für diese Maßnahmen sind je nach Programm zwischen 5 und 15 % der jeweiligen Mittel vorgesehen. Es handelt sich im wesentlichen um Durchführbarkeitsprämien (Zuschüsse zur Formulierung eines Projektvorschlags und zur Partnersuche) und Auftragsforschung (kooperative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für kleine und mittlere Unternehmen, die über keine eigenen oder nur geringe Forschungskapazitäten verfügen und gemeinsam einen Forschungs- und Entwicklungsauftrag an einen Dritten vergeben). Darüber hinaus können sich die kleinen und mittleren Unternehmen wie jedes andere Unternehmen an Ausschreibungsverfahren beteiligen.

Im Gegensatz zum 3. Rahmenprogramm ist nunmehr in allen spezifischen Programmen – ausgenommen die Nuklearprogramme aufgrund der Besonderheiten des Euratom-Vertrages – für die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Programme ein sog. beschließender Ausschuß (Typ III a des Komitologiebeschlusses vom 13. Juli 1987) vorgesehen. Damit haben die Mitgliedstaaten im Programmausschußverfahren ein volles Mitbestimmungsrecht und über die mögliche Befassung des Rates ein Letztentscheidungsrecht. Gerade im Hinblick auf den Subsidiaritätscharakter der gemeinschaftlichen Forschungsförderung und die Koordinierung der Forschungstätigkeit ist dieses starke Mitwirkungsrecht der Mitgliedstaaten ein zweckmäßiges Instrument.

263. Forschungspolitik, deutsche Initiativen

Um die Effizienz der europäischen Forschungsförderung zu optimieren, hat die deutsche Präsidentschaft drei Initiativen ergriffen, die anlässlich eines informellen Ministertreffens in Schwerin im Juli 1994 vorgestellt wurden:

- Verbesserung und Erleichterung des Antragsverfahrens;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den Forschungspolitiken der einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, um Ressourcen optimal einzusetzen;

- Maßnahmen zum Aufbau transeuropäischer Forschungsnetze als wesentlicher Teil eines europäischen „Information Highway-Systems“.

Alle Initiativen sind positiv aufgenommen worden und haben zu Folgeaktivitäten seitens der Mitgliedstaaten und der Kommission geführt. Mit dem Aufgreifen des Themas „Koordinierung“ ist ein Auftrag des Europäischen Rates von Korfu umgesetzt worden. Dieses Thema, zu dem inzwischen auch eine Mitteilung der Kommission vorliegt, wird von der französischen Präsidentschaft als Schwerpunkt fortgeführt.

Die dritte Initiative „Forschungsnetze“ ist ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg in die Informationsgesellschaft. Hierzu werden konkrete Vorschläge der Kommission erwartet.

264. Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Ein weiteres Thema der deutschen Präsidentschaft war der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit der EG in Forschung und Entwicklung. Der Rat hat der Kommission das Mandat erteilt, mit Israel und der Schweiz wissenschaftlich-technische Abkommen abzuschließen. Darüber hinaus wurde die Pilotphase der Internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den Staaten der früheren Sowjetunion (INTAS) um ein Jahr verlängert.

Die Verhandlungen über Abkommen zwischen Euratom und Rußland auf dem Gebiet der Kernfusion und der nuklearen Sicherheit wurden abgeschlossen. Verhandlungen über ein neues Nuklearabkommen zwischen Euratom und den USA wurden weitergeführt.

265. THERMIE-Programm, Nachfolgeregelung

Im Zuge der Umsetzung des 4. Forschungsrahmenprogramms hat der Rat eine Anschlußregelung für das bisherige EG-THERMIE-Programm beschlossen. Mit dem nicht-nuklearen Forschungs- und Demonstrationsprogramm (CEET) wird dieses erfolgreiche Gemeinschaftsprogramm zur Förderung innovativer Energietechnologien weiter fortgeführt. Dagegen konnten die Beratungen über das zusätzlich von der Kommission vorgeschlagene THERMIE-II-Programm, mit dem die gezielte Markteinführung von Energietechnologien gefördert werden soll, noch nicht abgeschlossen werden. Die Bundesregierung bewertet diesen Kommissionsvorschlag – ebenso wie Frankreich und das Vereinigte Königreich – im Hinblick auf die hiermit verbundenen Störungen des Wettbewerbs, aber auch wegen der allgemeinen Haushaltsbelastungen, kritisch. Dagegen wird der Programm-vorschlag von den übrigen Mitgliedstaaten unterstützt. Die Beratungen hierüber sollen so schnell wie möglich abgeschlossen werden.

XI. Gesundheitspolitik

266. Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit

Zur Umsetzung der im Aktionsrahmen der Kommission vom 24. November 1993 genannten und vom Rat am 2. Juni 1994 befürworteten Schwerpunktthemen wie Krebs, Drogen, Gesundheitsförderung sowie AIDS und andere ansteckende Krankheiten hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 129 EG-Vertrag im 2. Halbjahr 1994 dem Rat und dem Europäischen Parlament Vorschläge für Aktionsprogramme zugeleitet. Die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunktes war während der deutschen Präsidentschaft wegen der in allen Bereichen noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch nicht möglich.

Der Bundesrat hat in seinen bisherigen Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Kommission folgende Grundsätze aufgestellt, die auch für alle Einzelprogramme gelten:

- strikte Wahrung der Subsidiarität;
- sinn- und maßvolle Nutzung der neuen Kompetenz der Gemeinschaft;
- maßgebliche Rolle der Mitgliedstaaten bei Bewertung, Entwicklung, Durchführung und Kontrolle der Programme;
- sorgfältige Bestimmung der Prioritäten;
- Notwendigkeit einer besseren Koordinierung von Maßnahmen mit Bezug zur öffentlichen Gesundheit.

Die Bundesregierung stimmt mit den Vorschlägen des Bundesrates überein. Sie wird bemüht sein, darauf hinzuwirken, daß bis auf wenige, begründete Ausnahmen von der Verabschiedung von Einzelprogrammen abgesehen wird. Vielmehr sollten alle gesundheitspolitischen Aktivitäten auf EG-Ebene in einem Aktionsprogramm „Öffentliche Gesundheit“ durchgeführt werden.

267. Europa gegen Krebs

Die Kommission hat am 26. April 1994 einer Aufforderung des Rates entsprechend einen Vorschlag zu einem 3. Aktionsprogramm 1995 bis 1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit vorgelegt. Die Mitteilung der Kommission beinhaltet die zukünftigen Prioritäten und Inhalte sowie Vorschläge zur Regelung des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission. Während die vorgesehenen inhaltlichen Schwerpunkte – Krebsregister und epidemiologische Studien, Prävention einschließlich Früherkennung, Aufklärung der Öffentlichkeit, Gesundheitserziehung, Gesundheitsforschung – weitgehend auch den Vorstellungen der Bundesregierung und des Bundesrats entsprechen, müssen die Beteiligungsrechte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Programms gegenüber den Vorstellungen der Kommission gestärkt werden.

268. Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung

Die Kommission hat am 26. Juli 1994 einen Vorschlag über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung vorgelegt. Die Bundesregierung begrüßt zwar in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates das Engagement der EG in diesem Bereich. In der Abstimmung von Daten, Methoden, Arbeitsfeldern und Evaluationsergebnissen der Gesundheitsförderung auf europäischer Ebene wird eine sinnvolle Arbeitsteilung und Qualitätsverbesserung gesehen. Der Kommissionsvorschlag ist aber in der gegenwärtigen Form nicht zustimmungsfähig, da er eine ausreichende Einflußnahme und aktive Mitwirkung der Mitgliedstaaten nicht gewährleistet. Darüber hinaus wird für erforderlich gehalten, die Gesundheitsförderung nicht in einem eigenen Aktionsprogramm, sondern vielmehr in einem Gesamtkaktionsprogramm für öffentliche Gesundheit durchzuführen.

269. Europa gegen Drogen

Am 16. Juni 1994 hat die Kommission eine Mitteilung über einen Gesamtaktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung verabschiedet. Die Mitteilung geht von einem Globalansatz aus und nennt als Schlüsselbereiche Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage, zur Bekämpfung des illegalen Handels und auf internationaler Ebene.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage hat die Kommission am 22. August 1994 den Vorschlag für ein „Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention der Drogenabhängigkeit“ vorgelegt. Er enthält zwar Vorschläge zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, erscheint in der gegenwärtigen Form aber nicht zustimmungsfähig, da die von der Kommission im Anhang zu dem Beschluß vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ihren eigenen Forderungen in der genannten Mitteilung ausreichend gerecht werden.

270. Europäische Drogenbeobachtungsstelle

Mit der Verabschiedung der Finanzierungsvorschrift am 22. Dezember 1994 kann die Europäische Drogenbeobachtungsstelle ihre Arbeit wie geplant am 1. Januar 1995 aufnehmen. Das Arbeitsprogramm wird vorbereitet.

271. Europa gegen AIDS

Nachdem der Rat, dem Vorschlag des Europäischen Parlaments folgend, am 22. Dezember 1994 dem Vorschlag der Kommission entsprechend eine Verlängerung des laufenden Programms „Europa gegen AIDS“ bis Ende 1995 verabschiedet hat, hat die Kommission nunmehr am 15. September 1994 den Vorschlag für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von AIDS und anderen übertragbaren Krankheiten vorgelegt.

272. Blut und Blutprodukte

Die Kommission hat der Auffassung des Rates vom 13. Dezember 1993 folgend eine Mitteilung über die Sicherheit von Blut und die Selbstversorgung mit Blut in der Europäischen Gemeinschaft erarbeitet und im Rat im Dezember 1994 vorgestellt. Der Bericht stellt die Situation in der EG dar und verdeutlicht insbesondere die unterschiedlichen Systeme und Verfahrensweisen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in vielen Bereichen des Blutspendewesens und der Sicherheit von Blut und Blutprodukten bestehen. Die Mitteilung schlägt zukünftige Maßnahmen der Gemeinschaft unter anderem im Hinblick auf die Spenderauswahl, das Testen von Spenden, die optimale Verwendung von Blutprodukten, die Etablierung von Vorschriften und Regelungen, die Hämovigilanz und die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten vor. Die Bundesregierung stimmt diesen Vorschlägen zu.

Bei allem Bemühen zur Vereinheitlichung und Harmonisierung im Bereich des Blutspendewesens und der Sicherheit von Blut und Blutprodukten muß die unterschiedliche Ausgangssituation in den einzelnen Mitgliedstaaten beachtet werden. Gleichwohl wird sich Deutschland daran beteiligen, soweit wie möglich einheitliche Standards zu erarbeiten und nach Lösungsansätzen für verbleibende Probleme zu suchen. Deutschland weiß sich einig mit den Bemühungen innerhalb der EG, die Sicherheit im Blutspendewesen und bei Blut und Blutprodukten zu erhöhen, um unvermeidbare Risiken von Spendern und Patienten abzuwenden.

273. Gentechnik

Auf Anregung der Bundesregierung und vor dem Hintergrund der Ausführungen zur Biotechnologie im Weißbuch Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung hat die Kommission mit der Überprüfung der Richtlinien zur Gentechnik (90/219 und 90/220/EWG) mit dem Ziel begonnen, diese Gentechnikrichtlinien an neue Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen und von überflüssigen bürokratischen Verfahren zu entlasten.

Die Vorarbeiten zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG (Gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen) sind im 2. Halbjahr 1994 aufgenommen worden. Nach Ankündigung der Kommission soll Anfang 1995 ein formeller Änderungsvorschlag dem Rat vorgelegt werden. Die Vorarbeiten zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG (Freisetzung und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen) sollen Anfang 1995 aufgenommen werden.

274. Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Europarat, Zusammenarbeit mit der EG

Die Zusammenarbeit zwischen WHO und Europarat macht weitere Fortschritte. Die EG und die WHO haben bei der Beratung von europaweiten Maßnahmen zur Verhütung des Einschleppens der Pest aus Indien ihre Handlungsstrategien und -empfehlungen auf-

einander abgestimmt. Ferner ist Anfang Dezember 1994 die gemeinsame WHO-EG-Tagung „Europakonferenz Gesundheitspolitik: Chancen für die Zukunft“ durchgeführt worden. Ziel der Tagung war unter anderem, die bei den WHO- und EG-Mitgliedstaaten vorhandenen Mittel und Kräfte zu bündeln und konzentriert in den mittel- und osteuropäischen Staaten einzusetzen. Durch diese Tagung ist auch das Bemühen unterstützt worden, mittel- und langfristig eine Kooperation der internationalen Organisationen und der EG auf Programmebene durchzuführen. Kräfteaubende Doppelarbeit wird damit zunehmend vermieden.

XII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

275. SOKRATES, Gemeinschaftliches Aktionsprogramm

Am 21. Juni 1994 nahm der Rat den Gemeinsamen Standpunkt zum Programmvorschlag SOKRATES der Kommission an. Das SOKRATES-Programm faßt die bisherigen Bildungsprogramme ERASMUS (Hochschulzusammenarbeit) und LINGUA (Fremdsprachenförderung) zusammen und ergänzt sie um die Zusammenarbeit im Schulbereich (COMENIUS).

Da der Rat und das Europäische Parlament in der Frage der Finanzausstattung des Programms noch zu keiner Einigung gekommen sind, konnte das Programm nicht, wie vom Europäischen Rat in Korfu beschlossen, zum 1. Januar 1995 in Kraft treten. Das nach Artikel 189b EG-Vertrag notwendige Vermittlungsverfahren begann am 5. Dezember 1994 und wird unter französischer Präsidentschaft fortgesetzt.

276. SOKRATES, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Auf Initiative der deutschen Präsidentschaft billigte der Rat am 5. Dezember 1994 einen bildungspolitischen Beitrag zu einer Gesamtstrategie der Europäischen Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Es bestand Übereinstimmung, daß insbesondere das SOKRATES-Programm im Zusammenhang mit den bildungspolitischen Aspekten der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit voll auszuschöpfen sei. Des weiteren wurden vor allem Kohärenz und Komplementarität der von der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen mit den Maßnahmen europäischer und internationaler Organisationen für notwendig erachtet.

277. Europäische Schulen

Nach der im Juni 1994 erfolgten Unterzeichnung der Neufassung der Vereinbarung über die Satzung der neun Europäischen Schulen – von denen sich zwei in Deutschland befinden (München und Karlsruhe) – fand am 12. Dezember 1994 in Brüssel eine weitere Sitzung des Unterausschusses „Langfristige Regelung für die Europäischen Schulen“ statt.

278. „Leonardo da Vinci“, gemeinschaftschaftliches Aktionsprogramm zur Berufsbildung

Der Rat hat am 6. Dezember 1994 nach zweiter Lesung des Europäischen Parlamentes das Bildungsprogramm Leonardo verabschiedet (inhaltliche Beschreibung des Programms siehe 54. Integrationsbericht, Ziffer 271).

279. Attraktivität der beruflichen Bildung

Der Rat verabschiedete am 5. Dezember 1994 auf Initiative der deutschen Präsidentschaft eine Entschließung zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung, die auf der Gemeinschaftsebene wie in den Mitgliedstaaten zu verstärkten Orientierungen über die Rolle der beruflichen Bildung und die Sicherung des Qualifikationsniveaus auf allen Ebenen führen soll. Zum Inhalt der Entschließung hat sich die Bundesregierung eng mit den Ländern abgestimmt.

280. Bildungsstatistik

Der Rat nahm auf Initiative der deutschen Präsidentschaft am 5. Dezember 1994 eine Entschließung zur Bildungsstatistik an, die die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu auffordert, mit der Hilfe von systematisch erhobenen und genutzten statistischen Daten die Vergleichbarkeit von Bildung und Ausbildung zu verbessern und eine solide Grundlage für europabezogene bildungspolitische Innovationen zu schaffen. Zum Inhalt der Entschließung hat sich die Bundesregierung eng mit den Ländern abgestimmt.

281. CEDEFOP

Der Rat nahm am 22. Dezember 1994 eine Änderung der Verordnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung an und übertrug damit das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft auf das Personal des CEDEFOP.

282. Kulturelle Zusammenarbeit

Schwerpunkthemen der kulturellen Zusammenarbeit im Rat waren eine Analyse der Anwendungsmöglichkeiten des Kulturartikels des EG-Vertrages (Artikel 128 EG-Vertrag), sowie die Erörterung der kulturellen Aspekte der Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas an die EG. Es bestand Übereinstimmung, daß es im Rahmen einer Strategie der Vorbereitung dieser Länder auf ihren Beitritt auch einer Intensivierung der kulturellen Beziehungen bedarf. In den Schlußfolgerungen vom 10. November 1994 legte der Rat Kriterien für Maßnahmen der EG im Kulturbereich in Anwendung des Artikel 128 EG-Vertrag fest. Darin wies der Rat darauf hin, daß kulturelle Aktivitäten der EG einen klar erkennbaren europäischen Mehrwert gegenüber den Maßnahmen der Mitgliedstaaten erbringen müssen.

Weiterhin begannen unter deutscher Präsidentschaft die Beratungen über zwei von der Kommission vor-

geschlagenen Kulturförderungsprogramme: ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension, das den Arbeitstitel KALEIDOSKOP 2000 trägt, und ein Programm zur Förderung der Verbreitung zeitgenössischer europäischer Literatur mit dem Arbeitstitel ARIANE.

283. Medienpolitik

Die Kommission konnte sich bis zum Jahresende nicht über die Vorschläge zur Änderung der EG-Fernsehrichtlinie einigen. Hauptstreitpunkt ist die von mehreren Mitgliedstaaten befürwortete Verschärfung und Ausdehnung der sog. „Quotenregelung“ – des Anteils europäischer Werke an der Sendezeit. Mit der Vorlage der Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat wird jetzt für Anfang 1995 gerechnet.

Die Kommission prüft zur Zeit die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einigen Mitgliedstaaten. Auf Anfrage des Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder erklärte der Präsident der Europäischen Kommission, Jaques Delors, daß sich die Kommission der wichtigen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland bei der Grundversorgung der Bevölkerung bewußt sei und daß sie nicht beabsichtige, dessen Bestand und Entwicklung in dieser Rolle zu gefährden. Die Kommission wünsche nur zur friedlichen Koexistenz zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern beizutragen, soweit sie miteinander auf dem Fernsehmarkt im Wettbewerb stünden.

Zum Thema Medienkonzentration legte die Kommission eine Mitteilung an Rat und Parlament über den Konsultationsprozeß zum Grünbuch „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“ vor, in der die Kommission ankündigt, einen weiteren Konsultationsprozeß mit dem Ziel einzuleiten, die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion zu klären und ggf. deren Rahmen festzulegen. Am 27. Oktober 1994 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung über Medienkonzentration und Pluralismus an, in der es sich für eine Gemeinschaftsaktion und die Ausarbeitung eines entsprechenden Richtlinienvorschlages unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ausspricht.

XIII. Familien-, Frauen- und Jugendpolitik, Sport

284. Familienpolitik

Dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches diene das erste informelle Treffen der Familienminister am 15. September 1994 in Berlin. Gesprächsthemen waren unter anderem die Entwicklung der Familienpolitik in den Mitgliedstaaten, das Internationale Jahr der Familie 1994, Instrumente für Familienpolitik auf europäischer Ebene, wie z. B. das Europäische Observatorium für nationale Familienpolitik, die Einrichtung eines Netzwerkes „Familie

und Beruf“ und der demographische Bericht der Kommission.

285. Informelles Treffen der für die Stellung der Frau zuständigen Minister

Anläßlich dieses Ministertreffens am 15. September 1994 in Berlin wurden folgende Themen diskutiert: Die Entwicklung und Institutionalisierung der Frauenpolitik auf EG-Ebene, die Situation der Frauen auf dem europäischen Arbeitsmarkt und die frauenpolitischen Implikationen des Weißbuches „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ der Kommission sowie die Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking auf europäischer Ebene.

286. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Arbeitsleben

Am 6. Dezember 1994 verabschiedete der Rat eine Entschließung zur gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an einer beschäftigungsintensiven Wachstumsstrategie der EG. Die Kernpunkte dieser Entschließung betreffen die Verbesserung von Qualifizierungsangeboten für Frauen und die Unterstützung von Existenzgründungen durch Frauen sowie die Erleichterung der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach einer Familienpause.

287. Weltfrauenkonferenz, europäische Vorbereitung

Weiterer Arbeitsschwerpunkt während der deutschen Präsidentschaft war die EG-weite Abstimmung bei der Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz, so daß in Wien am 21. Oktober 1994 die sog. „Regionale Aktionsplattform“ durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECE) mit einer gesamt-europäischen Position verabschiedet werden konnte.

Zur weiteren Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz wurde unter deutscher Präsidentschaft eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, die im Februar, April und Juni 1995 unter französischer Präsidentschaft die EG-weiten Abstimmungen bezüglich der „Aktionsplattform“ erleichtern und die weitere Vorbereitung effektiver machen soll.

288. Frauenpolitik, Konferenz der deutschen Präsidentschaft

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen ihrer Präsidentschaft ein Ost-West-Forum zur Gleichberechtigung in Europa veranstaltet. An dieser Veranstaltung nahmen über 100 Vertreter aus 25 europäischen Ländern teil. Die Veranstaltung sprach die Herausforderung wirtschaftlicher und sozialer Art an, vor denen vor allem die mittel- und osteuropäischen Länder stehen und analysierte die besonderen Auswirkungen des Umbruchs in Europa auf die Frauen. Die Veranstaltung eröffnete den Dialog, wie berechtigten Interessen von Frauen in dieser schwierigen Phase Rechnung getragen werden kann, so daß die Lasten des Umbruchs nicht vor allem auf die

Frauen zurückfallen. Die Erfahrungen Deutschlands durch die Wiedervereinigung im Jahre 1990 und dem immer noch sich vollziehenden Einigungsprozeß konnten in die Diskussion mit den mittel- und osteuropäischen Staaten eingebracht werden. In Arbeitsgruppen wurden Lösungsansätze diskutiert, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Situation von Frauen in Europa beitragen können.

289. Frauenpolitik, Beratender Ausschuß der Kommission

Im beratenden Ausschuß der Kommission für die Chancengleichheit wurden folgende Themen angesprochen:

- Die frauenpolitisch relevanten Implikationen des Weißbuches.
- Die Evaluierung des 3. Aktionsprogramms der Kommission und die zeitliche Planung des 4. Aktionsprogramms der Kommission für 1995 bis zum Jahr 2000.
- Ausblick auf das Ost-West-Forum in Dresden.

290. Jugendpolitik

Das Programm „Jugend für Europa III“ wurde bis zum Rat am 30. November weiterberaten. Der Rat bestätigte seinen Gemeinsamen Standpunkt und stellte fest, daß nicht alle Abänderungsanträge des Europäischen Parlaments übernommen werden konnten. Diese Anträge bezogen sich auf horizontale Fragen wie die der Komitologie und der Einführung eines Finanzartikels. Ein Vermittlungsverfahren am 5. Dezember zeigte eine Lösung der Komitologiefrage auf; eine weitere Sitzung des Vermittlungsausschusses wurde im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament abgesetzt, da grundsätzliche Fragen der Finanzbeziehungen zwischen Rat und Europäischen Parlament noch klärungsbedürftig waren.

Der Rat verabschiedete „Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister zur Förderung von Praktika für Jugendliche im Rahmen eines freiwilligen Dienstes“. Diese Schlußfolgerungen zielen auf die Anerkennung des Status von Freiwilligen in transnationalen Diensten und sollen die Ableistung solcher Dienste in einem anderen Land erleichtern.

Die Jugendminister nahmen in ihrem „Beitrag des Rates zu einer Gesamtstrategie der Europäischen Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ Stellung. Sie legten darin Wert auf eine Bündelung der Maßnahmen der Europäischen Union mit denen des Europarates im Rahmen der Jugendkampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz.

291. Sport, Aktivitäten der Europäischen Union

Die Bundesregierung befürwortet die Rolle des Sports als Integrationsfaktor zum europäischen Einigungsprozeß im Sinne der Beschlüsse des Europäischen Rates von 1985 über die Schaffung eines „Europas der

Bürger“. Sie tritt für die Wahrung der Unabhängigkeit des Sports und der Beachtung seiner gewachsenen Traditionen ein. Die Bundesregierung ist für die Vermeidung von Doppelarbeit durch Abstimmung mit anderen zwischenstaatlichen Gremien wie dem Europarat sowie gegen die Ausgrenzung von Drittstaaten bei sportpolitischen Maßnahmen.

Der Dialog über EG-relevante Sportthemen mit der Kommission und innerhalb der Europäischen Union hat sich während der deutschen Präsidentschaft, nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Initiativen und Anregungen der Bundesregierung, positiv entwickelt. Hierzu zählt insbesondere das Sportdirektorentreffen vom 19. und 20. September 1994 in Bonn, an dem Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten sowie erstmalig der Beitrittsländer unter Hinzuziehung externer Fachexperten teilnahmen. Im Mittelpunkt der Gespräche stand das Thema Subsidiarität. Der deutsche Sport, die Länder und die Kommission waren in der Sitzung vertreten. Unterstützung fand die deutsche Forderung an die EG-Organe nach Beachtung der Autonomie und der innerstaatlichen Strukturen des Sports unter strikter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Die Regierungsvertreter stimmten ebenfalls der deutschen Auffassung zu, daß sich die EG bei Maßnahmen von sportpolitischer Bedeutung rechtzeitig mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und den nationalen Sportverbänden abstimmen sollte und daß ihre Entscheidungen auf dem Prinzip der Transparenz beruhen sollten. Befürwortet wird seitens des Sports das Eintreten der Kommission für eine Sportverträglichkeitsklausel bei einer möglichen Aufnahme des Sports in die revidierten Maastrichter Verträge. Die Tagung hat durch die aktive und konstruktive Beteiligung aller Teilnehmer eine wichtige Grundlage für den weiteren Klärungsprozeß des Standorts des Sports gegenüber der EG geschaffen.

Die französische Regierung wird, aufbauend auf der Bonner Tagung, während ihrer Präsidentschaft ein Treffen der Sportdirektoren vom 30. und 31. März 1995 durchführen. Zur Auswertung des Bonner Treffens und zur Vorbereitung der französischen Präsidentschaft fand auf deutsche Einladung vom 21. bis 22. Dezember 1994 eine Begegnung mit Vertretern des französischen Sportministeriums statt.

Am 22. November 1994 lud die Kommission zum 4. Europäischen Sportforum nach Brüssel ein. Die Bundesregierung hatte hier erneut Gelegenheit, als Präsidentschaft auf die Grundvoraussetzungen der Zusammenarbeit im EG-Rahmen einzugehen.

Folgende sportrelevante Themen wurden auf dem Forum schwerpunktmäßig behandelt:

- Sportförderungsprogramm EURATHLON
- Sportkoordinierungsstelle in der Generaldirektion X
- Kampagnen zu Anti-Doping und zu Fair-Play
- Freizügigkeit von ausländischen Sportlern
- Anerkennung von Diplomen
- Entwicklung des Lotteriewesens
- Arbeitsbeschaffung durch den Sport

In der deutschen Delegation wirkten Vertreter des Bundesrates und des deutschen Sports mit.

D. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union

I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

1. Allgemeines

292. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) standen die Fortsetzung der Gemeinsamen Aktionen Humanitäre Hilfe im ehemaligen Jugoslawien sowie die Einrichtung der EU-Verwaltung von Mostar (seit Jahresende als Gemeinsame Aktion), der Gemeinsamen Aktion für einen Stabilitätspakt für Europa (Regionale Tische – siehe auch Ziffer 297) sowie der Gemeinsamen Aktion Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses. Auf Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates Korfu wurde vom Rat im Juli eine Gemeinsame Aktion zur Vorbereitung der Konferenz zur Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags in 1995 verabschiedet (siehe auch Ziffer 298). Der Rat verabschiedete im Dezember die Gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Der Rat beschloß zwei wichtige Gemeinsame Standpunkte

- zu den Beziehungen EU-Ukraine, ergänzt durch einen Ratsbeschluß zu kurzfristigen Maßnahmen im außenpolitischen Bereich,
- zu Ruanda; Politischer Dialog, Unterstützung bei Rückkehr der Flüchtlinge, Wiederaufbau.

In den Gemeinsamen Standpunkten wurden Fragen aus den Bereichen des EG-Vertrages sowie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik behandelt und somit schwierige konzeptionelle Fragen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Artikel J.2 EU-Vertrag berührt. Diese Diskussion wird zur Klärung zukünftiger Fälle weitergeführt.

Unter deutschem Vorsitz wurden einige richtungsweisende Grundsatzpapiere erarbeitet:

Lateinamerika – Grundlagenpapier, Asienstrategie, Reflektionspapier zu den baltischen Staaten. Bei der Vorbereitung der KSZE-Überprüfungskonferenz und des KSZE-Gipfels in Budapest spielte die EU eine sehr aktive Rolle. Der Rat verabschiedete am 4. Oktober 1994 Leitlinien für diese Konferenzen, die sich im Ergebnis des Gipfels weitgehend wiederfinden.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 7. März 1994 zur Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE) an die GASP wurden Leitlinien zur konkreten Umsetzung dieses Ratsbeschlusses hinsichtlich Teilnahme der MOE-Staaten an Erklärungen, Demarchen und Gemeinsamen Aktionen

verabschiedet. Mit den MOE-Staaten wurde auf allen Ebenen ein intensiver strukturierter Dialog aufgenommen.

Auch mit anderen Drittstaaten und Regionalorganisationen wurde während der deutschen Präsidentschaft ein intensiver Politischer Dialog geführt, insbesondere im Rahmen der EU-SADC-Konferenz in Berlin am 6./7. September und EU-ASEAN-Konferenz in Karlsruhe am 23. September 1994.

Zur Erhöhung der Effizienz der Arbeiten im Bereich der GASP wurden Richtlinien zur Straffung der Arbeitsmethoden der GASP erarbeitet. Das Politische Komitee wird in Zukunft zu Beginn jeder Präsidentschaft Prioritäten für seine und die Arbeit der Ratsgruppen festlegen. Damit sollen die Voraussetzungen für eine pro-aktive Außenpolitik verstärkt werden.

Der Rat hat mit dem Europäischen Parlament Gespräche über die Grundsätze der Finanzierung der GASP aus dem EG-Haushalt gem. Artikel J.11 EU-Vertrag und die Ausgestaltung der Beziehungen des Rates zum Europäischen Parlament gem. Artikel J.7 EU-Vertrag geführt. Sie werden unter französischem Vorsitz fortgesetzt.

293. Verwaltungszusammenarbeit in Drittstaaten

Mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Außenministerien von zehn Mitgliedstaaten der Union und der Kommission über die Errichtung eines gemeinsamen Botschaftskomplexes in der neuen nigerianischen Hauptstadt Abuja am 18. April 1994 in Luxemburg fand die Verwaltungszusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten erstmals auch nach außen ihren sichtbaren Ausdruck. Der internationale Architektenwettbewerb zur Realisierung des Projekts wurde im Dezember 1994 mit der Entscheidung der Jury abgeschlossen.

Zur Förderung der zukünftigen Kooperation in Drittstaaten im Liegenschaftsbereich haben die Mitgliedstaaten und die Kommission eine allgemeine Vereinbarung erarbeitet, die demnächst von allen Partnern unterzeichnet werden wird.

Eingebettet in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sind auch die schon bestehenden bi- und trilateralen Vereinbarungen zwischen Deutschland, Großbritannien und Frankreich über die gemeinsame Nutzung von Kanzleigebäuden der Auslandsvertretungen in Drittstaaten. Der Dialog mit diesen und weiteren Partnern über neue Projekte wurde kontinuierlich fortgesetzt.

Die Diskussion unter den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Möglichkeiten der Harmonisierung von Ausbildungsmaßnahmen mit Europabezug für junge Diplomaten wurde intensiviert.

294. Drogenbekämpfung und Terrorismus, Zusammenarbeit

Die GASP-Gruppe „Drogen“ arbeitet auf der Grundlage des Aktionsplans der Kommission, der alle Bereiche des EU-Vertrages umfaßt (EG-Vertrag, Justiz/Inneres, GASP), daran, die bisher eher fragmentarischen und punktuellen drogenpolitischen Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Drittländern zu einer kohärenten internationalen Drogenpolitik mit deutlicher außenpolitischer Dimension zusammenzufassen: Unter anderem soll das entwicklungs- und handelspolitische Instrumentarium der Gemeinschaft gezielt zur Rauschgiftbekämpfung genutzt, mit dem vollen politischen Gewicht der Union in gemeinsamen Aktionen gebündelt und soweit wie möglich durch Maßnahmen in den Bereichen Justiz und Inneres ergänzt werden. Die Union will damit – in strategischer Abstimmung und Arbeitsteilung mit dem United Nations Drug Control Programme (UNDCP) wie auch anderen wichtigen Staaten (z. B. USA) und Regionalgruppen – wirkungsvollere Beiträge zur Umsetzung der weltweiten UN-Strategien leisten.

Unter französischem Vorsitz, mit dem die deutsche Präsidentschaft gemeinsam plante, wird der Rat über den Aktionsplan beschließen. Schon unter deutschem Vorsitz wurde durch die GASP-Arbeitsgruppe „Drogen“ aber ein kohärentes Libanon-Programm eingeleitet, das den regelmäßigen drogenpolitischen Dialog, polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe und Mittel für die alternative Entwicklung in Anbau- und Produktionsgebieten zusammenfaßt. Ein ähnliches Programm für Marokko ist in Vorbereitung.

Die GASP-Arbeitsgruppe „Terrorismus“ bemüht sich vor allem um eine gemeinsam Bewertung aktueller islamisch-fundamentalistischer und nationalistisch-ethnischer Erscheinungsformen des Terrorismus und der daraus erwachsenden Gefahr für Sicherheit und politische Interessen der Union. Die Gruppe versuchte, die EU-Politik gegenüber Staaten, die im Verdacht der Unterstützung des Terrorismus stehen, und Staaten, deren Stabilität und Integrität durch den Terrorismus bedroht sind, zu koordinieren. Der terrorismuspolitische Dialog der Troika mit den USA konzentrierte sich auf die gleiche Thematik. Mit den sechs mittel- und osteuropäischen Staaten wurde der Dialog in diesem Bereich eröffnet.

2. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik

295. Westeuropäische Union (WEU)

Die WEU versteht sich seit der Konferenz von Maastricht als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz.

Im November 1994 tagte der WEU-Ministerrat erstmals gemeinsam mit den Ministern der neun mittel- und osteuropäischen Staaten, mit denen auf dem

Ministerrat im Mai 1994 auf deutsch-französische Initiative eine WEU-Assoziierung in Form einer „assozierten Partnerschaft“ vereinbart worden war. Die Minister beauftragten den Ständigen Rat der WEU, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Arbeiten gemeinsam mit den assoziierten Partnern in einen Denkprozeß über die veränderten Sicherheitsbedingungen in Europa einzutreten, der zur gemeinsamen Analyse der Probleme und zur Entwicklung geeigneter Antworten führen soll.

Der Ministerrat billigte einen ersten Bericht über die Arbeit an der Formulierung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik. Nach der Haager Plattform aus dem Jahre 1987, dem Maastrichter Vertrag, der auf längere Sicht eine gemeinsame Verteidigungspolitik im Rahmen der EU vorsieht, und der Petersberger Erklärung von 1992 ist dies ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Der Bericht könnte als Ausgangspunkt für den Beitrag der WEU zur Regierungskonferenz der Europäischen Union 1996 dienen.

Der Ministerrat verabschiedete ferner eine Reihe wichtiger Beschlüsse und Arbeitsaufträge zum Ausbau der operationellen Fähigkeiten der WEU, u. a. zur Einrichtung eines permanenten politisch-militärisch zusammengesetzten Beratungsgremiums des Rates, zur Stärkung der Unterstützungskapazitäten des Sekretariats im politisch-militärischen Bereich, zur Ausplanung von Streitkräftegruppierungen, die friedenserhaltende und humanitäre Operationen durchführen können, sowie zur Rolle der WEU bei Evakuierungsaktionen.

In enger Zusammenarbeit mit der EU hat die WEU im zweiten Halbjahr 1994 ein größeres Kontingent von Polizisten nach Mostar entsandt. Ziel der Aktion ist es, in Unterstützung der EU-Administration eine alle Volksguppen integrierende, einheitliche lokale Polizei aufzubauen. Fortgeführt wurden die WEU-Operationen in der Adria (gemeinsam mit der NATO) und auf der Donau (gemeinsam mit den Donauanliegern Bulgarien, Rumänien und Ungarn) zur Überwachung des Waffenembargos gegen das ehemalige Jugoslawien und der Handelssanktionen gegen Serbien/Montenegro.

Im Dezember 1994 tagte auf deutsche Initiative erstmals eine informelle Gruppe von Regierungsexperten der WEU- und EU-Mitgliedstaaten, deren Aufgabe es ist, Optionen für eine europäische Rüstungspolitik zu erarbeiten. Damit wurde ein Forum geschaffen, in dem die bisher in unterschiedlichen Arbeitsgremien von EU und WEU behandelten Fragen des Rüstungsmarktes, der Rüstungskoooperation und der Waffenexportpolitik zusammengeführt werden.

Mit Blick auf die Implementierungsvorbereitung des Vertrages über den Offenen Himmel sind innerhalb der WEU gemeinsame Regeln, „Standard Operating Procedures (SOP)“, für die Durchführung sog. kombinierter Beobachtungsflüge über dem Gebiet mehrerer WEU-Mitgliedstaaten erarbeitet worden. Der Zusammenschluß der WEU zu einer Staatengruppe nach Artikel III, Abschn. II, Abs. 2 dieses Vertrages

ermöglicht auch eine interne Umverteilung der Aktivquoten für Beobachtungsflüge.

296. KSZE (OSZE)

Die KSZE-Politik der Europäischen Union im 2. Halbjahr 1994 war geprägt durch die Überprüfungskonferenz der KSZE in Budapest ab 10. Oktober 1994 und den anschließenden Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 5./6. Dezember 1994.

Die Europäische Union trat in Budapest geschlossen auf. Sie hatte ihre Position im Vorfeld in Leitlinien festgelegt, die am 4. Oktober 1994 vom Rat verabschiedet wurden und in wichtigen Punkten auf deutsch-niederländischen Vorschlägen aufbauten. Damit konnte die EU Diskussionen und Ergebnisse des Gipfels wesentlich mitbestimmen.

Das Gipfeltreffen in Budapest hat den erwarteten Fortschritt auf dem Weg der KSZE von einer Konferenz zur Organisation gebracht: Umbenennung in Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) ab 1. Januar 1995, Einstieg in eine stärkere Verrechtlichung, Aufwertung der Gremien, Bekräftigung der „erstinstanzlichen“ Zuständigkeit der OSZE für regionale Konfliktregelung mit der Möglichkeit, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemeinsam anzurufen. Erreicht wurde außerdem ein Grundsatzbeschluss, der die erstmalige Entsendung einer KSZE-Friedenstruppe (im Karabach-Konflikt) ermöglicht.

Im Rüstungskontrollbereich gelang unter anderem die Einigung auf einen Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit. Fortschritte gab es bei der Behandlung von Fragen der „menschlichen Dimension“ sowie in den Beziehungen zu den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten. Die EU hat damit die meisten ihrer Ziele für Budapest erreicht.

297. Stabilitätspakt für Europa

Diese besondere Maßnahme der präventiven Diplomatie dient der Heranführung derjenigen Staaten Mittel- und Osteuropas an die Europäische Union, die eine Beitrittsperspektive haben. Die Umsetzung der Gemeinsamen Aktion zum Abschluß des Stabilitätspaktes wurde durch die dreimalige Einberufung der von der Pariser Eröffnungskonferenz beschlossenen Verhandlungstische erfolgreich eingeleitet.

An den „runden Tischen“, je für die baltische Region und für die sechs Staaten mit Assoziierungsabkommen unter Vorsitz der EU und mit Beteiligung von Nachbar- und Drittstaaten, stand die gemeinsame Erarbeitung von begleitenden Maßnahmen zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen einschließlich der Verbesserung der Lage von nationalen Minderheiten und der erhöhten Durchlässigkeit der Grenzen durch grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit im Mittelpunkt. Zu den ersten konkreten Ergebnissen haben KSZE und Europarat aktiv beigetragen.

Politisch unterstützt die EU darüber hinaus die Bestätigung bilateraler Abmachungen und Verträge, die auf der Grundlage der Prinzipien von KSZE und Europarat die Ziele des Stabilitätspaktes mit Leben erfüllen. Zum Abschluß neuer Abkommen über gute Nachbarschaft wird ausdrücklich ermutigt. In begleitenden Konsultationen hat die EU-Troika in fast allen beteiligten Ländern die Verhandlungen weiter gefördert.

Unter Vorsitz der EU fand am Rande des Budapester KSZE-Gipfels am 6. Dezember 1994 die Zwischenkonferenz aller Teilnehmer an der Pariser Eröffnungskonferenz statt. Die Außenminister der neun interessierten Staaten Mittel- und Osteuropas haben die Fortschritte an den runden Tischen hervorgehoben und einen Impuls für die Fortsetzung der Initiative bis zur Abschlußkonferenz im März 1995 in Paris gegeben.

298. Nukleare Nichtverbreitung

Die EU konzentrierte im Berichtszeitraum ihre Bemühungen um Stärkung und Festigung des internationalen Nichtverbreitungssystems auf die Vorbereitung der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), die vom 17. April bis 12. Mai 1995 in New York anberaumt ist. Hauptthema der Konferenz wird neben einer Überprüfung die Entscheidung über die Weitergeltung des NVV sein. Im Einklang mit Entschlüssen des Europäischen Parlaments (zuletzt am 17. November 1994) setzt sich die EU für die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des Vertrags ein. Ein weiteres, wichtiges Ziel ist die Universalität des NVV.

Um die Zusammenarbeit der EU auf diesem Gebiet verstärkt zu koordinieren hat der Rat am 18./19. Juli 1994 in Brüssel eine „Gemeinsame Aktion zur Vorbereitung der NVV-Konferenz 1995“ beschlossen. Sie basiert auf den hierfür vom Europäischen Rat auf Korfu am 24. Juni 1994 verabschiedeten Leitlinien. Der Europäische Rat in Essen hat diese Politik erneut bekräftigt.

Die Ratsgruppe „Weltweite Abrüstung“ koordiniert die Politik der Partner bezüglich der Themen Nukleare Nichtverbreitung, insbesondere Nuklearer Teststopp, Einstellung der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke („cut-off“) und andere Kernsprengkörper sowie Sicherheitsgarantien. Die Abstimmung unter den Partnern bezüglich der Verlängerung des NVV erfolgte weiterhin insbesondere in der Ratsgruppe „Nukleare Nichtverbreitung“, die für die Gemeinsame Aktion im Juli 1994 ein Sondertreffen veranstaltete.

Im Berichtszeitraum hat die EU eine Reihe gemeinsamer Erklärungen abgegeben und mehrere weltweite Demarchen im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion durchgeführt:

- Mit einer ersten Demarchenrunde im August 1994 gegenüber ca. 50 Vertragsstaaten des NVV wurden diese zur Teilnahme an der 3. Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die NVV-Konferenz,

die im September in Genf stattfand, aufgefordert; gleichzeitig wurde um das Verlängerungsziel geworben.

- Mit einer in zwei Blöcke geteilten weiteren Demarchenaktion im September bzw. November wurden noch außerhalb des NVV stehende Staaten zum Beitritt aufgefordert. Insbesondere der Beitritt der Ukraine zum NVV beim KSZE-Gipfel in Budapest am 5. Dezember 1994 ist von zentraler Bedeutung im Hinblick auf das von der Bundesregierung gemeinsam mit ihren europäischen Partnern verfolgte Ziel, den NVV unbefristet und un-konditioniert zu verlängern.
- Mit einer erneuten Demarchenaktion gegenüber ca. 70 Staaten im Dezember wurden diese zur Teilnahme an der 4. (und letzten) Sitzung des Vorbereitungsausschusses der für Januar 1995 in New York vorgesehenen NVV-Konferenz aufgefordert, gleichzeitig wurde um das EU-Verlängerungsziel geworben.

Erstmalig wurden die Staaten Mittel- und Osteuropas, entsprechend den im Oktober verabschiedeten Leitlinien für die künftige verstärkte Zusammenarbeit, von November an über die Kontaktpunkte in Brüssel durch das Ratssekretariat an diesen Aktivitäten beteiligt und eingeladen, sich anzuschließen. Hiervon haben sie intensiv Gebrauch gemacht. Sie konnten sich daher auch physisch – in Form der Doyens der mittel- und osteuropäischen Staaten vor Ort – an der Umsetzung einer großen Anzahl von Troika-Demarchen beteiligen.

Im Sinne der Gemeinsamen Aktion wurde das Thema NVV-Verlängerung auch auf die Tagesordnung einer Vielzahl von Dialogbegegnungen mit Drittstaaten gesetzt.

Unter dem Eindruck der gehäuft auftretenden Fälle von Nuklearschmuggel der jüngsten Zeit, insbesondere der Beschlagnahme von 350 g waffenfähigem Plutonium 239 in München am 10. August 1994, machte die deutsche Präsidentschaft die Bekämpfung dieser neuen Bedrohung zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit. Der Europäische Rat beschloß dementsprechend ein Maßnahmenpaket und billigte Leitlinien zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels. Er forderte die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken und die Herkunfts- und Transitländer bei der Bekämpfung vor Ort wirkungsvoll zu unterstützen. Weiterhin fordert er alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, ihr ziviles sensitives Material (abgetrenntes Plutonium und hochangereichertes Uran) unter internationale Sicherheitsmaßnahmen zu stellen.

Die Umsetzung und Fortentwicklung deutscher nuklearer Nichtverbreitungspolitik im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Gruppe Nuklearer Trägertechnologie-Kontrollregimes (Missile Technology Control Regime/MTCR) erfolgt in enger Abstimmung mit den zwölf Mitgliedstaaten und den drei Beitrittskandidaten.

Nach teilweise sehr intensivem Koordinierungsprozeß konnte die EU auf der 38. IAEO-Generalkonfe-

renz Einvernehmen bei schwierigen Sachthemen, wie bei der Hilfe sowie bei den von der Bundesregierung eingebrachten Resolutionsvorschlägen zur Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen und zum illegalen Handel mit Nuklearmaterial, erzielen.

Im Berichtszeitraum richtete sich die besondere Aufmerksamkeit weiterhin auf die Bemühungen, Nordkorea zu einer vollständigen Erfüllung seines IAEO-Sicherungsabkommens zu bewegen. Die EU-Länder unterstützten im IAEO-Gouverneursrat die Bitte des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 4. November 1994 an die IAEO, zusätzlich zu den im Rahmen des bestehenden Sicherheitsabkommens vorgesehenen Inspektionstätigkeiten auch das Einfrieren bestimmter Nuklearaktivitäten in Nordkorea zu verifizieren. Dies war im US-nordkoreanischen Rahmenabkommen vom 21. Oktober 1994 vereinbart worden.

Die Gruppe Nuklearer Lieferländer setzte ihre Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Mitteilung von Ablehnungsbescheiden nationaler Exportanträge und der Aktualisierung der Ausfuhrlisten NSG-kontrollierter Güter fort. Auf Arbeitsgruppenebene wird unter anderem die Ausdehnung der Kontrollen auf Technologielieferungen auch in dem Bereich wichtiger Nukleargüter (sog. NSG „trigger list“) vorbereitet.

Auf dem Jahrestreffen des Trägertechnologie-Kontrollregimes in Stockholm vom 4. bis 6. Oktober 1994 wurde der kooperative Ansatz des Regimes in der Nichtverbreitungspolitik bestätigt und die Ausdehnung des Mitgliederkreises auf weitere Länder im Anschluß an das Ende der Ost-West-Konfrontation vorbereitet.

299. Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Bei der Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA) in Den Haag haben die Mitgliedstaaten der EU ihre Zusammenarbeit fortgesetzt. Es ist Ziel der EU-Mitgliedstaaten, das Übereinkommen schnell zu ratifizieren und damit sein baldiges Inkrafttreten herbeizuführen.

Die Mitgliedstaaten, die alle dem Übereinkommen über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen angehören, befürworten die Ergänzung des Übereinkommens durch ein bisher fehlendes Verifikationsregime. Eine Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu Verifikationsfragen trat im September 1994 zusammen. Die EU hat auf dieser Konferenz an der Erarbeitung eines Mandats für eine Ad-hoc-Gruppe mitgewirkt, die Elemente eines Verifikationssystems formulieren soll.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der „Australischen Gruppe“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Die Zusammenarbeit im 2. Halbjahr 1994 konzentrierte sich auf die Vorbereitung der Wintersitzung vom 30. November 1994 bis 1. Dezember 1994 in Paris. Die deutsche Delegation nutzte die EU-Prä-

sidentschaft zu Anstößen zur weiteren Harmonisierung der Kontrollverfahren, zur Intensivierung der Kontakte mit Nichtmitgliedstaaten der „Australischen Gruppe“ und zur Förderung der Beitrittsaussichten für die assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten. Polen, die tschechische und die slowakische Republik wurden im Berichtszeitraum, nicht zuletzt dank deutscher Unterstützung, in die „Australische Gruppe“ aufgenommen.

300. Waffenexportpolitik

Ausgehend von den Erklärungen der Europäischen Räte Luxemburg und Lissabon zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen mit den acht gemeinsamen Kriterien für Waffenexporte arbeitete die Europäische Union weiter an einem gemeinsamen Ansatz zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Waffenexportpolitiken. Die zuständige Arbeitsgruppe erhielt auf Initiative der deutschen Präsidentschaft ein neues Mandat, das die Zugehörigkeit der Waffenexportpolitik zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik berücksichtigt.

301. Rüstungskontrolle in Europa

Die KSZE-Überprüfungskonferenz 1994 und das anschließende Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs am 6. und 7. Dezember in Budapest haben die gute Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer auf dem Gebiet der konventionellen Rüstung gezeigt. In enger, in der Schlußphase der Verhandlungen in Budapest täglichen Abstimmung konnte in den einzelnen Verhandlungsmaterien eine gemeinsame Position gefunden und durch die deutsche Präsidentschaft vertreten werden (die Beitrittsländer nahmen an diesen Sitzungen aktiv teil). Die Ergebnisse der Abstimmung erwiesen sich bei dem Schwerpunktthema eines KSZE-Verhaltenskodex für verantwortliches Staatenverhalten im politisch-militärischen Bereich als besonders erfolgreich. Die von der EU eingebrachten Textvorschläge haben den Verhandlungsverlauf geprägt und konnten mit nur wenigen Abstrichen in der Substanz durchgesetzt werden.

302. Globale Abrüstungsbemühungen

Im Mittelpunkt der weltweiten Abrüstungsagenda stand im 2. Halbjahr 1994 die alljährliche Sitzung des Ausschusses für Abrüstung und Internationale Sicherheit der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN, 1. Ausschuß). Die EU gab vor dem 1. Ausschuß wie bereits in den Vorjahren eine umfassende gemeinsame Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik ab.

Bei den Abstimmungen im 1. Ausschuß konnten sich die Zwölf und die Beitrittskandidaten in den meisten Feldern auf ein gemeinsames Stimmverhalten einigen. Bei wichtigen Resolutionsentwürfen wie zum Thema „Nuclear Armament in the Middle East“ war die Haltung der EU maßgeblich für viele andere Delegationen. Als neue Realität erwies sich bei vielen

Abstimmungen die Gemeinsamkeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas. Unter deutscher Präsidentschaft wurde erstmals die Kommission zu Sitzungen der Barton-Koordinierungsgruppe zugelassen (als Teil der Präsidentschaftsdelegation).

Im Vorfeld des 1. Ausschusses führte die EU in 88 Ländern der Blockfreien-Bewegung Troika-Demarchen mit dem Ziel durch, diese Länder zu einer Rücknahme ihres Resolutionsprojekts zur Frage der Legalität von Kernwaffen zu bewegen. Die Demarchen zeigten zwar vielerorts Wirkung, konnten die Einbringung eines entsprechenden Resolutionsentwurfes und dessen Annahme im 1. Ausschuß aber nicht verhindern.

Ein weiteres wichtiges Abrüstungsthema war die Revision des Minenprotokolls zum VN-Waffenübereinkommen. Hierzu führte die EU insgesamt drei Troika-Demarchen durch, eine in 27 Ländern mit dem Ziel einer breiteren Teilnahme an den entscheidenden Genfer Expertengruppensitzungen, die anderen zwei in insgesamt 17 Ländern zu Einzelfragen der Revision des Minenprotokolls. Durch die erste Demarchenaktion wurden zahlreiche Länder erstmals für die Landminenproblematik interessiert; die beiden anderen vermochten in verschiedenen Ländern die nationale Meinungsbildung entscheidend im Sinne der EU zu beeinflussen.

3. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

303. Vereinte Nationen

Die Integration der Europäischen Union machte auch in den Vereinten Nationen (VN) weiter Fortschritte. Gemeinsam konnte die Initiative zur Bewältigung des Minenproblems als Hinterlassenschaft zahlreicher Konflikte in der Dritten Welt ausgebaut und fortgeschrieben werden. Unter deutscher Präsidentschaft gelang eine erfolgreiche Koordinierung des Auftretens der EU unter den Delegationen in New York. Die Mitarbeit der assoziierten Staaten gestaltete sich sehr aktiv und konstruktiv. Es gelang, ein weitgehend einheitliches Stimmverhalten der EU-Mitgliedstaaten zu erzielen. Für die VN-Mitglieder wird die EU zunehmend zu einem eigenständigen Faktor. Im Wirtschafts- und Entwicklungsbereich der Vereinten Nationen ist sie bereits der wichtigste Gesprächspartner der G 77.

304. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (VN) von 1982 ist am 16. November 1994 in Kraft getreten. Durch die rechtzeitige Einigung auf ein Durchführungsübereinkommen zur Anwendung der darin enthaltenen Tiefseebergbauregelungen am 28. Juli 1994 wurde der Weg frei für eine universelle Akzeptanz dieses umfassenden Vertragswerkes.

Im Rahmen der EU-Gruppe der Hohen Beamten Seerecht fand ein kontinuierlicher Abstimmungsprozess statt, der zu einer gemeinsamen positiven Bewertung des erfolgreich abgeschlossenen Konsultationsprozesses beim VN-Generalsekretär und zur gemeinsamen Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens am 29. Juli 1994 durch alle Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft geführt hat. Als erster Mitgliedstaat trat Deutschland am 14. Oktober 1994 dem Seerechtsübereinkommen bei. Die übrigen Mitgliedstaaten sowie die Europäische Gemeinschaft werden ihre Ratifizierung- bzw. Beitrittsverfahren beschleunigen. Deutschlands herausragende Zielsetzung, nämlich die Sicherung und baldige Errichtung des in der Konvention vorgesehenen Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg, konnte nach intensiven Beratungen und Abstimmungen mit den EU-Partnern in den VN wirksam deutlich gemacht werden.

305. Menschenrechte

Im Bereich der Menschenrechte haben die Zwölf und die Beitrittskandidaten eng zusammengearbeitet. Eine wichtige Aufgabe ist dabei die Unterstützung des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (VVN). Die Zwölf hatten sich für die Schaffung dieses Postens mit Nachdruck eingesetzt. Der Hochkommissar kann wesentlich zu einer weltweiten Verbesserung des Menschenrechtsschutzes beitragen.

Im Rahmen der 49. VN-Generalversammlung äußerte sich die EU zu zahlreichen Themen und brachte eine Reihe von Resolutionsentwürfen zur Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Ländern ein. Unter deutscher Präsidentschaft lag der Schwerpunkt der EU-Aktivitäten bei dem Eintreten für eine Erhöhung des VN-Budgets im Menschenrechtsbereich, speziell für den Hochkommissar und das Menschenrechtszentrum.

Außerhalb des VN-Rahmens wurden weltweit zahlreiche gemeinsame Aktivitäten und Demarchen gegen Menschenrechtsverletzungen durchgeführt. Die EU hat sich auch durch finanzielle Leistungen für eine Stärkung des Menschenrechtsschutzes, speziell in Ruanda und in Ex-Jugoslawien, eingesetzt.

306. Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) und Südliches Afrika (SADC)

Unter deutscher Präsidentschaft hat die EU regelmäßige Informations- und Abstimmungstreffen mit der Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) beschlossen. Die Stärkung afrikanischer Krisenbewältigungskräfte sowohl durch materielle wie personelle Unterstützung im Rahmen neuer Konzepte präventiver Diplomatie wird zur Zeit intensiv in der EU diskutiert. In diese Überlegungen werden auch subregionale Organisationen – wie etwa die Southern African Development Community (SADC) – einbezogen. Als Einstieg in eine verstärkte Förderung regionaler Kooperation in Afrika und mit Afrika fand am 5./6. September 1994 in Berlin auf Initiative der deut-

schen Präsidentschaft die erste Außenministerkonferenz der EU und der SADC statt. Der begonnene politische Dialog wird unter anderem Fragen der Friedenssicherung und Vertrauensbildung sowie die Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel, Investitionsförderung, Entwicklungszusammenarbeit, Umwelt, Wissenschaft und Kultur, und bei der Bekämpfung des internationalen Verbrechens einschließen. Der politische Dialog soll der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung dieser Region dienen und kann Modellfunktion für andere Bereiche Afrikas haben.

Die in Berlin eingesetzte hochrangige, gemischte Arbeitsgruppe, die konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der „Berliner Erklärung“ und Vorbereitung des nächsten Ministertreffens beraten soll, tritt Anfang Februar 1995 in Lilongwe (Malawi) erstmals zusammen.

307. ASEAN

Als Dialogpartner der ASEAN bei der jährlichen ASEAN Post-Ministerial Conference nimmt die EU auch am neugeschaffenen ASEAN Regional Forum (ARF) teil. Das ARF bringt künftig jährlich alle wichtigen Mächte der Region Asien-Pazifik (neben der EU, China, Rußland, USA u. a.) auf Außenministerbene zum Dialog über regionale Sicherheitsfragen zusammen. Die Bundesregierung hat beim ersten Treffen in Bangkok am 25. Juli 1994 im Namen der EU deutlich gemacht, daß diese die Bemühungen um einen multilateralen Sicherheitsdialog in der Region nachdrücklich unterstützt. Sie hat die europäischen Interessen (Nichtverbreitung, Stärkung der Instrumente der Vereinten Nationen bei friedenserhaltenden Maßnahmen u. a.) herausgestellt und angeboten, die europäischen Erfahrungen bei regionaler Vertrauensbildung einzubringen.

Die traditionsreiche und umfassende Zusammenarbeit EU-ASEAN hat durch die Außenministerkonferenz in Karlsruhe (22./23. September 1994) spürbar neuen Schwung erhalten. Es wurden neue Schwerpunktbereiche für die Kooperation festgelegt, bis hin zur Vereinbarung, im Bereich der regionalen Sicherheitspolitik zusammenzuarbeiten.

Einen wichtigen Platz sollen auch der Umweltschutz sowie die Verbesserung des Profils der EU in den ASEAN-Staaten und umgekehrt einnehmen (siehe auch Ziffer 188).

II. Beziehungen der Europäischen Union zu einzelnen dritten Staaten

1. Ehemaliges Jugoslawien

308. Ehemaliges Jugoslawien

Die EU und ihre Mitgliedstaaten bemühten sich im Berichtszeitraum weiter um die Einstellung der Feindseligkeiten und eine politische Lösung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien.

Der Rat hatte am 18. April 1994 in Luxemburg den EU-Vermittler Lord Owen beauftragt, nach Wegen zu suchen, die Friedensbemühungen der USA, Rußlands und der EU besser zu koordinieren. Es wurde die sog. „Kontaktgruppe“ (Mitglieder aus USA, Rußland, Großbritannien, Frankreich und Deutschland) geschaffen, die am 25. April 1994 erstmals tagte und seit dieser Zeit in engster Abstimmung zusammenarbeitet. Die EU-Kontaktgruppenstaaten sind bestrebt, in intensiver Zusammenarbeit mit den anderen EU-Partnern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die Beschlüsse der Außenministerkonferenzen vom 13. Mai 1994, 5. Juli 1994 und 30. Juli 1994 in Genf sowie vom 2. Dezember 1994 in Brüssel umzusetzen (Bemühungen um eine umfassende Einstellung der Feindseligkeiten und Lösung des Konflikts auf Basis des 51:49 %-Parameters). Das Außenministertreffen der Kontaktgruppenstaaten in Brüssel am 2. Dezember 1994 fand auf Einladung der deutschen Ratspräsidentschaft erstmals im Gebäude der Ratssekretariats der EU statt.

Die EU hat ihre Bereitschaft zur befristeten Übernahme der Administration der Stadt Mostar im Berichtszeitraum in die Tat umgesetzt. Nach Unterzeichnung des entsprechenden „Memorandum of Understanding“ am 5. Juli 1994 in Genf wurde der EU-Administrator Hans Koschnick am 23. Juli 1994 in Mostar feierlich in sein Amt eingeführt. Bereits im Oktober 1994, nach einer nur gut zweimonatigen Aufbauphase und trotz eines Anschlags am 11. September 1994 auf Koschnick, befanden sich alle Dezernatsleiter der EU-Administration vor Ort. Auch der Aufbau des WEU-Polizeielements kam im Berichtszeitraum – nach anfänglichen Verzögerungen – gut voran. Gegenwärtig sind etwa 130 der insgesamt vorgesehenen 182 WEU-Polizisten vor Ort. Im Berichtszeitraum konnte ferner Einigkeit über die Höhe des Haushalts der EU-Administration 1995 (80 Mio. ECU) erzielt werden.

Die EU-Administration Mostar ist der wichtigste Beitrag der EU zur Stabilisierung der bosniakisch-kroatischen Föderation. An keinem Ort haben sich Bosniaken und bosnische Kroaten heftigere Gefechte geliefert als in Mostar. Wenn hier der friedliche Ausgleich dauerhaft gelingt, ist dies von unschätzbarem politischen Wert für die Föderation insgesamt.

Die EU leistet durch das Amt der Europäischen Gemeinschaft für Humanitäre Hilfe (ECHO) weiterhin umfangreiche Hilfe. Auch deutsche Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen wurden mit der Durchführung von Aufträgen betraut. Die Luftbrücke nach Sarajevo, an der sich die Bundeswehr mit zwei Luftfahrzeugen beteiligt, wurde mehrfach wegen der unzureichenden Sicherheitslage unterbrochen. Im Berichtszeitraum konnten in Sarajevo über die Luftbrücke lediglich 6 689 t Hilfsgüter angeliefert werden. Die Weigerung der Behörden der Krajina Serben in Knin, humanitäre Hilfskonvois in die Bihac-Enklave passieren zu lassen, führte zeitweilig in dieser Region zu einer erheblichen Unterversorgung der Bevölkerung.

Bis Ende 1994 hat die EU seit Ausbruch des Konfliktes Mitte 1991 Hilfsleistungen im Wert von über

1 682 Mio. DM erbracht. Der deutsche Anteil an dieser Hilfe beträgt etwa 471 Mio. DM (28 %).

2. Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas

309. Assoziierte Staaten in Mittel- und Osteuropa (MOE): Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien

Nach der grundlegenden Entscheidung des Europäischen Rates in Kopenhagen im Juni 1993 hinsichtlich eines zukünftigen Beitritts der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa zur EU, fällt in den Berichtszeitraum eine weitere wichtige Etappe in der Gestaltung der EU-Außenbeziehungen zu den assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa.

In Umsetzung des Auftrags, den der Europäische Rat in Korfu ausgesprochen hat, bildete die Ausarbeitung der Strategie zur Heranführung der assoziierten Staaten in MOE an die EU einen Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft. Sie wurde zusammen von Vorsitz und Kommission dem Europäischen Rat in Essen am 9./10. Dezember 1994 vorgelegt und dort verabschiedet (s. Ziffer 48).

Schon im Berichtszeitraum konnten die strukturierten Beziehungen zu den assoziierten Staaten weiter ausgebaut werden. Im Rahmen verschiedener EU-MOE-Fachministertreffen (Umwelt, Justiz und Inneres, Binnenmarkt, Finanz) sowie beim Außenministertreffen am 31. Oktober 1994 in Luxemburg wurden die assoziierten Partnerstaaten in die Erarbeitung der Heranführungsstrategie einbezogen. Zusätzlich konnte die EU Leitlinien zur Zusammenarbeit bei bestimmten Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik festlegen. Am 10. Dezember 1994 fand erstmalig ein Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa am Rande des Europäischen Rates in Essen statt.

Durch die Heranführungsstrategie werden für die relevanten Politikbereiche Rahmenbedingungen und ein gemeinsames Arbeitsprogramm für die Übergangsphase von Assoziierung bis zur Aufnahme der Beitrittsverhandlungen festgelegt. Verbunden damit wird ein Reihe von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung dieses Heranführungsprozesses. Die politische Umsetzung der Strategie erfolgt durch den Aufbau Strukturierter Beziehungen. Festgelegt werden damit regelmäßige multilaterale Treffen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten MOE auf allen politischen Ebenen – bis hin zu den Staats- und Regierungschefs.

Im Berichtszeitraum hat die Heranführung der MOE-Staaten an die Gremien, Tätigkeitsfelder und Arbeitsverfahren der EU auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik begonnen. Der offene und vertrauensvolle Meinungsaustausch der Staats- und Regierungschefs am 10. Dezember 1994 in Essen, der Außenminister am 31. Oktober 1994 in Luxemburg und der politischen Direktoren auf verschiedenen Treffen sowie die Begegnungen auf

Expertenebene (Arbeitsgruppen Menschenrechte, Sicherheit, Waffenexporte, Terrorismus, Nichtverbreitung, KSZE, GUS, ad hoc Jugoslawien) umfaßten alle politischen Fragen von beiderseitigem Interesse.

Die EU hat begonnen, die assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten regelmäßig einzuladen, sich ihren Erklärungen, Demarchen und Gemeinsamen Aktionen anzuschließen. Sie sind dieser Einladung bereits mehrfach gefolgt, so bei den Gemeinsamen Aktionen zur Vorbereitung der NVV-Konferenz 1995 und den EU-Erklärungen zum Beitritt der Ukraine und Moldawiens zum NVV. Die Mitgliedstaaten haben ihre Vertretungen weltweit angewiesen, künftig in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen intensiver mit den Vertretungen der assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern zusammenzuarbeiten.

310. Slowenien

Das von der Kommission am 3. Mai 1994 vorgelegte und seit Juli 1994 inhaltlich abgeschlossene Verhandlungsmandat für ein Assoziierungsabkommen mit Slowenien hat bisher noch nicht die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erhalten. Die Bundesregierung sieht in dem Abschluß eines Assoziierungsabkommens – einschließlich einer Beitrittsperspektive – einen wichtigen Beitrag zur weiteren politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung Sloweniens, und wird weiterhin dafür eintreten, daß möglichst bald das Verhandlungsmandat verabschiedet wird und die Verhandlungen aufgenommen werden.

311. Baltische Staaten

Im Anschluß an die Unterzeichnung von Freihandelsabkommen mit den baltischen Staaten konnte auf Initiative der Bundesregierung ein weiterer wichtiger Fortschritt bei der Heranführung der baltischen Staaten an die EU erreicht werden. Auf der Basis des am 28. November 1994 verabschiedeten Mandats eröffnete die Kommission am 15. Dezember 1994 die Verhandlungen über Assoziierungsabkommen mit den baltischen Staaten. Nach Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen (voraussichtlich Frühjahr 1995) werden diese Staaten dann in die Strukturierten Beziehungen der EU miteinbezogen.

Im Rahmen der GASP hat die EU durch Demarchen und Erklärungen insbesondere in der Frage des Abzugs der russischen Truppen aus Estland und Lettland sowie hinsichtlich der Lage der russischsprachigen Bevölkerung in diesen Ländern einen substantiellen Beitrag zur Stabilisierung der baltischen Region und ihres Verhältnisses zu Rußland geleistet.

3. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

312. Neue Unabhängige Staaten

Die Beziehungen zu den aus dem Zerfall der Sowjetunion hervorgegangenen Staaten wurden konsequent weiter ausgebaut und vertragsrechtlich veran-

kert. Nach der Unterzeichnung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Rußland und der Ukraine wurden unter deutscher Präsidentschaft entsprechende Verträge auch mit Moldau und Weißrußland unterzeichnet bzw. ausgehandelt. Die Unterzeichnung der bereits paraphierten Abkommen mit Kasachstan und Kirgisistan steht unmittelbar bevor. Ferner sind die kurz vor Unterschriftsreife stehenden Interimsabkommen mit Rußland und der Ukraine zu nennen, die wichtige Handelsfragen regeln werden. Das große Interesse der Bundesrepublik an dieser Region unterstreicht auch die von der deutschen Präsidentschaft ausgearbeitete gemeinsame Strategie gegenüber der Ukraine, die vom Rat verabschiedet wurde.

4. Transatlantische Beziehungen und Japan

313. Transatlantische Beziehungen (USA und Kanada)

Die Weiterentwicklung der Beziehungen der Europäischen Union zu den USA und Kanada auf der Grundlage und im Rahmen der Transatlantischen Erklärungen (EU – USA und EU – Kanada vom November 1990) bildete einen Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1994. Bei den Gipfelbegegnungen mit Kanada am 6. Juli 1994 in Bonn und mit den USA am 12. Juli 1994 in Berlin bestand Einvernehmen, die Beziehungen, die mit dem Abbau des Ost-West-Gegensatzes eine neue Qualität annehmen, inhaltlich weiter auszufüllen und strukturell zu vertiefen. Zentrale Themen der Begegnungen waren die Implementierung der Ergebnisse des NATO-Gipfels vom Januar 1994 in Brüssel, die politische und ökonomische Transition in Mittel- und Ost-Europa sowie der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien.

Die politischen Konsultationen in diesem Rahmen haben sich weiterentwickelt und verdichtet. Neben den regelmäßigen halbjährlichen Treffen der Regierungschefs, der Außenminister und der Politischen Direktoren, jeweils unter Beteiligung der Kommission, gab es vielfältige Kontakte auf Beamtenebene, insbesondere auch zwischen den Botschaftern in einer Reihe von Drittländern. Dabei ging es vor allem um die Abstimmung der Politik gegenüber anderen Staaten und Regionen.

Bei dem Gipfeltreffen mit den USA wurden persönliche Ansprechpartner sowie „ad hoc Studiengruppen“ zu den Themen „Mittelosteuropa“, „Außen- und Sicherheitspolitik“ sowie „Internationale Verbrechensbekämpfung“ eingesetzt. Die deutsche Präsidentschaft hat auf dem Allgemeinen Rat am 19. Dezember 1994 einen Zwischenbericht über die Arbeit der Studiengruppen vorgelegt. Auf dem kommenden Gipfel EU/USA unter französischer Präsidentschaft sollen die Gruppen Vorschläge für eine engere Zusammenarbeit in den o. g. Bereichen vorlegen.

Die EU und USA sind untereinander die größten Handels- und Investitionspartner. Ihr Verhältnis wird in Zukunft entscheidend von der in der Schlußakte der Uruguay-Runde vorgesehenen Handelsliberalisierung geprägt werden (siehe auch Ziffer 164).

314. Japan

Dialog und Zusammenarbeit mit Japan wurden auf der Grundlage der EG–Japan Erklärung von 1991 fortgesetzt und vertieft. Der Stand der Beziehungen sowie Bemühungen um deren weitere Vertiefung waren Gegenstand von Gesprächen der Außenminister im September 1994 am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie auf der Ebene der politischen Direktoren.

Ein wichtiges Element der Beziehungen der Europäischen Union mit Japan sind nach wie vor die Bemühungen, im Einklang mit den Prinzipien des multilateralen Welthandelssystems auf einen verbesserten Marktzugang für europäische Anbieter in Japan hinzuwirken (siehe Ziffer 189). Am 19. November 1994 fanden im Rahmen des jährlich vorgesehenen Dialogs der Kommission Konsultationen mit Japan auf Ministerebene in Tokio statt.

5. Mittelmeerländer**315. Malta, Zypern**

Der Europäische Rat in Essen hat bekräftigt, daß Zypern und Malta in die nächste Erweiterungsphase der Union einbezogen werden. Die Verhandlungen der Kommission mit Malta und Zypern über die vierten Finanzprotokolle konnten im Dezember abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Politischen Dialogs fand mit Zypern am 15. Dezember 1994 in Bonn ein Treffen auf Außenministerebene statt.

316. Türkei

Die Heranführung der Türkei an die EU war Schwerpunkt deutscher Politik gegenüber der Türkei. Der Durchführung des Assoziationsrates am 19. Dezember 1994 kam insofern besondere Bedeutung zu, auch wenn ein Beschluß über die Vollendung der Zollunion nicht gefaßt werden konnte, da Griechenland seinen Generalvorbehalt aufrecht erhielt.

Das Europäische Parlament hat am 28. September 1994 beschlossen, den Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EU–Türkei im Hinblick auf das in Ankara geführte Gerichtsverfahren gegen türkische Abgeordnete zu suspendieren.

In einer Erklärung vom 9. Dezember 1994 brachte die Europäische Union ihre Besorgnis über die gegen türkische Abgeordnete verhängten Urteile zum Ausdruck. Der Europäische Rat in Essen hat die Türkei auf die Einhaltung der Menschenrechte gedrängt.

317. Algerien

Angesichts der innenpolitischen Lage in Algerien hat die Europäische Union am 23. September 1994 eine politische Erklärung zu Algerien herausgegeben. Darin fordert sie die Beteiligten auf, alle Möglichkei-

ten zu einem konstruktiven Dialog zur friedlichen Lösung des Konfliktes zu nutzen. Die Europäische Union verurteilt alle Formen der Gewalt und ihre Bereitschaft die wirtschaftlichen und politischen Reformen in Algerien zu unterstützen. Der Europäische Rat in Essen bestätigte in seinen Schlußfolgerungen, sein Interesse daran, daß Algerien zwar weiterhin wirtschaftliche Unterstützung gewährt wird, zugleich jedoch zum Dialog zwischen all denen aufgerufen wird, die Gewalt ablehnen (s. auch Ziffer 182).

318. Marokko, Tunesien

Mit Marokko und Tunesien führte die Europäische Union intensive Verhandlungen über neue Partnerschaftsabkommen. Die Verhandlungen mit Marokko konnten trotz großer Bemühungen nicht zu einem Abschluß gebracht werden. Die Verhandlungen mit Tunesien stehen kurz vor einem Abschluß.

6. Naher und Mittlerer Osten**319. Naher und Mittlerer Osten**

– Libanon

Unter deutscher Ratspräsidentschaft wurde Ende November 1994 im Rahmen einer EU-Troika-Reise auch der Libanon besucht. Im Vordergrund stand dabei der Meinungsaustausch über Fragen des Nahostfriedensprozesses.

– Sudan

Die EU hat beschlossen, mit der sudanesischen Regierung in einen regelmäßigen kritischen Dialog einzutreten (Schwerpunkte: humanitäre Hilfe im Nord- und Südsudan, Bürgerkrieg, Beachtung der Menschenrechte und (später) Terrorismus sowie Pluralismus). Die ersten Gespräche fanden im Juli 1994 über die Verbesserung des Zugangs von humanitärer Hilfe statt. Im Oktober/November folgten Gespräche über den Bürgerkrieg und die Menschenrechte.

Am 31. Oktober 1994 gab die Präsidentschaft im Namen der EU eine Erklärung ab, in der sie ihre tiefe Besorgnis über das gewaltsame Vorgehen der sudanesischen Regierung gegen Squatter-Siedlungen im Raum Khartoum am 15. Oktober 1994 zum Ausdruck brachte. Die EU appellierte an die Regierung, diese Kampagne einzustellen, die Opfer zu entschädigen und die Verursacher zur Verantwortung zu ziehen.

– Syrien

Der Rat hat am 28. November 1994 das EU-Waffenembargo gegenüber Syrien aufgehoben bei gleichzeitiger Selbstverpflichtung der EU zu zurückhaltender Waffenexportpolitik gegenüber Syrien.

– Nahost-Friedensprozeß

Die EU hat den Fortgang des Nahost-Friedensprozesses aktiv durch politische und finanzielle Mittel unterstützt. Im Vordergrund stand dabei die Hilfe

für die palästinensischen Gebiete. Die Ratspräsidentschaft hat intensive Gespräche mit allen am Friedensprozeß beteiligten Regionalparteien geführt und nahm an der Unterzeichnung des israelisch-jordanischen Friedensvertrags sowie am Wirtschaftsgipfel Nahost/Nordafrika in Casablanca teil.

Weiter vorangetrieben wurde die EU-Beteiligung beim Aufbau der palästinensischen Polizei, bei der Vorbereitung der palästinensischen Wahlen sowie bei der Beteiligung an einer internationalen Beobachtergruppe in den palästinensischen Gebieten.

320. Israel

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und Israel über zwei neue Abkommen sind mit nachdrücklicher Unterstützung durch die deutsche Ratspräsidentschaft so weit vorangekommen, daß der Rat am 19. Dezember 1994 die politische Einigung über den Inhalt des Rahmenabkommens mit Israel feststellen konnte. Mit dem formellen Abschluß des Rahmenabkommens und des Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit kann auf dieser Grundlage Anfang 1995 gerechnet werden.

321. Ägypten

Der Rat billigte am 19. Dezember 1994 das Verhandlungsmandat der Kommission für ein neues Abkommen EU-Ägypten, das das bisherige Kooperationsabkommen aus dem Jahre 1978 ersetzen und Grundlage für eine umfassende Zusammenarbeit sein soll. Das Mandat entspricht bis auf spezifische Regelungen im Agrarhandel den Mandaten für Marokko und Tunesien.

322. EU-Golfkooperationsrat (GCC)

Die Außenminister der EU trafen mit ihren Kollegen der Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate) am Rande der 49. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York zu einem Meinungsaustausch zusammen. Im Vordergrund standen Regionalfragen, der Nahostfriedensprozeß und die Lage in Bosnien-Herzegowina.

7. Afrika

323. Südafrika

Die Fortsetzung der wirtschaftlichen und politischen Unterstützung des Reformprozesses in Südafrika war ein wesentliches Anliegen während der deutschen Präsidentschaft. Der Rat billigte am 22. September 1994 die (teilweise) Einbeziehung Südafrikas in das EU-System der Allgemeinen Zollpräferenzen (s. im einzelnen Ziffer 155). Mit dem Abschluß eines Interimsabkommens, das am 6. Oktober 1994 in Pretoria unterzeichnet wurde, besteht erstmals eine vertrag-

liche Basis für die Beziehungen der EU mit dem neuen Südafrika. Die Entwicklung eines langfristigen und umfassenden Kooperationsrahmens steht bevor. Hierzu muß die Kommission zunächst entsprechende Vorschläge machen.

324. Afrika

– Angola

Am 31. Oktober 1994 konnten die Friedensgespräche in Lusaka zwischen der angolanischen Regierung und der UNITA unter Beteiligung Portugals durch Paraphierung des Lusaka-Protokolls zum Abschluß gebracht werden. Die EU gab in einer Erklärung am 3. November 1994 ihre Zufriedenheit über die erzielte Einigung zum Ausdruck und appellierte an die beiden Konfliktparteien, die Kampfhandlungen sofort einzustellen. Am 21. November 1994 begrüßte die EU die am Vortag erfolgte Unterzeichnung des Friedensvertrages und forderte beide Parteien auf, den Prozeß der Aussöhnung fortzusetzen. Die EU leistet umfangreiche humanitäre Hilfe und ist bereit, zum Wiederaufbau des Landes beizutragen.

– Lesotho

Während der politischen Krise in Lesotho verurteilte die EU am 24. August 1994 die verfassungswidrige Absetzung der Regierung Mokhele und die Auflösung des Parlaments durch König Letsie III und rief zur Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung auf. Am 16. September 1994 begrüßte die EU die Beilegung der Verfassungskrise.

– Mosambik

Seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Rom im Oktober 1992 unterstützten die EU und ihre Mitgliedstaaten aktiv den Friedensprozeß in Mosambik. Portugal, Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland gehörten als Mitglieder der zentralen Aufsichts- und Kontrollkommission an. Neben substantieller Entwicklungshilfe zur Flankierung des Friedensprozesses wurde ein beträchtlicher Beitrag zur Finanzierung der ersten freien Wahlen vom 27.–29. Oktober 1994 geleistet. Eine Mission von 200 EU-Wahlbeobachtern (EUMOZ) verfolgte den ordnungsgemäßen Ablauf. In einer Erklärung vom 21. November 1994 beglückwünschte die EU Mosambik zum erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses.

– Namibia

Am 7./8. Dezember 1994 fanden die ersten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen seit der Unabhängigkeit Namibias statt. Die EU begrüßte in einer Erklärung am 14. Dezember 1994 den effizienten und geordneten Wahlablauf.

– Äthiopien

Am 24. Oktober 1994 hat die EU-Troika in Addis Abeba wegen der Umstände der Verhaftung und der Behandlung von Demonstranten, die sich für den inhaftierten Führer der All Amhara Peoples Organization, Prof. Asrat, eingesetzt hatten, beim Außenminister Äthiopiens demarchiert und darauf

hingewiesen, daß von der Regierung die Einhaltung der von ihr selbst akzeptierten Menschenrechtsnormen erwartet werde.

Zum Verlauf der Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung im Juni 1994 hat sich die EU in einer Verlautbarung des Vorsitzes vom 24. Juli 1994 dahingehend geäußert, daß die Wahl vom technischen Standpunkt aus befriedigend verlaufen sei. Es wurde bedauert, daß die großen Oppositionsparteien nicht an den Wahlen teilgenommen hätten. Für die Parlamentswahlen im Frühjahr 1995 hoffe die EU auf die Teilnahme aller politischen Kräfte.

– Burundi

Am 27. Juli 1994 rief die EU zum Verzicht auf Gewalt und zu einem konstruktiven Dialog aller ethnischen und politischen Gruppen als Voraussetzung für den Ausgleich zwischen der Bevölkerungsmehrheit der Hutus und der Tutsi-Minderheit in Burundi auf.

Am 6. Oktober 1994 hat die deutsche Präsidentschaft im Namen der EU in einer Erklärung die Amtseinführung des neuen burundischen Präsidenten begrüßt und den Wunsch ausgedrückt, daß der bisherige Dialog nun eine Festigung der demokratischen Grundsätze ermöglichen möge.

– Somalia

Die Lage in Somalia war bei den Treffen der EU-Partner in Brüssel weiterhin ein regelmäßig diskutierter Tagesordnungspunkt. Die auf Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (VN) durch den VN-Sicherheitsrat gefällte Entscheidung zum Abzug von UNOSOM II bis zum 31. März 1995 fand allgemeine Zustimmung, da wegen ausbleibender politischer Versöhnungsschritte ein Verbleiben der VN-Truppen in Somalia nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Ankündigung des VN-Generalsekretärs, auch weiter die guten Dienste der VN für Versöhnungsanstrengungen zur Verfügung zu stellen und humanitäre Hilfe wie Entwicklungshilfe im Rahmen des Möglichen zu leisten, entspricht auch der Linie der EU. Sie führt ebenfalls Programme in Somalia weiter, wo dies die Umstände zulassen.

– Ruanda

Die EU hat in mehreren Erklärungen die Gewalttätigkeiten in Ruanda verurteilt und die Verantwortlichen aufgefordert, eine politische Lösung auf der Grundlage des Arusha-Friedensvertrags zu suchen. In einer Erklärung vom 22. Juli 1994 haben die Zwölf die politischen Kräfte in Ruanda zur Zusammenarbeit aufgefordert und ihre Bereitschaft erklärt, die neue Regierung beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen.

Eine Troika-Mission der EU-Entwicklungshilfeminister war vom 29. August 1994 bis 3. September 1994 in Ruanda und den Nachbarländern, um eine Evaluierung der Hilfsmöglichkeiten durchzuführen. Die Mission hat u. a. die sofortige Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen eines dreigleisigen Programms vorgeschlagen. Danach wird die EU Soforthilfe beim Wieder-

aufbau der zerstörten Infrastruktur in Ruanda insbesondere bei der Trinkwasser- und Stromversorgung leisten. In enger Abstimmung mit der ruandischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen vor Ort wird ein Wiederaufbauprogramm in die Wege geleitet und eine Reprogrammierung von Lomé IV Mitteln für Ruanda vorgenommen. Darüber hinaus wird ein regionales Wiederaufbauprogramm zur Behebung der durch die Flüchtlingsströme verursachten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Schäden eingerichtet.

Die Vorschläge der Troika-Mission waren Grundlage für einen am 24. Oktober 1994 vom Rat verabschiedeten Gemeinsamen Standpunkt gem Artikel J.2 EU-Vertrag zu den Zielen und Prioritäten der EU in bezug auf Ruanda.

Der Rat hat schließlich am 25. November 1994 die Durchführung eines Soforthilfeprogramms im Wert von 67 Mio. ECU beschlossen und in einer Erklärung am 28. November 1994 gefordert, daß das Vorhaben einer regionalen Konferenz über die Flüchtlinge baldmöglichst verwirklicht wird.

– Tansania

In Tansania führte die Troika am 15. Dezember 1994 eine Demarche durch, bei der gegenüber der Regierung Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage für Ausländer im Lande zum Ausdruck gebracht wurde.

– Zaire

Die deutsche Präsidentschaft veröffentlichte am 27. Juli 1994 im Namen der EU eine Erklärung zu Zaire, in der die Hoffnung zum Ausdruck gebracht wird, daß der Einsetzung der Regierung Kengo Wa Dondo konkrete Taten folgen werden, die eine wirkliche Demokratisierung des Landes ermöglichen und die Lage der Bevölkerung verbessern.

– Gambia

Als Reaktion auf den Militärputsch vom 22. Juli 1994 hat die EU in einer Presseverlautbarung vom 25. Juli 1994 die gambische Armee aufgefordert in die Kasernen zurückzukehren und sich wieder der legitimen Regierung zu unterstellen. Am 12. August 1994 demarchierte der deutsche Botschafter in Dakar als Vertreter der Präsidentschaft im Namen der Europäischen Union beim Vorsitzenden des gambischen Militärrats und beim gambischen Außenminister, um die Veröffentlichung eines Zeitplans für die Rückkehr zur Demokratie anzumahnen.

Am 12. Oktober 1994 gab die Präsidentschaft im Namen der Europäischen Union Einschränkungen der Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Gambia bekannt.

In einer Presseverlautbarung vom 3. November 1994 kritisierte die Präsidentschaft im Namen der Europäischen Union den vom gambischen Militär am 24. Oktober 1994 veröffentlichten Zeitplan für die Rückkehr zur Demokratie, der eine Übergangszeit von vier Jahren vorsieht und bekräftigte die von der Union ergriffenen Maßnahmen.

– Guinea-Bissau

Die Präsidentschaft begrüßte im Namen der EU die Durchführung der ersten freien Wahlen in Guinea-Bissau und rief alle politischen Parteien dazu auf, das verkündete Ergebnis zu akzeptieren.

– Mali

Mit einer vertraulichen Demarche äußerte die Troika in Bamako am 25. Oktober 1994 ihre Besorgnis angesichts des Todes des Leiters der Schweizer Entwicklungshilfe in Mali und der schlechten Sicherheitslage im allgemeinen, die die Tätigkeit von Entwicklungshelfern im Norden des Landes stark einschränkt. Die Union bekräftigte mit der Demarche ihr Interesse an der Aufklärung des Zwischenfalls und der Verurteilung der Schuldigen.

– Niger

In einer Presseverlautbarung vom 27. Oktober 1994 begrüßte die Präsidentschaft im Namen der Europäischen Union den Abschluß eines Friedensvertrags zwischen Vertretern der Tuareg-Rebellion und der Regierung des Niger am 9. Oktober 1994.

– Nigeria

Die EU hat am 30. Juni 1994 die Verhaftung des Oppositionsführers Moshood Abiola und anderer Persönlichkeiten des politischen Lebens in Nigeria verurteilt und die nigerianische Regierung zur Achtung der Menschenrechte und zur Wiedererrichtung der Demokratie aufgefordert.

Am 25. August 1994 hat die EU das Verbot mehrerer Zeitungen und die Auflösung von Gewerkschaftsorganisationen durch die nigerianische Regierung zum Anlaß genommen, ihrem tiefen Bedauern über diese Entwicklung Ausdruck zu geben und die nigerianischen Militärs zu einem raschen Wandel mit dem Ziel der Herstellung eines zivilen, demokratischen Systems aufzurufen.

– Sao Tomé und Príncipe

Mit einer Presseerklärung hat die EU am 3. November 1994 ihre Befriedigung über den reibungslosen Ablauf der Wahlen unterstrichen und alle politischen Kräfte des Landes aufgerufen, sich ernsthaft für die Konsolidierung einer demokratischen Gesellschaft einzusetzen.

8. Lateinamerika**325. Lateinamerika**

Für die Fortentwicklung und Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika wurden unter der deutschen Präsidentschaft wichtige Weichenstellungen vorgenommen.

Das von der Präsidentschaft initiierte, am 31. Oktober 1994 vom Rat verabschiedete „Grundsatzdokument über die Beziehungen der EU zu den Staaten Lateinamerikas und der Karibik“ definiert gemeinsame Leitlinien und ist das erste politische Regionalkon-

zept der EU. Es umfaßt das gesamte Spektrum politischer Fragen von der Durchsetzung der Menschenrechte und Stärkung der Demokratie über verstärkte außenpolitische Abstimmung, stärkere kulturelle und wissenschaftlich-technologische Verbindungen bis hin zum gemeinsamen Kampf gegen Drogen und Terrorismus. Als Eckpfeiler der Beziehungen werden Handel und Investition identifiziert. Mit der erklärten Bereitschaft der EU, mit den lateinamerikanischen Partnern Gespräche über neue weitreichende Übereinkünfte aufzunehmen, die dem wirtschaftlichen Potential und dem im Entstehen begriffenen Integrationssystem in dieser Region entsprechen, wird die politische Grundlage für den weiteren Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen geschaffen (s. im einzelnen Ziffer 166).

In diesen neuen Rahmen für die Ausgestaltung des Verhältnisses EU-Lateinamerika fügte sich ein vom Rat am 28. November 1994 angenommener und vom Europäischen Rat am 10. Dezember 1994 indossierter Bericht über die künftigen Beziehungen zum Mercosur, zu Mexiko und zu Chile ein.

Am 27. September 1994 haben sich die Außenminister der EU und der Rio-Gruppe auf ihrem 4. informellen Treffen am Rande der VN-Generalversammlung mit der Lage in Lateinamerika, insbesondere den Fortschritten hinsichtlich des Vertrags von Tlatelolco und der Frage der Verlängerung des Sonderregimes des Allgemeinen Präferenzsystems für die Andenländer und Zentralamerika (zum Allgemeinen Präferenzsystem s. im einzelnen Ziffer 155) sowie dem Weltsozialgipfel befaßt. Das von der deutschen Präsidentschaft auf dem Treffen vorgeschlagene gemeinsame Seminar über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) hat die Zustimmung der Rio-Gruppe gefunden.

Auf dem traditionellen EU-Troika-Treffen mit den Außenministern der zentralamerikanischen Staaten am 29. September 1994 am Rande der VN-Generalversammlung in New York würdigte die Präsidentschaft den Beitrag des vor zehn Jahren begonnenen San-José-Dialogs zwischen der EU und Zentralamerika zur Befriedung der Region. Nach dem Ende der Bürgerkriege in Nicaragua und El Salvador besteht Hoffnung, daß es Anfang 1995 auch in Guatemala zu einer Friedensvereinbarung kommt. Hilfsprojekte der EU und einzelner Mitgliedsstaaten haben zur Konsolidierung des Friedensprozesses und der Demokratie in Zentralamerika beigetragen. Die zentralamerikanischen Staaten haben auf ihrem Gipfel von Gúacimo im August 1994 eine Allianz für nachhaltige Entwicklung proklamiert, die der EU in New York vorgestellt wurde und auch auf der Agenda der nächsten Ministerkonferenz in Panama im Februar 1995 (San José XI) stehen wird. Neben Friedensprozeß und Demokratisierung soll auf dieser Konferenz auch die Zukunft des euro-zentralamerikanischen Dialogs diskutiert und auf einem späteren Seminar vertieft werden.

– Mexiko

Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rats in Korfu vom 25. Juni 1994, die politischen und

wirtschaftlichen Beziehungen mit dem OECD- und NAFTA-Mitglied Mexiko auszubauen, begann die EU intern mit der Prüfung der Möglichkeiten für die künftige Gestaltung der Vertragsbeziehungen der Union mit Mexiko. Der Europäische Rat in Essen bekräftigte am 10. Dezember 1994 die Entschlossenheit der EU, ihre Beziehungen mit Mexiko in diesem Sinne zu intensivieren.

– Chile

Einem Auftrag des Europäischen Rates Essen entsprechend erklärte die EU am 5. Dezember 1994 Chile gegenüber ihre Bereitschaft, die engen Beziehungen zu diesem Land weiter zu intensivieren und darüber bald Gespräche aufzunehmen.

Die durch Schiedsverfahren erzielte Beilegung des chilenisch-argentinischen Grenzstreits um die Laguna del Desierto fand in parallelen Demarchen in Santiago de Chile und Buenos Aires die besondere Anerkennung der EU.

– Guatemala

Die Kommission leitete Schritte ein, um ab 1995 in Guatemala durch einen ständigen Repräsentanten vertreten zu sein und aktiv in der technischen Kommission zur Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Entwurzelten mitzuarbeiten. Mit seiner Guatemala-Entschließung vom Dezember 1994 unterstützte das Europäische Parlament den dortigen Friedensprozeß und appellierte an Regierung und Guerilla, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht zu intensivieren.

– El Salvador

In El Salvador unterstützte die EU weiter die Integration demobilisierter Militärs und ex-Guerilla-Kämpfer sowie den Aufbau der neuen Polizeiakademie. Sie erklärte sich grundsätzlich bereit, darüber hinaus ab 1995 auch einen Beitrag zum Aufbau einer Spezialeinheit der neuen Polizei zur Bekämpfung und Aufklärung politischer Verbrechen zu leisten.

– Kuba

Der fortschreitende politische Erosionsprozeß und die andauernde wirtschaftliche Krise in Kuba, die am 5. August 1994 Unruhen in Havanna auslöste und in der Folge über 30 000 Menschen dazu veranlaßte, in abenteuerlichen Booten die Flucht über das Meer zu wagen, waren Gegenstand der Erörterung der Zwölf. Die EU hat für 1994 erneut in erheblichem Umfang (rd. 13,7 Mio. ECU) humanitäre Hilfe für Kuba vorgesehen.

– Haiti

In einer Erklärung der Präsidentschaft begrüßte die EU, daß die illegalen Militärmachthaber in Haiti schließlich dazu veranlaßt werden konnten, ihre Bereitschaft zum Rücktritt zu erklären (19. September 1994). Sie brachte des weiteren ihre tiefe Befriedigung über die Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten Aristide sowie die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zum Ausdruck (15. Oktober 1994) und bekräftigte ihre Bereitschaft, zum Wiederaufbau des Landes beizutragen.

– Jamaika

Die Botschafter der Troika demarchierten am 23. Juli 1994 beim jamaikanischen Außenminister, um der Besorgnis der EU über eine mögliche Kündigung des ersten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (die u. a. eine Einschränkung der Rechtsmittel gegen Todesurteile zur Folge haben würde) Ausdruck zu verleihen.

9. Asien, Australien, Neuseeland

326. Asien

Die Asienstrategie der Europäischen Union wurde fertiggestellt und als Bericht des Rates an den Europäischen Rat am 28. November 1994 verabschiedet (s. dazu im einzelnen Ziffer 190).

327. Indischer Subkontinent, Afghanistan, Nepal

Angesichts der wachsenden Bedeutung der Gesamtregion hat die EU unter deutscher Präsidentschaft erstmals am 26. September 1994 in Troika-Formation den politischen Dialog mit der südasiatischen Regionalorganisation SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation) eröffnet. Sie sieht im politischen Dialog mit SAARC eine Möglichkeit, einen Beitrag nicht nur zur wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch zur politischen Stabilisierung des Subkontinents zu leisten.

Der Bürgerkrieg in Afghanistan setzte sich im Berichtszeitraum zwar fort, jedoch unternahm der Generalsekretär der Vereinten Nationen und sein Sonderbeauftragter Mestiri neue Anstrengungen, um einen Versöhnungsprozeß zwischen den verfeindeten Fraktionen des Widerstandes in Gang zu bringen. Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen nachdrücklich. Die Verabschiedung einer Afghanistan-Resolution der VN-Vollversammlung am 20. Dezember 1994, die neue Wege für eine friedliche Lösung des Afghanistan-Konflikts weisen soll, ist wesentlich auf eine Initiative der Bundesregierung und ihrer europäischen Partner zurückzuführen.

Der Mandatsentwurf für die Aushandlung eines erweiterten Kooperationsabkommens zwischen der EU und Nepal liegt vor.

328. Indien

Das im Dezember 1993 unterzeichnete Kooperationsabkommen trat am 1. August 1994 in Kraft. Auf Basis dieses Abkommens fand bereits im Oktober 1994 ein Treffen des Gemischten Ausschusses statt.

329. Sri Lanka

Das erweiterte Kooperationsabkommen zwischen der EU und Sri Lanka wurde im Juli 1994 unterzeichnet.

330. Südkorea

Der Mandatsentwurf für die Aushandlung eines erweiterten Kooperationsabkommens zwischen der EU und Südkorea liegt vor.

In dem Kooperationsabkommen soll auch die Institutionalisierung eines regelmäßigen politischen Dialogs der EU mit Südkorea festgeschrieben werden.

331. Südostasien

– Vietnam

Die Aushandlung des Textes für ein erweitertes Kooperationsabkommen EU-Vietnam konnte fast ganz abgeschlossen werden. Offen blieb die For-

mulierung eines Präambelparagraphen zur Problematik der Rückübernahme.

332. Australien und Neuseeland

Die Einbeziehung Australiens und Neuseelands in das Asienkonzept der EU ist Ausdruck der Bedeutung, die die Union diesen Ländern als Garant für wirtschaftliche und politische Stabilität in der asiatisch-pazifischen Region und als Brückenglied zu der sich stärker profilierenden APEC (Asian Pacific Economic Cooperation) beimißt (siehe dazu die Ausführungen oben, Ziffern 190 und 193). Konsultationen der EU auf Außenminister-Ebene fanden am 6. Juli 1994 mit Australien und am 15. Dezember 1994 mit Neuseeland statt.

E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres**I. Justizpolitische Zusammenarbeit****333. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilsachen**

In Zivilsachen berieten die Lenkungsgruppe III und eine Arbeitsgruppe intensiv über gemeinsame Regelungen für die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen. Damit soll das Problem gelöst werden, daß nach geltendem Recht in den Mitgliedstaaten parallele Scheidungsverfahren ablaufen können. Die deutsche Präsidentschaft hat Arbeitspapiere für ein entsprechendes Übereinkommen mit dem Ziel vorgelegt, die zahlreichen Einzelfragen anhand konkret formulierter Bestimmungsentwürfe zu erörtern und Umriss eines Übereinkommens erkennbar werden zu lassen. Zum Anwendungsbereich wurde Einvernehmen dahin erzielt, Entscheidungen über den Bestand der Ehe zum Gegenstand des Übereinkommens zu machen und die Einbeziehung damit zusammenhängender Sorgerechtsentscheidungen zu prüfen. Zu den Einzelheiten bestehen jedoch noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

334. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafsachen

Für die vereinfachte Auslieferung bei Zustimmung des Verfolgten konnte unter deutschem Vorsitz eine politische Einigung über den Inhalt entsprechender Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt werden. Dieser Komplex soll in Kürze Gegenstand eines Teilabkommens werden. Daneben sollen für die schwierigen Fragen der Auslieferung bei politischen Straftaten, der Auslieferung eigener Staatsangehöriger und dem ausschließlichen Abstellen auf die Verjährungsvorschriften des ersuchenden Staates, für die unter deutschem Vorsitz Lösungsvorschläge unterbreitet worden sind, einvernehmliche Regelungen gefunden werden.

Die Arbeitsgruppe „International organisierte Kriminalität“ befaßte sich weiterhin mit rechtshilferechtlichen Aspekten, die typischerweise bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auftreten. Dabei wurde in einer ersten Prüfung auch die Frage erörtert, was aus strafrechtlicher Sicht gegen den illegalen Handel mit nuklearen Stoffen getan werden kann.

Der Rat verabschiedete am 1. Dezember 1994 eine Entschließung, in der Einigkeit darüber festgestellt wird, daß ein Rechtsinstrument für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch nationales Strafrecht erarbeitet werden soll. Die Entschließung enthält Leitprinzipien für ein solches Rechtsinstrument, unter anderem über die Definition von „Betrügereien“ zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, die Regelung grenzüberschreitender Delikte und Auslandstaten, der internationalen Zusammenarbeit und der Verantwortlichkeit juristischer Personen. In seinen Schlußfolgerungen von Essen forderte der Europäische Rat den Rat auf, die Beratungen aktiv weiterzuführen, damit im ersten Halbjahr 1995 eine gemeinsame Maßnahme oder ein Übereinkommen in diesem Bereich beschlossen werden kann.

In der Arbeitsgruppe „Entziehung der Fahrerlaubnis“ konnte Einvernehmen über die ersten Elemente eines Übereinkommens erzielt werden, das sicherstellen soll, daß die strafrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat der Union nicht folgenlos in dem Aufenthaltsstaat des Täters bleibt.

335. Rechtliche Zusammenarbeit, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

In der zuständigen Arbeitsgruppe im Bereich der Lenkungsgruppe III (Strafrecht) konnte durch eine vergleichende Erhebung der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten die Grund-

lage geschaffen werden, um Strafbarkeitslücken festzustellen und hierauf aufbauend Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Der Rat legte dem Europäischen Rat in Essen einen Zwischenbericht im Rahmen der Erarbeitung einer Gesamtstrategie vor, die vom Europäischen Rat in Cannes im Juni 1995 festgelegt werden soll.

II. Innenpolitische Zusammenarbeit

1. Zuwanderungs- und Asylpolitik

336. Zuwanderungs- und Asylpolitik, Schwerpunkte

Auf dem Gebiet der Zuwanderungs- und Asylpolitik sind unter der deutschen Präsidentschaft große Fortschritte erreicht worden. Der Rat erzielte auf seiner abschließenden Sitzung am 30. November/1. Dezember 1994 im Bereich Zuwanderung und Asyl Einigkeit über:

- eine Gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat,
- eine Entschließung über die Zulassung zur Einreise von Studenten aus Drittstaaten,
- eine Entschließung über die Zulassung zur Einreise von Selbständigen aus Drittstaaten,
- einen Musterentwurf für bilaterale Rückübernahmeabkommen,
- ein Standardreisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen,
- den Ausbau des Informations-, Reflexions- und Austauschentrums für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen (CIREFI) zu einem operativen Instrument.

Außerdem wurden unter deutscher Präsidentschaft Fortschritte zu folgenden Themen erzielt:

- Entschließung über Mindestgarantien in Asylverfahren,
- Leitlinien zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Flüchtlingsbegriffs des Genfer Abkommens,
- Schlußfolgerungen zur Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen,
- einheitliche Visamarke gemäß Artikel 100 c Abs. 3 EG-Vertrag,
- Liste visapflichtiger Staaten gemäß Artikel 100 c Abs. 1 EG-Vertrag,
- Entschließung über eine weitere Verbesserung der Außengrenzsicherung.

Darüber hinaus wurden gemeinsame Lageberichte der Mitgliedstaaten zu einzelnen Herkunftsstaaten erstellt und besprochen.

337. Asylpolitik

Der Schwerpunkt der Arbeiten im Bereich der Asylpolitik lag unter deutscher Präsidentschaft auf dem

Gebiet der Festlegung von Mindestgarantien für die Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen, welche im Arbeitsprogramm 1994 des Rates für den Bereich Asyl und Einwanderung als vorrangige Maßnahme genannt war. Dabei einigte sich der Rat weitgehend auf den Inhalt einer Entschließung über Mindestgarantien für Asylverfahren. Der formellen Verabschiedung stand lediglich ein allgemeiner Vorbehalt Spaniens entgegen. Zur Erarbeitung eines hierauf gerichteten Lösungsvorschlags hat der Rat den K.4-Ausschuß beauftragt. Der Entschließungsentwurf ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Harmonisierung der Asylpolitik. Ziel ist es, daß in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund gleichwertiger Verfahren entschieden wird. Als Teil des Entschließungsentwurfs einigten sich die Mitgliedstaaten auf die Erarbeitung weiterer Mindestgarantien für Verfahren bei der Feststellung der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Staates nach dem Dubliner Übereinkommen.

Die unter griechischer Präsidentschaft begonnenen Verhandlungen über die Aufstellung von Leitlinien zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Flüchtlingsbegriffs des Genfer Abkommens wurden unter deutscher Präsidentschaft fortgesetzt und werden einen Schwerpunkt der Arbeiten im Rahmen der Harmonisierung der Asylpolitik in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter französischer Präsidentschaft darstellen.

Die praktischen Arbeiten zur Realisierung des Dubliner Übereinkommens sind weitgehend abgeschlossen. In Deutschland ist das vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 beschlossene Zustimmungsgesetz zum Dubliner Übereinkommen inzwischen in Kraft getreten. Die Ratifizierungsurkunde wurde in Dublin am 21. September 1994 hinterlegt.

Nachdem im Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Asylfragen (CIREA) zunächst grundlegende Arbeiten geleistet worden waren (z. B. Einführung eines Statistiksystems, Leitlinien für die Erarbeitung der gemeinsamen Lageberichte der Europäischen Union), konnte unter deutscher Präsidentschaft erstmals ein vertiefter, substantieller Informationsaustausch erfolgen. Hierbei wurde insbesondere die Anerkennungspraxis der Mitgliedstaaten hinsichtlich einzelner Herkunftsstaaten wie auch abstrakte Themen des Asylrechts analysiert sowie Informationen über die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und statistische Daten im Asylbereich ausgetauscht. Darüber hinaus konnten bereits vorliegende gemeinsame Lageberichte der Mitgliedstaaten zu einzelnen Herkunftsländern besprochen werden. Ziel der Arbeiten des CIREA bleibt weiterhin, insgesamt durch den Austausch von Informationen eine weitgehende Harmonisierung der Asylpolitik zu unterstützen. Für die geplante Zusammenarbeit zwischen dem CIREA und dem Dokumentationszentrum für Flüchtlingsfragen (CDR) des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen wurden die formellen Voraussetzungen geschaffen. Ein geplantes sechsmonatiges Pilotprojekt für einen Informationsaustausch wird in Kürze durchgeführt werden.

338. Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen

Im Bereich der Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen besteht Einigkeit, Regelungen zu schaffen, die in Notsituationen die schnelle und gleichgewichtige Aufnahme von Flüchtlingen durch die Mitgliedstaaten ermöglichen, sofern keine andere Lösung zu erreichen ist.

Die deutsche Präsidentschaft hat die folgenden Kriterien vorgeschlagen, die Aufschluß über die Belastungsfähigkeit der Mitgliedstaaten geben sollen und nach denen die gleichgewichtige Aufnahme von Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten erfolgen könnte:

- Bevölkerungszahl,
- Größe des Staatsgebiets und
- Bruttoinlandsprodukt des jeweiligen Mitgliedstaates.

Als weitere Kriterien wurden unter anderem der Ausländeranteil und die Arbeitslosenrate im jeweiligen Mitgliedstaat diskutiert.

Außerdem hat die deutsche Präsidentschaft die verstärkte Beachtung des auch vom Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) verfolgten Grundsatzes der Aufnahme von Flüchtlingen angeregt.

Das von der deutschen Präsidentschaft zunächst angestrebte System von Richtwerten für eine Verteilung von Flüchtlingen auf die Mitgliedstaaten, welche sich aus den eben erwähnten drei Kriterien errechneten, ließ sich im Rat zwar nicht durchsetzen. Unter der französischen Präsidentschaft kann das Vorhaben jedoch möglicherweise abgeschlossen werden.

339. Harmonisierung des Einreiserechts

Im Bereich der Harmonisierung des Einreiserechts konnten die folgenden Entschlüsse verabschiedet werden:

- Entschluß über die Zulassung zur Einreise von Studenten aus Drittstaaten,
- Entschluß über die Zulassung zur Einreise von Selbständigen aus Drittstaaten.

Mit der bereits unter griechischer Präsidentschaft verabschiedeten Entschluß über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung sind damit die Zulassungsvoraussetzungen für die wichtigsten Personengruppen aus Drittstaaten durch politisch verbindliche Entscheidungen harmonisiert.

Die Entschluß über die Zulassung von Studenten ermöglicht Drittstaatsangehörigen weiterhin, sich zum Studium in den Mitgliedstaaten aufzuhalten, sofern sie von einer Hochschule zugelassen werden. Jedoch wird der Grundsatz aufgestellt, daß die jeweiligen Personen nach Beendigung des Studiums in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen. Dadurch werden die Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten nicht zusätzlich belastet. Außerdem wird der Abwanderung

von besonders qualifizierten Personen aus den Herkunftsländern vorgebeugt.

Die Entschluß über die Zulassung von Selbständigen stellt den Grundsatz auf, daß Personen zugelassen werden können, die durch Investitionen, Innovation, Technologietransfer oder die Schaffung von Arbeitsplätzen eine Wertschöpfung für die Wirtschaft des Aufnahmelandes schaffen. Im Zulassungsverfahren ist darauf zu achten, daß Personen, die als angeblich „Selbständige“ ganz offensichtlich eine Beschäftigung in einem abhängigen Arbeitsverhältnis anstreben, keine Zulassung erhalten. Bestehende Verpflichtungen und künftige Entwicklungen, beispielsweise im Rahmen von GATT, GATS oder OECD-Übereinkünften, müssen berücksichtigt werden.

340. Illegale Zuwanderung, Bekämpfung

Ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung ist der Abschluß von Rückübernahmeabkommen mit den Herkunfts- und Transitstaaten. Um dieses Instrument noch effektiver zu gestalten, hat der Rat eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten ausgesprochen, den unter deutscher Präsidentschaft erarbeiteten Musterentwurf für ein bilaterales Rückübernahmeabkommen bei Verhandlungen mit Drittstaaten über den Abschluß von Rückübernahmeabkommen zugrunde zu legen.

Die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist oft entscheidend für eine Rückführung in den Heimatstaat des Ausländers. Bei einer Reihe von Herkunftsländern erfolgt die Ausstellung der erforderlichen Papiere durch die Auslandsvertretungen derzeit – wenn überhaupt – nur schleppend. Daher wurde ein Standardreisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen erarbeitet, das für eine einzelne Reise gültig ist. Der Rat hat den Mitgliedstaaten empfohlen, dieses Standardreisedokument bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen in geeigneten Fällen zu verwenden.

Die Beratungen hinsichtlich der Anpassung des Außengrenzübereinkommens an den Vertrag über die Europäische Union und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wurden unter deutscher Präsidentschaft fortgesetzt. In wesentlichen Punkten konnte Einigkeit erzielt werden.

Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und der Schleuserkriminalität ist der Um- und Ausbau des bisher lediglich als Arbeitsgruppe bestehenden Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen (CIREFI) zu einem operativen Instrument. Eine ständige Konferenz von Experten der Mitgliedstaaten, unterstützt durch einen logistischen Unterbau beim Generalsekretariat des Rates, führt künftig monatlich die einschlägigen Informationen zusammen und unterzieht sie einer Analyse.

Während der deutschen Präsidentschaft wurde der Entwurf einer Entschluß über eine weitere Verbesserung der Außengrenzsicherung vorgelegt. Das Ziel der deutschen Initiative besteht darin, die Zu-

sammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und grenzüberschreitenden Kriminalität noch weiter zu vertiefen und zu einem konzertierten Vorgehen zu gelangen. Der Maßnahmenkatalog enthält auch wesentliche Elemente einer gemeinsamen Strategie zur wirkungsvollen Bekämpfung der Schleuserkriminalität.

Im Bereich der Erkennung von gefälschten Dokumenten wurde die bestehende Zusammenarbeit durch intensive Kontakte auf Arbeitsebene fortgesetzt. Es wurden Richtlinien für die Durchführung weiterer EU-Seminare zur Erkennung von Fälschungen durch die Arbeitsgruppe beschlossen.

341. Visapolitik, Harmonisierung

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 30. November/1. Dezember 1994 eine gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat beschlossen. Dieser Personenkreis wird zukünftig im Klassenverband ohne Visum und eigenem Reisedokument innerhalb der EU reisen können. Es ist die erste „Gemeinsame Maßnahme“ aus Titel VI des EU-Vertrages bei der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Bei der einheitlichen Visamarke gemäß Artikel 100 c Abs. 3 EG-Vertrag haben sich die Mitgliedstaaten auf Arbeitsebene im Grundsatz auf das Schengener Visummodell geeinigt. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, daß alle Mitgliedstaaten bald ein in hohem Maße fälschungsgesichertes Visumsetikett zur Verfügung haben. Abzuwarten bleibt noch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und die Erörterung einer Detailfrage zum Datenschutz.

Zur Liste der visapflichtigen Staaten gemäß Artikel 100 c Abs. 1 EG-Vertrag hat die deutsche Präsidentschaft einen Kompromißvorschlag zum Entwurf der Kommission eingebracht. Der Kompromißvorschlag wurde zwischen den Mitgliedstaaten bereits diskutiert und wird als Ausgangsbasis für die künftigen Arbeiten dienen.

2. Polizeiliche Zusammenarbeit

342. EUROPOL

Besondere Bedeutung hat die Bundesrepublik Deutschland den Arbeiten an dem Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol) beigemessen. Zur Erfüllung des Auftrags des Europäischen Rats von Korfu, die Ausarbeitung des Übereinkommens zur Gründung von Europol bis Anfang Oktober 1994 abzuschließen, ist unter deutscher Präsidentschaft erstmals ein vollständiger, in sich geschlossener Konventionsentwurf ausgearbeitet und eingehend beraten worden. Dabei sind beträchtliche substantielle Fortschritte erzielt worden. Über eine große Zahl von Fragen besteht bereits Einigkeit. Auch in den noch offenen Fragen stimmt die Position der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten mit dem aufgrund der Beratungsergebnisse fortgeschrie-

benen Konventionsentwurf weitestgehend überein. An der Ausarbeitung und Beratung des Entwurfs waren auf deutscher Seite auch die Länder intensiv beteiligt; soweit ihre Vorstellungen auf der Ebene der Europäischen Union nicht durchsetzbar waren, sollen sie innerstaatlich im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens weitestgehend Berücksichtigung finden.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 9./10. Dezember 1994 die unter deutschem Vorsitz erzielten Fortschritte begrüßt und beschlossen, daß die Arbeiten auf der Grundlage des deutschen Entwurfs spätestens bis zum Europäischen Rat in Cannes abzuschließen sind.

Auf deutsche Initiative hat der Europäische Rat darüber hinaus beschlossen, das Mandat der seit 1. Januar 1994 in Den Haag als Vorläuferinstitution von Europol bestehenden Europol-Drogeneinheit für die Übergangszeit bis zu einer Tätigkeitsaufnahme von Europol auf den Kampf gegen den Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, Schleuserkriminalität, Autoschiebereien sowie auf die mit diesen Kriminalitätsformen zusammenhängende Geldwäsche auszudehnen.

343. Rauschgiftbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP)

Zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität wurden unter deutscher Präsidentschaft erhebliche Fortschritte in Richtung eines neuen Europäischen Drogenbekämpfungsplans erzielt.

Zum einen wird sich dieser Rauschgiftbekämpfungsplan aus einem von der Kommission vorgelegten Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (1995 bis 1999) zusammensetzen. Dieser Plan wird gegenwärtig von der Arbeitsgruppe Drogen/Organisierte Kriminalität noch geprüft. Zum anderen wird ein weiterer Teil eine von den Mitgliedstaaten entwickelter Rauschgiftbekämpfungsstrategie sein. Hierfür wurde bereits ein Raster mit Bekämpfungsebenen beschlossen. Die Strategie wird voraussichtlich bis zur ersten Jahreshälfte 1995 vorgelegt werden können.

Im Bereich der Geldwäschebekämpfung wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen, um die Ratsempfehlungen vom Juni 1993 umzusetzen. Hierüber wurde in einem Bericht Rechenschaft abgelegt, in dem die weitgehende Umsetzung festgestellt werden konnte.

Die Organisierte Kriminalität ist eingehend analysiert worden, um die Tendenzen zu bestimmen, die in ihren verschiedenen Erscheinungsformen sichtbar werden. Neben den „traditionellen“ Formen der Organisierten Kriminalität – wie Menschenhandel, Schlepperunwesen, Kraftfahrzeugverschiebung – sind auch weitere Formen erkennbar, wie z. B. Diebstahl von radioaktiven und nuklearen Substanzen und der illegale Handel mit diesen Substanzen. Die Lagebewertung und die derzeit durchgeführten nationalen Be-

kämpfungmaßnahmen erlauben in den jeweiligen Kriminalitätsfeldern gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen.

Ein weiterer Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft war die Entwicklung einer Zusammenarbeitsstrategie mit den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas (s. dazu Ziffer 48).

Am 8. September 1994 kamen in Berlin die Innen- und Justizminister der Staaten der Europäischen Union sowie der Beitrittsstaaten mit Vertretern verschiedener mittel- und osteuropäischer Staaten (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien) unter Beteiligung der Kommission zusammen. Die Teilnehmer vereinbarten eine regelmäßige Unterrichtung über Fragen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Sie beauftragten ferner die Experten, Vorschläge zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung besonders schwerwiegender Kriminalitätsformen (illegale Herstellung und Handel mit Rauschgiften und psychotropen Stoffen, Kriminalität im Zusammenhang mit radioaktiven und nuklearen Substanzen, Menschenhandel, Schleuserkriminalität, Kraftfahrzeugverschiebung und Geldwäsche).

Aufgrund der in Berlin verabschiedeten Erklärung wurde ein Bündel von kurzfristig realisierbaren Maßnahmen beschlossen, die jetzt einer Umsetzung zugeführt werden müssen. Die Maßnahmen sollten im Bereich Ausbildungs- und Ausbildungshilfe, operative Zusammenarbeit, verbesserter Informationsaustausch und beschleunigte Entsendung von Verbindungsbeamten getroffen werden. Daneben wurde ein Rahmen für eine Zusammenarbeitsstrategie verabschiedet, die nunmehr im einzelnen noch ausgearbeitet werden muß.

Zur Verbesserung der Rauschgiftbekämpfung finden in einem regelmäßigen Turnus Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Union sowie den USA, Kanada, Japan, Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP) statt. Dieses als „Dublin-Gruppe“ bezeichnete Gremium tagte zuletzt im Dezember 1994. Dabei erfolgte ein umfassender Informationsaustausch über die rauschgiftbezogenen Erkenntnisse der Mitgliedstaaten in den einzelnen Regionen. Im Jahr 1995 wird Japan den Vorsitz von Frankreich übernehmen.

344. Koordinierungsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Japan und Australien und den Vereinten Nationen für die Unterstützung von Rauschgiftbekämpfungsbehörden in den MOE-Staaten sowie den asiatischen GUS-Republiken

Die seit Mai 1993 auf deutsche Initiative eingerichtete Task-Force beim UNDCP soll eine unter den Gebern abgestimmte, gemeinsame Strategie und Rahmenplanung für die Stärkung der Rauschgiftbekämpfung in einem Partnerstaat schaffen, um sie zwischen den Geberländern arbeitsteilig umsetzen zu können.

Die Aufgabe ist auf die Unterstützung der Rauschgiftbekämpfungsbehörden in den MOE-Staaten begrenzt. Die Task-Force (TF) bietet zur Zeit als das einzige Forum dieser Art die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der Vorbereitungen von gemeinschaftlichen Projekten.

Die verstärkte Einbeziehung der TACIS- und PHARE-Programme (siehe Ziffern 172 und 177) der Kommission wurde ebenfalls erreicht.

Die TF unterhält zur Zeit die einzige internationale Projektdatenbank für Ausbildungs- und Ausbildungshilfe. Die Erstellung von „Strategic-Country-Profiles“ der Partnerstaaten als Planungs- und Diskussionsgrundlage wird ebenfalls zur Zeit nur im Rahmen dieser Gruppe international verwirklicht.

Eine Ausweitung der Aufgaben in der Koordinierung auf die Bekämpfungsbehörden für die organisierte Kriminalität stehen im Zusammenhang mit einer erweiterten Themenstellung in der Dublin-Gruppe (Beschluß in der Sitzung am 8. Dezember 1994).

Für die zukünftige Projektierung wurde in der TF-4 Sitzung vom 6.–7. Dezember 1994 in Wien die Notwendigkeit einer engen projektbezogenen Zusammenarbeit der Mitglieder der TF betont. Es ist beabsichtigt, vermehrt die Möglichkeiten einer gemeinsamen Projektierung mehrerer TF-Mitglieder in einem MOE-Partnerland zu prüfen.

Um den deutschen Beitrag in die internationale Zusammenarbeit als eine koordinierte Gesamtheit einbringen zu können, besteht seit Dezember 1993 die sogenannte Bund/Länder-Clearingstelle (BLC).

Deren Aufgabe ist es, die Koordination zwischen Bund und Ländern für Programme der Unterstützung ausländischer Polizeien durch Ausbildung und Ausstattung herzustellen. Wegen der Sachnähe bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Rauschgiftbekämpfung nimmt auch der Zoll teil.

Ziel ist es, für ein bestimmtes Nehmerland ein abgestimmtes deutsches Programm zu entwickeln und durchzuführen.

Bei diesen Programmen steht die Stärkung der Fähigkeit zur operativen Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas im Mittelpunkt.

Für zukünftige Projekte ist vorgesehen, integrierte Gesamtprogramme, bestehend aus Schulung und Ausstattungshilfe, durchzuführen und dabei die direkten bilateralen Kontakte auf Fachebene auszubauen und zu fördern.

Die Bund-Länder-Clearingstelle beschloß auf ihrer 3. Sitzung am 8. November 1994 in Bonn, auf die Partnerstaaten bezogene Arbeitsgruppen zu bilden, die gemeinsam die Programme der polizeilichen Ausstattungshilfe planen und arbeitsteilig durchführen.

Die Arbeit der BLC wird unterstützt durch eine Datenbank (Infopool) beim Bundeskriminalamt. Hier sind alle Projektvorhaben des Bundes und der Länder gespeichert.

F. Anhänge

I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

Richtlinie 94/37/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 194 vom 29. Juli 1994, S. 65)

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/248/EWG (ABl. Nr. L 217 vom 23. August 1994, S. 8)

Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. Nr. L 207 vom 10. August 1994, S. 20)

Richtlinie 94/40/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 87/153/EWG des Rates zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. Nr. L 208 vom 11. August 1994, S. 15)

Richtlinie 94/41/EG der Kommission vom 18. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 209 vom 12. August 1994, S. 18)

Richtlinie 94/42/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. Nr. L 201 vom 4. August 1994, S. 26)

Richtlinie 94/43/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 227 vom 1. September 1994, S. 31)

Richtlinie 94/44/EG der Kommission vom 19. September 1994 zur Anpassung der Richtlinie 82/130/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 248 vom 23. September 1994, S. 22)

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. Nr. L 254 vom 30. September 1994, S. 64)

Richtlinie 94/46/EG der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satellitenkommunikation (ABl. Nr. L 268 vom 19. Oktober 1994, S. 15)

Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. Nr. L 280 vom 29. Oktober 1994, S. 83)

Richtlinie 94/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. Nr. L 331 vom 21. Dezember 1994, S. 7)

Richtlinie 94/49/EG der Kommission vom 11. November 1994 zur Fortschreibung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 91/296/EWG über den Transit von Erdgas über große Netze (ABl. Nr. L 295 vom 16. November 1994, S. 16)

Richtlinie 94/50/EG der Kommission vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 297 vom 18. November 1994, S. 27)

Richtlinie 94/51/EG der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 297 vom 18. November 1994, S. 29)

Richtlinie 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. Nr. L 331 vom 21. Dezember 1994, S. 10)

Richtlinie 94/53/EG der Kommission vom 15. November 1994 zur Änderung des Artikels 2 der Richtlinie 93/91/EWG zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 78/316/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger) (ABl. Nr. L 299 vom 22. November 1994, S. 26)

Richtlinie 94/54/EG der Kommission vom 18. November 1994 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Anga-

ben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. Nr. L 300 vom 23. November 1994, S. 14)

Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. Nr. L 319 vom 12. Dezember 1994, S. 7)

Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt (ABl. Nr. L 319 vom 12. Dezember 1994, S. 14)

Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungen und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. Nr. L 319 vom 12. Dezember 1994, S. 20)

Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. Nr. L 319 vom 12. Dezember 1994, S. 28)

Richtlinie 94/59/EG der Kommission vom 2. Dezember 1994 zur dritten Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/96/EWG des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichine bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 315 vom 8. Dezember 1994, S. 18)

Richtlinie 64/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 1)

Richtlinie 94/61/EG der Kommission vom 15. Dezember 1994 zur Verlängerung der vorläufigen Anerkennung bestimmter Schutzgebiete gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/76/EWG (ABl. Nr. L 330 vom 21. Dezember 1994, S. 63)

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 10)

Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 24)

Richtlinie 94/66/EWG des Rates vom 15. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. Nr. L 337 vom 24. Dezember 1994, S. 83)

Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 34)

Richtlinie 94/68/EG der Kommission vom 16. Dezember 1994 zur Anpassung der Richtlinie 78/318/EWG des Rates über die Scheibenwischer und die Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 354 vom 31. Dezember 1994, S. 1)

Richtlinie 94/72/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (ABl. Nr. L 337 vom 24. Dezember 1994, S. 86)

Richtlinie 94/73/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (ABl. Nr. L 351 vom 31. Dezember 1994, S. 10)

Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, der Richtlinie 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und der Richtlinie 92/82/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 46)

Richtlinie 94/75/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG und über eine befristete Ausnahmeregelung für Österreich und für Deutschland (ABl. Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 52)

Richtlinie 94/76/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG durch Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Januar 1995 (ABl. Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 53)

Richtlinie 94/77/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 350 vom 31. Dezember 1994, S. 113)

Richtlinie 94/78/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Anpassung der Richtlinie 78/549/EWG des Rates betreffend die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 354 vom 31. Dezember 1994, S. 10)

Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 354 vom 31. Dezember 1994, S. 16)

Quelle: Celex-Datenbank

II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge des Rates und des Europäischen Parlaments

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. Nr. C 192 vom 15. Juli 1994, S. 17)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Errichtung eines europäischen Schiffmelde-systems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 193 vom 16. Juli 1994, S. 7)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Ausschusses oder die Schaffung eines Verfahrens zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. Nr. C 199 vom 21. Juli 1994, S. 10)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und digitalen Mobilfunknetzen (ABl. Nr. C 200 vom 22. Juli 1994, S. 4)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. Nr. C 200 vom 22. Juli 1994, S. 21)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Vorschlags der Kommission zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. Nr. C 207 vom 27. Juli 1994, S. 5)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (ABl. Nr. C 209 vom 29. Juli 1994, S. 9)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arbeiten aus Edelmetallen (ABl. Nr. C 209 vom 29. Juli 1994, S. 4)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. Nr. C 214 vom 4. August 1994, S. 12)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. Nr. C 215 vom 5. August 1994, S. 19)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. Nr. C 216 vom 6. August 1994, S. 4)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. Nr. C 222 vom 10. August 1994, S. 18)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. Nr. C 224 vom 12. August 1994, S. 15)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. Nr. C 238 vom 26. August 1994, S. 6)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. Nr. C 238 vom 26. August 1994, S. 4)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (ABl. Nr. C 242 vom 30. August 1994, S. 11)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. C 242 vom 30. August 1994, S. 5)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte (ABl. Nr. C 272 vom 30. September 1994, S. 2)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. Nr. C 274 vom 1. Oktober 1994, S. 10)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 280 vom 6. Oktober 1994, S. 5)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Festlegung des Anwendungsbereichs ihres Artikels 14 Abs. 1 Buchstabe d) hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (ABl. Nr. C 282 vom 8. Oktober 1994, S. 3)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. Nr. C 314 vom 11. November 1994, S. 4)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (enthält die Aufhebung der Richtlinie 92/38/EWG) (ABl. Nr. C 321 vom 18. November 1994, S. 4)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau (ABl. Nr. C 334 vom 30. November 1994, S. 13)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord

von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Abl. Nr. C 347 vom 8. Dezember 1994, S. 15)

Quelle: CELEX-Datenbank

III. Im Berichtszeitraum beim Europäischen Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtsachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

– Bereits anhängige Klagen

C-138/90 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Beihilfen zur Kohleverstromung

C-110/92 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Beihilfen zugunsten der Textilwerke Deggendorf

C-359/92 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat der EU, (Urteil: 9. August 1994)
Richtlinie über Allgemeine Produktsicherheit

C-400/92 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, (Urteil: 5. Oktober 1994)
Beihilfen zum Bau von vier Containerschiffen

C-413/92 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission, (Urteil: 9. August 1994)
Rechnungsabschluß EAGFL 1989

C-280/93 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat der EU, (Urteil: 5. Oktober 1994)
Einfuhrregelung der Marktordnung für Bananen

C-329/93 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Beihilfen der Freien und Hansestadt Bremen

C-426/93 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat der EU,
Verordnung über den Aufbau von Unternehmensregistern

C-41/94 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Rechnungsabschluß EAGFL 1990

– Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-233/94 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat und Europäisches Parlament,
Einlagensicherungssysteme

2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

– Bereits anhängige Klagen

C-422/92 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Umsetzung von Abfallrichtlinien

C-431/92 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung

C-131/93 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 13. Juli 1994)
Einfuhrverbot für Süßwasserkrebse

C-433/93 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Umsetzung der Richtlinie über die Koordinierung zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge

C-51/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Etikettierungsanforderungen hinsichtlich der Angabe der Verkehrsbezeichnung bei Lebensmitteln

C-61/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Nichtanwendung des GATT-Übereinkommens über Preise für Milcherzeugnisse im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs

C-108/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Nichtumsetzung der Richtlinie 90/618/EWG (Versicherung)

– Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-213/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Nichtumsetzung der Richtlinie 88/627/EWG (Informationen bei Erwerb und Veräußerung bei Beteiligung an börsennotierter Gesellschaft)

C-318/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland,
Verfahren bei der Auftragsvergabe für die Ausbaggerungsarbeiten der Unterems

3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland

– Bisher anhängige Verfahren

C-183/89 Deutscher Steinkohlebergbau ./.. Kommission,
Beihilfen zur Kohleverstromung (Beitritt auf seiten des Bergbaus)

C-74 – 75/93 Kommission ./.. Rat der EU,
Transitverkehrsabkommen EWG-Ungarn und EWG-CSFR (Beitritt auf seiten des Rates)

T-436 bis 441/93 verschiedene britische Unternehmen ./.. Rat und Kommission,
Schadensersatz; Rentenalter bei Betriebsrenten (Beitritt auf seiten des Rates)

T-444/93 Niederländischer Betriebsrentenfonds ./.. Rat und Kommission,
siehe Rs T-436 bis 441/93

T-445/93 Eastern Electricity PLC ./.. Rat und Kommission,
siehe Rs T-436 bis 441/93

T-459/93 Siemens S.A. ./.. Kommission,
Beihilfen (Beitritt auf seiten von Siemens)

T-486/93 Textilwerke Deggendorf ./.. Kommission,
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Textilwerke)

C-21/94 Europäisches Parlament ./ Rat der EU, Richtlinie Kfz-Besteuerung (Beitritt auf seiten des Rates)

C-68/94 Französische Republik ./ Kommission, Zusammenschluß zwischen Kali und Salz AG, MDK und Treuhandanstalt (Beitritt auf seiten der Kommission)

– Neue Beitritte im Berichtszeitraum

C-133/94 Kommission ./ Königreich Belgien, Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung-Richtlinie (Beitritt auf seiten des Königreichs Belgien)

T-239/94 Association des Aciéries Européennes Indépendantes ./ Kommission, Beihilfen an die EKO-Stahl AG und an die Sächsischen Edelfeststoffwerke GmbH (Beitritt auf seiten der Kommission)

C-150/94 Vereinigtes Königreich ./ Rat der EU, Anfechtung der Verordnung (EG) Nr. 519/94, China-Kontingente (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

T-266/94 Dänischer Schiffbauverband ./ Kommission, Beihilfen für die Meerestechnik-Werft in Wismar (Beitritt auf seiten der Kommission)

4. Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag

– Bereits anhängige Gutachten

Rechtssache Gutachten 1/94 Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf ein Gutachten zur Abschlußkompetenz für die Uruguay-Runde (Gutachten: 15. November 1994) – Stellungnahme der Bundesregierung

Rechtssache Gutachten 2/94 Gutachten zum Beitritt der EG zu der Europäischen Menschenrechtskonvention – Stellungnahme der Bundesregierung

– Neue Gutachten im Berichtszeitraum

Rechtssache Gutachten 3/94 Gutachten über das Abkommen der Gemeinschaft mit Kolumbien, Costa Rica, Nicaragua und Venezuela über die Bananeneinfuhrregelung

5. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat

– Bereits anhängige Verfahren

C-200/91 Coloroll Pension Trustees Limited ./ Russell u.a., (Urteil: 28. September 1994) Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich eines betrieblichen Rentensystems

C-91/92 Paola Faccini Dori ./ Recreb S.r.l., (Urteil: 14. Juli 1994) Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

C-291/92 Finanzamt Uelzen ./ Armbrrecht, mehrwertsteuerliche Behandlung teils privat und teils unternehmerisch genutzten Grundstücks

C-327/92 NV Rheinhold und Mahla S.A. ./ Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid, Geltungsbereich der VO 1408/71 bei Bekämpfung von illegalen Subunternehmerverhältnissen

C-396/92 Bund Naturschutz in Bayern e.V. ./ Freistaat Bayern, (Urteil: 9. August 1994) Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)

C-399/92 Stadt Lengerich ./ Helmig, (Urteil: 15. Dezember 1994) Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EWG-Vertrag

C-408/92 Smith u. a. ./ Avdel Systems Ltd., (Urteil: 28. September 1994) Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen in der betrieblichen Altersversorgung

C-409/92 Schmidt ./ Deutsche Angestellten Krankenkasse, (Urteil: 15. Dezember 1994) Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EWG-Vertrag

C-425/92 Herzog ./ Arbeiter-Samariter-Bund, (Urteil: 15. Dezember 1994) Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EWG-Vertrag

C-23/93 T.V. Betzdorf ./ Commissariaat voor de Media, (Urteil: 5. Oktober 1994) freier Dienstleistungsverkehr bei einer inländischen Fernsehsendeanstalt

C-28/93 van den Akker u. a. ./ Stichting Shell Pensioenfonds, (Urteil: 28. September 1994) Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen in der betrieblichen Altersversorgung

C-34/93 Lange ./ Bundesknappschaft Bochum, (Urteil: 15. Dezember 1994) Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EWG-Vertrag

C-43/93 Raymond Vander Elst ./ Office des migrations internationales, (Urteil: 9. August 1994) Einsatz von Drittstaatsangehörigen durch Dienstleistungserbringer

C-46/93 Brasserie du Pecheur ./ Bundesminister für Gesundheit, Schadensersatz für legislatives Unrecht

C-50/93 Kussfeld ./ Fa. Bogdol GmbH, (Urteil: 15. Dezember 1994) Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EWG-Vertrag

C-51/93 Meyhui NV, Kortrijk ./ Schott Zwiesel, (Urteil: 9. August 1994) Etikettierung von Kristallglas

C-55/93 Strafverfahren van Schaik,
technische Kfz-Überwachung

C-57/93 Vroege ./ NICV Instituut voor Volkshuisvesting, (Urteil: 28. September 1994)
Auslegung der Urteile „Defrenne II“ und „Barber“ im Hinblick auf den Zugang für Teilzeitbeschäftigte zu einem Betriebsrentensystem

C-70/93 BMW ./ ALD Auto-Leasing,
Zulässigkeit der Einschränkung des Vertriebs von Kraftfahrzeugen an unabhängige Leasinggesellschaften

C-78/93 Ludewig ./ Kreis Segeberg, (Urteil: 15. Dezember 1994)
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EWG-Vertrag

C-128/93 Fisscher ./ Voorhuis Hengelo BV u. a., (Urteil: 28. September 1994)
rückwirkende Aufnahme von Frauen in ein gesetzlich angeordnetes betriebliches Altersversorgungssystem

C-146/93 Hugh Mac Lachlan ./ CNAVTS, (Urteil: 7. Juli 1994)
Anrechnung von Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat

C-266/93 Bundeskartellamt ./ Volkswagen AG u. a.,
Zulässigkeit des Kontrahierungszwangs bei Kraftfahrzeugherstellern nur mit unternehmenseigenen Leasinggesellschaften

C-278/93 Freers ./ Deutsche Bundespost,
indirekte Diskriminierungswirkung bei teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern

C-279/93 Finanzamt Köln-Altstadt ./ Schumackers,
Vereinbarkeit der beschränkten Steuerpflicht für Gemeinschaftsbürger, die in Deutschland arbeiten, mit dem Gemeinschaftsrecht

C-293/93 Strafverfahren Ludomira Neeltje Barbara Houtwipper, (Urteil: 15. September 1994)
Punzierungsvorschriften für Gold und Silber

C-297/93 Grau-Hupka ./ Stadtgemeinde Bremen, (Urteil: 13. Dezember 1994)
Auslegung von Artikel 119 EWG-Vertrag bei Teilzeitbeschäftigung in Nebentätigkeit

C-317/93 Nolte ./ Landesversicherungsanstalt Hannover,
Ausschluß geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer(innen) von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

C-327/93 The Queen ./ Secretary of State for National Heritage,
Beschränkung des Empfangs eines über Satellit ausgestrahlten Fernsehprogramms

C-355/93 Hayriye Eroglu ./ Landes Baden-Württemberg, (Urteil: 5. Oktober 1994)
Auslegung der Artikel 6 und 7 des Beschlusses 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei hinsichtlich einer türkischen Absolventin einer deutschen Hochschule

C-389/93 Dürbeck u. a. ./ Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,
„newcomer“ in der Bananenmarktordnung

C-391/93 Perrotta ./ Allgemeine Ortskrankenkasse München,
Krankengeld eines Arbeitslosen, der sich – zunächst mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung – im Ausland aufhält

C-394/93 Alonso-Pérez ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Geltendmachung von Kindergeld für die Vergangenheit

C-400/93 Specialarbejderforbundet ./ Dansk Industrie für die Royal Copenhagen,
Anwendung von Artikel 119 EWG-Vertrag auf Akkordlohnsysteme

C-402/92 Jutta Neumann ./ Freie und Hansestadt Hamburg,
Vereinbarkeit der tarifvertraglichen Koppelung von Überstundenzuschlägen an die tarifliche Regelarbeitszeit mit Artikel 119 EWG-Vertrag

C-425/93 Calle Grenzshop Andresen ./ Allgemeine Ortskrankenkasse Schleswig-Holstein,
Sozialversicherungspflicht eines in Dänemark und Deutschland beschäftigten Arbeitnehmers

C-427/93 Bristol-Myers Squibb ./ Paranova,
Auslegung der Marken-Richtlinie

C-430/93 van Schijndel ./ Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten,
Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Berufsrentenfonds

C-434/93 Bozkurt ./ Staatssecretaris van Justitie,
Aufenthaltsrecht eines türkischen Arbeitnehmers

C-443/93 Vougioukas ./ Idryma Koinonikon Asfaliseon,
Anrechnung von im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten

C-444/93 Megner ./ Innungskrankenkasse Vorderpfalz,
Versicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter

C-447/93 Dreessen ./ Conseil national de l'ordre des architectes,
Anerkennung eines deutschen Diploms für „Allgemeinen Hochbau“ aufgrund der Architekten-Richtlinie

C-451/93 Delavant ./ AOK für das Saarland,
Krankenversicherungspflicht eines Grenzgängers

C-454/93 Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening ./ van Gestel,
Arbeitslosengeld für im Ausland versicherte Wanderarbeitnehmer

C-457/93 Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation ./ Lewark,
Entgelt für teilzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder

C-465/93 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland,
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Gemeinschaftsrechtakt

C-466/93 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft u. a. ./, Bundesrepublik Deutschland, Gültigkeit der Einfuhrregelung der Bananenmarktordnung

C-475/93 Thevenon und Stadt Speyer ./, Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Verhältnis eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens zum Gemeinschaftsrecht

C-7/94 Landesamt für Ausbildungsförderung NRW ./, Gaal, Ausbildungsförderung für Kinder von Wanderarbeitnehmern

C-39/94 SFEI ./, La Poste u. a., Schadensersatzpflicht eines Beihilfeempfängers gegenüber Konkurrenten

C-48/94 Ledernes Hovedorganisation ./, Dansk Arbejdsgiverforening, Arbeitnehmeransprüche bei Übergang von Unternehmen

C-70/94 Firma Fritz Werner, Industrie-Ausrüstungen GmbH ./, Bundesrepublik Deutschland, Ausfuhrgenehmigung für Waren mit zivilem und militärischem Verwendungszweck

C-83/94 Strafverfahren Peter Leifer u. a., Ausfuhrgenehmigung für Waren mit zivilem und militärischem Verwendungszweck

– Neue Verfahren im Berichtszeitraum

C-107/94 Asscher ./, Staatssecretaris van Financien, Einkommensteuerpflicht eines Arbeitnehmers bei Wohnsitz und Arbeitsplatz in verschiedenen Mitgliedstaaten

C-110/94 Intercommunale voor zeewaterontzilting ./, Belgischer Staat, Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-111/94 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit JOB Centre Coop., nationale Rechtsvorschriften über die Arbeitsvermittlung und die zeitweilige Überlassung von Arbeitsleistungen an Dritte

C-117/94 Firma ratiopharm GmbH ./, Firma Mundipharma, Übergangsmaßnahmen im Arzneimittelrecht nach Herstellung der Einheit Deutschlands

C-121/94 Domingo Gonzalez-Rodriguez ./, Bundesanstalt für Arbeit, Geltendmachung von Kindergeld für die Vergangenheit

C-128/94 Hans Hönig ./, Stadt Stockach, Richtlinie 88/166 betreffend Haltung von Hühnern in „Käfig-Batterien“

C-154/94 Bahar Kockaya ./, Bundesanstalt für Arbeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit in einem anderen Mitgliedstaat

C-164/94 Georgios Arantitis ./, Land Berlin, Auslegung der Richtlinie 89/48 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome

C-193/94 Strafsache ./, Sofia Skanavi u. a., Umschreiben eines ausländischen Führerscheins

C-194/94 SA C.I.A. Security International ./, SA Signalson, Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

C-195/94 Jose Oliveira-Neves ./, Bundesanstalt für Arbeit, Geltendmachung von Kindergeld für die Vergangenheit

C-201/94 The Queen u. a. ./, The Medicines Control Agency u. a., Parallelimport von Arzneimitteln

C-206/94 Brennet AG ./, Vittorio Paletta, Anerkennung ausländischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und zur Auslegung des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache C-45/90 (Vittorio Paletta)

C-215/94 Jürgen Mohr ./, Finanzamt Bad Segeberg, Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-228/94 Stanley Charles Atkins ./, Wrekin District Council u. a., Auslegung der RL 79/7 (Gleichbehandlung von Männern und Frauen)

C-230/94 Renate Enkler ./, Finanzamt Homburg, Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-231/94 Faaborg-Gelting Linien A/S ./, Finanzamt Flensburg, Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-234/94 Waltraud Tomberger ./, Gebrüder von der Wettern GmbH, Auslegung der Vierten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie im Mutter-Tochter-Verhältnis

C-243/94 Alejandro Rincon Moreno ./, Bundesanstalt für Arbeit, Kindergeld für im Ausland lebende Kinder, wenn Eltern kein Arbeitslosengeld beziehen

C-245/94 Ingrid Hoever ./, Land Nordrhein-Westfalen, Erziehungsgeld an „Grenzgänger“

IV. Entwicklung des Warenverkehrs Deutschlands mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

Im ersten Halbjahr 1994 waren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie auch in der Vergangenheit mit einem Außenhandelsanteil von 46,5 % (294,1 Mrd. DM) der größte Handelspartner Deutschlands (Gesamtvolumen: 631,9 Mrd. DM).

Mit einem Anteil von 10,6 % (31,6 Mrd. DM) bei den Einfuhren und 11,8 % (39,5 Mrd. DM) bei den Ausfuhren ist Frankreich weiterhin mit Abstand der wichtigste Handelspartner Deutschlands weltweit, gefolgt von Italien (Einfuhren: 7,8 %, Ausfuhren: 7,6 %) und den Niederlanden (Einfuhren: 7,8 %, Ausfuhren: 7,3 %).

Die Bedeutung der EU-Mitgliedstaaten als Handelspartner Deutschlands hat sich allerdings in letzter Zeit verringert, wobei auch statistische Erfassungsprobleme infolge der Vollendung des Binnenmarktes eine Rolle gespielt haben. Der Anteil der EU-Mitgliedstaaten am Gesamtaußenhandel ging von 53,1 % in 1991 und 53,2 % in 1992 auf 49,1 % im vergangenen Jahr zurück.

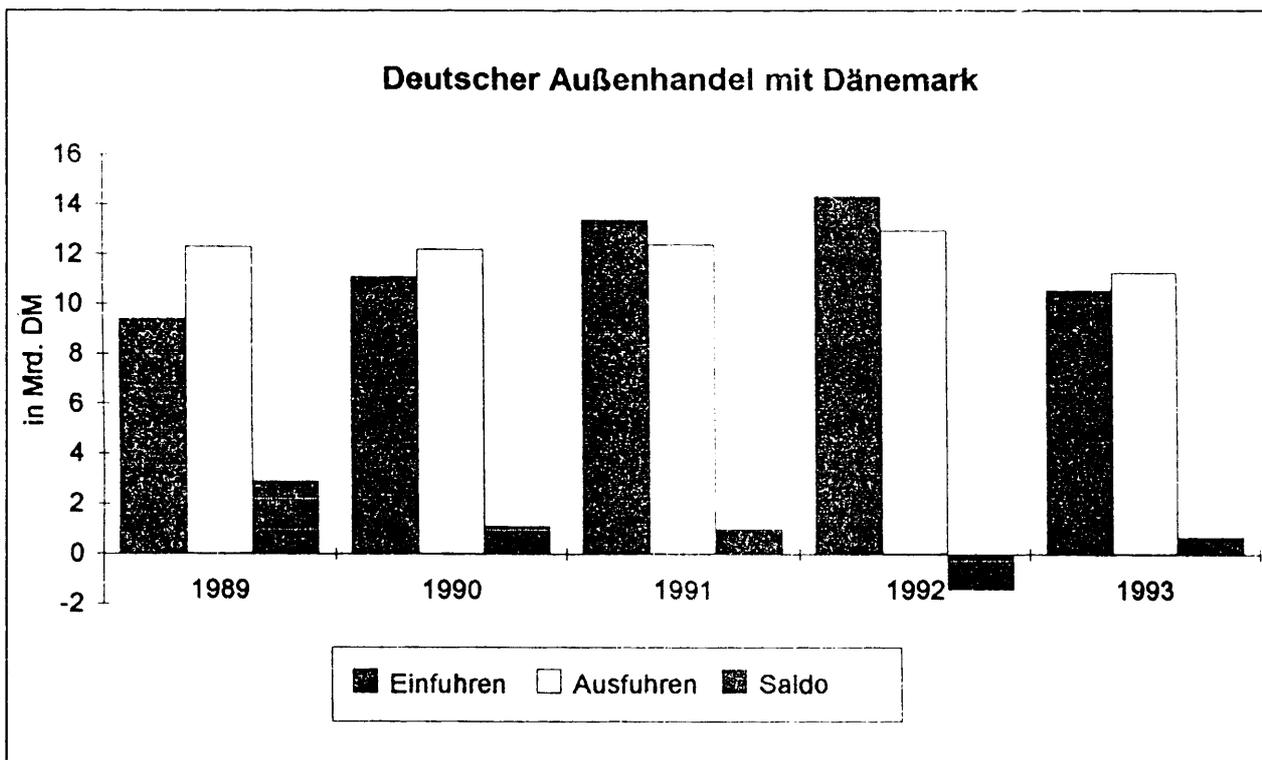
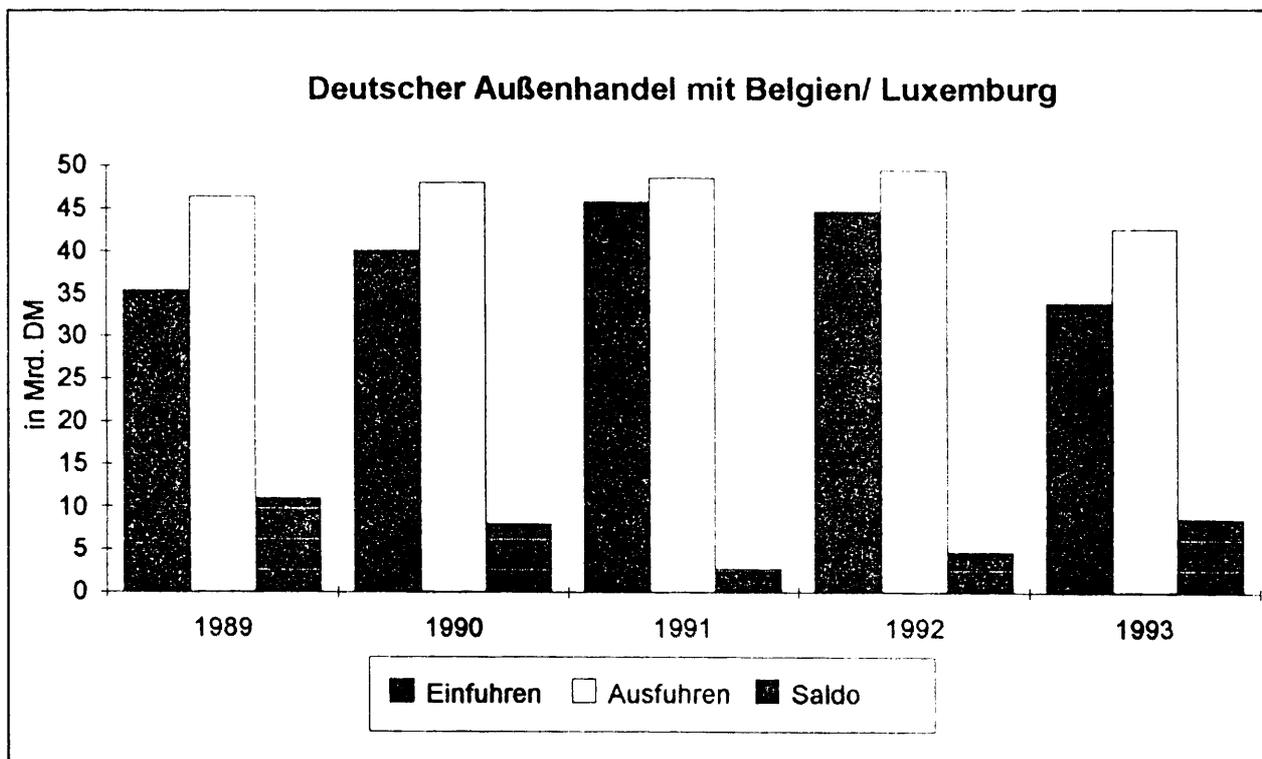
Während im Jahre 1993 die Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten im Zuge der allgemeinen Konjunkturschwäche gegenüber 1992 um 17,7 % auf 272,9 Mrd. DM und die Ausfuhren um 14,1 % auf 313,2 Mrd. DM zurückgingen, verminderte sich die deutsche Gesamteinfuhr nur um 11,1 % auf 566,5 Mrd. DM und die Gesamtausfuhr um 6,4 % auf 628,4 Mrd. DM. Gleichzeitig verbesserten sich infolge der geringeren Abnahme der Ausfuhren die deutschen Handelsbilanzsalden gegenüber fast allen EU-Mitgliedstaaten (Ausnahmen: Italien und Spanien).

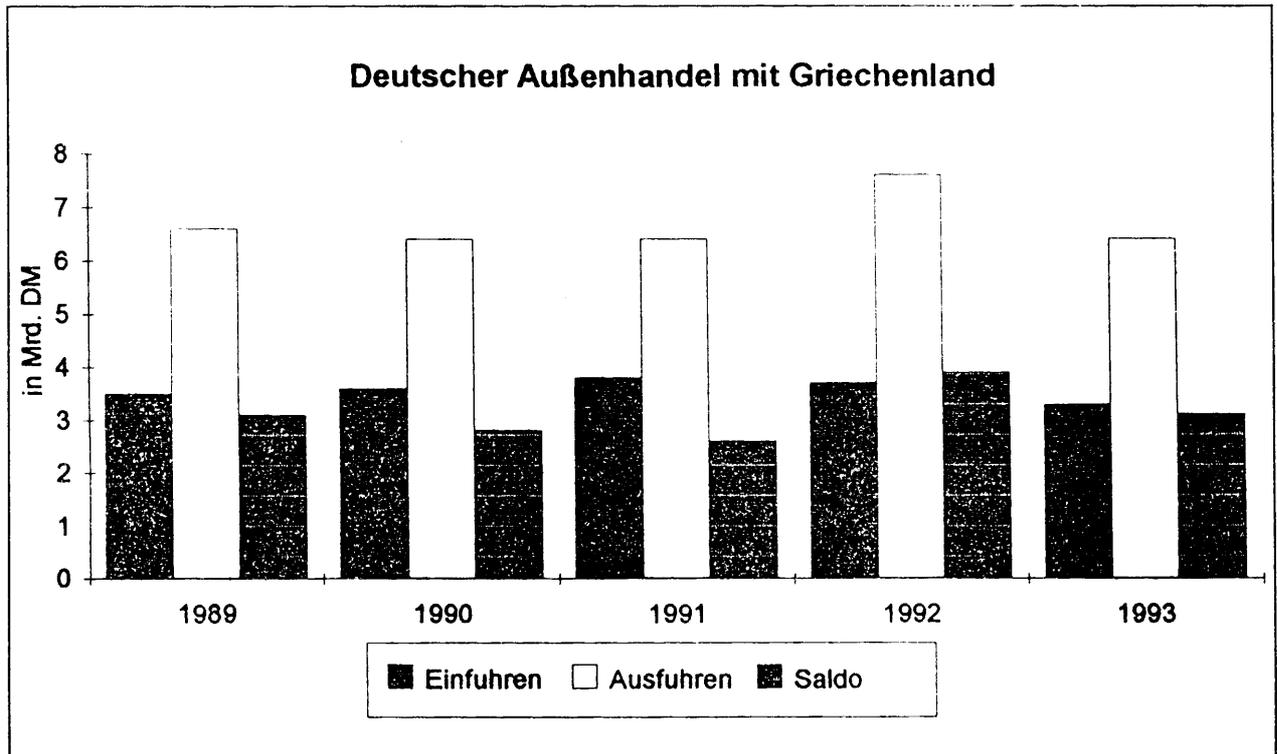
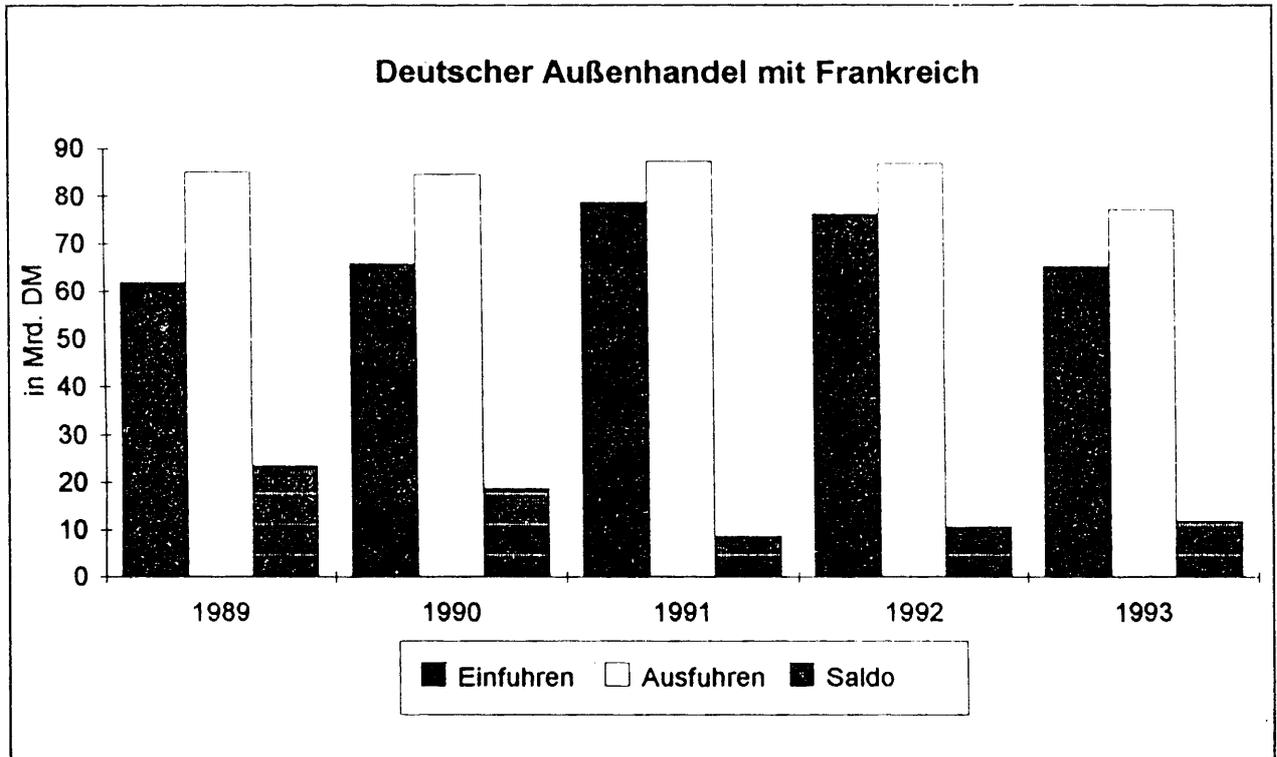
Auch im ersten Halbjahr 1994 ist eine ähnliche Entwicklung erkennbar. Die Ausfuhren in die EU-Mitgliedstaaten nahmen um 0,7 % zu, während die Gesamtausfuhren um 7,5 % wuchsen. Demgegenüber nahmen die Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten um 4,0 % ab, während die Gesamteinfuhren um 6,4 % anstiegen. Damit ging die handelsmäßige Bedeutung der EU-Mitgliedstaaten für Deutschland weiter zurück, die Handelsbilanzsalden gegenüber allen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den drei größten deutschen Handelspartnern verbes-

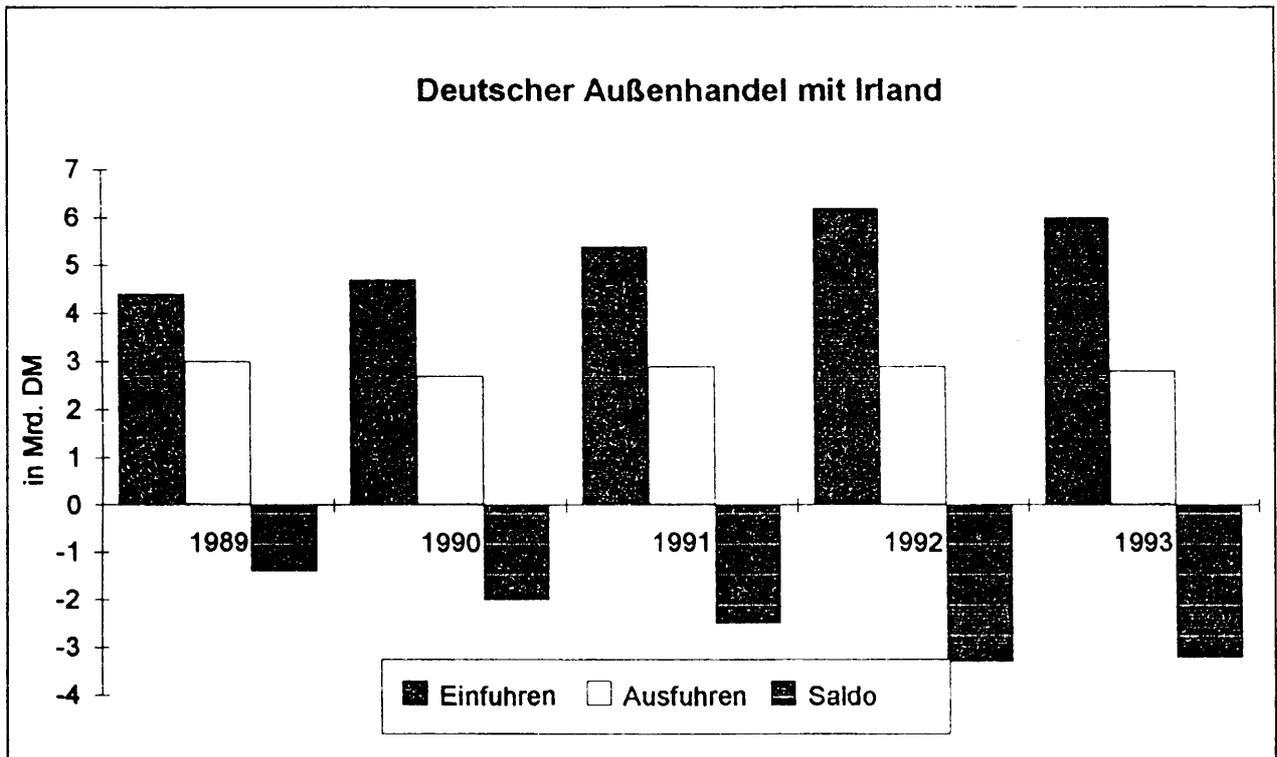
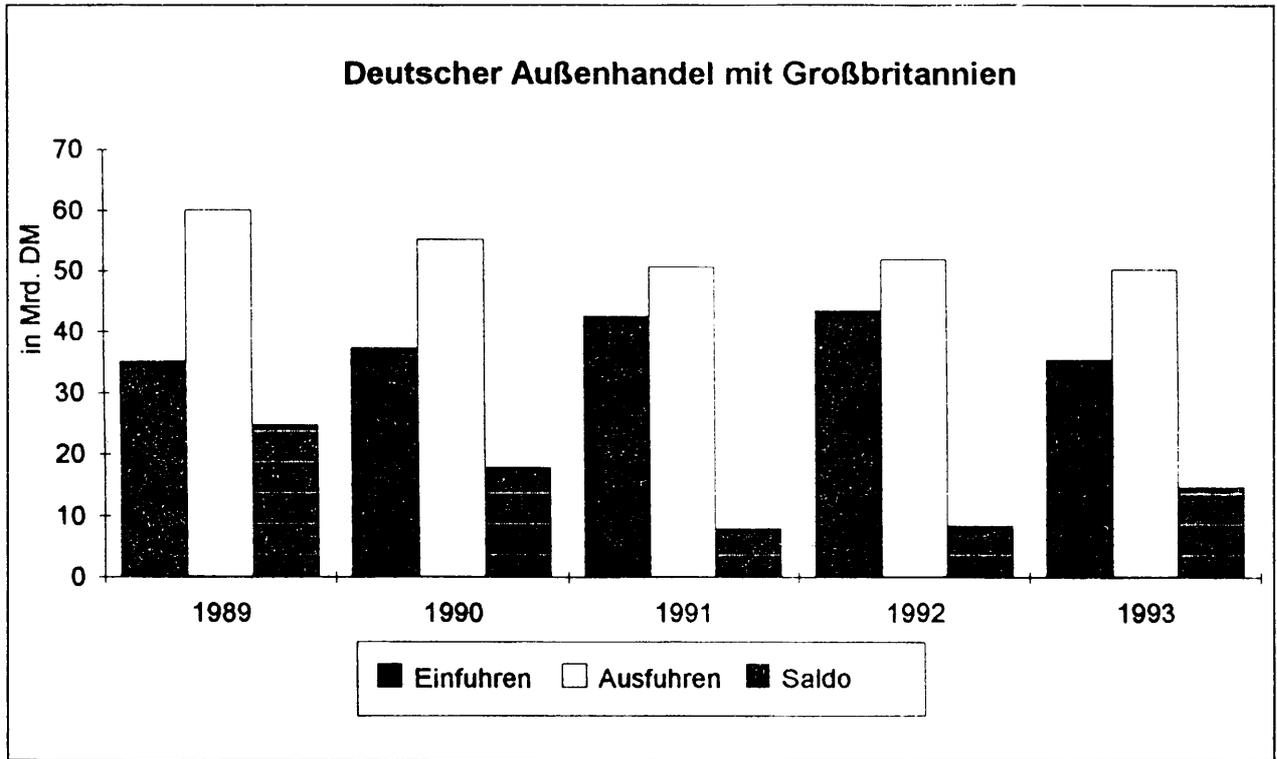
serten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich (Ausnahmen: Portugal und Spanien).

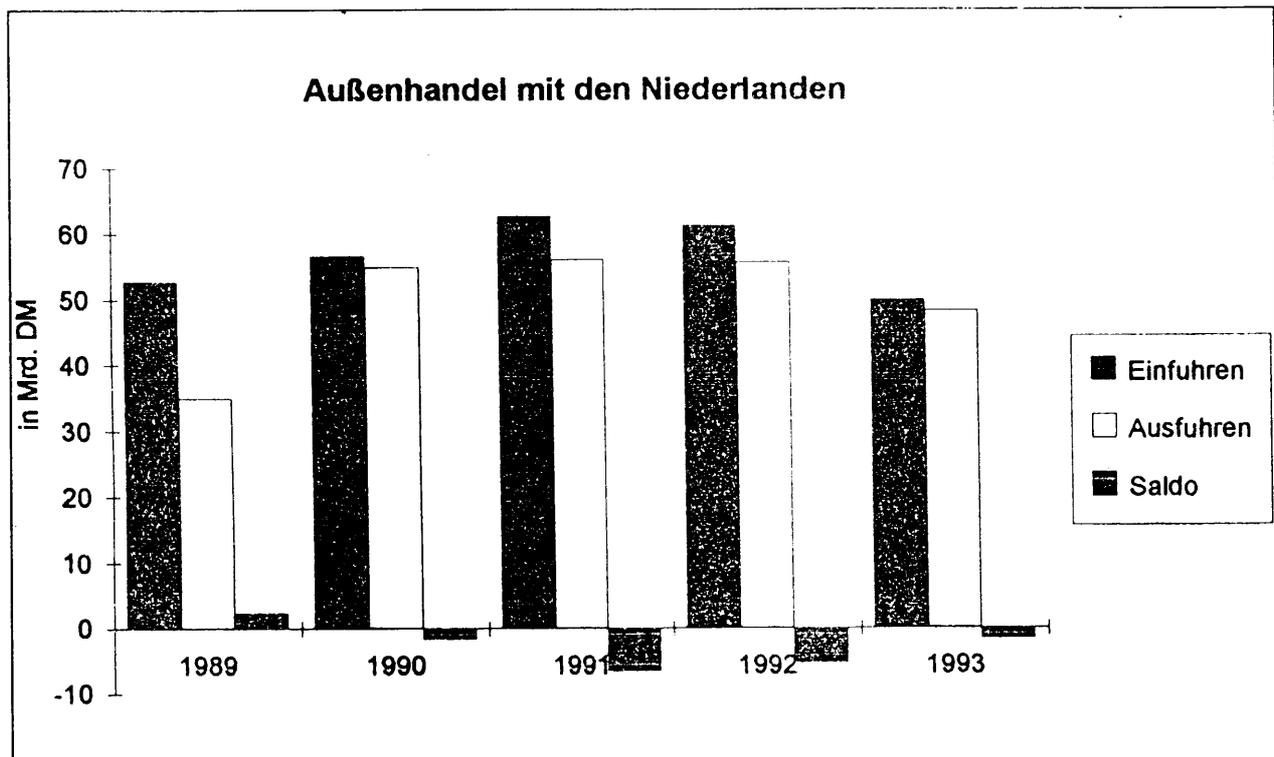
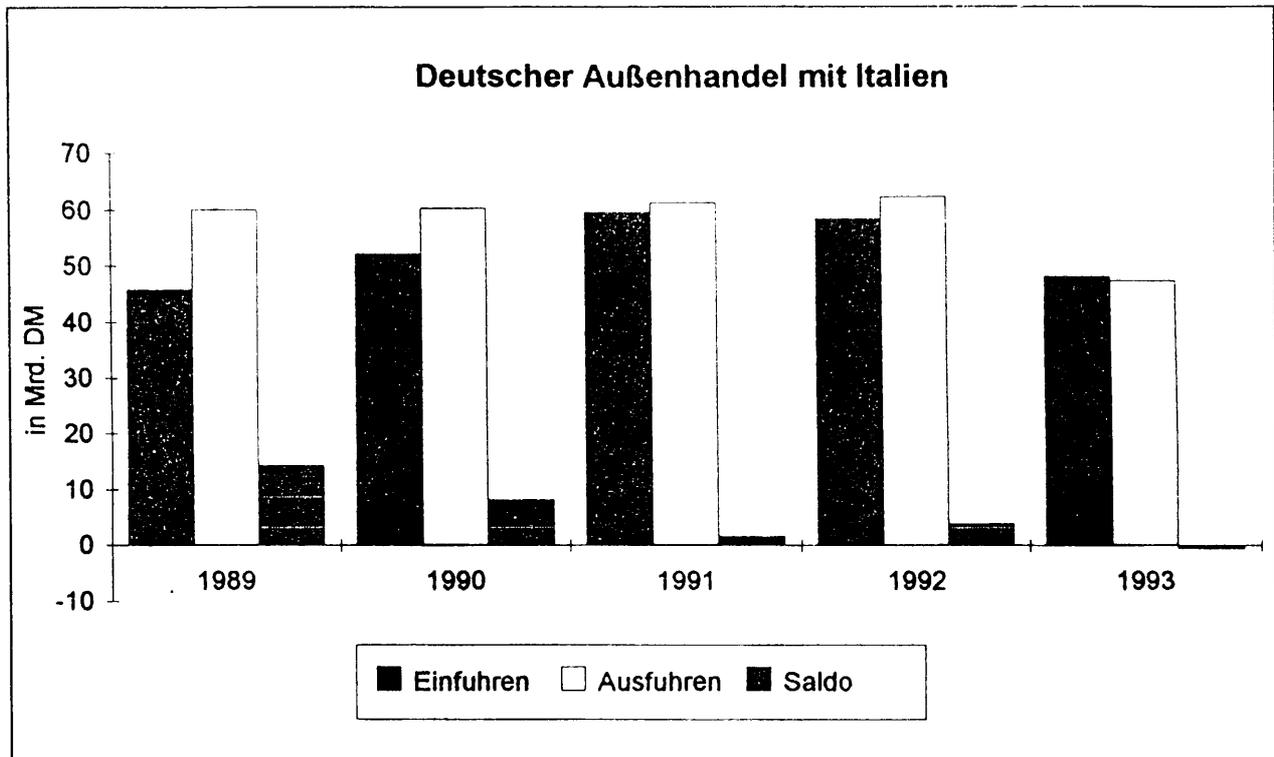
Der Rückgang der Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten in den beiden letzten Jahren ist auch im Zusammenhang mit der Entwicklung des deutschen Außenhandels in den Jahren nach der deutschen Einigung zu sehen. Während sich die deutschen Einfuhren und Ausfuhren bis 1989 weitgehend parallel entwickelt hatten, wurde die erhöhte Binnennachfrage im Zuge der deutschen Vereinigung durch eine deutliche Zunahme der Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten kompensiert. Die Einfuhren aus den EU-Mitgliedstaaten stiegen 1990 um 10,8 % und 1991 um 15,9 %, die deutschen Gesamteinfuhren nahmen im gleichen Zeitraum nur um 8,7 bzw. 12,5 % zu. Einige Länder erzielten sogar zweistellige Zuwachsraten (insbesondere: Dänemark, Frankreich und Spanien). Gleichzeitig stiegen die deutschen Ausfuhren nur geringfügig oder waren rückläufig (Ausnahmen: Spanien, Portugal), da ein nicht unbedeutender Teil der Produktion in die neuen Länder umgelenkt wurde. Die traditionellen deutschen Handelsbilanzüberschüsse (außer mit Irland) reduzierten sich infolgedessen deutlich bzw. wurden negativ (Niederlande, Dänemark).

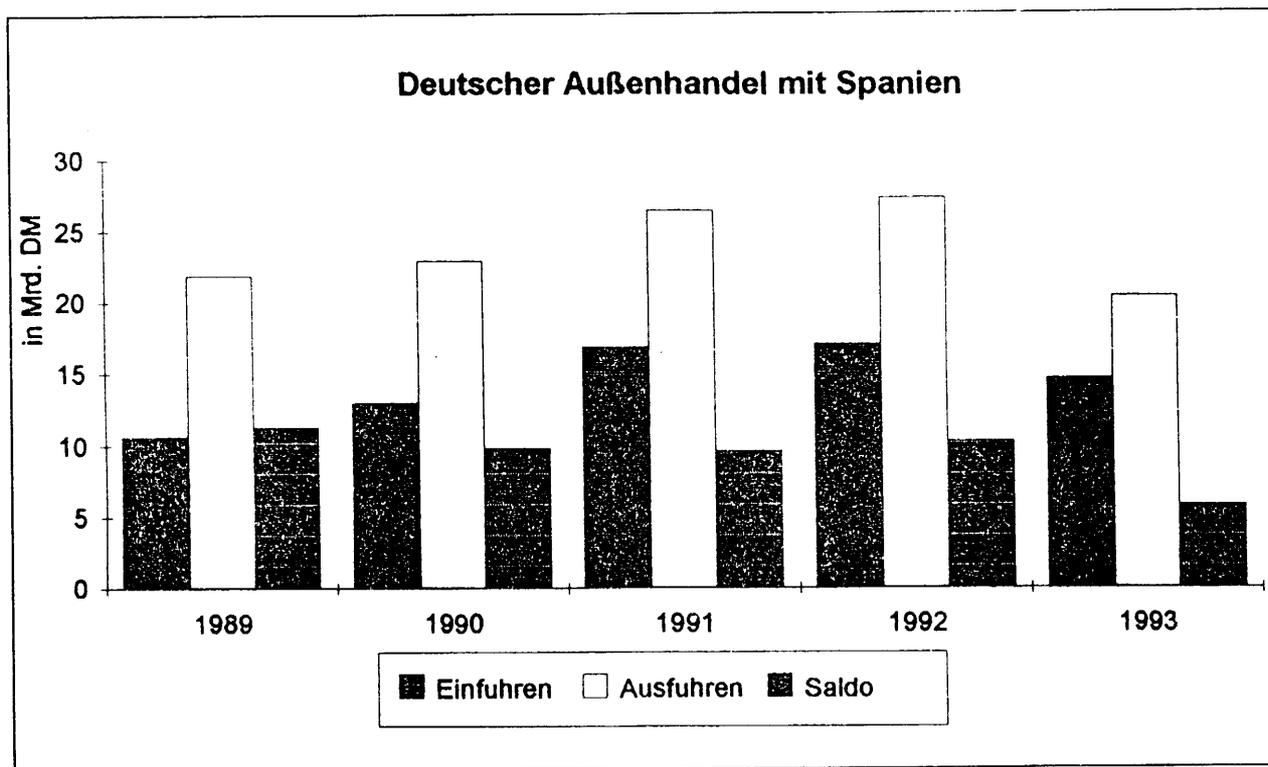
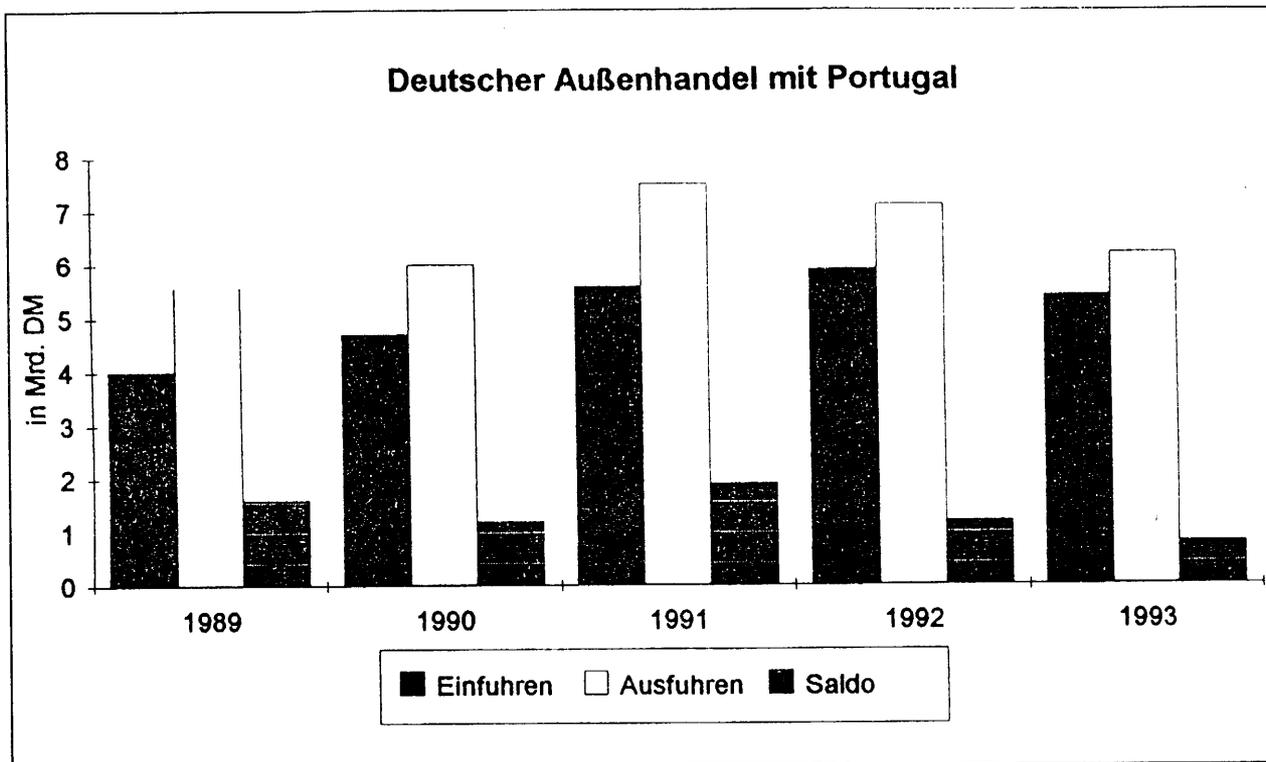
Im Jahr 1992 klang der einigungsbedingte Importsog allmählich ab. Die Einfuhren aus der EU gingen wie die Gesamteinfuhren um 0,9 % zurück, und Deutschland konnte seine Handelsbilanz mit den meisten EU-Mitgliedstaaten (Frankreich, Belgien/Luxemburg, Italien, Niederlande) wieder deutlich verbessern.

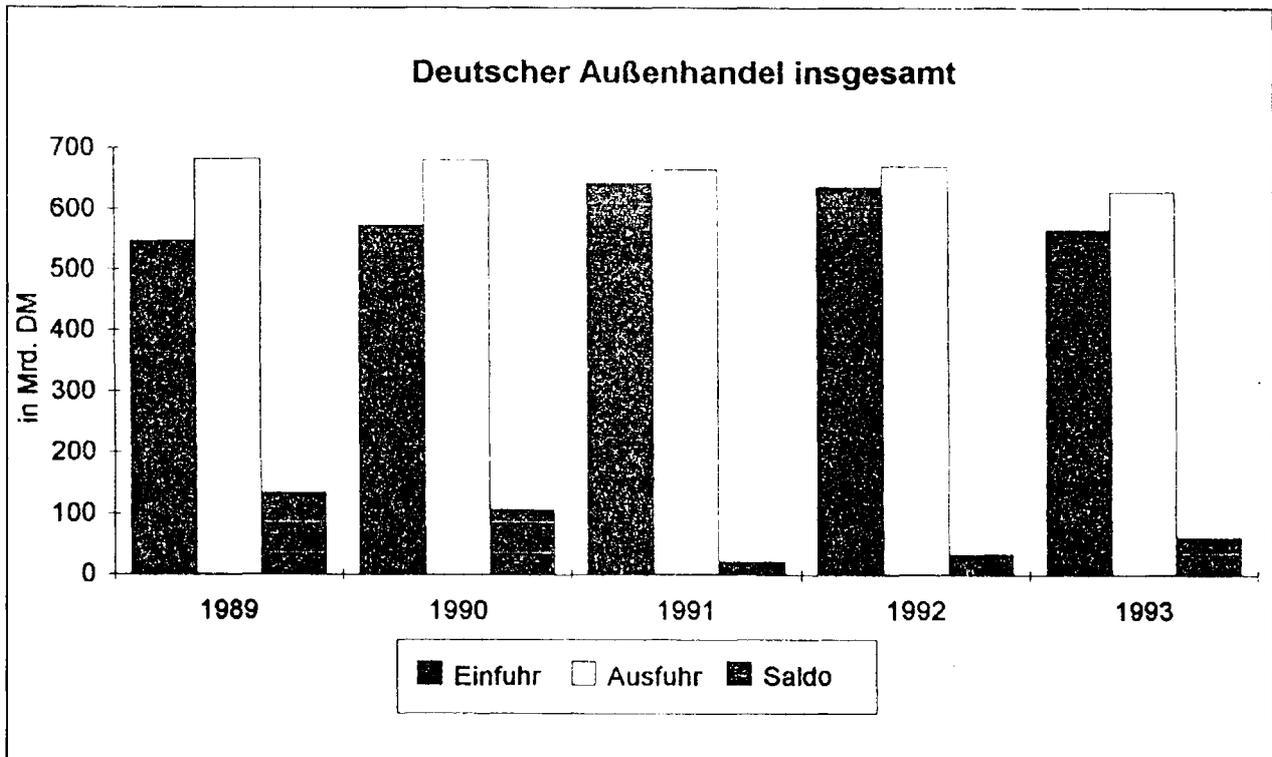
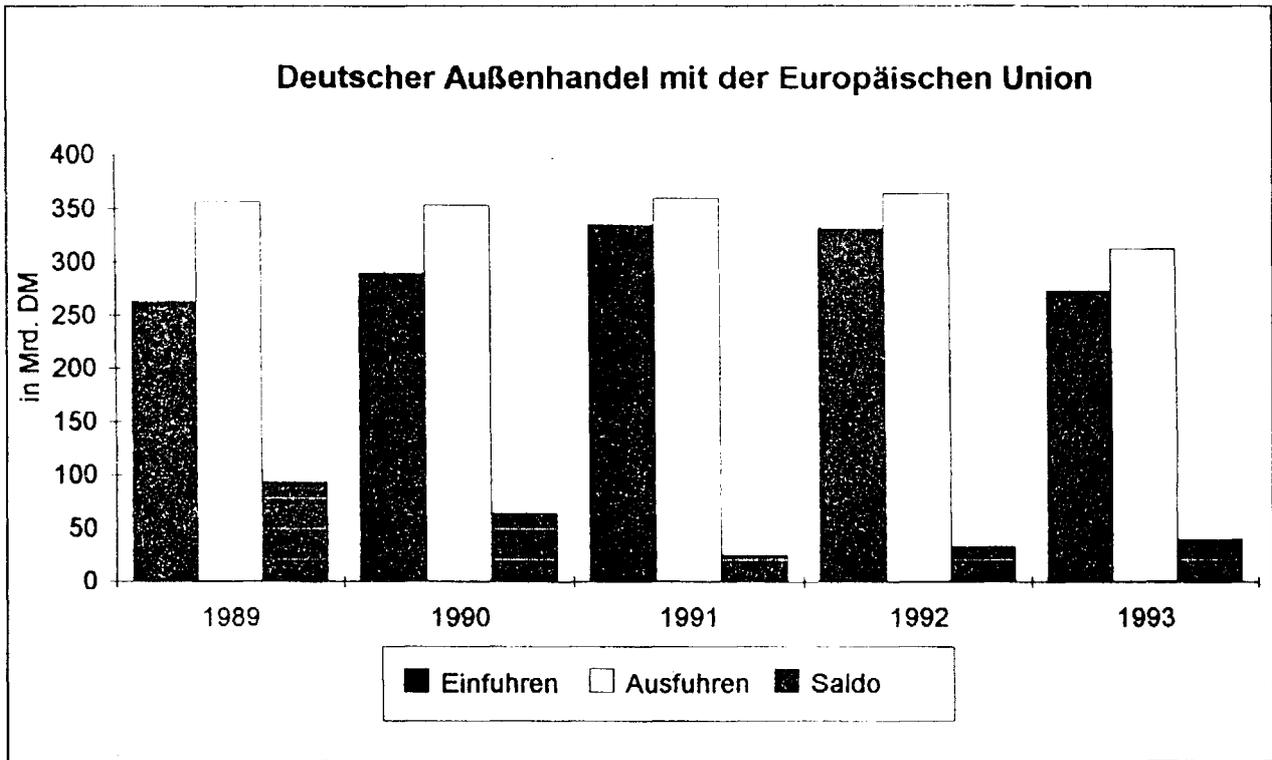












V. Sachregister

Afrika	324.	Betrugsbekämpfung	68.
Agrarhandelsbeziehungen	204.	Beziehungen zu den AKP-Staaten	194.
Agrarleitlinie	70.	Bilanzrichtlinie, vierte – Anhebung der Schwellenwerte	150.
Agrarmonetäres System, Neuregelung	205.	Bildungsstatistik	280.
Agrarpreisverhandlungen 1994/95	201.	Binnenmarkt, Harmonisierung des Zollrechts in der Gemeinschaft; Erleichterungen im Reiseverkehr	79.
Agrarreform	202.	Binnenmarkt, neue energiepolitische Orientierungen	78.
Agrarstruktur, Verbesserung der einzelbetrieblichen Förderung	207.	Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung	77.
Ägypten	183., 321.	Binnenmarkt, Zusammenarbeit im Zollwesen	80.
Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit	266.	Binnenschifffahrt	231.
Algerien	182., 317.	Biozid-Produkte, Inverkehrbringen	260.
Allgemeine Zollpräferenzen	155.	Blut und Blutprodukte	272.
Alpenkonvention	255.	BST (Bovines Somatotropin)	90.
Anhörungsbeauftragter in Wettbewerbsverfahren vor der Kommission	113.	CEDEFOP	281.
Antidumping-/Ausgleichszollverfahren	157.	CO ₂ -Emissionen	75.
Arbeitslosigkeit	55.	CO ₂ -Emissionen, Begrenzung durch eine effizientere Energienutzung	251.
Arzneimittelrecht, EG-Verordnungen zur Änderung bestehender Arzneimittelzulassung im zentralen und dezentralen Verfahren sowie zur Pharmakovigilanz.	84.	CO ₂ -Emissionen, Gemeinschaftsstrategie zur Begrenzung	249.
Arzneimittelrecht, Gebührenverordnung für die Europäische Arzneimittelagentur	83.	Datenbanken, Rechtsschutz	146.
ASEAN	188., 307.	Datenschutzpolitik	50.
Asien	326.	Deregulierung des Gemeinschaftsrechts	42.
Assoziierte Staaten in Mittel- und Osteuropa (MOE): Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien	309.	Deutsche Präsidentschaft, Schwerpunkte	1.
Assoziierte Staaten mit Europa-Abkommen	169.	Deutsche Sprache	32.
Asylpolitik	337.	Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof	36.
Attraktivität der beruflichen Bildung	279.	Deutsche Sprache, Europäisches Parlament	33.
Ausschuß der Regionen	31.	Deutsche Sprache, Kommission	35.
Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	160.	Deutsche Sprache, Rat	34.
Australien und Neuseeland	193., 332.	Dienstbezüge für die Beamten der EG, Mietzulage	39.
Baltische Staaten	170., 311.	Dienstbezüge für die Beamten der EG, Angleichung zum 1. Juli 1994	37.
Banken, Netting-Richtlinie	95.	Dienstbezüge für die Beamten der EG, statistische Methode	40.
Beihilfen für den Schiffbau	121.	Direkte Steuern	76.
Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern	123.	Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates	99.
Beihilfenkontrolle in den alten Ländern	124.	Drogenbekämpfung und Terrorismus, Zusammenarbeit	294.
Beihilfenpolitik, allgemein	120.	Düngemittelrecht	215.
Beihilfenpolitik, Stahlindustrie	122.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	72.
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	243.	EAGFL, Abteilung Garantie	71.
Bekämpfung der Produktpiraterie	148.	EG-Eigenmittelbeschluß	64.
Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung	112.	EG-Fernsehrichtlinie, Bund-Länder-Streitverfahren	109.
Berichtigungskoeffizienten für die in Deutschland tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten der EG	38.	EGKS-Wohnungsbauprogramm 1993–1997	134.
		Ehemaliges Jugoslawien	308.

Eisenbahnverkehr, Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Eisenbahnunternehmen, Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen, Berechnung von Weegeentgelten	230.	Europäischer Rat, Tagungen in Brüssel und Essen	2.
Elternurlaub, Beweislast und Teilzeit	246.	Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht für das Haushaltsjahr 1993	28.
Energiecharta	174.	Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft	149.
Entsenderichtlinie	245.	Europäischer Wirtschaftsraum	167.
Entwicklungspolitik, Schwerpunkte	161.	Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme (EPHOS)	4.
Erdbewegungsmaschinen, Geräuschemissionspegel	252.	Europäisches Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsbahnnetz, Interoperabilität	229.
Erweiterung der Europäischen Union, Anpassung der Finanziellen Vorausschau	66.	Europäisches Musterrecht	145.
Erweiterungsverhandlungen, Abschluß der Ratifikationsverfahren	47.	Europäisches Parlament (EP), Anzahl der Mandate	4.
EU-Asienstrategie	190.	Europäisches Parlament (EP), Rechtsetzung, Resolutionen	5.
EU-Golfkooperationsrat (GCC)	322.	Europäisches Währungsinstitut	62.
EuGH, Entscheidungen	13.	Europäisches Währungssystem	63.
EuGH, neue Verfahren	26.	EUROPOL	342.
EuGH, Streithilfen	27.	Exportkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use), europäische Harmonisierung	159.
EuGH-Gutachten zur Abschlußkompetenz bei der Uruguay-Runde	25.	Familienpolitik	284.
EuGH-Urteil zu Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte	24.	Ferienzeiten, Entzerrung	110.
EuGH-Urteil zum Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht türkischer Arbeitnehmer	21.	Fischerei in Drittlandsgewässern	219.
EuGH-Urteil zum EAGFL-Rechnungsabschluß 1989	18.	Fischereibeziehungen zu Grönland	218.
EuGH-Urteil zum Werbeverbot für im Inland nicht zugelassene Arzneimittel	23.	Fischereierzeugnisse, gemeinsame Marktorganisation	222.
EuGH-Urteil zur Bananenmarktordnung	22.	Fischereistruktur	221.
EuGH-Urteil zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der EG-Dienstleistungsfreiheit	17.	Fleisch und Geflügelfleisch	87.
EuGH-Urteil zur Frage der Drittwirkung von Richtlinien	15.	Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte	261.
EuGH-Urteil zur Gleichbehandlung in der betrieblichen Altersversorgung	20.	Forschungspolitik, deutsche Initiativen	263.
EuGH-Urteil zur Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit	19.	Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten	264.
EuGH-Urteil zur Vertretung während des Mutterschaftsurlaubs durch Schwangere	16.	Forschungsrahmenprogramm, viertes – spezifische Programme	262.
EuGH-Urteil, Beihilfen zur Kohleverstromung	14.	Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa	107.
Euromethode	93.	Frauenpolitik, Beratender Ausschuß der Kommission	289.
Europa der Bürger, Unionsbürgerschaft	44.	Frauenpolitik, Konferenz der deutschen Präsidentschaft	288.
Europa gegen AIDS	271.	Fusionskontrolle	118.
Europa gegen Drogen	269.	Futtermittelrecht	214.
Europa gegen Krebs	267.	GATT-Verhandlungen in der Uruguay-Runde, Ratifizierung und Implementierung der Ergebnisse; Schaffung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der WTO	151.
Europäische Betriebsräte	242.	Gefährliche Abfälle, Verzeichnis	257.
Europäische Drogenbeobachtungsstelle	270.	Gefährliche Güter, Beförderung auf der Straße	227.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in den neuen Ländern	131.	Gefährliche Güter, Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße	228.
Europäische Kommission	9.	Geheimschutz, Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen innerhalb der Europäischen Union	51.
Europäische Raumordnung	133.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick	292.
Europäische Schulen	277.		
Europäische Union, Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996	3.		
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	69.		
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	162.		

Gemeinsame Fischereipolitik, Integration Spaniens und Portugals	217.	Japan	189., 314.
Gemeinsame Handelspolitik	154.	Jugendpolitik	290.
Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	196.	Katastrophenschutz, Austausch von Experten und Jahresarbeitsprogramm der nationalen Katastrophenschutzkorrespondenten	52.
Gemeinschaftspatent	144.	Kleine und mittlere Unternehmen	60.
Gentechnik	273.	Klimaänderungen, erste Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	250.
Gericht erster Instanz, Änderung der Verfahrensordnung infolge des Inkrafttretens der Markenverordnung	12.	Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts	8.
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und Gericht erster Instanz	10.	Koordinierungsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Japan und Australien und den Vereinten Nationen für die Unterstützung von Rauschgiftbekämpfungsbehörden in den MOE-Staaten sowie den asiatischen GUS-Republiken	344.
Gesamtfangmengen und Quoten für 1995 im EG-Meer und im externen Bereich	216.	KSZE (OSZE)	296.
Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung	268.	Kulturelle Zusammenarbeit	282.
Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Arbeitsleben	286.	Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen	338.
Globale Abrüstungsbemühungen	302.	Lateinamerika	166., 325.
Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht	139.	Lebensmittelbestrahlung	86.
Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst	140.	„Leonardo da Vinci“, gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Berufsbildung	278.
Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	195.	Luftverkehr, Lage der Zivilluftfahrt in Europa	238.
Grundwasser, Aktionsprogramm	256.	Luftverkehr, Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt	237.
Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenzvereinbarungen	114.	Malta, Zypern	315.
Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge	115.	Markenrechtsreformgesetz	147.
Handelsverkehr mit Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft	213.	Marokko	185.
Harmonisierung des Einreiserechts	339.	Marokko, Tunesien	318.
Haushalt 1994	65.	Medienpolitik	283.
Haushalt 1995	67.	Menschenrechte	305.
Haushaltspolitische Entwicklungen	56.	Mittelmeer	180.
Illegale Zuwanderung, Bekämpfung	340.	Mobilkommunikation, Grünbuch	105.
Indien	191., 328.	Naher und Mittlerer Osten	319.
Indischer Subkontinent, Afghanistan, Nepal	327.	Navigationssatellitensysteme	225.
Industriepolitik	59.	Neuartige Lebensmittel	88.
Inflation	54.	Neue Unabhängige Staaten	312.
Informationsgesellschaft	135.	Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen	299.
Informationspolitik der Europäischen Union	46.	Nord-Süd-Dialog	163.
Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der EU (IDA)	136.	Nordamerika und NAFTA	164.
Informelles Treffen der für die Stellung der Frau zuständigen Minister	285.	Nukleare Nichtverbreitung	298.
Insider- und Transparenzrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	96.	Offener Netzzugang, Sprachtelefondienst	101.
Interinstitutionelle Beziehungen	6.	Öffentliches Auftragswesen	119.
Internationales Kaffee-Übereinkommen	197.	Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) und Südliches Afrika (SADC)	306.
Internationales Kakao-Übereinkommen	198.	Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland, Moldawien, Kasachstan und Kirgisistan.	176.
Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen	199.	Passiver Veredelungsverkehr der EU, Verabschiedung der Novellierung	82.
Internationales Tropenholz-Übereinkommen	200.		
Israel	184., 320.		

Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	143.	Straßengüterverkehr im europäischen Binnenmarkt	226.
Pauschalreisen, Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht	141.	Straßenverkehr, Beziehungen der Gemeinschaft zu dritten Ländern	240.
Pflanzenschutzmittel, Inverkehrbringen	211.	Strategie der Heranführung der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa an die EU	48.
PHARE-Programm	172.	Streichfette, gemeinschaftliche Vermarktungsnormen	206.
Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB/PCT), Beseitigung	258.	Strom- und Gasmarkt	92.
Postdienste, Entwicklung in der Gemeinschaft	108.	Strukturfonds, Einsatz in den alten Ländern und im Westteil Berlins	126.
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Beratende Kommission	45.	Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins	125.
Rat der Europäischen Union	7.	Strukturfonds, Gemeinschaftsinitiativen	127.
Rauschgiftbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP)	343.	Strukturfonds, operationelle Programme zur Entwicklung der Landwirtschaft	209.
Rechtliche Zusammenarbeit, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	335.	Subsidiaritätsprinzip, Anwendung im Rahmen der Gemeinschaft	41.
Rechtliche Zusammenarbeit, Strafsachen	334.	Südafrika	323.
Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilsachen	333.	Südkorea	330.
Rückstandskontrollen	89.	Südostasien	331.
Rüstungskontrolle in Europa	301.	Syrien	186.
Satellitenkommunikation	104.	Tabakerzeugnisse, Werbung	85.
Satellitenüberwachung in der Fischerei	220.	TACIS-Programm	177.
Schengener Übereinkommen	49.	Technische Harmonisierung, Fortschritte	81.
Schweiz	168.	Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien	142.
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	304.	Telekommunikation, Infrastruktur	100.
Seeverkehr, Hafenstaatkontrolle	236.	Telekommunikationsdienste, gegenseitige Anerkennung von Lizenzen	102.
Seeverkehr, Klassifikationsgesellschaften für Seeschiffe	233.	Telekommunikationsnetze, Datenschutz	106.
Seeverkehr, Mindestausbildung der Seeleute	232.	Telematik im Verkehr	224.
Seeverkehr, Sicherheit von Passagierfährschiffen	235.	Textilquoten, Anpassungen wegen der Beitritte Österreichs, Schwedens und Finnlands	158.
Seeverkehr, Vermessung der Ballasträume von Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast	234.	THERMIE-Programm, Nachfolgeregelung	265.
Slowenien	171., 310.	Tierschutz/Tiertransport	210.
SOKRATES, Gemeinschaftliches Aktionsprogramm	275.	Transatlantische Beziehungen (USA und Kanada)	313.
SOKRATES, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	276.	Transeuropäische Energienetze	130.
Sortenschutz	212.	Transeuropäische Netze	129.
Sozialpolitik, Perspektiven	244.	Transeuropäische Netze (Telekommunikation); Euro-ISDN	103.
Sozialpolitik, Schwerpunkte	241.	Transeuropäisches Verkehrsnetz, Leitlinien für den Aufbau	223.
Sport, Aktivitäten der Europäischen Union	291.	Transparenz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs	137.
Sri Lanka	329.	Tunesien	187.
Sri Lanka, Nepal	192.	Türkei	181., 316.
Stabilitätspakt für Europa	297.	Umsatzsteuerharmonisierung	73.
Stahlindustrie, strukturpolitische Maßnahmen	132.	Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure	128.
Stahlmarkt, Handel mit den USA	165.	Umwelt und Verkehr	259.
Stahlmarkt, Handel mit der GUS	178.	Umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren	208.
Stahlmarkt, Handel mit Tschechien und der Slowakei	175.	Umweltpolitik, Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Staaten	253.
Stahlmarkt, innergemeinschaftlicher Handel	91.	Umweltzeichen	254.
Stahlübereinkommen, multilaterales	153.	Uruguay-Runde des GATT im Agrarbereich, Umsetzung	203.
Straßen- und Luftverkehr, Beziehungen zur Schweiz	239.		

Verbrauchssteuerharmonisierung	74.	Weltsozialgipfel	248.
Vereinte Nationen	303.	Westeuropäische Union (WEU)	295.
Verfahrensrecht, Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union sowie des Abkommens über einen Europäischen Wirtschaftsraum	11.	Wettbewerbsabkommen mit den USA	116.
Versicherungsbilanzrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	98.	Wettbewerbsabkommen mit Kanada	117.
Versicherungsrecht, Harmonisierung	97.	Wettbewerbsregeln, dezentrale Anwendung	111.
Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	138.	Wirtschaftliche Indikatoren 1994	58.
Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzung	43.	Wirtschafts- und Sozialausschuß, neue Mitglieder	29.
Verwaltungszusammenarbeit in Drittstaaten	293.	Wirtschafts- und Sozialausschuß, Schwerpunkt der Arbeiten	30.
Visapolitik, Harmonisierung	341.	Wirtschafts- und Währungsunion, wichtige Weichenstellungen	61.
Vorübergehende Zollaussetzungen für das Beitrittsgebiet für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern (Vertrauensschutzmaßnahmen nach dem Einigungsvertrag)	156.	Wirtschaftslage	53.
Waffenexportpolitik	300.	Wirtschaftspolitik	57.
Weißbuch Europäische Sozialpolitik	247.	WTO, neue Themen	152.
Weltfrauenkonferenz, europäische Vorbereitung	287.	Zahlungsbilanzhilfen für die mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten	173.
Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Europarat, Zusammenarbeit mit der EG	274.	Zahlungsbilanzhilfen für die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion	179.
		Zuwanderungs- und Asylpolitik, Schwerpunkte	336.

